

Präsent. 22. Januarii 1720.
Reichs-Postfrath.

An

**Die Röm. Kaiserlich, auch in Germanien/zu Hispanien/
Hungarn/ und Böhmeib Königliche Majestät.**

Allenunterthänigste *Deductio Gravaminum loco Libelli.*

Gülich, und Bergischer Land, Ständen Appellanten.

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu
Gülich / und Berg / so dan dero in der Statt Düs-
seldorff auffgerichtetes Kriegs- Commissariat und
sämbtliche Steuer- Empfänger.**

Cum adjunctis à Num. 1. usque 59.

D

Allen.

Allerdurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.

Litt. C.



Leichwie eine unlaugbare Sach ist / daß in wichtigen / den Statum publicum einer jeder Republic betreffenden Angelegenheiten Rath zu nehmen so nöthig / als nützlich seye / und keine nach Willkühr des zeitlichen Regenten moderirte Republic jemahlen eine dauerbare Blüthe gehabt habe : Also ist von unvordencklichen Zeiten fast aller Orths hergebracht gewesen / Reichs- und Landträge zu halten / und mit denen dahin gehörigen Ständen die gemeine Wohlfahrt zu überlegen / und was darzu erspriesslich seyn möge / bey solchen Versamblungen zu schlichten ; Und da man in die Historie eingehen will / findet sich / daß Romulus der Erster besetzter Römischer Könige / der Römischer Republic Comitia Curia-ta , Servius Tullius der sechste / und seiner guter Regierung halber preiswürdiger Römischer König deren Römischen Comitia Centuriata eingeführt / und in selbigen über die Bestellung getreuer Bedienten / Befehl-gebung / Anhebung deren Kriegen / und was sonst zum gemeinen Besten vorträglich erachtet worden / abgehandelt und per iustitia deren votanten erledigt worden seye ; und da folgendes der Kaiser Augustus , und dessen Nachfolger Tiberius den Gebrauch deren Comitiorum zu minderen angefangen / folgende Regenten deren Römischen aber selbige zu schwächen / und in Abgang zu bringen sich unterstanden haben / so ist darauff eine höchstschädliche distractio universalis imperii erfolget / und haben / absonderlich die Teutschen / denen Kaiseren deren Römischen sich widersetzet / und ihre Freyheit best-möglichst verhältiget / und des Ends die Gewonheit deren Comitiorum beständig continuiret ; wohero dan entstanden / daß biß auff gegenwärtige Zeit im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation die Reichs-Tage / und in jedem darunter sitzirendem Chur- und Fürstenthumb die Landträge gehalten werden / auff welchen über dasjenige / so das Heil / und gemeine Nutzen der Landschafft berührt / und fürderen mag / mit denen Land-Ständen deliberiret / und deren assensus eingenommen wird. Unter anderen zu solchen Land-Trägen gehörigen Sachen / wird der punctus collectarum , wie auch der modus (wie die Landtags-Einwilligung auß der Landschafft herzubringen seye) vornehmlich gezelet / und keinem Reichs-Stand nachgesehen / daß er seine Untertanen nach eigener Willkühr collectire / und dadurch in Unthand seze / die auff Reichs- und Erantz-Trägen zu Aufrethaltung des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation einwilligende Hulff / und Steuern auffbringen zu können.

Videatur Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat p 3. cap 3. regul. 8. n. 2.

Ubi ita scribit : „ Wann die Renthen und gefällen / Erbzinßen / geschossen / und dergleichen Gefällen zuweilen nach Gelegenheit der Zeiten und Läuften nicht zurei- „ chen sonderen der Obrigkeit solche Köthen / und Darlaagen zu handentkoffen / daß sie „ eines mehreren bedürftig / so ist es von alters Nothhalber auffkommen / daß sie ihre „ Untersassen umb gütwillige Steuer / und Beyhülffe anzusprechen ; Das Geschicht „ nun in ein Fürstenthumb und Land dergestalt / daß der Landsherr seine getreue Land- „ Stände von Prälaaten / Graffen / Herren / Ritterschafft und Stätten / (so viel „ davon seiner Landesfürstl. Hobheit unterworfen seynd) auff einen gemeinen Land- „ Tag beschreibet / ihren sein Nütigen / als etwa zuzugestoffene / oder besorgende Krie- „ ge / und Einfälle / und was sonst zur Lands-Nothdurfft erfordert wird / vortra- „ gen und entdecken lasset / und ihre gütthergige Hülff begehret.

„ Es hat jedoch damit jedes Orths nach desselben Privilegien / und Gewonhei- „ ten seine besondere Beschaffenheit : allermassen in vielen Landen dieses ersuchen „ umb die Steuer / dem Lands Fürsten vi Superioritatis territorialis als ein Regale zu- „ kombt / wobey es aber diese unumschränckte Macht und Gewalt nicht hat / daß denen „ Untertanen ein gewisses vorgeschrieben / und auferlegt werden könne / was sie je- „ desmahl auff solches Begehren zur Steuer erlegen müssen / sondern bleibet denen „ Land-Ständen zu ihrer Berathschlagung und Bewilligung gestellet / ob / wie „ viel / auff was Zeit / und weise / nach Gelegenheit der Fellen und vorgebrach- „ ten Motiven sie ihren Lands-Herren an Geld / oder Geldes werth reichen und ge- „ ben wollen.

Von

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Von solchen Landen seynd die von Weyl. Herrn Reichs-Hoff-Rathen von Andler.

In corp. constit. imper. tom. 2. verb. Anlag n 45.

Geführte Formalia zu verstehen : „ Quamquam verò statibus compesat jus collectandis
„ vi superioratis territorialis, non tamen secundum beneplacitum collectas indicere possunt: Nam
„ illud in Imperio observatur, ut non nisi pravià deliberatione statuum Provincialium super
„ causà exactionis, super quantitate, item super modo imponendi, consensusque statuum impo-
„ ni debeant.

In anderen Landen ist solthane Landsfürstl. Gewalt in vorfallenden Nöthen von denen Landeständen Steuern zu begeben in etwa mehr gemäßiget / und mögen gemelte Stände die Begehrte Steuern zuweisen in casu propriæ necessitatis Domini territorialis allein / zuweisen auch zugleich in casu necessitatis publicæ nicht einwilligen / obne daß dessenthalben ein Lands-Herr die Stände mit Ungnaden ansehen-vielweniger zu dem anverlangtem Beitrag mit Gewalt vermögen könne: Gestalten in denen Reichs-Constitutionen / sonderlich aber in dem Reichs-Abscheid de anno 1547. § 24. solcher Zwang expresse verboten- und verordnet wird / daß ein Reichs-Stand seine Untertanen wider recht und rechtmässiges herkommen / mit keinen Steuern beslegen/ noch darüber mit der That jemand beschweren solle : Wie dan auch im Jahr 1670. damahlen Regierende Kayserl. Maj. allergnädigsten Andenkens in ihrer denen Reichs-Ständen über den Reichs-Abscheid de anno 1654. §. und gleichwie 2c. „ Gegebener allergnädigster Declaration die Anmuthung unbillig zu seyn erklären / „ daß die Mediat Reichs-Untertanen alles dasjenige / was / und so oft es an ihnen „ begehrt wird / ihren Lands-Fürsten / Herren / und Oberen geborsamlich / und un- „ weigerlich darzugeben schuldig seyn / mit dem ferneren Anhang / daß umb des wil- „ len allerhöchsterd. Kayserl. Maj. vielmehr gemüßiget wären / einen jeden bey deme / „ wessen er berechtigt / und wie es bis auff den Tag solthaner Kayserl. allergnädigsten „ Declaration observiret worden / in allen weegen verbleiben zu lassen.

Nun ist denen Herzogthumben Gältich-und Berge nicht allein oberklärte Gewonheit deren Land-Tägen untaughahr hergebracht / und darauff erweislich alles dasjenige / was die Wohlfahrt und aufnehmen des Vaterlands beruhret / jederzeit abgehandelt worden / sondern dabeneben in puncto collectarum unerdenklichen herkommens gewesen / daß (wan die Lands-Herzogen von ihren Ständen ex causâ necessitatis publicæ Steuern begehrt / oder gesonnen / sie aber dieselbe gar nicht oder nicht völlig eingewilligt haben) solches ihnen in Ungnaden nicht aufnehmen-vielweniger selbige darzu an-zwingen können : derenthalben sie den Ständen / wan sie bey vorgefallenen höchsten Nöthen des Vaterlands und befunderer Erschöpfung des Erarij publici auff Landherrliches belangen / zu deren selben Befreyung Land-Steuren / per modum subsidii donativi, eingewilligt / jederzeit reverfalia (daß die eingewilligte beede/Geldgiffren / und Steuern auß keiner Schuldigkeit gereicher würden / und denen Ständen an ihrer Freyheit unnachtheilig seyn solten) aufgegeben haben; Allermassen solches die von etlichen hundert Jahren her obhandene / und in clausulis concernentibus sub No. 1. 2. 3 4 5 6 7. anliegende Landtags-Reverfalia klärlich bewehren. Es ist auch der modus (wie die eingewilligte Steuern auß der Landschafft beygebracht / und erhoben werden sollen) der freyer Disposition deren Land-Ständen von denen Lands-Herren beimgestellet / und zugestanden worden / und haben mehrgemelte Land Stände die Pfennings-Meißtern angeordnet / welche die eingewilligte Geider empfangen / und eingetrieben / und zu dem End (wohin sie vermög Landtags-Schlusses gewidmet) auff Anordnung deren Fürstl. Rätthen / und respectivè deren Land-Ständen Deputirten auß der Landschafft Calla aufzahlt haben.

Nachdem nun auff begebenen Todfall Weyland Herzogen Johann Wilhelmen / Herzogen zu Gältich / Cleve / und Berg Christmilteffen Andenkens / des Herren Ernesten Marggraffen zu Brandenburg / so dan Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein / und Herzogen zu Neuburg Hochfürstl. Durchl. Durchl. die Regierung deren Herzogthumben Gältich / Cleve / und Berg / fort der Graffschafft Marck / und Herrschafft Ravensstein / angetretten haben / ist von denselben der sub N. 8. beyverwahrter Revers denen Land-Ständen aufgegeben / und Kraft desselben deren althergebrachte Freyheiten / erworbene Privilegien / altes herkommen / und Gewonheit (worunter dan neben anderen der von etlichen hundert Jahren vorher üblicher Gebrauch deren Land-Tägen / und freye Einwilligung deren Land-Ständen / wie auß Bestellung des modi, Wie die eingewilligte Gelder von denen Contribuenten zahlt

No. 1. 2. 3. 4 5. 6. 7.

No. 8.

werden sollen / zu zehlen gewesen) beffätiget : solcher Landsherrlicher verbindlicher
Zusag auch erste Jahre rühmlich nachgesetzt worden.

- N. 9. Da etwa aber hernach widerwärtige / und vermüthlich mehr auff ihren eigenen Nutzen als die Gebühr und Hehl des Lands. Gedenkende Raths Gebere höchstgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. Wolfgang Wilhelmen übel beraten haben / dero Gülich- und Bergische Land-Stände wider das / durch verbindliche Reversal-Brieff bestätigtes herbringen / und Gewohnheit in verschiedenen Stücken / und zwar in specie eigenmächtiger Steuer-Aufschröbung zu betrüben / und zu beschweren / und die Stände in ihrer unterthänigster Vorstellung nit erhöret worden seynd / haben dieselbe unterm 12. Jan. 1627. das sub N 9. antigendes Kayserl. allergnädigstes nachtrückliches Mandatum Casarorium & inhibitorium (Krafft wessen absonderlich die einseitig-verfügte Steuer-Aufschröbung von allerhöchsten Richterlichen Ambswegen auffgehoben / und fürs künfftig untersagt worden) erhalten ; und da die schuldige Folg zuruckgeblieben / seynd die No. 10. 11. & 12. angefügte nachtrückliche paritoria unterm 3. Martii 1628. 6. Martii 1634. und 2. Octobris 1635. cum plenaria causa cognitione ergangen : und wie darauff ebenwenig die gehorsame Parition erfolgte / haben Jhro Kayserl. Maj. das Gutachten des preiflichsten Churfürstl. Collegii allergnädigst eingefordert ; welches dan nach Anlaß der Beplag sub n. 13. von demselben dahin eröffnet worden ist / daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Nachlebung vorbemerckter Kayserl. Verordnungen per mandata pœnalìa zu vermögen seye ; welche dan auch im Jahr 1637. an höchstged. Se. Hochfürstl. Durchl. nach besag der Nebenlagen sub n. 14. 15. & 16. von Kayserl. Maj. allergnädigst relaxirt / und (wie darauff merckwürdig ist) die Nothdurfft der Lands-Defension und Besetzung deren Vestungen auff achthundert Mann zu Fuß / und hundert zu Pferd / von Kayserl. allerhöchsten Richterlichen Ambs- Wegen determiniret / und festgesetzt / und daß die monatliche Zahlung derselben in Gefolg Lands-Privilegien / und alten Herkommens durch die Landschafft-Deputirte und Land-Commissarien geschehen solle / heylsamlich verordnet worden.

N. 17. Und/nachdeme Se. Hochfürstl. Durchl. diesem allem ungedacht mit einseitigen Aufschreibungen fortzugehen sich unterstanden haben / seynd Inbälts deren Anlagen sub no 17. 18. 19. 20. 21. 22. & 23. Solche Unternehmungen von Kayserl. Maj. improbert / und die Einbringung der anmaßlich aufgeschriebener Geldern dero selben nicht weniger / als dero nachgesetzten Beambten ernstlich allergnädigst inhibiret worden.

N. 18. 19. 20. 21. 22. 23. Endlichen ist von Jhrer Kayserl. Maj. im Jahr 1638. den 18. Maji einigen Reichs-Hoff-Räthen / nachgebends im Jahr 1639. den 26. Septembris dem Herren Bischoffen zu Würzburg / und im Jahr 1640. 22. Febr. dem Herren Bischoffen zu Osnabruck und Landgraffen Georgen zu Hessen / und im Junio selbigen Jahrs dem Herren Bischoffen zu Osnabruck / und Herren Abben zu Corveji, laut denen Anlagen sub no. 24. 25. 26. & 27. Die Commission dahin allergnädigst ertheilt worden / gestalten die Streitigkeiten in der Güte bezulegen.

N. 24. 25. 26. 27. Es ist aber derselben Commission fruchtlos verstrichen. Worauff Jhro Kayserl. Maj. im Jahr 1648. unterm 21. Martii dem Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Fürst- und Herren / Herren Franz Bischoffen zu Verdün , und beider Erg- und hoher Coumbtstifter Cöllen / und Straßburg Thum-Probsten und Dechanten / wie auch dem Herrn Graffen von Königsegg Thum-Scholasteren zu Cöllen / und dem Freyherrn von Horst der Erg- und Thumstifter Trier und Speyer Dechanten und Chor-Bischoffen / so dan dem Freyherrn von Raulchenberg sothane Commission allergnädigst aufgetragen haben. Welche es dan dahin befördert / daß im Jahr 1649. der sub no. 28. Copvlich antigender Vergleich zwischen Jhro Hochfürstl. Durchl. und denen Land-Ständen getroffen worden ; worinnen denen Land-Ständen dero von vorherigen Graffen und Herzogen zu Gülich erworbene Privilegien confirmirt / und in specie verbindlich angelobt worden : daß keine Steuern ins Land aufgeschrieben- und umgelegt werden sollen / es seye dan vorhero darüber auff dem von Jhro Hochfürstl. Durchl. ordentlich aufgeschriebenen Landtag reifflich deliberirt / und solche von ihnen (Land-Ständen) eingewilligt.

N. 29. 30. Diesen Vergleich haben Jhrer Churfürstl. Durchl. Herr Vatter Philipp Wilhelm Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens nicht allein durch dero unterm 3. Novembris 1649. und 25. Martii 1652. heraufgegebene und sub no. 29. & 30. antigende reversalia gnädigst confirmirt / sondern dabey ferneren Inbälts ersagten revertalen gnädigst angelobet / daß (wan sie zur Regierung der Landen kommen sollten) Land-Stände bey dero * Privilegiis, alten Herkommen / gewohnheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / und

und NB. bey denen *cum plenissima causa cognitione* erhaltenen / und in rem judicaram ver-
loffenen Kayserl. *Decretis*, *Rescriptis*, und Endurtheilen gnädigst Schützen und
Zandhaben / und gar (weilen dero Herr Batter Wolffgang Wilhelm Hochfürstliche
Durchl. Land-Stände annoch graviret) bey Ihrer Kayserl. Maj. dahin interveniren
wolten / daß Land-Stände bey dero hergebrachten Freyheiten gehandhabet / und
mit keinen eigenthätigen Auflagen und *exactionen* / ohne der Ständen Bewillig-
ung beschweret werden sollen.

Es haben auch ferner höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm im
Jahr 1668. unterm 20. Juli (da zwischen dero selben / und denen Land-Ständen die
tab n 31. Copieulich anliegende *Conditiones* wegen der achtjähriger Steur verglichen wor-
den) vorerfahten Vergleich vom Jahr 1649. / und alle deren Ständen *Privilegia*, alces
Zerkommen / Gewonheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / so dan die Landtags-
Abscheiden / und Reversalien confirmirt / und dabey gnädigst versichert / daß darwider
nichts thun / noch geschehen lassen wollen.

N. 31.

Indeme nun aber folgendes diese denen Land-Ständen ertheilte hohe Zusag nicht
gehalten / sondern dieselbe gegen ihre wohlhergebrachte durch bündigste vergleiche / re-
versalien, Landtags-Abscheiden / und wohl conditionirte *recessus*, auch darauff ge-
gründete Kayserl. Oberrichterliche Aussprüche festgesetzt - und ihrer Meinung nach
unverbrüchlich gemachte *Privilegia* und Gerechtigkeiten auff's neue wiederum in vielen
weegen gekränkert / auch absonderlich darin höchst-beschweret worden / daß in ihnen
Land-Ständen ihre *Concurrenz* in denen *juribus pacis, belli, armorum, foederum, col-
lectandi*, und dergleichen (obwohl solche in vorangezogenen *Privilegiis patriæ*, und mit
Ihrer Churfürstl. Durchl. so wohl / als dero in Gott ruhenden Herren Batteren höchstseel.
Andenkens getroffenen *pactis*, und aufgehändigten *reversalibus* mit anugsamer Deutlich-
keit verwahrt zu seyn / sich befinden thäten) dennoch in abermahligen Zweifel und *con-
tradiction* zu ziehen / auch würcklich ohne vorwissen und besteben der Ständen einseitige
Werbungen anzufangen / und so gar in deren Behuff hundert tausend Reichsthaler
Weib Gelder nebeust der kostbahrer Verpflegung / *Fortifications* und *prima plana* Gel-
deren (ganz ohne / daß Land-Stände nach Maasgebung obigen vergleichs / und
Lands-Fürstl. *reversalis* de anno 1649. / imgleichen mit denselben im Jahr 1668. auff
eine sehr theure Weise unwiderrufflich geschlossener Bedingnussen bey einem ordentlichen
Landtag darin vorher eingewilligt) eigenmächtig aufzuschreiben / Landherrlicher
Seitben sich angemasset : so haben Stände zur Kayserl. Majestät ihre allerunterthänig-
ste Zuflucht widerumb genommen / und nach der Sachen reiffer Erkänntnuß in dem
Jahr 1671. das tab n. 32. beygebogenes allernädigstes *rescriptum inhibitorium* & *paritorium*
aufgemürket.

No. 32.

Wiewohl nun bey obbescheinigten Umständen sich geziemet hätte / denen von den
Vorfahren aufgegebenen verbindlichen Reversalien, und Verträgen / wie auch Rechts-
kräftigen Kayf. Urtheilen in allem gemäß zu leben / folglich die Stände und Unterthanen
mit eigenmächtigen Steur-Ausschreibungen / und neuerlichen *Collectations*-Füssen /
fort schädlichen Einnahms-Bestellungen / unabsehert zu lassen ; so seynd doch die
Gültich- und Bergische Land-Stände unter Regierung Weyland Herren Johann Wils-
helm Herzogen zu Gülich / Cleve / und Berg Churfürstl. Durchl. gegen dero selben an-
gebohrene mildeste Gemüths-Neigung durch widerwärtige Rathgebere mit vielen Teu-
erungen wehrenden letzteren Kriegs-beschwerden / und unterm speciosen Vorwand der ob-
handener unvermeidlicher Nothwendigkeiten vielfältig allgirt / und ihnen sehr
grosse Geld-Summen vor und nach abgefordert / so dan endlich (da die Erfahrung ge-
geben / und die That gezeigt hat / daß dieselbe auß der Landschaft nicht zu erzwingen / und
die mehrtheilte Unterthanen bereits außser Vermögen / ihre Antheilen bezubringen / gestelt
gewesen seyn) gegen obangezogene Reversalien, verträge / und Kayserl. Urtheilen zu
Erfind- und Aufbürdung ungleicher und verderblicher *Collectations*-Füssen / Verände-
rung der Alter behörig errichteter Lands-Matricul, fort zu anderen nachtheiligen und
Landsbeschwerlichen Unternehmungen geschritten worden : Allermassen umb einige
Specialia kürglich zu berühren / die also genannte *Licent* oder *Consumptions*-Aufschlag im
Jahr 1700. eigenmächtig eingeführt / dardurch der Gefrenter in seiner Exemption be-
nachtheiligt / die Aempter / welche am wenigsten einträglich seynd / und auß der bloßer
Diebe-Zucht leben / und zu Umbauung des schlechten Grunds viele Leuth halten müs-
sen / weniger nicht die in denen geringen Land-Stättlein wohnende Bürger wider die Pro-
portion anderer mit mehr fruchtbarrem Ackerland versehenen Aempter / und nahrhafte
Derther

Landesbibliothek
müchlich mehr auf
de Kaysers Gebere
verurtheilt haben /
Reversal-Brief
nd sporen in specie
verurtheilt / und die
/ haben dieselbe unterm
des nachtricklichen
Es konigreich verfaßt
deur-Zust
en aufgeschoben / und
Tage vorbeschrieben /
unterm 3. März 1668.
eine ergangen / und
er Kayserl. Maj. des
gefordert / welches
worden ist / daß
dummen per mandata
schick. Et. Hochfürstl.
schel. Maj. allernädigst
Landes-Defension und
nd hundert zu Pferd /
wert und fruchtbar /
reistaten und alten
samen gehalten /

bühret / gekostet worden ; und ist eines Theils diese Zuberpflicht denen Land - Ständen so viel schwebbarer vorgekommen / weilen höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. Ihr gnädigste Reigung zu der an sich selbst Billiger - und Vermög deren Rechten alle Lands - Herrschaften zur Einfolg verbindender alter Gewonheiten / Reversalen, Verträgen / und Rechts - kräftiger Obergerichtlicher Urtheilen und Verordnungen durch dero denen Land - Ständen bey der eingetragener Schuldigung beschriebene gnädigste Sinceration zu erklären sich mitreist haben gefallen lassen ; anderen Theils auch viel höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. die Gütlich und Bergische Land - Stände ihre unterthänigste Devotion bey angetretener Regierung durch eine die annoch übrige Landschafft - Kräfte zwar übersteigende Einwilligung von sechsmahl hunderttausend Reichsthaler / in geborsambften Betracht deren bey angetretener Churfürstl. Regierung vorkommender vieler Erfordernissen / wie auch in der unterthänigster Zuberpflicht bezeuget haben / daß Sr. Churfürstl. Durchl. mit dero höchster Persönlicher Anwesenheit in dero Residenz - Stadt Düsseldorf ihre Gütlich - und Bergische Land - Stände und Unterthanen gnädigst erfreuen / anbey in diese Landschafften / und zu Besorgung derselben Wohlthät verpflichtete Stände über das Vermögen / und wider obererbrachte Reversen / Verträge / und allerhöchste Obrigkeitliche Verordnung fürderthun nicht würde eingetruen - mithin die durch andere widerwärtige Raths - Gebung unter vorheriger Regierung unvermuthet zugesessene / und die Landschafften / und dero eingeseffene der unauffbringlicher schwerer Auflagen halber aller Orts in Discredit gesetzte Unterthanen eufferst affligirende Beschwerden / zu allerseitiger respective Veranugung / und Trost abgestellet werden.

Es haben aber Gütlich - und Bergische Land - Stände dero unterthänigst geschöpffte gute Hoffnung leider verlohren sehen müssen ! da vorerst in verwichenen 1718. Jahr eine excessive Geld - Summ von Sieben mahl hundert sieben - und sechzigtausend ein hundert vierzeihen Rthl. denen Landen angefordert / und unerachtet / daß Land - Stände darauff weit über der Landen - Schuldigkeit / wie sie in denen
ub no. 33. 34. & N. 33. 34. 35.
 35. Copenlich ansichenden Relationen breitters gehorsambft angewiesen / biß vier mahl hundert und siebenzig tausend Reichsthaler pro serenissimo allein / zugeschwiegen anderten Neben - Einwilligungen / unter dem austrücklichem Beding / und in der zuverlassiger Hoffnung / daß die verhöbete Bier - und Brand - weins Accins also gleich auff den alten Fuß reducirt / und an denen Orttheren / wo selbige neuerlich eingeführt worden / widerumb abgestellet ; die einseitige Aufschreibung des ersteren Quartals eingezoget ; hingegen die alte Lands - Matricul widerumb herstelllet ; die übrige Gravamina aber abgemachet ; inzwischen die Steuern nicht Monatlich / sonderem Quartaliter beygetrieben / denen Pfenning - Meitteren in Collen ad Cassam geliefert werden sollen / unterthänigst eingewilligt haben : dannoch ferner weit über die sechsmahl hunderttausend Reichsthaler einseitig / und ohne Bewilligen deren Land - Ständen / und zwaren Gütlicher Seits auff vorentwehnt - verderblichen Commissariats - Fuß ins Land aufgeschrieiben / und Land - Stände mit Vorenthaltung deren gewonlicher Zehrungen und Diäten dem uralten Herkommen zuwider dimittirt worden.

Und obwohl zu Ihrer Churfürstl. Durchl. erw. Stände selbst sich hingewendet / und erst durch ein an dieselbe erlassenes unterthänigstes Remonstrations - Schreiben sub n. 36. N. 36.
 folgendes auch gar zu meher Bezeugung dero unferblich - begender unterthänigster Devotion durch eine absonderliche nach Heidelberg abgefertigte Deputation einiger auß Mittel der Ritterschafft / und Haupt - Stättischen solche unerzwingliche Geld - Summen unterthänigst Depreciret / mithin auch sich gegen die einseitige contra Privilegia patrie gethane Aufschreibung mit tieffstem Respect bezeuget / und dabey ferner den elenden entkräfteter Zustand deren in einen Schulden - Last von etlichen hundert tausend Reichsthaler vertieffeter eingeseffener Unterthanen vorgestelllet - fort auch gehorsambft angezeigt haben / daß die von Land - Ständen eingewilligte Summ von vier mahl hundert und siebenzig tausend Reichsthaler deren Landen - Schuldigkeit würcklich weit übersteigen thäte / massen in vorherigen Zeiten / auch bey denen schweristen Schwedisch - Hessisch - und Französischen Kriegen niemahlen so viel / als anjago / sonderem zum höchsten zweymahl hunderttausend Reichsthaler angefordert worden / wie dan in denen Jahren tausent sechshundert und siebenzig (da wegen denen benachbarten Kriegs - Empörungen und der feindlicher Belagerung der Befzung Maastricht die gröseste necessität gewesen) nimmer über die zweymahl hunderttausend Reichsthaler / wohl aber im Jahr 1673. neun - und sechzig tausend / anno 1674. hundert tausend / anno 1675. zwey - und achtzig tausend Reichsthaler eingewilliget worden / da doch Ihrer Churfürstl. Durchl.
 Herz

dadurch das Seinige mit dem Rücken anzusehen genöthigt- und gar zum Bettel-**Stab** ge-
bracht werde : Land-Stände müßten sonst in Gefolg dero dem Vaterland geleiste-
ten Eyds wider Willen sich höheren Orths bey **Erw. Kayserl. und Catholischen**
Maj. dem armen Landmann zum Trost / über solche unerträgliche postulata allerunter-
thänigst beklagen / und die Manutention deren althergebrachter/durch verschiedene Kay-
serl. allergnädigste Rescripta & Mandata bestätigte Freyheiten/ Privilegien/ und Ge-
wonheiten allerunterthänigst aufbitten.

Dieses haben Land-Stände in sechs Aufsätzen unterthänigst widerhohlet / wie die
Anlagen sub n. 51. 52. 53. 54. 55. 56. mit mehrerem Bescheinigen. Sie haben aber
dero in wahrhaften Umständen bestehende unterthänigste Vorstellungen ab dem von
Ihro Churfürstl. Durchl. hoher Clemenz und equanimität verhoffeten guten Effect fru-
ktiret- und gar zusehen müssen / daß mit einseitiger zweyter Aufschreibung weit
über die sechsmahl hundert tausend Reichsthaler/ laut der Anlagen sub n. 57. und zwaren
widerumb auff den verderblichen Commissariats Fuß allen unterthänigsten protestiren
ungehindert / fortgefahren- sie aber mit Verweigerung deren gewöhnlichen Landtags-
Dixten / und Zehrungen wider das uraltes Herkommen (laut der Copeylich anligen-
der Churfürstl. anädigster Resolution sub n. 58.) dimmittirt worden / und gar im Mo-
nath Septembri seghin wider ein neues einseitiges Aufschreiben von etwa hun-
dert tausend Reichsthaler (laut der Anlagen sub n. 59.) ins Land ergangen- und dabey
an etlichen Orten viele Neben-Beyschlag unterm Prætext der Criminal und anderer
Gelderen geschehen seye : wodurch dan ohne geschwinde allergnädigste Protection **Erw.**
Kayserl. und Catholischen Maj. der gang enervirter Landmann zum euffersten Ruin ge-
bracht werden muß.

N. 51.
52. 53.
54. 45.
56.
N. 57.
N. 58.
N. 59.

Und setzen nun zu **Erw. Kayserl. und Königl. Maj.** die Gältich- und Bergische Land-
Stände das allergehorsambstes Vertrauen/ Sie werden zusehender allermildest billigen/
was in gleichen Begebenheiten der eigenmächtiger Aufschreibung der Land-**Steuern**/
und Einfolguna eines ungleichen der alten Solemnem-Matricul ohnanlichen disproportionir-
ten- auch quoad requisita juris allerdings mangelhaften Repartitions Fueses von dero Aller-
durchleuchtigsten Vorfahren hieroben erwiesener maßen für Recht- und Constitutions-
mäßig allerdings anerkennt / und cum plenaria causa cognitione , auch gar mit Einför-
derung des Gutachtens des Churfürstl. Collegii verordnet- und durch vorangezogenen
Solemnem- die Durchleuchtigste Nachfahren in der Regierung obligirenden Vertrag un-
verbrüchlich befestiget worden.

Annebens werden **Erw. Kayserl. und Catholische Maj.** auß denen unterthänigsten
Relationen / (welche bey denen wider der Ständen Willen / und zu denselben größten
Schmerzen zerfallenen Landtagen Sr Churfürstl. Durchl. in geborsamster Ehrerbie-
tung abgefaßt seynd) hoffentlich allergnädigst erweisen : wasgestalten ihrem gnädig-
sten Lands-**Herren** die Gältich- und Bergische Stände alleunterthänigste Devotion zu-
tragen / und ein weit mehrers / dan von denselben begehret werden könne / eingewil-
ligt- und hierunter ihre unterthänigste Willfährigkeit umb ein ansehentliches höher bey
dermächtigen Friedens Zeiten / wie auch fundbahrer eufferster Entkräftung der Gäl-
lich- und Bergischer **Steuern** Contribuenten anerbo-ten haben / als in vorherigen Zeiten
von denen Land Ständen / nach erwogenen Umständen und Kräfften des Lands / ist
eingewilliget / von Seiten des Lands-**Herren** auch Ergiebig- und Zureichig angenoh-
men worden / da der Lands-**Herr** mit denen Ständen in guter Vernehmung gestanden /
und durch eigennützige Leuche sich nicht bewegen lassen / von dero Ständen auch subsidien-
und Einwilligungen zugefinnen / weit größere Ursach/ als dermahlen gehabt hat.

Blangt demnach an **Erw. Kayserl. und Königl. Maj.** deren Gältich- und Bergischer
Land-Ständen allerunterthänigste Bitt/ Sie allergnädigst geruben / in rechten zu erken-
nen / und außzusprechen / daß Sr Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu
Gältich- und Berg / nicht gebühret habe / die mit dero Land-Ständen errichtete voran-
gezogene verbindliche Vertrag / abgehandelte Bedingungen / und feyerliche Rever-
salen, auch darüber obhandene- zu völliger rechtlicher Würkung gediehene Kayserl. aller-
gnädigste Mandata , End-Urtheilen/ und Rescripta paritotia willführlich zu unterbrechen-
virenwiger dagegen / und über deren deutliche Maaßgebung / vorab auch bey jegigen
Friedens-Zeiten die Stände und Landen von Gältich/ und Berg mit vielen übermächtigen
unbenbringlichen Steuern/ und Lasten zu betrüben / und zu beschweren- am allerwenig-
sten aber selbige ohne der Land-Ständen darzu gehörige Einwilligung / und derselben
getha-

Handwritten marginal notes in German, partially cut off on the left edge of the page.

gethaner vielfältiger höchsttriftiger Deprecation, Protestation, und Appellation ohngeachtet eigenmächtig und auff einen von Land-Ständen nie angenommenen Lands-verderblichen sogenannten Commissariats-Sueß aufzuschreiben: sonderen an solchem allem zu viel / und unrecht gethan / dabero auch sothane eigenthätliche Aufschreibung vor allen Dingen zu cassiren - dasjenige / was ferner / als Land-Stände unterthänigst eingewilliget / ins Land einseitig aufgeschrieben / nicht bezutreiben - und fals etwa darab ad Cassam eingangen seyn solte / von beyden Pfennings-Meistern zu deren Landen Behuff verwahrlich zurück zuhalten - und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfals / als Herzog zu Güllich- und Berg / von Kayserl. Reichs-Obrikeitlichen allerhöchsten Amteswegen anzuweisen seye / die mit dero Herzoglich- und Churfürstl. Durchl. Vorfabren getroffene vorangezogene Verrtrag / concordata, und Reversalion, so dan die darüber ergangene allergnädigste Kayserl. End-Urtheilen / und Verordnungen unverbrüchlich zu halten / und einzufulgen - die Stände und Unterthanen bey ruhigem Genuß deren ihnen darauf außbedungenen Vortheilen / Recht / und Gerechtigkeiten / und sonstigen Freyheiten / und Privilegien ungefränckelt zu belassen - darwider auch / und gar über die Kräfte des Lands sie mit keinen übermäßigen unbeybringlichen Steuern zu beschweren / imgleichen auch keine Steuern ohne zutuen und Einwilligung der Land-Ständen einseitig - noch auch auff den Frembdem / und höchst-schädlichen Kriegs-Commissariats-Sueß / gegen die alte Lands-Matricul aufzuschreiben. Allermassen hierüber das Hoch-adlich misstrickterliche Amt / und dabey sonsten allergnädigst zu verfügen gebetten wird / wie es denen betragten Güllich- und Bergischen Landen / Ständen / und Unterthanen am Besten / und gedeylichsten in vinigerley Weiß / und Weeg hätte Gebetten werden sollen / Können / oder mögen.

Ewer Kayserlich und Königlichen Majestät.

Allerunterthänigst-treue-Gehorsambster

Güllich- und Bergischer Land-Ständen

Anwald

Georg Ferdinand von Maul.

Copia

Copia Reverendissimi
den Rathe
Ulrich Da...

Nr Wilhelm
Die Jahr. Monst
reprobata. publice fore
concordata. tunc an
dici. Ex parte. de civitate
Juliacensis nobis debitor
litterarum receptarum con
quisitio. tunc in. h. in
Tribunum. collatione. p
qua summa. armis. litem
de Burgundia. Novum. m
papam. quapropter. au
torem. dicitur. tunc ob
quibus. in. litem. p
potestatem. nullam. p
anti. litem. p

La. quibus. videri. p
preca. omnes. litem
preparat. et. post. tan
tunc. quibus. litem. s
quibus. litem. s
tunc. h. nulla. inquam. s
invenire. videri. de. qu
amini. h. litem. tunc. Equ
preparat. et. h. litem. s
fidei. et. gratia. in. d. l
sine. h. litem. s. p
non. ex. h. litem. s
ad. h. litem. s
Sobis. illis. p. litem. s
Der. litem. s
equ. litem. s
litem. s
litem. s
litem. s
litem. s

Copia Reverſalis Herzogen VVilhelmi de dato Duſſeldorff in den Jahren 1478. auff dem Donnerſtag nach St. Urbans Tag.

NOs VVilhelmus Dei Gratia Dux Juliae, Montium, Comes Ravensbergæ, &c. publicè fatemur per præſentes; quandoquidem dilecti amici ac fideles noſtri ſtatus Equeſtris, & civitates provinciæ noſtræ Juliacenſis nobis deſiderantibus perpenderit ſummam neceſſitatem onera & gravamina, quibus ratione belli, caſtrorumque arcem Thoinberg obſidentium preſſi fuimus, aliâque ſumma notabilia damna per exercitum Ducis Burgundiæ Novesium obſidione præmentis perpeſſa, quæ provinciis noſtris graviffima exiterunt, ſimulque ſibi ob oculos poſuerint, qualiter nos hæreditario jure jam ad præactam provinciam noſtram pervenerimus, nobiſque etiam homagium præſtitum fuerit;

Wir Wilhelm van der Gottes Gnaden / Herzog zu Gûlich zu dem Berge / Graffe zu Ravensberg / und Herr zu Hinsberg. &c. Adjunct. N. 1.

Beſennen öffentlich in dieſem briue: ſo daß unſe liebe Freunde und Getrewe unſe Ritterſchaft und Stede unſ Lands van Gûlich durch unſe Begeirde angeſien und beſonnen hant unſe groſſe Nothburfft / Beſchwärungen und Laſt / wir inkommen ſeint Kriegs Haluen / und mit dem Leger vor Thoinberg gehant hant / und anders groſſen mircklichen Schaden ſolches Zogs deſ Herzogen von Burgundien vür Neufe / dat unſ in unſeren Landen groſſe Beſchwärung beybracht hatt / und mit angeſien / dat wir nun als ein recht Erſherre zu dem Bûrſ. unſerem Lande van Gûlich kommen ſeint / und unſ auch gebülligt hant.

Ea propter nobis ipſi mediante unâ collectâ precariâ bonoque favore ſuo opem ſubſidumque præſtiterunt, ad quod tamen ipſi minimè tenentur; cujus fidelitatis ſummæ & favoris nos, noſtrique ſucceſſores immeritò ſumus immemores & nullis unquam futuris temporibus immemores erimus, & qualiter ijdem noſtri amici & fideles ſtatus Equeſtris ac civitates præmemorati id ſtatuerint ac ordinaverint, ijdemque ex gremio ſuo ad id ab ipſis electi fuerint & deſtinati, ut pecunias recipiant & iterum exſolvant ad loca eum in finem conventa ad reluendum hypothecas, quoniam ſumma ſubſidii illius precarii ſe ſe extendit; Et nos Dux præmemoratus ſpondemus ſub noſtro principis honore, fide & fidelitate pro nobis, noſtris hæredibus & ſucceſſoribus, nunquam hujusmodi charitativa ſeu precaria ſubſidia ſive per ſuccedentem novum dominum, ſive aliâs quomodolibet à noſtro ſtatu Equeſtri, civitatibus noſtris & ſubditis provincia noſtra Juliacenſis eſſe requirenda ſeu exigenda, ſive precariâ, ſive coactivè.

Darumb und dadurch ſie unſ zu Hülffe und zu Seure kommen ſeint / mit einer beeden und mit ihrer guden Gunſt / das ſie doch nicht ſchuldig en waren; der groſſer Trewen und Gunſt wir noch unſe Nakomlinge unbillig vergeſſen / und Willen der auch nit zu einigen Zeiten vergeſſen / und ſo Wie dieſelue unſe liebe Freunde und Getrewe Ritterſchaft und Stede vürs: dat ingefat / und geordiniret hant / und die geine von yn darzu gekoren und gevoeth ſont / dat Geſt opzu heuen / und wider aufzulegen / an die Ende / ſo man deſ Verdragen iſt / zu Löſungen unſer verſatter Pantiſchaft / ſo fern die Summa der beede rickt; Und Wie Herzog Vürſ: glouen bey unſer Fürſil. Ehren / gelouben / und guren trewen vür unſ / unſe Erven und Nakomlingen nimmermehr vürbaſ ſolche beeden id ſie van Einkombſt eins zu kommen; den Herren off anders in einiger weiſ an unſe Ritterſchaft / Steden und unſen unterſaſſen unſ Lands van Gûlich zu geſinnen off zu heiſchen mit beeden off Gewalt.

Et quatenus contingeret quod nos, nostri heredes, vel successores a pramencionato statu Equestri & civitatibus provincia nostra Juliacensis huiusmodi collectas charitativas seu precarias aut alia quadam extraordinaria pratenderemus aut nostro nomine pratendi faceremus, Eidemque id nobis denegarent & non prestarent, illam ob causam ipsi apud nos & successores nostros nullam offensam neque disgratiam incurrerent quovunque modo; Nos Dux omnia & singula puncta & articulos in pramissis litteris contentos, quas ipsi sub nostrum in provincias pratatas adventum dedimus, super quibus nobis homagium & iuramentum prestiterunt, firma & inviolata servabimus.

Item si eventret, quod quispiam illorum fortunâ adversâ improvisò e curru lapsus e medio tolleretur, aut in aquis submergeretur, aut si prædium aliquod exundatione pessumeret, quod a clementia dependebit, ita, ut nobis nec in pœnam, neque commissum cadat, dum a nobis, nostrisque factis, ubi id contingit, venia petita, ejusdemque inspectio facta fuerit, uti moris est, id ipsum nostrâ ex parte etiam non denegabitur.

Omnia & singula puncta in hisce litteris contenta spondemus Nos Wilhelmus Dux Julia, montium pramemoratus, pro nobis, nostris heredibus & successoribus Ducibus Julia sub nostro principis honore bonaque fidelitate & fide vera, firma & inviolata observaturos, contra eadem nihil acturos nec agi facturos quovis modo, omni fraude & dolo seclusis, & hoc nostrum sigillum cum nostro bono præsente & voluntate pro nobis nostris heredibus & successoribus in veritatis testimonium & firmitatis robur hisce litteris appendi fecimus. Datum Düsseldorfii anno Domini nostri 1478 die Jovis post Urbani.

Ita subscriptum erat

De Mandato Clement. Domini mei
Mediante Domino Bertramo de Nesselrath
Marchallo hæreditario patriæ montium.

Bertholdo à Plettenberg aulæ Præfectoro, Dño Wilhelmo de Bernsaw, (L. S.)
Equestri

Petrus ab Aldi.

Pro Copia cum Originali collata ac consona
(L.S.) Joachim Ulenberg Not. Publicus subscrip.

Und wäre Sach dar wir/unse Eruen off Nachtomlingen der vorgerührter Ritterschafft und Stede uns Lands van Gûlich solcher beeden off ander ungewöhnliche Sachen gesinnende würden/ off van unsentwegen deden gesinnen/ und sey des uns weigerden und nit andeden/drumb so enfüllen sie van uns und van unsen Natomlingen Zorn Ungnad/ noch unwillen hauen noch kriegen einigetley weise / und Wir Herzog Durß: sollen und willen alle und jegliche puncten und Articulen in der Durß: Verschreibung begriffen/ wir ihn gegeben hant in unser zukombst unser Landen Durß: darup sie uns Huldigung und Eide gerhan hand/ vast/ Stede und unverbrüchlich halten.

Auch wäre Sache / dat jemant durch Ungluck unversehentlich unter einem Wagen Todt bliebe/ off in dem Waser vertruncke / auch off einig gut in dem Waser / durch Wasersnoth untergienge / dat soll zu der Gnaden stan / so dat uns damit nit gebrücht noch gefallen syn fall / indem von uns off unsen Umbt-Leutben / da dat gefelt / virlöff geheisset / und sulchs besien würde / as gewöhnlich ist / sulchs van unsenwegen auch nit geweigert werden soll.

Alle und jegliche puncten Inhalt dies Brieffs gelouen Wir Wilhelm Herzog zu Gûlich zu dem Berge Durß: vur uns/unse Eruen und Natomlingen Herzogen zu Gûlich bey unsen Fürstl. Ehren und in guten erwen und glouen wahr/ vest / stede und unverbrüchlich zu halten / darwider nit zu thun noch lassen geschehen zu keinerley weise. sonder einiger hande gefehrde off Arglist / und han diß uns Insigel mit unser Wist und Willen vur uns und unse Eruen und Natomlingen zu gezeugen der Wahrheit und vester Stedigkeit abn disen Brieff thun hangen / gegeben zu Düsseldorf in den Jahren uns Herren tausent vierhundert acht und siebentzig up den Donnerstag Na St. Urbans Tag.

Von befehlen meines gnädigen Herren
Obermiz Herrn Bertram von Nesselrath
Erff-Marschalck des Lands von dem Berg.

Bertholt von Plettenberg Hoffmeister / und Herr Wilhelm von Bernsaw Ritter/
Peter von Aldi.

Copia

Copia Reverendis
dort in dem
Contrag Judiciali.

Nos Wilhelmus
Dux Julia, Montium
vensbergz & Domini
1478.

Novum facimus de
Gülich, ista Expeditio de
ciz nostris Juliacensibus
sunt vnan solam prae
poculibus in relationem
ce pua nobilium facta p
stra puvicia corve factos &
tenor Nos, quod ex huius
na pua nostra necessitate valde
degenere hinc notum libe
na accedimus; quapro
Principi honore et primum
memorari petimus eo, quod
de re Curiae nostra Juliacen
potestatis ad eorum manus
ita, sine Equitibus & Cur
nostra Provincia Juliacensis
iura eorum malem post p
rum, aut mille qua distinger
no pro his in hypochris in
Juliacensi memoraturos, et co
lacio ista fiat, prore factam
episcopus huiusmodi puzat
torum manibus esse aliq
testimonium Nos Wilhelmus Du
ratus nostrum Sigillum hinc
fecimus. Datum Düsseldorfii an
nostris 1478, die Lunae post Domini
1478.

De Mandato Domini mei
medante Ber. à Plettenberg aulæ Præ
fectoro.

Petrus ab Aldi.

(L.S.)

Copia Reverfalis Herzogen Wilhelmi ertheilt zu Duffeldorff in dem Jahr 1478. auff Montag nach dem Sontag Judica.

Nos VVilhelmus DEI Gratia Dux Juliaz, Montium, Comes Ravensbergæ & Dominus in Hinsberg. &c.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich / zu dem Berge / Grave zu Ravensberg / und Herr zu Hingberg &c.

Notum facimus & fatemur, cum nostri Consilarii, status Equestris & Civitates Provincie nostrae Juliensis nobis placito suo concesserint unam collectam precariam, quam nos promissimus in remissionem nostrarum hypothecarum jure obstrictarum satrapiarum in eadem nostra Provincia conversuros & applicaturos, fatemur Nos, quod ex hujusmodi collecta precaria pro nostra necessitate valore mille & quadringentorum florenorum Rhenensium in moneta acceperimus; quapropter sub nostro Principis honore promittimus, hujusmodi prememoratum pecuniam eo, quo accepimus modo in Civitate nostra Juliensi reddituros & porrecturos ad eorum manus, qui a Consiliariis, statu Equestri & Civitatibus predictae nostrae Provincie Juliensis ad id ordinati sunt intra unum mensem post pascha proxime futurum, aut mille quadringentos florenos Rhenanos pro iis in hypotheca in nostra Provincia Juliensi numeraturos, & conversuros ut remissio ista fiat, prout factum esse deberet, quatenus hujusmodi pecuniae adhuc in deputatorum manibus essent, absque dolo, in veritatis testimonium Nos Wilhelmus Dux prememoratus nostrum Sigillum hisce litteris appendi fecimus. Datum Duffeldorpii anno Domini nostri 1478. die Lunae post Dominicam Judica.

Doin fond und bekennen / so as unse Rede / Ritterschafft und Stede uns Lands von Göllich uns eingegangen synd eine beeden die Wir zuaesagt hant an Lösunge unfer verpantter Ambter in demselben unsen Lande zuehren und zuleghen / bekennen Wir dat Wir von solchen beeden Gelde zu unsem ernften bedürffen / die wehrde von vierzehn hundert bescheiden Querseng Gulden / abn payment entfangen hant / gelouen darumb bey unfer Fürstl. Ehren / solch Burs. Geld / in aller massen Wir dat nun entfangen hant / in unse Statt Göllich wieder zuthuen liffen zuhanden der Gynnen / die darzu von Räten / Ritterschafft und Städten des Burs. uns Lands von Göllich geordiniret syñ / binnen ein monde negst na dem heiligen Hochzeit Paschen negst kombt / off vierzehn hundert Querseng Rbinische Gulden darvor an eine Pfandschafft in unsem Lande von Göllich zulegen / und zuehren / damit die Lösung zuthun. Inmassen geschied sulde syñ / off sulch Burs. Geld noch hinter den vergeordinirten noch wäre. sonder Arglist / diß zu Urkund der Wahrheit hauen Wir Wilhelm Herzog Burs: unfer Siegel an diesem Briff thun hangen. Gegeuen zu Duffeldorff in den Jahren unfers Herren Dufent vierhundert acht und siebentzig up den Montag na dem Sontag Judica.

De Mandato Domini mei Clementis, mediante Bert. à Plettenberg Aulæ Praefecto

Van befehle unses gnädigen Herren Quernitz Bert. van Plettenberg Hoffmeister

Petrus ab Aldi.

(L. S.)

Peter van Aldi.

Pro Copia cum Originali consona

(L. S.)

Joachim Ulenberg Notarius Publicus in fidem req. subscrip.

Handwritten marginal notes in German script, partially cut off on the left edge of the page.

Copia Reverſalis Herzogen VVilhelmi ertheilt zu Caſter im
Jahr 1484. auff den Sontags Reminiſcere in der
Faſten.

N. 3.

Nos VVilhelmus Dei Gratia ,
Dux Julix , Montium , Comes Ra-
venbergæ & Dominus in Hinsberg. &c.
Et Sybilla de Brandenburg eadem gratiã
Duciſſa & Comitiffa prædicta um provinciarum
ejuſdem Thori conſors & conjux fatemur pu-
blicè præſentium litterarum vigore pro Nobis,
noſtrisq; hæredibus & ſucceſſoribus; Quan-
doquidem attentè animadverſimus & medi-
ante conſilio invenimus & conſideraverim-
us , quam utile & proficuum nobis noſtris-
que provinciis foret , incolas , caſtra & civi-
tates Heinsberg & Geilenkirchen cum omni-
bus eorum appertinentiis , itemque Lovven-
berg, Dieſt & Ziegen cum dependentibus &
appertinentibus hæreditariè & in perpetuum
acquirere, noſtrisq; provinciis annektare: id-
circo bono deliberatoque conſilio prævio con-
tractum hæreditariæ Emptionis præfatarum
provinciarum inite decrevimus. Cum autem
hujusmodi contractum hæreditariæ Emptionis
abſque provinciis & ſubditorum noſtro-
rum ſubſidio & collectã non potuerimus ad-
implere; Eapropter noſtros Conſiliarios , E-
queſtrem ſtatum & civitates amicos noſtri du-
catũ Julix in loco Birckesdorff nuncupato
ad nos conſcribi & citari fecimus, liſdem præ-
mentionatum hæreditariæ Emptionis contra-
ctum propoſuimus, eoſque benignè requiri &
rogari fecimus, ut pro contractu hæreditariæ
Emptionis prædicto nobis collectã quadam præ-
caria pecuniaria ſuccurrere vellent; Ad quod
ſeſe noſtri Conſiliarii, ſtatus Equeſtris, civita-
tes, amici & communes ſubditi noſtri Ducatũ
& provinciarum prædictarum pronos obule-
lerunt, quantumvis ad id juxta tenorem littera-
rum ſigillatarum à noſtris majoribus & Nobis de-
ſuper iſſis datarum minimè obligati erant, at-
que ideò Nos neque volumus, neque debemus
hujusmodi præmentionatum ſubſidium præca-
rium in alium uſum convertere & applicare,
quàm ad illum hæreditariæ Emptionis contra-
ctum, quemadmodum lupra & infra ſcri-
ptum exiſtit; cujus certæ fidelitatis & favoris
prædicti Nos imprimis, noſtri hæredes & ſuc-
ceſſores immeritò deponimus memoriã, nec
ullis unquam temporibus deponere volumus &
debemus, talẽmque bonam fidelem volunta-
tem nunquam non agnoſcemus, neque Nos

Wir Wilhelm van der Gnaden
Gottes/Herzoug zu Gunſge/ zu dem Berg/
greve zu Ravensberg und Herr zu Heins-
berg. u. Und Sybilla von Brandenburg von
der ſelben Gnad Herzoginne/und Graunne
der Bûrgl Landen/ ſone Ehelige Gefellin-
ne und Gemahl/ bekennen öffentlich in die-
ſen Brieff für uns/ unſe Erben und Nakõm-
lingen ſo wir dan angeſien gemircket und in
Raide vunden und bedacht haben / wie nûg-
lich und profiſlich uns/ und unſen Lande/de
Lande Lunde/ Schloſſe/ und Stede Heins-
berg und Geilenkirchen mit allem ihrem
zobehour / vort Löwenburg/ Dieſt und
Ziegen alles mit anhangen und zobehören
erfflich und ewentlich zu unſen Landen
Bûrs. zu frigen / gelegen were; und
hain daromme einen Erff-Kouff der Bûrs-
Lande mit gutem vorbedachtem Raide un-
terſanden anzugane. Want wir dan ſûchs
Erffkouffs vûr ſiecht nyt wail/ ſonder unſer
Lande und underſaſen Hûſſe und Stupren
haint mûgen vollbringen; haint droume
unſe Raide / Ritterſchaft und Stede
Freunde unſ Herzogthums von Gunſge
zu Birckesdorff zu uns dun ſchriſſen und
Beſcheidẽ/ denſelben vûrgemelden Erffkouff
Bûrs. vûr doin halten / damit gûttlich
anynen geſinnen und begeren laſſen uns zu
dem Erffkouff Bûrs: mit eyner beeden
und Geld. Giſſten zu Stur und zu Hûſſe
zu kommen / darzu ſich unſe Raide/ Ritter-
ſchaft und Stede Freunde und gemeine un-
terſaſen unſ Herzogthums Bûrſ: gut-
willig ergeuen bauen / wiewol ſie des na-
lyde brieuen und ſiegelen yn van unſe
Voraldere und ons darover gegeben /
zu doin nyet ſchuldig en waren / und
daromme en ſûllen noch en willen wir
ouch ſolche beede geld wygens anders keren
noch ſtellen/ dan zu dem Erffkouff/ Inmaſ-
ſen vûr und na beſchreuen; welcher gewi-
ſer trawen und gûnſten Bûrs. Wir inſon-
derheit / unſe Erffen und Nakõmlinge un-
billig vergeſſen noch zu geinen Zeiden ver-
geſſen willen und ſûllen / auch ſolches ge-
den getrewen Witten allznd mit Gnaden er-
kennen / Wir/ unſe Erffen und Nakõm-
linge en ſûllen noch en willen ouch
drome

Handwritten marginal notes in a smaller script, likely a commentary or translation of the main text. The text is partially cut off at the top and bottom of the page.

nostri haeredes & successores eandem ob causam volumus & debemus à subditis nostri Ducatus Juliae praedicti nullis unquam temporibus quasunque collectas in similibus aliisque rebus requiri faciemus, neque eos gravabimus aut gravari curabimus per Nos ipsos vel per quemcumque alium nostro nomine ob res ulla, quae facta sunt, aut unquam fieri poterunt; & per hanc collectam precariam nulla privilegia neque ulla puncta vel articuli, quae praememorati nostri majores olim, & Nos ex post nostris subditis Ducatus nostri Juliae concessimus, lesa vel cancellata erunt, sed ea in omnibus punctis articulis juxta omnem eorundem tenorem, in pleno suo vigore ac, valore permanebunt. Et Nos Wilhelmus ac Sybilla Dux & Ducissa praedicti ulterius attendentes hujusmodi fidelem favorem & subsidium pecuniarium praedictum nobis à subditis nostri Ducatus Juliae in usum dicti contractus Emptionis haereditariae benevole concessum ac datum, praedicta castra, civitates, territoria, incolae & subditos de Hinsberg & Geilekirchen cum universis eorum dependentiis & appetinentiis, censibus, redditibus & obventionibus, judiciis Superioribus & inferioribus, Ecclesiasticis & Saecularibus, nullis exclusis, haereditatio ac perpetuo jure Ducatus nostri Juliae praedicti anneximus, & in vim harum litterarum pro Nobis, haeredibus ac successoribus nostris annectimus haereditarie ac in perpetuum penes praedictas nostras provincias, nostros haeredes & successores Duces Juliae permanentura, absque quacunque contradictione nostra, haereditatis & successorum nostrorum, vel cujusvis alterius nostro nomine quocumque modo. Et ut haec uti praefertur, à Nobis, nostris haeredibus & successoribus eo stabilius observentur; Idcirco neque debemus neque volumus Nos, nostri haeredes & successores praedicti iisdem castris, territorio ac Dominiis Hinsberg & Geilekirchen, pro ut praememorata existunt, ex nunc de ulla aliis officialibus providebimus, quam nostris indigenis subditis ex proceribus Equostribus, Civitatibus, amicis Ducatus Juliae praedicti, &c.

Et pluribus omissis huc non pertinentibus.

Omnia & singula puncta & articulos, prout eadem de Verbo ad Verbum scripta sunt, Nos Wilhelmus & Sybilla Dux & Ducissa Juliae pro Nobis, nostris haeredibus ac successoribus sub nostro Principum Honore bonaque fidelitate & fide firmam

drome unse unterschaffen uns Herzogthumbs von Guilge Burs. zu geuhen zyden mit einiger Geld beeden in dieser gleichen oder anderen Sachen nyt ene andoin gesinnen / beschweren / oder lassen belasten / durch uns selffs oder jemand anders van unsentwegen umb eniche Sachen / die geschien sint oder umber geschien mögen. Und durch dise bede en sullen gheime Privilegien noch gheinen puncten oder Articulen in den Burs: Verschryvungen unser vürvaderen vür / und wir na / unsen unterschaffen uns Herzogthumbs van Guiltge gegeben haben / geträncke syn noch gecancelirt werden / sonder de in allen Puncten und Articulen / wi und wat de inhalden sen / in yrer vollkommenelechter Macht blyuen und gehalten sullen werden ; Und Wir Wilhelm und Sybilla Herzog und Herzoginne Burs: haint vorder angesien solche getreue Gunst und Geldgiffte Burs. die uns unse unterschaffen uns Herzogthumbs van Guiltge zo dem Burs. Ertrouffe gütlich gedain und gegeben haben / und haint dromme die Burs. Schlosse / Grede / Land / luyde und Unterschaffen Hinsberg und Geilekirchen mit allen yren anhangen und zobehorn galden Reventen und allen verfallen / Gerichten hohe und nyder / geistlich und weltlich nit davan aff noch ufgeschaiden erfflich und ewentlich zu unsem Fürstendomme uns Lands van Guiltge Burs. aedoin und gestalt / und in Krafft dies Brieffs vür uns / unse Erffen und Raxömlinge daran doin stellen und overgeben Erfflich und Erwentlich bey unser Burs. Lande / sonder enige indracht uns / unser Erffen und Raxömlingen oder jemandts anders von unsentwegen in einiger weise ; und op dat dit wie Burs. van uns / unsen Erben und Raxömlingen de veflicher gehalten werde / so en sullen noch en willen wir und unse Erben und Raxömlingen Burs. dieselven Schlosse / Land und Herrlichkeit Hinsberg und Geilekirchen / wie die vürgeschriben Stand / mit geinen anderen Ambr. Luyden besetzen noch regiren lassen / dan mit unsen ingebohren Unterschaffen / von Rittertschaft uns Herzogthumbs und Lands von Guiltge Burs. ic.

Et aliis interpositis omissis.

Alle und jegliche Puncten und Articulen inhalt diß Brieffs wi de von Worde zu Worde by vorgeschriben stain / gelouen Wir Wilhelm und Sybilla Herzog und Herzoginne zu Guiltge / zu dem

stabilia & inviolata servaturos, adversus ea nihil acturos aut quomodolibet agi facturos, omni contradictione dolo & fraude seclusis, & in horum testimonium verè atis, & firmitatis omnimoda robur utriusque sigillum nostrum cum bono præsente & voluntate pro Nobis, nostrisque heredibus & successoribus his litteris appendi fecimus; Datum Castræ Anno Domini nostri 1484. Dominicâ Reminiscere in Quadragesimâ,

Berge 2c. Vires : vür uns unser Erven und Nakomlingen bey unser Fürstl. Ehren/in Sueden erewen und gelouen vast/ stede und unverbrüchlich zu halden/darweder nit zo doin/ noch lassen gescheen in geinerley weise/ sonder; einiger hande indracht gesehrde off argelist/ und haint diß unser beyder Insiegel mit unser gueder Wiß und Willen vür uns/ unse Erven und Nakomlinge zo gezuwege der Warheit/ und ganger vaster Sredigkeit an diesen Brieff doin hangen / gegeben zu Castræ in den Jahren uns Herrn 1484. up den Son:ag Reminiscere in der Fasten.

De Mandato Domini Ducis
Ded, Luningh.

(L. S.) (L. S.)

Pro Copia cum Originali collata & verbotenus concordante

(L. S.) Joachim Ulenberg Not. Publ. subsignavi & subscripsi in fidem req. mp.

N. 4. Copia Reversalis **Herzog von Wilhelmi** ertheilt zu **Hambach** im Jahr 1496. auff **St. Martini** Tag des heiligen **Bischoffs**.

Nos **Wilhelmus Dei Gratiâ,**
Dux **Juliaë, Cliviaë, Montium &**
Comes **Ravensbergæ. &c.**

Notum facimus, cum Nos antehac nostra Castra, Civitates, & Satrapias **Bruggensem, Dulcken, & Dalensem,** quæ jure hæreditario possidemus, prout & arcem, Civitates & ditionem **Wassenburgensem** ejus nobis quæ Domino **Hinsbergensi** incumbit relictio, unâ cum arcibus, oppidis & territorio de **Borne, Sittard, & Süchtelen** ex manibus Illustris dilecti nostri nepotis & fidelis comitis de **Weda & Meurfa,** &c. reliquerimus, ejusdemque ratione notabilem pecuniæ paratæ summam exponere & æs alienum contrahere debuerimus, juxta litteras obligatorias, erga quas præmemorata loca oppignorata & in hypothecam data fuerant; quem in usum collectam à nostris civitatibus & communitatibus subditis Ducatus nostri **Juliaë,** aliisque provinciis nostris exegimus, Idcirco publicè his litteris recognoscimus pro Nobis

Wir Wilhelm von S Dites
Gnaden / Herzog zu Gynlae / zo
dem **Berge / und Greve zu Ravensberg. 2c.**

Doin fond/so as Wir hiebedor unse Schloß/ Stede und Amt van **Brüggen Dücken/ und Dalen /** dat unse Erffschafft is/ widersouch Schloß **Statt und Land van Wassenburg /** dat uns as Herren zu **Hinsberga zo lösen** gebühret / zusambt Schloß / Stede und Lande van **Born Sittard und Süchtelen** van dem **Wail** gebornen unsen lieven Neven und getreuen **Wilhelm Graven zu Bede / und zu Mörse 2c.** zo uns geloefft gebad/ und davür ein mirckliche Summa an bayren gereiden Gelde uif hain doin geben und an schulden verfangen / und Vorder doin **moisen/** inhaltis der **Beschreuwongen/** darvür devürgl. **Plage verpant und verschreven** gewest syn / darzo Wir vollest **Stuyren** an unsen **Steden /** und gemeine **Unterdanen** uns **Furftendoms van Guilge** und nostris

nostris hereditibus, ac successoribus, quod nostri Consiliarii & status Equestris memorati Ducatus & Provinciarum in relucendo dictas Civitates & communes subditos prompam opem praestiterint, Ita ut Eadem Civitates & communes subditi ad solvendam & extinguendam summam istam pecuniariam, & Debita, quae pro factis Territoriis exposuimus, & deinceps exponemus, uti praefertur, de praesenti Nobis subsidium precarium & donativum pecuniarium ex bona voluntate favorere, pacto suo concesserint, & tradiderint, quantumvis ad id iuxta sigillatas litteras praedecessorum nostrorum, & imprimis ipsis a Nobis datas minime obligati extiterint; quem fidelem favorem & benevolentiam nostrorum Nos merito summam gratitudine agnoscimus, immerito obliviscimur, nec futuris temporibus oblituri sumus, taliter tamen, ut per hoc precarium subsidium & donativum pecuniarium praefatum nullae praedecessorum nostrorum, nec nostrae litterae sigillatae, Privilegia, Exemptiones, nec ulla in ipsis contenta puncta lesi & violari, sed iuxta tenorem suum in perfecto vigore esse, manere & conservari debeant. Et quandoquidem Consiliarii, Ordo Equestris, & Civitates nostri Ducatus Juliae, atque Provinciae praememoratae una cum aliis nostris pro Nobis ad manus praenominati nostri Nepotis de Weda & Meursae ac aliorum subsequentium de praememoratis Provinciis senexime ac distincte obligaverint, spoponderint, ac litteras sigillatas dederint, ratione quarum obligationum, ac sigillatarum litterarum Nos Eisdem a praememorato subsidio precario iterum liberare & eximere debemus & volumus;

Et Nos Dux praedictus Consiliariis, status Equestris, Civitatibus ac subditis Ducatus nostri Juliae atque Provinciis nostris praedictis promissimus &

anderen unsern Landen begert gehabt / bekennen Wir öffentlich mit diesem Brieff vür Uns / unse Erben / und Nakomlingen / dat uns Råde und Ritterschafft des genannten uns Fürstendoms und Lande Vürschr: Uns die Vürschr: unse Stede und gemeine Underdanen hain helfen guetlich Underrichten / so dat deseluen unse Stede und gemeine Underdanen so Bezahlung und Reddungen der Summen Gelds und Schulden / so wir vür die obgenante Lande unß hain doin geben / und vorder doin sollen / wie vürgerört / so dieser Jor Uns eynen beeden und Geld - Giffen van godden Willen vergonnet / ingangen / gegeben / und gehandtrickt haint; wiewail sie desß na Luyde Brieffe und Sigel / unse Vürfahren / und Wir insonderheit yn gegeben / dat nyt schuldig so doin en waren ;

Die trewe Gonft / und Guittwilligkeit der unser Vürschr: Uns billig so hohen Dank ersucht / unbillig vergessen / noch in zokommen Zoden nimmer vergessen en Willen / doch also dat durch dese beede und Geld - Giffte Vürschr: eygene unser Vürfahren / noch unser Brieffen und Sieglen / Privilegien / Freyheit noch eyne Puncten in denselven begriffen / gekränkct / noch geleyet / sonder de na yren inhalde in yre vollkommenene Mäge und Macht syn / bliwen / und gehalten werden sollen ; und so dan unse Rede / Ritterschafft / und Stede uns Fürstendoms van Guilge / und andere unser Lande Vürschr: sich mit sambt anderen den unseren / vür Uns / so henden desß vür genanten Uns Neven van Wede und Mörse / und ander Nairkommende van den vorgenanten Landen hochlich und schwirlich geloufft / verschreyen / und verriegelt gehabt haben / van welchen geloufften Verschryuungen und Versiegelungen Wir deselue van dem obgemelten beeden Gelt weber lösen und ledigen sollen und Willen ; Und Wir Herzoug Vürschr: hain den gemelten unsern Resident / Ritterschafft / Steden und Underdanen uns Fürstendoms van Guil-

Spondimus , promittimus & spondemus firmiter vigore harum litterarum pro Nobis , nostris heredibus , & successoribus , Eisdem Consiliarios statum Equestrem & Civitates similibus promissionibus , obligationibusque sigillatis , neque dictas civitates & communes subditos quibuscunque Collectis charitativis , precariis vel donativis pecuniariis hujusmodi prelibatis aliter gravandos , nec prateniones firmandas fore & esse.

ge und ander unser Landen Vürschr: zogesagt und verredet / so sagen / und verreden vestiglich in Krafft dises Brieffs vür Uns / unse Erffen und Na- komlingen / dieselve unse Rede / Ritterschafft und Stede mit derglychen gelouffden / Verschreyuongen und Versiegelongen / noch de gemelde unse Stede und gemeine Underdanen mit gheyneren beede oder Gelt. Giffen derglychen vurgl. oder anders / nyt me so beschweren / so begehren / noch so gesinnen.

Et pluribus huc non spectantibus omiſſis.

Et pluribus huc non spectantibus omiſſis.

In veritatis testimonium ac omnimodum firmitatis robur Nos Sigillum nostrum pro Nobis , heredibus , & successoribus nostris his litteris appendi fecimus. Datum Hambach; Anno post Christum natum 1496. Die St. Martini Episcopi.

So Urkonde der Warheit und ganzer vester Sredigkeit hain Wir unse Siegel vür Uns / unse Erven / und Na- komlingen an diesen Brieff doin hangen. Gegeben so Hambach in den Jahren als man schreff nach der Geburt unsers Herren dunsend vier hundert und sechs und nungig / up St. Mertens-Tag des Heil. Bischoffs.

De Mandato Clementissimi Domini Mei Ducis praememorati , & mediante Domino Godscalco de Harve Domino in Alstorff Sarrapâ Provinciali , & Domino Henrico ab Hompeſch Dom. in Volckrode Aulae Praefecto Equite.

Van beſelen myns gnädigen Herren Hergoug Vürschr: und Duermig Herren Gottschalk van Harve Herren so Alsdorff Land-Droff / und Herr Henrich van Hompeſch Herren so Volckrode Hoffmeister ic. Ritter.

Wilhelm Luningh.

(L. S.)

Wilhelm Lüninck.

Pro Copia cum Originali collata & concordante

(L. S.)

Joachim Ulenberg Not. Apost. ac Caes. in fidem requisitus subſignavi & ſubſcripſi mp.

Copia

Copia Remanens
III. Julij
S. Anni 1496

M. Joannes De
genas Clivis, Du
Comes Marce,
Caimel

Natum factum
Celo Exoptis, &
tin nati Julij
legis ad eum ab
bus totis officio
non s. primum pla
nitas reges mille
annorum, quibus pa
Elevat, prout de la
berg recuperant redit
et pro quibusdam aliis
Debitis impendunt, a
lucris de officio per
volutis extra quatuor
decim annis
suo anno Ceterum
suo vero aucti Co
& Graces amari pro
de gratulatione dicit
nobiscum, Inprimis
pro liberos de colera
ni D. Wilhelmi Droff
Comitis Harveberge
suo tunc abſentis libe
trum praesentis dicitur
fidem praesentem nobis
se, ad eum et libe
rate praesentate; libere
munitis ponderationibus
tū nunquam quidem man
lucet;

non praesentati in
genas impendunt
& et amari impendunt

Copia Reverfalis Herzogen Joannis ertheilt zu Duffeldorf
im Jahr 1516. auff den nechften Sontag nach
S. Remis Tag.

Nos Joannes Dei Gratiâ primo-
genitus Cliviæ, Dux Juliz, Montium,
Comes Marcæ, Ravensbergæ &
Catimeliboci. &c.

Wir Johann van Golttes Gna. N. 5.
den Alte Sohn zu Cleve / Herzog zu
Guilge / zu dem Berg / Graffe zu der
Marck / zu Ravensberg / und zu
Ragen- Ellenbogen. &c.

Notum facimus, cum nostri Consiliarii,
Ordo Equestris, & Civitates amici Ducatus
nostri Juliensis anno 1513. proximè
lapfo ad enixam instantiam nostram pro re-
bus nostris necessariis nobis *Collectam subsidia-
riam & presariam* placito suo concesserint,
videlicet, vigesies mille simplicium florenorum
aureorum, quibus pagum & præfecturam
Eschveiler, prout & locum nostrum Kohl-
berg nuncupatum redemimus, residuum ve-
rò pro quibusdam aliis rebus, ac relucendis
Debitis impendimus; ob quam magnam fide-
litatem & affectûs promptitudinem Nos subdi-
tis nostris enixas gratias referimus, & Nos erga
illos omni Clementiâ benevolos exhibebimus;
cum verò nostri Consiliarii, status Equestris
& Civitates amici præmentionati juxta litteras
& promissiones dilectorum prædecessorum
nostrorum, Imprimisque Illustrissimi Princi-
pis dilectissimi & colendissimi Domini paren-
tis D. Wilhelmi Ducis Juliz, Montium &
Comitis Ravensbergæ P. Mem. ipsis conces-
sas minimè obligati fuissent, ad instantiam no-
stram prædictam hujusmodi collectam & sub-
sidium precarium nobis placito suo concede-
re, id enim ex fidei corde pronâque volun-
tate præstiterunt; Idcirco idipsum æquâ ani-
mitudinâ ponderavimus, singularique Clemen-
tiâ nunquam ejusdem memoriam deposituri
sumus;

Doin fund / so as unse Råde Ritter-
schafft und Stede / Freunde uns Herzog-
thumbs van Guilge in dem Jahr Dufend
fünff hundert und dreyzehn nechst vergan-
gen / durch unse kaiserliche begerden zu un-
sen nöthigen Sachen uns einer Steuern
und beeden eingegangen / verwilligt und
gegeuen haben / nemlich zwanzig Dufent
Enckel bescheidene Holt- Guldten / damit
Wir unse dorp und Dingmale van Eschwei-
ler zusambt unsen Kohlberg gelößt / und
dat andere overige Gelt zu etlichen unsen
nöthigen Sachen und Schulden gekieret;
welcher grosser Trewen und Gutwilligkeit
Wir unsen Unterdanen Vürschr: kaiserlich
danken / und gegen sie mit allen Gnaden zu
erkennen allezyt gutwillig und gnädig er-
funden Willen werden; want dan unse
Råde Ritterschafft und Stede / Freunde
Vürschr: na Verschiebung und gelöff-
den unse lieuer Vürsahren und insonder-
heit der Hochgebohrne Fürst unser freund-
liche Werde lieue Herre und Vader Herr
Wilhelm Herzog zu Guilge / zu dem
Berge / und Graffe zu Ravensberg. &c.
seetiger Gedächtnuß vn gegeben / nyt
schuldig noch pflichtig gewest waren / na
uns begerden Vürschr. Uns mit solcher Stuy-
ren und beede zu Willen zu erschiene / dan
sie dat van getrewen Herzen williglich und
gern gedain hant / dat wir billig zu Her-
zen nehmen / betrachten / und in sonder-
lichen Gnaden und Gunst nimmer ver-
gessen;

atque ut præmemorati nostri ab hujusmodi
gravaminibus imposterum exonerati maneant,
& ea non amplius imponantur.

Und um dat die unse vürgemeste / der
Beschwârnuß Vürschr. vürbaß erlassen
pleuen und nyt mehr geschehen;

ge und ander unse L...
gefolg und verredet / ...
verreden verständig in ...
traffe zur L... / unse ...
omlungen / die unse Rede / ...
erschafft und Stede mit dergleichen
kaiserlichen Versicherungen und Ver-
geleungen / nach de gemelde unse Ste-
re und gemeine Usachen mit gey-
nem beede vor Golttes Råde
ten vürschr. oder anders / mit me
schwären / so begerden nach 30
men.
Ex pluribus hic non spectandis
omissis.
So lichte der Werthe und gew
relicher Bedingten hant Wir unse
regel zur L... / unse Erben / und Na-
mlungen an diesen Reich dem hangen
geben 30 hundert in dem Jahren als
na kaiserlich und der kaiserlichen
herren vürschr. mit beeden und lichte
und mangig / in S. Remis-Tag 1516
als kaiserliche.
Dan hielten mens gnädigen Herre
repen Vürschr. und Dürmgen Herre
schicklich van Herre Herre zu kaiserlich
Droff / und Herr Herre zu Herre
Herren 30 hundert hant
W. L. V. L.
& concordante
berg. Nov. Apoll. ac Cef. in fidei
nas schicklich & schicklich m.

Hinc Nos primogenitus Clivia, Dux Julia, Montium, Comes Marca, Catimeliboci, &c. Publicè his litteris fatemur & spondemus firmiter, vigore earundem pro Nobis, nostris heredibus, & successoribus Ducibus Julia, sub hostra principe digna fidelitate, à Nobis nostros Consiliarios, statum Equestrem, & universampatriam Ducatus nostri Juliacensis de futuro nullis hujusmodi pralibatis aut consimilibus aut alijs collectis, praestationibus Charitativis seu Donativis pecuniariis amplius esse onerandos, neque praetensiones earundem esse formandas. Nos enim, nostri Haeredes & successores praefatis nostris Consiliariis, statui Equestri, civitatibus & communi patriae Clementes principes territoriales ac Domini existemus, ac manebimus, Eisdemque clementer protegemus, defendemus, petens jura statutaria, scabinalia judicia, laudabiles antiquas observantias & consuetudines manutenebimus & conservabimus, prout id ipsum sub initium, juxta tenorem nostrarum sigillarum litterarum polliciti sumus. Dolo ac fraude seclusis, & in horum veritatis testimonium, omnimodum firmitatis robor Nos sigillum nostrum pro Nobis, nostris haeredibus & successoribus his litteris appendi fecimus, Datum Düsseldorf Anno Domini nostri 1516. proximâ Dominicâ post post S. Remegii.

De Mandato Clementissimi Dilectissimique Domini mei Ducis praememorati, & mediantibus Domino Philippo Comite de Waldecken, Adamo ab Harve satrapâ Provinciali, Wilhelmo à Nesselrade Marschallo haereditario, Petro à Plettenberg aulae praefecto, Joanne à Bongart Camerario haereditario, Bertramo à Luzenrath Marschallo,

Wilhelm Luningh.

(L. S.)

Wilhelm Luninck.

Pro Copia cum Originali collata & consona

(L. S.)

Joachim Ulenberg Notarius Publicus in fidem req. subscrip.

Copia

Bekennen darinnen Wir Johann aldeste Sohn zu Cleve / Herzog zu Guilge / zu dem Berge / Graffe zu der Marck / zu Ravensberg / und zu Ragen. Ellenbogen öffentlich mit diesem Brieff / und geloven vestiglich in Krafft deseluen vür uns / unse Erben und Nachkomlingen Herzoguen zu Guilge / bey unsen Fürstl. trewen und Ehren / unse Rede / Ritterschafft Stede und gemeine Landschafft uns Vürschr. Fürstenthombs van Guilge achter diser Zyt mit einigetley solchen Vürschr. oder derglychen / off anderen Stuyren / beeden / oder Gelt-Giffen nye mehr zu beschwären / an zu gesinnen / oder zu beseren ; dan Wir / unse Erben und Nachkomlingen willen und süllen den vürgemelten unsen Reden / Ritterschafften / Steden und gemeinen Landschafften gnädige Land-Fürste und Herre son und blyben / sie gnädiglich Schützen / Beschirmen / bey Land-Recht / Scheffen-Urtheil / guten alten Herkommen / und gewönden lassen / hanhaben und behalten ; in allermaffen als Wir in unsere ankombst / na Lunde unser Brieff und Siegel yn solches gelofft / zugesagt und verschriven haben ; sonder alle Gefarde und Arglist ; und diß zu Urkonde der Warheit ganzer und vester Sredigkeit hain Wir unse Siegel vür Uns / unse Eruen und Nachkomlingen an disen Brieff doin hangen. Gegeben zu Düsseldorf in den Jahren unsers Herrn dusent fünfshundert und sechszebin / uff den nachsten Sonndag na Sanct Remis Tage.

Van Befel mynes gnädigen allerlieffsten Herren Herzog u. Vürschr. und Ouermitz Herr Philipp Graffen zu Waldecken / Daem van Harve Land-Droff / Wilhelm van Nesselrade Eff-Marschalck / Peter van Plettenberg Hoff-Meister / Johann van dem Bongart Eff-Kammerherr / Bertram van Luzenrath Marschalck.

Copia Reverendi Domini
Nro Dei Consilii
vix. Juliae Montium
Marca, Ravensberg, etc.

Nomen Nro Consilium
petitio...
Julia, etc.

Mandatum Clementissimi Domini mei Ducis praememorati, & mediantibus...

De Mandato Clementissimi Domini mei Ducis praememorati
J. Gogge
W. Ulenberg

Pro Copia
(L. S.)

Copia Reverſalis Herzogen Joannis vom Jahr 1538. 25. Junii.

Nos Dei Gratia Joannes Dux Clivia, Juliae & Montium, Comes Marcae, & Ravensbergae, &c.

Notum facimus. Posteaquam Nos attentis periculosis, ac exulceratis hisce temporibus pro defensione Ducatus Nostri Juliae, ac aliarum adjacentium Provinciarum cum consilio & approbatione nostrorum Consiliariorum, Status Equestris, & Patriae aliquot Castella aedificare & fortificare apud animum statuimus, proque ejusdem consummatione per Nos, Nostrosque Consiliarios, Statum Equestrum, & Patriam inter alia pactum conventum fuerit, quod immediate securis duodecim annis de omni Tritico & frugibus, quae inter memoratum Nostrum Ducatum creverint & eveherentur, solvi & taxari debeat: De una determinata mensura tritici non purificati medius florenus aureus, de centum modis tritici purificati, sesquifloreni aurei, de uno maldro tritici duo albi currentis monetae, de uno maldro sigiginis tres schillingi, de uno maldro hordei unus albus rotatus, de uno maldro speltae vel avenae unus albus monetae usualis.

Idcirco Nos hisce publice fatemur, quod evolutis praemissis duodecim annis hujusmodi collecta, qua ex tritico & frugibus recipi ordinata fuit, cassata esse, neque amplius recipi, sed ratione ejusdem, & accisuarum ac servitorum ad edificationes in hoc casu ordinatorum & placidatorum observari debeat, sicuti ante concessum hoc placitum observandum fuit. In veritatis testimonium Nos Joannes Dux praenominatus sigillum Nostrum hisce litteris appendi fecimus, quae data anno Domini Nostri 1538. die 25. mensis Junii.

De Mandato Clementis. Domini mei Ducis praememorati.

J. Gogreff.
J. Wassenberg.

An Gottes Gnaden Wir Johann N. 6. Herzog zu Cleve / Gütlich und Berg / Graff zu der Mark und Ravensberg / ic.

Thun kundt. Nachdem Wir in Ansehung der geschwinder und gefährlicher Läuſſ / zu Beschützung Unseres Fürstenthumbs Gütlich / und anderer unser beyligender Landen / mit Rath und gutbeduncken unserer Räte / Ritterschafft und Landschafft etliche Flecken zu bauen / und zu befestigen vürgenohmen / und zu Vollführung desselbigen durch Uns / und gedachte Unsere Räte / Ritterschafft / und Landschafft unter anderen verdragen / daß die nechstkünfftige zwölf Jahr lang van allem Weide und Früchten / welche binnen obgerührten unseren Fürstenthumb und Landen gewachsen / und darauß geführt / soll außgebürdet und gegeben werden : Van einem geschemt gebrandts Weidts ein halb Voltgülden / van hundert Müdden ungebrandt Weidts ander halb Voltgülden / van einem Malder Weidts zween Alb. lauffenden Belts / van einem Malder Roggen drey Schilling / van einem Malder Gersten ein Rader. Alb. van einem Malder Speltzen oder Haberen ein Alb. lauffenden Belts.

So bekennen Wir öffentlich hiemit / daß nach Umbgang der vürbestimbter zwölf Jahr sülich Ungelt / als 130 auff den Weid. t und Früchten zu beuren verordnet / ass sein / und dermassen nicht mehr gebüren / sonder damit und nicht der Accisen und Diensten / die diesfalls zu dem bawen verordnet und bewilligt / gehalten soll werden / wie sich vür dieser Bewilligung zu doin gebühret hat. Urkundt der Wahrheit haben Wir Johann Herzog / ic. vürgenant Unseren Sigel an disen Brieff thun hangen / der gegeben ist in den Jahren unsers Herzen tausend fünffhundert und acht und dreißig / auff den fünffund zwanzigsten Tag des Monaths Junii.

Auß Befehl meines Gnädigen Herren Herzogens vorgehen.

J. Gogreff.
J. Wassenberg.

(L. S.)

Pro Copia cum Originali consona
(L. S.) Joachim Ulenberg Notarius publicus
subsc. m. p.

J

Copia

Handwritten marginal notes on the left edge of the page, including names like 'Wolhelm Quinet' and 'Ulenberg Notarius Publicus'.

Copia Reverfalis Herzogen Wilhelmi vom Jahr 1546.
1. Maji.

N. 7. **N**Os Dei Gratia Wilhelmus Dux
Juliae, Cliviae & Montium, Comes Mar-
ca & Ravensbergae, Dominus in Raven-
stein &c. Notum facimus; Postquam Sta-
tus Noster Equestris, Civitates, ac universi sub-
diti Ducatus Nostri Juliae offensivum illud subsi-
dium, erecto videlicet aerario & injectione in il-
lud, adversus Nostra Christiana Fidei ac nominis
hostem juratum Turcam in Comitibus imperialibus
Spirensibus anno 44to proximè lapso habitis,
conclusum, etiam nobis submississimâ obe-
dientia, quemadmodum apud alios Principes
Electores, Principes, communesque Status
pariter factum, placito suo consenserint, & à No-
bis Reverfale petierint, quod sibi idiplum non
verget in præjudicium. Quapropter Nos pro nobis,
nostris heredibus, & successoribus Ducibus Juliae, &c.
fatemur, quod hujusmodi consensus, atque etiam ere-
ctio, itémque injectio in commune aerarium, sive
cassam, memoratis nostris, Status Equestri, Ci-
vitatibus & subditis Ducatus Nostri Juliacensis,
eorundemque heredibus & successoribus, quo ad
eorum consuetudines, jura, libertates & Privile-
gia, ne vel minimum præjudicium generare, sed
eadem in pleno suo vigore permanere debeant.
Omni fraude & dolo seclusis. In quorum
fidem Nos has litteras appendente Nostro Si-
gillo muniri fecimus, Datas Anno Domini no-
stri 1546. die 1. Maji.

In Gottes Gnaden Wir
Wilhelm Herzog zu Gûlich / Cleve
und Berg / Graff zu der Marek und Ravens-
berg, Herz zu Ravenstein, &c. Doin kondt.
Mademe unser Ritterschafft / Stede und se-
mentliche Underdanen unsers Fürstentumbs
Gûlich allsülche offensive Hülff / als mit Uprich-
tung und Inwerffung in den Kasten gegen
Unsers Christlichen Glouens / und Na-
mens Erb-Feind den Türcken up dem
Reichs-Tag zu Speyr in dem vier- und vierzig-
sten Jahr negst verieden verabscheidet / uns nit
zu unterdänigem Behorsam / wie bey ande-
ren Churfürsten / Fürsten und gemeinen Stân-
den gleichfals geschehen / indrechtlich einge-
willigt / und van uns Schien begehret / daß
ihnen sülches kein Naatheil gebehren mögt.
So bekennen Wir demnach vür Uns un-
se Erben und Naatömlingen Herzogen zu
Gûlich zc. daß solche Bewilligung / auch
Uprichtung / und Inwerffen in den ge-
meinen Kasten gerürter unser Ritter-
schafft / Stede und Underdanen Unsers
Fürstentumbs Gûlich / yren Erffen und
Naatömlingen an yren hergebragten Ge-
wonheiten / Rechten / Freyheiten und
Privilegien in Keinem Theil hunderlig/
noch nachtheilig syn / sonder dieselbs
gleichwohl in yrer Werde und Macht
bliuen und gehalten werden sullen / alle
Geferde und Argeliff hierinnen usgescheiden.
Des zur Urkunt haben wir diesen Brieff mit
Unserem anhangendem Siegel doin versiege-
len / der gegeben ist in den Jahren unsers Her-
ren tausend fünffhundert und sechs und vierzigs
am ersten Tag des Monaths May.

De Mandato Clementissimi Domini
mei Ducis aitememorati.

Auß Befelch myns Gnädigen
Herren Herzogs zc. hochgem.

J. Gogreff.
J. Wassenberg.

J. Gogreff.
J. Wassenberg.

(L.S.)

Pro Copia cum Originali collata & concordante

(L.S.) Joachim Ulenberg Notar. publ. in fidem
requisitus subsignavi & subscripsi. m. p.

Revers.

Revers

Herren Ernst Marggraffen zu Brandenburg ꝛc.

Und

Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen
bey Rhein ꝛc.

De dato Düsseldorf den 21. Julii 1609.

Wir von Gottes Gnaden Ernst Marggraffe zu Brandenburg/ N. 8.
in Preussen Herzog ꝛc. Und von desselben Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm
Pfalz-Graff bey Rhein/ in Bayeren Herzog ꝛc. als zur Zeit Chur-Brandenburgis-

sche / und Pfalz-Neuburgische Gewaltthabere / bekennen hiemit ; Demnach neben den löbl. Ständen des Fürstenthumbs Cleve / Graffschaft Marck und Ravensperg, und der Herrschafft Ravensstein, auch eine zimliche Anzahl der Gültlicher Ritterschafft / der mehrere Theil des Fürstenthumbs Berg löbl. Ritterschafft / und dессейben sämmtlicher Hauptstätten abgeordnete / Uns mit Hand-gebenen Treuen versprochen und zugesagt, daß sie Uns an statt Unserer Principalen deren hochgebohrnen Fürsten und Fürsitzen / Herren Johann Sigismunden Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / in Preussen Herzog ꝛc. in ehelicher Vormündtschafft Sr. Pfd. Gemahlinnen auch Frauen Annen Pfalz-Gräffinnen bey Rhein / in Bäumen ꝛc. Herzoginnen mit schuldigen Gehorsamb / und Treuen submittiren / keinen Tertium, wer der auch seyn mögte / annehmen / auch keinen auß Unserm oder Unserer Principalen Mittel sich ad pattem anhängig machen / vielmehr aber Uns beyde an statt des rechtmässigen Successoris vor ihre Lands Fürsten und Herzen erkennen / bis daß einer von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Landen gut und rechtlich erklärt werde / deme die alsdan nach eufferstem Vermögen beyspringen / an demselben allein sich halten / und solchem ferner gebührliche Huldigung leisten sollen : Daß Wir hingegen ihnen versprochen (daß sie die Ständ in alle Weg sich wolten vorbehalten haben) daß Wir die Käyserl. Majest. als obriste Haupt der ganzen Christenheit und Lehen- Herzen : vermög Unserer Proposition, in unterthänigstem Respect halten / wie auch die Stände / Allerhöchstigem. Käyserl. Majest. imgleichen keinen anderen prä-tendenten hierunter nichts präjudicirt haben wollen / und Wir sie die Stände in allem dießerhalb eräugenden und zutragenden Nothfällen bey Jhro Käyserl. Majest. vertretten / verthätigen / und schadloß halten sollen : die Catholische Römische / wie auch andere Christliche Religion, wie so wohl im Römischen Reich / als dem vorstehenden Fürstenthumb Cleve / und Graffschafft von der Marck ꝛc. in öffentlichen Gebrauch und Übung / auch in diesem Fürstenthumb Berg an einem jeden Orth öffentlich zu üben / und zu gebrauchen zulassen / zu continuiren / und zu manuteniren / und darüber niemanden in seinem Gewissen / noch Exercitio zu turbiren / zu molestiren / noch zu betrüben : Alle von den vorigen dieser Landen Fürsten / und Regenten ertheilte Brieff und Siegel / wie auch Pfandschafften / und andere Fürstl. Verschreibungen stert / vest / und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu halten : Alle Privilegia und Fürstl. Begnadungen / Statuten / auch altes Herkommen / und gute Gewonheit zu confirmiren / zu bestättigen / was dargegen eingedrungen / oder eingerissen / gänzlich abzuschaffen / respectivè zu renoviren / und nach Billigkeit zu augiren : auch die Gravamina auffß erst der Ständ ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor hauptsächlicher Entscheidung dieser Successions-Sachen wieder ein-ander etwas de facto vornehmen würden / welches doch die Ständ nicht vermuthen / noch hoffen wollen / und sollen sie / bis zu unserer Reconciliation, sambt und sonders ihrer gethaner Hand-Gelübde auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wieder diese Landen etwas attentiren würde / daß Wir laut der Proposition äufferstem Vermögens / mit Darsetzung Leibs / Guts / und Bluts dieselbige verthätigen / schützen und schirmen wollen / und sollen.

Item die Ständ und Unterthanen sambt und sonders von allen dieser wegen entstehende Ansprach und Forderungen / wie die Mahmen haben mögen / zu verthätigen / und schadloß zu halten / in was Herzen Land solches auch geschehen mögte.

Item : Die Adliche Hoff-Aemter / alle RÄthe / Cantzley-Besatzungen / und andere Amte-Bedienungen durch Landsässige Qualificirte / und nicht Fremden / eines jeden Standes-Gebühr / und Amtes-alten Herkommen nach / zu besetzen.

Das auch die Stifft / Elöster / und alle andere Collegia ebener Gestalt durch Landsässige besetzt / in Esse gelassen / gehalten / und niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Leztlich / Das die LÖbl. alte der sämbtlichen Landen Unionen unterhalten / und was sonst noch vor der Erb-Huldigung diesen Landen zu Nutz und Besten ferner in Unterthänigkeit mögte vorbracht und angedeutet werden / vorbehalten bleiben. Signatum Düsseldorf unter Unser Subscription und vorgetruckten Secreten den 27. Julii. Anno sechshundert und neun.

(L.S.) Ernst Marggraff m. p.

(L.S.) Wolfgang Wilhelm m. p.

Pro Concordantia Originalis subscripsit & subsignavit

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæf. & in Camerâ Imperiali immatriculatus Notarius. m. p.

Käyserl. Mandatum Cassatorium, & Inhibitorium.

Wieder

Ihro Fürstl. Durchl. Pfalz-Neuburg de dato Wien den 12. Januarii 1627.

N. 9.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden erwählter Rö-mischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatia / und Slavonten König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crum / und Württemberg / Graf zu Tyrol etc. etc. Entbieten dem Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein / Herzog in Böhmen / Grafen zu Veldenz / und Sponheim / unserm lieben Betteren / Schwager / und Fürsten / wie auch allen dero L. G. / Unsern / und des Heil. Reichs Fürstenthumb Gütlich und Berg vermeintlich angelegten Statthalteren / Cansleren / und Rathen zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beambten / Richtern / Schultheisen / Dingern / Vogten / und allen anderen angemassen Officianten Unseren Väterlichen Willen / Käyserl. Gnade / und alles Gutes.

Hochgebohrner lieber Vetter / Schwager und Fürst / und liebe Getreue ; Uns haben unsere / und des Reichs auch liebe Getreue N. und N. die sämbtliche Ritterschaften bemelter Fürstenthumben Gütlich und Berg in Unterthänigkeit vorbracht / und zu erkennen geben / welcher gestalt Ihre Vor-Elteren / und Vorfahren von undenklichen Zeiten und Jahren wohl hergebracht / auch vermög besonderer von unterschiedlichen in Gott ruhenden Herzogen zu Gütlich und Berg ertheilten / und von deren Successoren confirmirten Privilegien / Bedingten und gegebenen Fürstl. Reversalien / wie nicht weniger Krafft vieler dieser Fürstenthumben ordentlicher Landtag-Schlüs erlangt und erhalten / dessen auch vor zwanzig / vierzig / sechzig / hundert und mehr Jahren / als sich Menschen Bedencken erstrecken thuet / in possessione , vel quasi gewesen seyen / das sie ihre Güter / und Halbminner / oder Hoffleuth / so auff ihrer eige-nen Güteren sitzen / wegen aller Landts-Stewr / Schatzungen / Stewr / und sonst anderen / auch newer und ungewöhnlicher Aufsiagen befreyet / und exempt seyn / und jederzeit dabey gelassen werden sollen ; Also das den rechtmässiger Weiß regirenden Herzogen zu Gütlich und Berg / vermög anangeregter Privilegien und eigenem Versprechen allein aufstiege und zusuche / von bemelten ihren Landen alle dargegen zustehende feindliche Überfälle / Raub / und Brand mit

mit aller ihrer Macht abzuwehren... also dem Reich... nicht als auf der Land... das die... Vorbehalten... oder Summen... wagt... mög... ferner... in... und... die... der... mit... die... derg... man... Eines... sich... und... ferner... die... derg... man... Eines... sich... und...

mit aller ihrer Macht abzuwenden / und zu befreyen ; So auch die Ritterschafft einige Hülf
 oder Dienst ihrer Herrschafften / und den Landen zum besten thuen würde / daß solches anders
 nicht / als auff der Landts-Fürsten Kösten / Gewinn und Verlust geschehen sollte : Es wäre
 dan / daß bey ordentlich- und gewöhnlicher Weiß angesetzten Landt-Tagen / auff vorhergehendes
 Ansuchen und Besinnen sie / oder ihre Vorfahren freywillig und allerdings unverpflicht / mit
 Vorbehalt obbesagter Libertät / Immunitäten / und Privilegien eine gewisse Hülf / Beystewr
 oder Summa , gegen Empfangung gnugsamer Reverfalien unvrgreiflich und gürtlich eingewil-
 ligt / und zugesagt hätten ; inmassen dan dem alten Eöbl. Herbringen / und Observanz ge-
 mäß / und zur Anzeig ungenöthigten freyen Willens gemelte Ritterschafft / und der Stätt De-
 putirten / und Angehörige zu / und in den Orthen / dahin die Landt-Tage pflegen gelegt / und
 gehalten zu werden / ein ungesperrter An- Ab- Ein- und Aufzug gestattet : mit Erwählung
 und Darstellung in Abwesen dero Erb-Nembter auß ihrem Mittel eines Directoren / Zuzie-
 hung ihrer Syndicorum , Advocaten / oder Rechts-Gelchrten in Berathschlagung aller vor-
 fallenden Bedüncken / auch in Form und Ordnung des Votirens und Schliessens hiebvor all-
 zeit ungehindert frey / und unbedrängt gelassen worden seyen : dergestalt dan in den gemeinen
 Landen angelegenen Sachen beyder Fürstenthumber Göllich und Berg Ritterschafften / und
 der Stätten Deputirte an einem Orth zugleich beschrieben worden / daselbst ein jeder Stand
 ein besonder Orth zu seinen Berathschlagungen hätte / auß absonderlich die Nothhurfft delibe-
 rirt und consultirt / und nach gepflogener Communication der sämptlichen Ständen Resolu-
 tion und Schluß in dero gesambten Gegenwart durch die Gölliche Ritterschafft / dem ordent-
 licher Weiß regierenden Landts-Fürsten / oder desselben Abgeordneten referirt / und endlich
 der Landtags-Abscheid verfasst / das Concept den Ständen communicirt / und durch deren
 darzu Deputirte revidirt / mit den Råthen verglichen / und schließlich abgelesen worden ; Auch
 wan einige Contribution , oder Steuer bewilliget / alsdan der Ständen / Ritterschafft / und
 Stätten-Deputirten dieselb nach ihrer Matricul aufsetzen / und auflegen : also / daß der Grass-
 schafft Ravenspurg ein Dritten-Theil des Bergischen Landts gebührender Quoten zu tragen/
 und zu erledigen assignirt worden ; Wie dan folgendts die Deputirte daran wären / und zu
 sehen / daß die Steuern zu dem bewilligten End / und nicht anders / als auff ihre Anweisung
 aufgegeben würden / gestalt in deren Gegenwart / und für denselben die Rechnung beschehe/
 und durch dieselbe zu dem nechsten Landtag den Land Ständen vorbracht würde.

Ob nun wohl gemelte Ritterschafften der tröstlicher Hoffnung gelebt / daß hierüber keine
 Newerung vorgenommen / noch einiger Eintracht geschehen / sondern sie bey solchen ihren al-
 ten Freyheiten / Immunitäten / Libertäten und Gewonheiten mit so vielen Privilegien / und Re-
 verfalien bestätiget gelassen / und gehandthabt werden sollten ; so habe sich doch hergegen zuge-
 tragen / als D. Ebd. (deren Wir doch einige Possession gedachter Länder nicht geständig seynd)
 den 2ten August. verwichenen 1625. Jahrs die sämptliche Landt-Ständ obbemelter Fürsten-
 thumben nacher Düffeldorf zum gemeinen Landtag beschrieben / daß Ihnen der Ritterschafften
 die freye Wahl eines Directoren nicht allein gestritten / sondern anders nicht gestattet werden
 wollen / es wäre dan eine D. Ebd. annehmlich- und gefällige Person darzu genohmen / darzu
 Ihnen neben anderen Land-Ständen durch eine Erklärung in Gestalt ein-s Decrets oder Be-
 felds vorgehalten : im fall sie die Mittel zu Abwendung des Vatterlands-Unheyl nicht einwilli-
 gen würden / daß D. Ebd. mit Anstellung Accinsen / oder in ander weg das jenig selbst an-
 stellen / und verordnen wolten und müsten / was der Sachen Nothhurfft erfordern werde ; da-
 bey auch in den proponirten / und zu gemeinen Landtag gehörenden Punkten ihre Ritterschafft
 und Stätten angehörige / absonderlich Personen-weiß zu Hoff in dem Fürstl. mit Soldaten be-
 setzt- und verwahrten Schloß mit special ernstlichen Interrogatocien in abwesen der Directoren/
 Syndicorum , und anderer Mit-Glieder abgefragt / Stimmen und Vota zu colligiren unter-
 standen : daneben auch ihren Rechts-Gelchrten und Syndicis , wan sie alten Brauch nach ihre
 Nothhurfft vortragen / mit fast scharffen / und bedröhligen Worten zugesprochen ; welche da-
 durch / und wegen des im ganzen Land außgebreiten Geschrey / als wan der Befelch ergangen/
 derselben theils / wo man sie betretten würde / gefänglich anzuhalten / also abgeschreckt worden/
 daß dieselbe sich ihrer Diensten abzuthun gesinnet ; andere Ihnen zu dienen verweigert / und
 dergestalt gleichsamb aller rechtlichen Defension , Rath / und Allistenß entblöset worden ;
 Darüber auch Ihnen / und anderen Ständen ein mit einverleibten vorigen Beschwårnussen der-
 gestalt verfaßter Landtags-Schluß ohne vorgangene Copenliche Communication des Concepts
 zugestellt worden seye / daß sie denselben in allen Punkten vor ein placidirtes / und approbirtes
 gemein-ordentliches Conclufum nit erkennen / noch halten hätten können ; auch bey der lieben
 Posterität nicht zu verantworten wüsten / daß sie / wie darin gesetzt / bewilliget haben sollten :
 wan die damahlen auff sicherem Beding bewilligte Pfenningen zu dem von D. Ebd. vorge-
 wandten

wandten Verhuff nicht erkleckten / daß Dieselbe die Gültische nacher Birekesdorff / und Bergische nacher Upladen beschreiben mögten / und daselbst weitere Nothhurfft / und Vorschuff besacht / und beschloffen werden solte: in Ansehung solche allein in calum improvisa summa necessitatis / da auß dem geringsten Verzug grosse Ungelegenheit entstehen könnte / und ander gestalt nicht vorgeschlagen / sonst aber die Stände in keinen Aufschuff: Deputation willigen können: wie dan vielweniger den Vorbehalt einzuraumen gewußt haben / daß / da in künftiger Bewilligung Mangel erscheinen / oder die Sach aufgezoogen werden solte / alsdan ein rechtmäßiger Landts-Fürst unter der Landts-Notthurfft eigenen Gefallens Steuern / oder Auflagen anzustellen bemächtigt seyn solte. Bey welcher Verwerung es nicht gelassen / sonderen nach geendigtem Landtag hätte dem Herkommen zu gegen D. Ebd. anfangs selbst / da keiner von der Ritterschafft und Stätten über- und angewiesen / die eingewilligte Steuer wieder die alte Matricul aufgesetzt / der Graffschafft Ravenspurg den Dritten Theil / so sie von der Bergischen Anparth vor alters getragen / nicht zugelegt / und also die Bergischen des zu mehr gravirt: auch die Steuern ihres Wohlgefallens zu anderen Enden / als auff gemeinen Landtag durch die sämbtliche Stände eingewilliget und verordnet worden / aufzugeben: die Rechnung Dr. Ebd. inticulirten Cammer-Räthen einzulieffern / wie auch durch die Bergische Pfennings-Meister die eingewilligte Steuern von den Aemtern / Stätten / und Freyheiten einzunehmen / und nichts darab ohne Special D. Ebd. oder deren angemasten Statthalter / Cansler und Räthen Befehl aufzugeben / und zu berechnen anbefohlen habe. Inmassen dan D. Ebd. als auff den 15. May / und 8. Julii die Gültische Ständ absonderlich auff Birekesdorff zum Landtag wieder beschrieben / weiters angeben lassen / daß die im Octob. eingewilligte Steuern erschöpft / und derowegen andere Mittel zu continülicher Nothhurfft gefordert hätte; und als dieselbe Ständ darauff / ohne der Bergischen auff gemeine beyder Fürstenthumben Landtags Bey-Rufft zu handeln sich beschweret / und danoch / bis-daran solche Zusammenkunft gehalten würde / ein sichere Summ der höchsten Nothhurfft zu begegnen mit dem Bescheid aufzunehmen bewilligen wollen / daß den Deputirten der Ritterschafft und Stätten des Fürstenthumbs Gültich solche Verther / daes zur höchsten Noth also eysfertig zu verwenden wäre / angezeigt werden solte; so habe solches von denen zu gedachtem Landtag anmaßlich verordneten Statthaltern / und Räthen nicht wollen angenommen werden; sondern sey gemeldet / daß sie bereits befelcht wären / Servis-Gelder / oder Placquilien und Accinsen wieder anzusehen; daher dan / wie auch dierweil den 6. Augusti nächst verlitten damahls die Bergische Stände gleichfals absonderlich nach Mülheim zum Landtag beschrieben / darun nichts tractirt / und beschloffen worden / daß der Ritterschafft Syndicus wegen ihme beschehener Bedröhung nicht erscheinen dörfen / sie billig besorgen müssen / es würde ohne der Land- und Ständ Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Auflagen verfahren werden; inmassen dan erfolgt seye / daß jüngstlich D. Ebd. durch berührte dero inticulirte Statthalter / Cansler / und Rät / der Gültischen Ritterschafft / und Land-Ständ Hn. Hn. Deputirte auff Düsseldorf betagt / und vorhalten lassen / daß sie nicht allein die auff vorbedachten Birekesdorffischen Landtag eingewilligte Gelder herbeyschaffen solten / sonderen auch wegen unterschiedlichen Kösten / so vornemblich auff das Spanisch-Nenbergische Regiment / und sonst vermög vorgezeigter Rechnung angewandt / eine hohe Summ auff etliche tausend Rthlr. sich erstreckend einwilligen; darauff obwohl dieselbe angezeigt / daß sie dessen nicht bemächtigt / die Ständ auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyen: Zu dem bey den verderbten Unterthanen solche grosse Geld-Summen einzubringen unmöglich wäre / daß auch die zu Birekesdorff anerbottene Summ nicht acceptirt worden; so habe doch solches nicht verfangen wollen / sonderen sey die fernere Anzeig beschehen / im fall gedachte Deputirte dahin nicht willigen würden / daß allbereit Befehl und Commission an die Beampte ertheilt wäre / viâ paratae executionis solche Gelder bey den ohne das hochbetrangten Unterthanen einzutreiben / also daß sie dessen täglich gewärtig seyn müssen.

Wan aber jeh gehörtes anmaßliches Anstellen newer und ungewöhnlicher Servisen / oder Placquilien / Accinsen und Landtsabgaben in Rechten / des H. Reichs Satzungen höchlich verboten / auch besagten von rechtmäßiger Weis regierenden Fürsten mehrbesagten Fürstenthumben Gültich und Berg ertheilten Bescheiden / Privilegien und Reversalien zuwieder lauffet; zu dem vorberührte Difficultirung des Directorii / Verbiethung nothwendiger Berathschlagung und Communication aller überfallender Nothhurfft / das Abschrecken durch absonderliche Abfrag vom freyen votiren / wie auch der Syndicorum / nöthiger Rechts-Gelchren / und Vorsprecheren durch Bedröhung / und scharffes ernstliches Zusprechen verursachter Abstand den natürlichen und allen Rechten / auch gemeinen Nutzen allerdings zuwieder / zur Zerrüttung mehrangeregter Fürstenthumb und Landen / und derselben Wohlstand gereicht: Darauf

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including the word "VERDIN" and other illegible text.

Darauf auch / da bey Zeiten solchen Neuerungen nicht vorgeharvet werden soll / unvwieders
bringlicher Schaden zu befahren / und am geringsten Verzug die eufferste Gefahr / und Landts
Verderben hauffet : sñnderlich da man täglich erfahret / daß alles / was D. Ebd. oberstande
ner unbilliger Weiß außpreste / auch und alle diese newerliche Vornehmen /
wie an ihnen selbst unrecht / null und nichtig / also auch Uns und dem Heil. Reich / von
wannen mehrbesagte Fürstenthumb und Lande Lehrührig seynd / gang præjudicirlich ; in
Ansehung gedachte Reichs Lehn von ihren alten Freyheiten / guten Gebrauch und Gerech
tigkeiten in einen schwärlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden : in welchem Fall ver
mögd des H. Reichs Constitution, und Cammer Gerichts Ordnung à præcepto wohl an
gefangen werden kan / und solle :

Als haben Uns mehrbesagte Ritterschafften umb Aufhebung / Cassirung / auch Inhibi
rung solcher Attentaten und deswegen gehörige Proceß und Mandata zu ertheilen in Unterthä
nigkeit angeruffen / auch erlangt / daß Ihnen selbige heut dato auff reife der Sachen Erwe
gung nachfolgender gestalt erkennen worden seynd.

Hierumb / und weilten Wir D. Ebd. oberstandener massen in gedachten Fürstenthumb
ben einige Possession nicht geständig seynd ; so thun Wir alles das jenig / was D. Ebd.
als angemaster Inhaber gedachter Fürstenthumb und Landen zu Behauptung derselben ver
meindlicher apprehendirter Possession in obgehörten unterstandenen Attentaten / oder auch auff
andere Weiß und Weeg / wie das Nahmen haben mag / mit Einnehmung Hand gelobten
Eyd / Huldigung / Beypflichtung / Aufschreibung der Landtag / und was bey denselben vor
übergangen / und abgenöthiget worden / auch alles das jenig / so obgehörtet massen bey Uns
klagend eingewend worden / als ohne dem Null , nichtig / kraftlos / auß tragendem Ambt
und Käyserl. Macht / Vollkommenheit / inmassen solches von Unserm lieben Heizen Betteren
Käyser Rudolpho , auch von Uns selbst vor diesem zu unterschiedlichmahlen gleichfals ge
sehen / hiemit allerdings cassiren und aufheben ; Und gebietten hierauff D. Ebd. wie auch
obbenenten derselben inticulirten und vermeinten Statthalter / Cangelier / und Rärthen zu Düse
feldorff / auch anderen hohen und niederen Beambten / Richteren und Schultheissen / Dingere
ren / Vögten / und allen angemasten Officianten von gedachter Röm. Käysf. Macht / auch Ge
richts rechtswegen / und bey Pœn hundert Marck löthigen Golds / halb in Unsere Käysf. Cam
mer / und den anderen halben Theil mehr besagten Ritterschafften unfehlbar zu bezahlen / hiemit
ernstlich / und wollen / daß D. Ebd. und Ihr / ged. Gülich und Bergische Ritter und
Landschafften / und Unterthanen weder mit Eydt / Gebott / und Verbott / oder
ander wiederrecht und beschwärlichen Decreten weiter nit belaget / noch einiger
Jurisdiction, Dominiem / Landtag aufschreiben / Schatzungen / Contributiones, Accin
sen / Servis oder Plaquilien / Gelt anzustellen / und abzufordern anmasset / oder
die selbe durch Executions Mittel zu erzwingen unterstehet ; sonder hinvoran des
alles enthaltet / Hierinnen nicht säumig / oder ungehorsamb seyey / als lieb Der
selben / und Euch ist / obbestimbte Pœn zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. 2c.
Geben zu Wien den 12. Januarii Anno 1627.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ
(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca
meræ Imperialis. m. p.

Extractus Käyserlichen Rescripti de dato 3. Martii 1628.
F E R D I N A N D der Ander 2c. 2c.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Better / Schwager / N. 10.
und Fürst. D. Ebd. hat sich guter massen zu erinnern / welcher gestalt Wir das
auff unterthänigstes Anhalten / und eingewendete Klagen Unserer / und des Heiligen
Reichs lieben Getrewen N. & N. der Unseren / und des Heil. Reichs Fürstenthumben Gülich
und Berg / wieder D. Ebd. erkentt und außgefertigtes Mandatum Cassatorium & Inhibito
rium auff dero in persöhnlicher Anwesenheit an Unserem Käyserl. Hoff beschehenes gehorsamb
stes Ansuchen und gethane Erklärung / und Erbietten / besagte Ritterschafft hinführo wie
der ihre Privilegia nicht zu beschweren / und was darwieder ergangen seyn mag / abzustellen /
wieder

Handwritten marginal notes in a smaller script, likely a commentary or continuation of the main text.

wiederumb zu Unserer Reichs-Hoff-Cantzley abforderen / und den Proceß darüber einstellen haben lassen.

Demnach aber jeh berührter Erklärung / Declaration, und Anerbieten zugegen D. Ebd. mit den Gravaminibus weiter verfahren / und berührte Ritterschaft / auch Stände besagter Fürstenthumb Bülich und Berg wieder ihre Privilegia, und Alt-Herkommen zu beschwe- ren angemast / und dieselbe derentwegen ihre Klage bey Uns anderwert angebracht; Als haben Wir durch Unsere abgange Schreiben D. Ebd. vorberührter ihrer Erklärung erinne- ret und ermahnet / den geklagten Gravaminibus, da sie vorgeachter maßen beschaffen / zu remediren / dieselbe abzustellen / und mehrangezogener dero Erklärung Und erbietzen zu ge- eben / und nachzukommen: oder im fall die Sachen anders beschaffen / und bewandt seyn / innerhalb dreyer Monathen dero umständigen Bericht an Unseren Käyserl. Hoff einzusch- iken / wie sich Deine Ebd. dessen wohl zu erinnern hat.

Nun versehen Wir Uns zwar gänzlich / es werde D. Ebd. solches alles der selbst Billig- keit nach in schuldige gebührende Obacht zu nehmen / und denselben würectliche Vollziehung zu leisten dero angelegen seyn lassen; Demnach aber zethero mehrbenente Ritterschaft sich nachfolgenden Sachen halben von neuen besanart / daß nemlich die ohne Bewillig- ung der gesambter Ständen aufgeschriebene Steuerung nicht allein realiter exigirt / son- deren auch ihnen die zu Vollführung deren wieder D. Ebd. . . . an Unserem Käyserl. Hoff erhaltenen Proceß auß ihren der Ständen / Stätten / und Unterthanen Privat-Mittel freye willige Beyschuß zu Ihrer nöthigen Defension zu thun von D. Ebd. mit der Bedröhung / daß sie sonst drey- oder viermahl zur Straff so viel erlegen / oder gar am Leib gestraffet werden sollen / inhibirt; obbenenter beyder Fürstenthumben Ritterschaft / Stätt / und Stände auß Land-Täge absonderlich / auff eine Zeit / wieder habende Privilegia, und alten Herkom- men zu Separation der Landen / und Eintreibung der ohne der Ständen Verwilligung ange- legter Contribution beschrieben: die bey Uns angebrachte Klagen zu Ungnaden aufgedeutet: und außserhalb den Land-Tägen mit Berufung etlicher wenigen / welche darzu nicht bemächti- get / besterret / und solche Steuerung zu erlegen gezwungen werden wollen. Als haben Wir solches alles D. Ebd. durch die mitkommende Abschriften sub lit. A. B. C. und D. zusch- iken / und übersenden wollen: **Wandan jeh angeregte Beschwärden / und Verwe- rung mehr berührten Ritterschaften / Stätt und Ständen Privilegen / und oban- gezogenen von D. Ebd. Uns beschehenen Erbieten und Zusag zuwieder lauffen; Als ermahnen und begehren Wir an Dieselbe hiemit nochmahlen ganz Better-Schwager-und gütiglich / Sie wollen in reiffer Erwägung jeh eingeführten / und anderen erheblichen Urfa- chen berührter geklagter Verweigung und Beschwörung sich enthalten / und davon absehen / was besagten Ritterschaften / Stätten und Ständen durch die geklagte Contribution, und Steuerung abgenohmen worden / wiederumb restituiren / und ersiaten.** 26.

Pro Concordantia Originalis subsc.

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca- meræ Imperialis. m. p.

Extractus Rescripti Cæsarei de dato Wien den 6. Martii 1634. FERDINAND der Ander 20. 20.

N. 11. „ **A**ß doch auch D. Ebd. sub dato Düsseldorf den 1. Martii vorbedachten nechst abge- wichenen Jahrs einen in diesen Landen unerhörten / und bey Lands- Fürsten vormah- len nie practicirten Befehl von 14. Punkten unterm Schein einer General-Description aller Verschonen / Haab und Güter an die Besambe und Diener / vermög dessen die Verzeichnus darab ab ultima Martii einzuschicken befohlen worden / abgehen lassen / und solgender über alle vorige nach und nach aufgeschriebene Steuer-Gelder jüngst im Monat Nov. eine monatliche Steuer / so sich im Fürstentumb Bülich fünf und zwanzig tausend / und im Fürstentumb Berg aber zehen tausend Rthlr dem angeben nach ertragen solte / außsen allen Tag-Gelder / so vor- hin spendirt / einseitig ohne ihr der Ständen Requisition, und Bewilligung aufge- schrieben: Und obwohl sie auch im Monath Junio verwichenen Jahrs sich eines beweg- lichen Ersuchungs-Schreiben an D. Ebd. verglichen / so wäre doch dasselbe nicht acceptirt / sonderen

m. p. dem D. Ebd. ... mit dem Gravaminibus ... D. Ebd. vorberührter ...

Pro Copia cum suo Orig. (L.S.)

Re-Rescriptum Cæs- ... Die Verweigerung ... die ... die ...

sonderen auch dem Düsselдорffischen Statthalteren in Originali wieder zurück gelieffert / und daneben angedeutet worden / daß D. Ebd. die Stände beschreiben / und mit denselben darauß persönlich tractiren wolten ; welches doch auch nicht erfolgt wäre / sonderen nur mehr und mehr Gravamina & Exactiones vorgestelt würden.

Dahero sie Uns in diesen Extremitatibus umb Unsere Käyserl. Gnädigste Hülff und Remedierung gehorsamdti implorirt / und gebetten haben.

Was nun aber obbemelter Ritterschafft / Ständen / und Stätt Unserer / und des Reichs Fürstenthumb Gütlich und Berg abermahlen eingewendete Beschwärungen / und gebettene Abstellung dergleichen wieder ihre Privilegia, und Einwilligung einseitig aufgeschriebener Exactionen und Contributionen anlangt / wissen D. Ebd. sich zuvor zu erinnern / was dergleichen Gravaminum halber albereit vorhin vorkommen / und darintzen vor Erklärung / und Verordnung erfolgt seye.

Wan Wir Uns aber besagter Fürstenthumben / und darzu gehöriger Ritter- und Landschaften billig Gnädigst anzunehmen haben / und nicht Hülfflos zu lassen seyn ; zumahlen Dr. Ebd. ohne das darüder gleich von Unseren nechtsten Vorfahren / also auch von Uns eine rechtmäßige Possession, oder Administration bey unerörterten Rechten nicht gestanden wird.

Darumb so wollen Wir D. Ebd. auch hiemit ferner Vetter- und gnädiglich ermahnet / und begehret haben / daß sie vielgemelte Ritterschafften bey obangeragten ihren alten Herkommen / Gewonheiten / erlangten Privilegien / Rechten / und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben lassen / und die angedente unziemende einseitige Exactionen ab und einstellen / die Contributiones auch also zu moderiren geschehen zu lassen / damit sie sich dessen zu beschwären nicht Ursach haben.

Deme dan D. Ebd. sonderlich bey erzeugten beschwärlichen Zustand des Heil. Reichs / zu Beförderung des gemeinen Wesens besten zu thun wissen / wie Wir dan auch solche Unsere Verordnung den Ständen / vermög beyligender Abschrift notificirt haben / und seynd zegang wohl beggethan. Geben Wien den 9. Martii 1634.

Pro Copiâ cum suo Originali concordante subscripsit & subsignavit
(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Copia

Der Käyserlichen End-Urtheil de dato Eberstorff den 2. Octob. 1635.

Wir Ferdinand der Ander 2c. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / N. 120. daß Wir in denen von der Gütlich und Bergischen Ritterschafft / und Land-Ständen selbst / als hernach deren an Unserem Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte Gravamina, insonderheit die Contribution betreffend / so wohl gegen den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein / Herzogen in Böhren / Graffen zu Weidens / und Sponheim / Unserm lieben Vetteren / Schwageren / und Fürsten / als vorgedachter Ritter- und Landschaft dero Herzogthumber Gütlich und Berg abgeordneten / am anderen des Monaths Octobris, unsere Resolutiones beyderseits ergehen lassen : wie solche von Wort zu Wort hernach folgen / und also lauten :

Der Römischer Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herzen ist allerunterthänigst und ausführlich referirt / und vorgetragen worden : was der Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst / Herz Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grass bey Rhein / 2c. auff der Gütlich- und Bergischen Ritterschafft und Landt-Ständen Gravamina, insonderheit die Contribution betreffend / so wohl mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen Gütlichen Conferenzen / als auch hernach in Schriften vorbracht und eingewendet / befinden Wir nichts erhebliches / warumb Sie von den vorigen Rescriptis und Einwendungen / welche dieses Puncten halben unterschiedlich abgangen / weichen solten ; sonderen vielmehr / daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig / die geklagte Gravamina abzuschaffen / und hinführo deren sich gänzlich zu enthalten ; wie dan Ihre Käyserl. Majest. auß tragendem hohen Käyserl. Ambt hiemit alles das jenige / was in anno 1627. erkendten / und auff Ihrer Durchl. beschehener Erklärung / daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen / zuruck gefordertem Mandato, auch denen hernach darüber erfolgten Rescriptis, Warnungen

nungen und Erinnerungen / so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst-eigenen Erklärungen zu-
 gegen vorgekommen / gänglichen cassirt und aufgehoben / und seiner Fürstl. Durchl. hiemit
 ernstlich befohlen haben wollen / **Die Stände mit solchen weiter nicht zu beschwären /**
noch auch an Prosequirung ihres Rechtens mit Verbietung notwendigen Anlagen
und Zusammenkunfften zu verhindern : vielweniger einen oder anderen ihres
Mittels umb deswegen / daß sie ihren Recurs pro justitia zu Ihrer Käyserl. Majest.
genohmen / mit Bedröhung oder ander Thäcllichkeit ungnädlich anzufassen ; alles
 bey Vermeidung denen Ständen in anno 1628. ertheilten / und jeto wiederumb vernewerten
 Protectorio einverleibter Pœn / und anderen gebührenden Einsehens : Welches Jhro Käyserl.
 Majest. besagten Herren Pfalz-Graffen Durchl. zu endtlichen Bescheidt anzudeuten befohlen ;
Die verbleiben derselben / mit Better- und Schwagerlichen Hulden / Käyserl. Gnaden / und
 allem Guten vorderst wohl zugethan / und gewogen. Signatum zu Eberstorff unter Jhro Käy-
 serl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octobris 1635.

Pro Copiâ cum suo Originali verbotenus collationarâ concordante
 subf. & subsignavit

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in
 Camerâ Imperiali immatriculatus No-
 tarius. m. p.

Eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Gutachten
Die Göllich- und Bergische Stände betreffend. De 16. Decemb. 1636.

N. 13. **A**lternädigster Käyser und Herz / 2c. 2c. Ew. Käyserl. Majest. gibet
 ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium unterthänigst zu erkennen / was maßen
 beyder Fürstenthumb Göllich und Berg angehörige Land-Stände / Ritterschafft
 und Stätte bey demselben ihren vom Jahr 1609. hero / und also nach tödtlichem Abgang der
 Herzogen von Göllich männlichen Erben erlittenen höchst-beschwärlichen / und ganz verderb-
 lichen Zustandt gebührender maßen vor- und anbragt / und zugleich einständiges Gleißes gebet-
 ten / bey dieser Collegial-Zusammenkunfft sich Ihrer dergestalt anzunehmen / damit der Haupt-
 streit auff einen oder anderen Weg ganz und beständig erörtert / und begelagt / oder da sol-
 ches anderer vorfallender Impedimenten / und Kürze der Zeit halber zu geschehen / unmöglich /
 dannoch auff ein remedium aequatum gedacht werden möge / damit biß zu endtlicher Deci-
 sion der Haupt-Sachen die Göllich- und Bergische Landen nach den heilsamben Reichs-Con-
 sultationen / ihren Privilegien / und ihrem alten Herkommen guberniret / und dadurch die zu-
 mahl hochbetrangte Landt-Stände der nunmehr so lange Jahr continuo geführten beschwärl-
 lichen / und kostbarlichen Klagen enthoben / und nicht Ursach gegeben werde / auß andringender
 hoher Noth auff andere Consilia , und äußerste Errettungs-Mittel zu gedencken / und an die
 Hand zu nehmen.

Nun erinnert sich ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium guter maßen / was dieser anjeto
 von denen bemelten Göllich- und Bergischen Ständen eingewendeter höchst beschwärliden hal-
 ber mehrmahls ganz wehmüthig / und bey Ew. Käyserl. Majest. noch in Newigkeit gesucht /
 und was sie vor allergnädigste Käyserl. Mandata executorialia & inhibitorialia allerunterthänigst
 erhalten / welchen allen / wan ex parte des Herrn Pfalz-Graffen **Wolffgangs Wilhelms**
 Ebd. und Fürstl. Durchl. schuldigt parirt / und nachgesehet worden / diese Klagen allerdings
 ihre abhelfliche Maas erlangt hätten.

Sintemahlen es aber an deine / daß Ew. Käys. Majest. allergnädigste Verordnungen von
 seiner Ebd. und Fürstl. Durchl. im wenigsten nicht beobachtet / sondern vielmehr denselben
 durch öffentliche angeschlagene Patenten widersprochen / und den klagenden Ständen immer-
 dar mehr und heftiger zugesehet worden ; So hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium
 billig zu seyn ermessen / sich dieser des Reichs betrangter Glieder anzunehmen / zu Ew. Käyserl.
 Majest. allergnädigster Verordnung zugleich allerunterthänigst stellend / ob Sie Jhro gefällig
 seyn lassen wollen / diesem so lang gewehrten Hauptstreit per viam commissionis, oder in ander
 ersprieglliche gute Weg und Vergleichung allerdings seine abhelfliche Maas geben / und diese so
 ansehent

ansehentliche Lande in mehrer Ruhe / und Tranquillität sehen zu lassen ; Gestalten dan Ihre Ebd. Ebd. und Churfürst. Durchleuchtigkeiten zu Sachsen / und Brandenburg sich dahin erbiethen / daß / da man ihnen als vornehmen Interessenten nur die Mittel und Vorschläge zur gütlicher Vergleichung entdeckte / daß Ihnen solche nicht zu entgegen / sondern sich zu aller Billigkeit vernehmen lassen wolten.

Und demnach der anwesenden Hochlöblichsten Herren Churfürsten / und der abwesenden Räte / Botschafter / und Gesandten gefaster Meinung nach / fast unmöglich seyn will / noch bey jetzigem Churfürst. Collegial-Tage solche Mittel und Wege zu ergreifen / dardurch diesen so schwär und lang gewehrten Differentien im Hauptstreit selbst und vom Grund abgeholfen werden mögte: und gleichwohl die unumbgängliche Nothdurft erfordert / daß diese Fürstenthumb als vornehme Mit-Glieder des Heil. Römischen Reichs / die ihrer Situation nach den Grängen / als Vormauern gelegen / bey ihren Gerechtigkeiten und Privilegiis conservirt / und gegen alle Motus an dessen gefährlichen Vertheren verhütet / auch die Stände durch längere verzüglige Hülf / und Handhabungs-Mittel nicht zu schädlichen Resolutionen verursacht werden mögen ; So würde eines Hochlöblichen Churfürst. Collegii reiferm ermessen nach sehr dienstfamb / und ganz nothwendig seyn / interimis-weise / und bis zu völliger Erörderung des Hauptstreits / auff ein solches Medium bedacht zu seyn / dardurch ermelte Ritterschafft / Stände und Stätte flaglos gestellt / und zu mehrer Berühigung gebracht werden mögten.

Und ist demnach collegialiter vor das gelindeste und rathsambste Mittel angesehen worden / Ew. Käyserl. Majest. jedoch unmaßgeblich vorzusa lagen / und zugleich unterthänigst zu bitten : Sie dero selben gefällig seyn zu lassen / prioribus mandatis inharendo , noch fernere geschärfste pœnalia mandata und inhibitiones wieder Ihre Ebden und Fürstl. Durchl. Herren Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelmen / von der Pfaltzen und Trangsalen / dieses Inhalts : daß Sie in allen und jeden Punkten ohne einige Exception oder Interpretation , denen aufgelaßenen Käyserl. Mandatis gehorsambst nachzuleben / und in specie die Stände in der Collectation angesezter Steuern / zu Abstattung der Fürstenthumber Beschwerden / Fortsetzung ihres Proceßs / und anderen Landts-Nothwendigkeiten ungehindert verbleiben lassen : ihre Beambte aber dahin anweisen sollen / daß dieselbe zu Einforderung berührter Collecten allen Vorschub und Beförderung den Ständen erzeigen : Wie weniger nicht wohl und hochged. S. E. und Fürstl. Durchl. die extraordinari-Steur / wie von alters hero / durch der Ständt. Deputirten / und der selben Bedienten einnehmen / aufgeben / und berechnen lassen.

Es haben aber hieby Ihre Ebden / und Churfürst. Durchl. zu Sachsen / vor sich / und von wegen Ihres ganzen Chur- und Fürstl. Hauses außtrücklich durch dero Gesandten bedingen lassen / daß Sie dem Herren Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelmen / als welcher weder die Lehen / noch einige rechtmäßige Possession an solchen Landen erlangt hat / durch dieses Bedencken / und vorgeschlagene schärfere Mandata , Inhibitiones , Einnehmung der und anderen keine einige Possession vel quasi einräumen wolten / sondern haben vielmehr feyerlich darüber protestiret / und solche Protestation in dieses an Ew. Käyserl. Majest. abgehendes unterthänigstes Bedencken zu bringen / und denselben außtrücklich zu inferiren gebetten.

Ferner wären Ihrer Ebden und Fürstl. Durchl. dem Herren Pfalz-Graffen alle Neuerungen / und Kriegs-Verbungen (dardurch die Lande beunruhiget / und in Verderb gesezet werden können) ernstlich zu verbiethen.

Damit aber auch Ew. Käyserl. Majest. jetzerzehlte Mandata nicht gleich den vorigen abermahls außer Acht gelassen / sondern vielmehr zum gebührlichen Effect gebracht werden / würde des Churfürstl. Collegii ermessen nach ganz nothwendig seyn / nicht allein gleichmäßige Mandata pœnalia und offene Patenten / sub poena confiscationis bonorum , und anderen gewissen und nahmhafften hohen Straffen erkennen / und publiciren zu lassen / darinnen allen Pfalzgräfflichen Statthaltern / Cansleren / Räten / Ambleuthen / Schultheissen / Bögten / Richteren / Einnehmern / Pfennings-Meistern / Kriegs-Officieren / Soldaten / und wie die Nahmen haben mögen / ernstlich gebotten werde / daß sie sich aller von Wohl- und Hochgedachter seiner Ebden und Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außtrücklichen

erücklichen Consens und Approbation der gemelten Ständen aufgesetzten / Steuern-
Einnahm / und Einreibung einiger dergleichen Gelder / und was sonst den
Käyserl. Mandatis und Decretis zuwider lauffen möge / gänzlich erhalten und müs-
sigen / oder aber in dessen Verbleibung diese Contravenienten der Pönnen zu erwarten
haben sollen ; Sondern es wird auch weniger nicht zu Erhaltung Ew. Käyserl. Majest.
hohen Respects, und daß die Betrangte des Käyserl. Schutzes in der That genessen / und bey
ihren alten Privilegien und Herkommen geschützt / und gehandthabet werden mögen / eine
Käyserl. ansehentliche Commission zum höchsten erfordert / welche auff einen oder mehr benach-
bahrte teutsche Chur- oder Reichs Fürsten von Ew. Käyserl. Majest. dirigiret / und darinnen
also viel anbefohlen würde / daß der oder dieselbe / vermög der Reichs- Constitutionen und Käys-
er Ordnungen / auff nicht erfolgende schuldigte Partition ; die gehörige Execution auff Käyserl.
Majest. Macht vor- und an die Handt nehmen sollen : dergleichen modus procedendi in puncto
non factæ partitionis auff die Göltsch- und Bergische Ihrer Liebden und Fürstl. Durchl. bishero
angemaste Cammergefalle / Kellerereyen / Ambthäuser / Rentmeistereyen und Güter gebracht
werden könte.

Und demnach schließlich ermett. beyder Fürstenthumber angehörige Ritterschaft / Stän-
de und Städte summum moræ periculum vorwenden / so geruchen Ew. Käyserl. Majest. zu
mehrer Abwendung aller Gefährlichkeiten dieser so hoch betrangten Landen Ihre Allergnädigst
beliebt seyn zu lassen / damit deßfalls allergnädigste Verordnung so viel möglich befördert wer-
den möge. Welches der erheischender unumbgänglicher Nothdurfft nach Ew. Käys. Maj.
ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium unterthänigst nicht bergen / und sich zu dero Käyserl. Hul-
den und Gnaden gehorsambst empfehlen wollen. Datum Regensburg den 16. Decembris
Anno 1636.

Auff Gnädigster Verordnung eines Hochlöbl.
Churfürstl. Collegii.

(L.S.) Maynzisch- Churfürstl. Canzley.

Pro Copiâ cum suo Originali concordante

(L.S.) Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in
Cam. Imper. Immat. Not. in p.

Rescriptum Cæsareum, An Pfalz, Graffen zu Newburg.

Die Göltsche Stände höher nicht als auff acht hundert zu Fuß / und
hundert Pferde zu collectiren. Den 25. Augusti 1637.

F E R D I N A N D der Dritte / ꝛ. ꝛ.

N. 14.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Vetter / und Fürst ;
D. Ebd. hat sich guter maßen zu erinnern / was maßen Wir in Kraft gehabter Volla-
macht von Beylandt dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herzen Ferdinando
dem andern Römischen Käyser Unserem freundlichen geliebten Herzen und Vatters Christ-
milteser Gedächtnis Uns unterm dato Regensburg den 14. nechst verwichenen Monaths Fe-
bruarii durch Unseren D. Ebd. ertheilten Befehd dahin allergnädigst erkläret und resolviret /
daß Wir gnugsam zu seyn befunden / daß zu Beschützung des Landts / und Befestigung der besten
Ortther / und in den Göltschen Landen acht hundert zu Fuß / und hundert Pferd unter-
halten werden / und daß hierzu die Landt- Stände die gehörige Contribution und Unterhaltung
herbey schaffen sollen.

Wan Wir es dan bey solcher Unserer Erklärung bewenden lassen / auch daß die Landt-
Stände hierzu contribuiren sollen / im nechsten Unserem den 2. May aufgefertigten Mandato
auftrücklich befohlen / sie sich auch hierzu anerbiethig gemacht.

Als befohlen Wir D. Ebd. hiemit gnädigst / Sie wollen gedachte Landt- Stände höher
nicht / als was die Unterhaltung auff acht hundert zu Fuß / und hundert Pferd erfordert /
collectiren /

collektion und das die...
den Performen der...
folgt. Hierin...
Wm den 25. August 1637.

(L.S.)

Clau
Rescript für die...
in un...

N.
Den...

Schreib- Käyserl. Mandat
und ungetragene
Eignt. / Unterzeichn
der / abhandtelt nach betrefend / in
Wm den 16. Decembris 1637.
worauf diege angebracht worden
daß zu lobung des gemelten
von dem Landt und des Ryl.
Eignt. / Unterzeichn worden
Erhaltung d. Landt- Stände
Pferde- und Fußwehren
dieser gemelten Landt- Stände
Sines. Fürst. Churfürstl. Collegii
Wiederholte quäsierte Subjecte
Dern von demgem. Vernehmung
Käyserl. Mandat den gemelten
in Weiburg- Wäldern zu Weiburg
Beyder Landt- Stände nach betrefend
collektion sein.

Betreffend den gemelten Landt-
der Landt- Stände und Vernehmung
Commissarien pflichtig / das hiesig
Wm den 16. Decembris 1637.
nach obigen Befehl / und verbleiben
hiesig / Unterzeichn von Ew.
1637. August 25. August

Pro Copiâ cum suo Originali
concordante

(L.S.)

Joann.

collektiren / und daß die monatliche Zahlung der Soldaten vermög der Landen Privilegien und alten Herkommen durch der Landtschafft Deputirten / und Landt-Commisarien geschehe. Hieran erstattet D. Ebd. Unseren gnädigsten gefälligen Willen. Und Wir etc. Wien den 25. Augusti 1637.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ
(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Clausula Concernens,
Bescheidts für die Göllich- und Bergische Landt-Ständt/
in unterschiedlichen Puncten.

Contra
Pfalz-Neuburg.
Vom 25ten Augusti 1637.

N. 15.

Der Römisch. Käyserl. Majest. Unserem allergnädigsten Herzen ist in Unterthänigkeit referirt / und vorgetragen worden / was sämblliche Göllich- und Bergische Landt-Ständt / Ritterschafft und Stätte / in unterschiedlichen übergebenen Memoriz-ten / allerhand puncta betreffend / in Unterthänigkeit angebracht / und gebetten haben.

Und so viel den ersten Punct die **Abhörung der Göllich- und Bergischer Rechnung/** und was dabey angeschafft worden / betreffen thut / da haben Allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. zu Abhörung sezt gemelter Rechnungen Dero Käyserliche Commission Bürgermeister und Rath Dero und des Heil. Reichs Statt Eöllen auffgetragen / wie besagte Landt-Ständt und Ritterschafft von denselbigem mit mehrerm vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft / daß die **auff acht hundert zu Fuß / und hundert Pferde** reducirte Troupen in höchst-gedachter Käyserl. Majest. Pflicht genommen / und von Adlichen qualificirten **Landtsassen** commendirr werden mögen / das ist Höchstgedachter Käyserl. Majest. Gnädigster Befelch / daß die Abgeordnete von gemelten Landt-Ständen und Ritterschafften qualificirte Subjecta vorschlagen sollen / so wollen hierauff Ihre Käyserl. Majest. Dero weitere schleunige Verordnung ergehen lassen. Immittels aber haben Höchst-gedachte Käyserl. Majest. Dero gemessen Befelch Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Pfalz Grafen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß Dieselbe besagte Göllich- und Bergische Landt-Ständt nicht höher als auff **acht hundert zu Fuß / und hundert Pferd** collektiren sollen.

Betreffend den dritten Punct , daß die monatliche **Bezahlung der Soldaten** vermög der Landts-Privilegien und Herkommens durch der **Landtschafft Deputirte / und Landt-Commisarien geschehe** / das halten Allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. für ganz billig ; haben auch beschwogen ebenfals gemessenen Befelch an vorbesagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen. Und verbleiben Höchst-gedachte Käyserl. Majest. besagten Landt-Ständen / Ritterschafften und Stätten / wie auch den Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien 25. Augusti 1637.

Pro Copiâ cum suo Originali in clausulis extractis verbotenus concordantibus subscripsit & subsignavit

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in Camera Imperiali Immatriculatus Notarius. m. p.

M

Copia

Copia Bescheidts an Pfalz-Neuburg.

Begen des den Gültischen Landt-Ständen ertheilten und erleuterten
Bescheidts. de 14ten Septembris 1637.

FERDINAND der Dritte K. K.

N. 16.

SUrchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Vetter / und Fürst K. D. Ebd. wird sich zu
erinneren haben / was Wir Derselben unterm dato den 25. nechst- verwichenen Mo-
naths Augusti unter anderen in zweyen unterschiedlichen Schreiben zugeschrieben /
daß Sie nemlich die Gültich- und Bergische Landt-Stände nicht höher als was
auff Unterhaltung der acht hundert zu Fuß / und hundert zu Pferd vonnöthen seye / zu
collectiren / und daß die Befreyung von den Collecten / so besagte Landt-Ständt zu Pro-
sequirung ihres Rechts anlegen / allein auff die Pfächter / so Fürstl. Cammer-
Güter in Pfächtung haben / gemeint / die andere aber des Fürsten Unterthanen im
Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen ; Nun haben sich die Abgeordnete besagter
Landt-Ständen in beyden diesen Puncten beschwährt / und mehrere Erleuterung gebetten / wie
D. Ebd. auß beygefügter Abschrift des Uns gerichtten Supplicirens mit mehrerem zu ersehen
hat :

Wan dan Unsere Intention , so viel den ersten Punct anlangt / ohne das dahin gerichtet
gewesen / daß von D. Ebd. zu Befreyung der Landen wieder Unsere / und des Reichs-Feinde
mehrs nit als acht hundert zu Fuß / und hundert zu Pferd erhalten werden sollen ; die
Collecten aber / so hierzu vonnöthen / wie es in den Ländern herkommen / angestellet / und ein-
gefordert werden sollen ; Inmassen dan solches zu mehrmahlen erklärt und angedeutet wor-
den ; Als lassen Wir es nochmahls darbey bewenden ; Gestalt Wir Uns dan auch erklären /
daß jezige angedeutete Collecten / wie auch diejenige / so sie zu Prosequirung ihres Rech-
tens und anderer Landts-Notthursft anlegen / von denjenigen sollen erhoben wer-
den / welche sonst in ordentlichen von den Landt- Ständen auffgemeinen Landts-
Tägen bewilligten Steuern von alters hero zu collectiren bräuchlich / darbey Wir
aber ihnen gemessen befohlen / daß sie so wohl die im Pragerischen Frieden- Schluß / als bey
nechst-gehaltener Churfürstl. Zusammenkunft zu Regenspurg bewilligte 120. Monath einfa-
chen Römerzug denjenigen / so von Uns dahin angewiesen werden / gegen gebührende Quie-
tung ordentlich abrichten / und bezahlen / jedoch mit dieser außtrücklicher Erklärung / und Be-
dingung / daß Wir hierdurch einem künfftigen Landts-Fürsten / welchem die Succession dieser
Landen zuerkent werden mögte / an seiner Landtsfürstl. Gerechtigkeit nichts præjudicirt haben
wollen. So Wir D. Ebden zur Nachricht anzufügen ein Notthursft erachtet / seyn und
verbleiben beneben D. Ebden mit K. Geben zu Eberstorff den 14. Septembris Anno 1637.

Pro Copiâ cum Originali consonâ

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Extract Bescheidts über die von Pfalz-Neuburg /
Und den Gültich- und Bergischen Ständen beyderseiths einkommene
Klagen. de 22. Martii 1638.

N. 17.

SEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Unserm Aller-
gnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt / und vorgetragen worden / was
bey Derselben die Fürstl. Durchl. Herz Wolfgang Wilhelm Pfalz- Graff bey
Rhein / Herzog in Böhmen / Graff zu Veldenz und Sponheim an emen K. K.

Für das Fünffte : Die von selbstem / und eigenes Willens den Ständen monat-
lich auffgelegte sechstausend Kehr zu fordern einstelle / noch deswegen oder
dergleichen etwas ins künfftig an die Stände suche und begehre.

Zum

Zum sechsten der zu Eöllen angeordneter und derselben Statt Magistrat auffgetragener
Käyserl. Commission statt thue / und sich derselben accommodire / der Ständ Pfenningss-
Meistern Haberten Dleyman / noch jemand anderen / welcher zu solcher Commission zu thun /
oder darzu geschickt wird / in einigen Weg nicht beleydige / oder etwas anders de facto vor-
nehme; Auch endlich wegen der Ihme Herren Pfalzgrafen hievor bewilligten 800. Mann
zu Fuß / und 100. Pferd sich auff die Ihrer Majestät Reichs. Hoffraths und General Com-
millarii Arnolden Freyherren von Wöymers unterm dato den 19. Februarii jüngsthin auffgetra-
gene Commission / sich also bezeige; wie derselben gnädigstes Vertrauen nachmahl zu seiner
Fürstlichen Durchleucht gesetzt. Decretum & Signatum Presburg unter Ihrer Käysf. Majestät
hervorgetruckten Secret - Insiegelß den 22. Martii. Anno 1638.

Pro Copiâ cum suo originali in clausulâ concernente concordante
subscriptit & subsignavit

(LS.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs.
& in Camerâ Imper. Immatriculatus
Notarius m. p.

Extractus Bescheids de dato Wien den 22. Februarii. 1640.

Der Röm. Käysf. / auch zu Hungarn / und Böhheim Königl. Majestät unserem aller N. 18.
gnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey
derselben der Durchleuchtiger Fürst / Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey
Rhein / Herzog in Bayern / Graff zu Beldens und Sponheim / wieder die
Bülich und Bergische Land. Ständ / und gegen seine fürstl. Durchleucht hinwiederumb erst-
besagte Bülich und Bergische Land. Ständ Zeither des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639.
Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Unterthänigkeit klagend angebracht
und gebetten. 2c.

Was dan die von Ihrer Fürstl. Durchleucht dem Herren Pfalz. Graffen bey dem im
Februario jüngst verwichenen 1639ten Jahr gehaltenen Land. Tag begehrte Contribution von
zwey tausent zu Fuß und etliche hundert Pferd betreffen thuet. Weilen solches denen
sub dato den vierten Februarii und 25ten Augusti 1637. ergangenen und den 11. Octobris und
zehnten Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs wiederholten Verordnungen zumieder
laufft / Kraft deren seiner Fürstl. Durchleucht mehr nicht als acht hundert zu Fuß und
hundert zu Pferd dergestalt verwilliget / daß die Monatliche Bezahlung Vermög der Lands-
Privilegien beschehen solle; also lassen Ihre Käysf. Majestät es bey jeh gehörtem reducirten
numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befehl / daß Ihre Fürstl. Durchleucht diese Anzahl
nicht überschreiten / und was darüber erworben / alsbald abschaffen / die Ständ aber die
Contribution zu Unterhaltung dieser acht hundert zu Fuß / und ein hundert Pferd hievor auffge-
legter Massen ordentlich liefern / und sich dessen im geringsten nicht verweigeren sollen;
Jedoch aber wan es die höchste Nothdurfft erfordern würde / daß über offtgedachte
acht hundert zu Fuß und ein hundert zu Pferd noch mehr Volck erworben werden
müßte / daß es mit Bewilligung der Ständen auff einem öffentlichen Land. Tag
geschehen solle. Bey welchem Punct Ihre Käysf. Majestät vermög dero Resolution sub dato
vier und zwanzigsten Septembris anno 1637. derjenigen Officier halber / so die Ständ zum
Commando über gedachtes Kriegs. Volck auß ihrem Mittel vorschlagen mögten / die weitere
gemessene Verordnungen thun wollen / wan sie dießfalls qualificirte Subjecta auß ihrem
Mittel benennen werden / damit diese Ihre Käysf. Resolution würcklich vollzogen werde;

Pro Copiâ cum suo originali in clausula concernente consonâ
subscr. & subsignavit

(LS.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in
Camerâ Imperiali immatriculatus No-
tarius. m. p.

M 2

Rescrip-

Rescriptum Cæsareum

an Pfalz Graffen Wolfgang Wilhelm
Begen Abstattung der von den Gülich- und Bergischen
Land- Ständen von neuen geklagten Attenta-
ten den 17. Decembris 1640.

F E R D I N A N D Der Dritte / ꝛ. ꝛ.

N. 19.

Surchleuchtiger / Hochgebohrner / lieber Vetter / und Fürst ;
Bey uns haben sich die Gülich- und Bergische Stände wiederum zum höchsten
beschwert / welcher gestalt D. L. wieder alles herkommen / Recht und Gerechtigkeit /
und so vielfältige wiederholte Käys. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges
Land- Tags Aufschieben / Vorbewußt / Einwilligung und Consens der Land-
Ständen noch unterem Dato 10. verwichenen Monats Junii, eine vier monatliche
Stewr von hundert tausent Rthlr aufzuschreiben / und solche mit militärischer Exe-
cution zu erzwingen / Und daß D. L. die von Land- Ständen zu Vollführung ihres
Proceß so wohl / als Abstattung der Landschafften Schulden verwilligte Colledien
den Beambten beyzubringen verboten / gehalt Deine Edd. auß der Abschrift des Uns
ingerichten suppliciten / und darzu gehöriger Beylag mit mehrerem zuvernehmen hat.

Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von unserem hochgeehrtesten Herren Vate-
ren und Vorfahren am Reich Weyland Käyser Ferdinando dem anderen aller Christmiltester
Gedächtnus und Uns selbstn ergangenen Käys. Decreten und Resolutionen schnurstracks zuwie-
der lauffen / und Wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Amtes dabei zuhand ha-
ben schuldig und verbunden seyn;

Als befehlen wir nochmahlen gnädigst / sie wollen die geklagte Beschwerden
alsbald abstellen / und den Ständen und Unterthanen dasjenige / was dießfals
zur Ungebühr erzungen worden / wiederumb restituiren / und sich der gleichen
hinführo enthalten. Hieran vollbringen Deine Edd. neben der selbst Billigkeit unseren
gemessen gnädigsten Willen und Meinung. Und seynd deroelben mit ꝛ. Regenspurg
den 17. Novembris 1640.

Cum suo originali concordare attestor ego

(LS.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius
Cameræ Imperialis. m. p.

Copia Rescripti Cæsarei an Herren Commissarios de dato Regenspurg
den 17. Decembris 1640.

F E R D I N A N D der Dritte / ꝛ. ꝛ.

N. 20.

Ehrwürdige / auch hochgebohrner Fürst / lieber andächtiger. Bey uns haben sich die
Gülich- und Bergische Land- Ständ wieder unseres lieben Veters Pfalz- Graff
Wolfgang Wilhelm D. mehrmahlen zum höchsten beschwert / welcher gestalt S. L. wie-
der alles herkommen / Recht / und Gerechtigkeiten und so vielfältige wiederholte Käys.
Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohn einiges Land- Tags aufschreiben / Vorbewußt /
Einwilligung und consens der Land- Ständ noch unterm dato den 10. verwichenen Monats
Junii eine vier monatliche Stewr von hundert tausend Rthlr aufzuschreiben / und solche mit
militärischer Execution zu erzwingen / dergestalten daß der gemeine Mann auß D-
esperation für sich selbstn dieser angefallten Execution sich zu entschlagen albereit im Werck begriffen gewesen /
auch ungezweifelt grosses Unheyl / und Spaltung selbiger Landen / als Vormahren / erfolgt
wäre / wan nicht etliche auß Mittel der Ständen gleich aufgelesen / und mit dem sich hin und
wieder

weiter auf den D. 17. Decembris 1640. ...
den höchsten / und so wieder alles herkommen / Recht und Gerechtigkeit /
und so vielfältige wiederholte Käys. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges
Land- Tags Aufschieben / Vorbewußt / Einwilligung und Consens der Land-
Ständen noch unterem Dato 10. verwichenen Monats Junii, eine vier monatliche
Stewr von hundert tausent Rthlr aufzuschreiben / und solche mit militärischer Exe-
cution zu erzwingen / Und daß D. L. die von Land- Ständen zu Vollführung ihres
Proceß so wohl / als Abstattung der Landschafften Schulden verwilligte Colledien
den Beambten beyzubringen verboten / gehalt Deine Edd. auß der Abschrift des Uns
ingerichten suppliciten / und darzu gehöriger Beylag mit mehrerem zuvernehmen hat.
Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von unserem hochgeehrtesten Herren Vate-
ren und Vorfahren am Reich Weyland Käyser Ferdinando dem anderen aller Christmiltester
Gedächtnus und Uns selbstn ergangenen Käys. Decreten und Resolutionen schnurstracks zuwie-
der lauffen / und Wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Amtes dabei zuhand ha-
ben schuldig und verbunden seyn;

Pro Coe
(L.S.)

Copia Rescripti Ca
de dato Regenspur
F E R D I N A
Urtheilen / und so wieder alles herkommen /
Recht / und Gerechtigkeiten und so vielfältige wiederholte Käys.
Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohn einiges Land- Tags aufschreiben /
Vorbewußt / Einwilligung und consens der Land- Ständ noch unterm dato
den 10. verwichenen Monats Junii eine vier monatliche Stewr von hundert
tausend Rthlr aufzuschreiben / und solche mit militärischer Execution zu
erzwingen / dergestalten daß der gemeine Mann auß D-
esperation für sich selbstn dieser angefallten Execution sich zu entschlagen
albereit im Werck begriffen gewesen / auch ungezweifelt grosses Unheyl
und Spaltung selbiger Landen / als Vormahren / erfolgt wäre / wan nicht
etliche auß Mittel der Ständen gleich aufgelesen / und mit dem sich hin und
wieder

wieder auff den Dörffern in armis befundenen aufgesetzten Schützen von einem Ambt zum an-
deren begeben / und die von besagtes Pfalz-Graffen Ebd. darin befundene Executores und Sol-
daten ihres Weegs zu gehen hin und abweisen lassen ; gestalt dan solche Gegenwart der
Ständen so viel vermögt / daß der gemeine Mann von allen Extremitäten abgehalten / und die
besorgende Aufruhr vor dissmahl verhütet worden.

Alldieweil aber besagtes Pfalz-Graffen Ebd. hierauff diejenige / so seine Executores von
Beytreibung der **uneingewilligten Steuern** abgewiesen / mit Nahmen und Zu-Nahmen
neben ihrem Vermögen zu überbeschreiben / anbefohlen auch ihre der Ständen Mitglieder den
von Leerade, und Harff, weil dieselbe neben anderen darzu geholffen / ihrer tragenden Landt-
Aemter durch offene Patenten entsetzt ; als haben uns besagte Ständt umb Einwendung Unse-
rer Käyserl. Hülff und Ertheilung würcklicher Execution allergehorsambst angeruffen und ge-
betten / wie Ew. A. A. solches auß den Abschriften des Uns eingereichten Suppliciren / und
darzu gehörige Beylagen sub fasciculo A. mit mehrerem zu ersehen.

Nun haben Wir besagtes Unsers lieben Betters des Pfalz-Graffen Ebd. von solchen ge-
klagten **Beschwärdnissen** abzustehen / und was den Ständen und Unterthanen zur ungebühr ab-
genohmen / auch die entsetzte Mitglieder zu ihren Landt-Aemtern zu restituiren ermahnet / wie
Ew. A. A. auß dem Einschluß B. zu vernehmen haben.

Wan aber diese Sachen Ew. A. A. aufgetragener Commission anhängig / und theils auß-
drücklich einverleibt seyn.

Als ersuchen Wir dieselbe nachmahlen hiemit Gnädigst / Sie wollen mit berührter Com-
mission nunmehr würcklich verfahren / und was dem Inhalt derselben gemäß ist zu verrichten / ih-
ren alles wissen angelegen seyn lassen.

Da auch an Vollziehung Unsers Batters / und Unserer ergangener Resolutionen Unge-
horsamb, und Wiederseßlichkeit gespührt werden solte / auff solchen Fall wollen Ew. A. A. zu
Vollstreckung der würcklichen Execution Unsers Feld-Marschalcks des Grafen von Hagsfeld/
und Unsers Käyserl. Kriegs-Volcks Assistentz sich gebrauchen / zu welchem Ende Wir Ew.
A. A. beygefügetes Schreiben an besagten in Originali, und zu dero Nachrichtung in Abschrif-
ten sub dato überschicken ; hieran vollbringen Ew. A. A. ein sehr thünliches / gemein-nütziges
Werck / und Uns angenehmes gnädigstes Gefallen / denen Wir mit 2c. Geben zu Regens-
purg den 17. Decemb. 1640.

Pro Concordantiâ Originalis subscr. & subsign.

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Copia Rescripti Cæsarei an Pfalz-Newburg
de dato Regenspurg den 17. Decembris 1640.

F E R D I N A N D der Dritte 2c. 2c.

Urchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Bette und Fürst ; Bey uns haben sich die
Bültz- und Bergische Land-Stände wiederumb zum höchsten beschwärt / welcher ge-
stalt D. Ebd. wieder altes Herkommen ; Recht- und Gerechtigkeiten / und
so vielfältige wiederholte Käyserl. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne
einiges Landtags aufschreiben / Vorbewußt / Einwilligung und Consens der
Landt-Ständt / noch unterm dato den 10ten verwichenen Monats Junii eine
vier monatliche **Stewr** von hundert tausend Rthlr aufzuschreiben / und solche
mit **militarischer Execution** zu erzwingen ; dergestalt / daß der gemeine Man auß
Desperation für sich selbstn dieser angestellten Execution sich zu entschlagen / allbereit im Werck
begriffen gewesen / auch ungewißt großes Unheyl und Spaltung selbiger Landen / als Vor-
mauren / erfolgt wäre / wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich auffsähen / und mit de-
nen sich hin und wieder auff den Dörffern in armis befundenen aufgesetzten Schützen von einem
Ambt zum anderen begeben / und D. Ebd. darin befundene Executores, und Soldaten ihres
Weegs zu gehen gütlich hin- und abweisen lassen ; gestalt dan solche Gegenwart der Stän-
den

N. 21.

R

um Caesarem
Wolfgang Wilhelm
den Bülz- und Bergischen
nennen schickten Amant
Decembris 1640.
D. der Dritte / 2c. 2c.
Bette / oder Bette / und Fürst ;
wird die Bülz- und Bergische Land-
stände wiederumb zum höchsten
beschwärt / welcher gestalt D. Ebd.
wieder altes Herkommen ; Recht-
und Gerechtigkeiten / und so
vielfältige wiederholte Käyserl.
Decreta und Urtheilen sich unter-
standen ohne einiges Landtags
aufschreiben / Vorbewußt / Ein-
willigung und Consens der
Landt-Ständt / noch unterm
dato den 10ten verwichenen
Monats Junii eine vier monatliche
Stewr von hundert tausend Rthlr
aufzuschreiben / und solche mit
militarischer Execution zu erzwin-
gen ; dergestalt / daß der gemeine
Man auß Desperation für sich
selbstn dieser angestellten Execu-
tion sich zu entschlagen / allbereit
im Werck begriffen gewesen / auch
ungewißt großes Unheyl und
Spaltung selbiger Landen / als
Vormauren / erfolgt wäre / wan
nicht etliche auß Mittel der Stän-
de gleich auffsähen / und mit
denen sich hin und wieder
auff den Dörffern in armis
befundenen aufgesetzten Schützen
von einem Ambt zum anderen
begeben / und D. Ebd. darin
befundene Executores, und
Soldaten ihres Weegs zu gehen
gütlich hin- und abweisen lassen ;
gestalt dan solche Gegenwart
der Ständen

den so viel vermög / daß der gemeine Mann von allen Extremitäten abgehalten / und die besorgende Aufruhr verhütet worden ; Dieweilen aber D. Ebd. hierauff diejenige / so Derofelben Executores von Beytreibung der **uneingewilligten** Steuern abgewiesen / mit Nahmen und Zu-
nahmen neben ihrem Vermögen zu beschreiben anbefohlen / auch der Ständen Mitglieder der von Leeradt , und Harff , weilen selbe neben anderen darzu geholffen / ihrer tragender Landts-
Aembter durch offen Patent entsetzt ; als haben Uns besagte Ständt umb Einwendung Un-
serer Käyserl. Hülf und würckliche Vollstreckung der Execution gehorsambst angeruffen / wie
D. Ebd. solches auß den Abschriften des Uns eingerichten supplicirens / und darzu gehörigen
Beplagen mit mehrerem zu vernehmen hat.

Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von Unserem Herzen Vatteren und Vora-
fahren am Reich / Weylandt Käyser Ferdinando dem Anderen Christ-mildtesten Gedächtnis /
und Uns selbstien ergangenen Decreten und Resolutionen schnur-stracks zuwieder lauffen / und
Wir die Stände nach Anweisung Unsers tragenden Käyserl. Amtes bey jetzt gemelten Decreten
und Resolutionen handtzuhaben schuldig und verbunden seyn :

Als befehlen Wir D. Ebd. nochmahlen Gnädigst / daß Sie den aufgangenen
Käyserl. Resolutionibus und Decretis parition lasten / die von den Ständen ges-
klagte Beschwarden gänzlich abstellen / und was D. Ebd. oder deren Beambte /
oder Unterbeambte von denen Ständen und Unterthanen an den uneingewilligten
Stewren zur Ungebühr erzwungen / Ihnen ohne Abgang wieder erstatten / und
dergleichen sich hinvoran gänzlich / und allerdings enthalten ; Wie auch die je-
nige Mitglieder / welche ihrer Landts-Aembter entsetzt / darzu wieder restituiren ; dan auß dem
widrigen Fall Wir nicht fürüber können / mit würcklicher Execution den Ständen die Käyserl.
Hülffs-Handt zu biethen. So Wir D. Ebd. erheischender Nothturfft nach andeuten wollen ;
Dieselbe vollbringen auch an dem jenigen / wie obsiehet / neben der selbst Billigkeit Unseren ge-
messenen Gnädigsten Willen und Meynung / und seynd D. Ebd. mit 2c. Geben Regen-
spurg den 17. Decembr. 1640.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Copia Rescripti Cæsarei an Pfalz-Neuburg.

De dato Regenspurg den 27. Augusti 1641.

F E R D I N A N D der Dritte / 2c. 2c.

N. 22. **S**urchleuchtiger 2c. Was maßen bey Uns Unsere / und des Reichs liebe Getreue N.
die Büllich-und Bergische Landt-Stände / durch Ihre an Unserem Käyserl. Hoff
habende Abgeordnete / wegen / daß D. Ebd. zu Behuff der Französischen und
Hessischen Völcker abermahlen eine Contribution einseitig aufgeschrieben /
und dieselbe durch die Unter-Beambte im Landt von den Unterthanen zu erzwingen Befelch er-
gehen lassen / sich in Unterthänigkeit beklaget / das hat D. Ebd. auß dem Einschluß mit mehre-
rem zu ersehen.

Wan dan dergleichen **eigenmächtige** Aufschreibung der Stewren nicht als
lein der Ständen Privilegien und altem Herkommen / und Unseren zu unter-
schiedlichmahlen ergangenen Käyserl. Resolutionen und Befelchen zuwider /
sonderen auch in Erwegung solche Gelder zu Unserer / und des Reichs offenen Feinden Nutz
und Aufnahm gereicht / D. Ebd. / als zu Dero Wir Uns eines anderen versehen / keineswegs
verantwortlich seyn will ;

Als befehlen Wir D. Ebd. hiemit Gnädigst / daß Sie von Aufschreibung dergleichen **ein-
seitigen** Stewren nicht allein gänzlich absehe / sondern auch mit **weiterer** Beytreibung
der

der alten Bescheidungen in
Ansehung des D. Ebd. von der
ung. Dero Wir an 2c. Regens-
(L. S.)
Copia Patents an
De dato Reg-
FERD
Erstlichen als / und
Büllich und Bergischen
Unter-Beambten
mit dem Hof-Beambten
von der Pfalz-Neuburg
den 27. Augusti 1641.
Pro
(L. S.)
vermiffen auff in denen
von gütlicher Vergleichung
mit den Büllich-und-Ber-
Differenzen
S
W
Rechten

der allbereit Aufgeschriebenen in Ruhe stehe / und damit ferner nicht verfare: an dem
geschicht von D. Ebd. neben der selbst Schuldigkeit Unser Gnädigster Willen und Mey-
nung. Dero Wir mit 2c. Regenspurg den 27. Augusti 1641.

Pro Concordantiâ Originalis
(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Copia Patents an Gûlich- und Bergische Beambte.
De dato Regenspurg den 27. Aug. 1641.

WIR FERDINAND der Dritte / 2c. 2c. N. 23.

Entbiethen allen / und jeden in Unseren / und des Heil. Reichs Fürstenthumben
Gûlich und Berg/verordneten Unter-Beambten / wie die Nahmen haben mögen/
Unsere Käyserl. Gnad / und hiemit zu wissen / daß Wir glaubwürdigen Bericht empfangen/
was maßen der Durchleuchtig (Tit.) Pfalz, Graff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg 2c.
Unser lieber Vetter und Fürst in besagten beyden Fürstenthumben (darinnen Wir doch S. Ebd.
einige Possession nicht geständig) unterm Schein einer denen unlängst bey Mastricht gelegenen/
aber bereits wieder aufgeführten Franckösischen Völckeren bis in tausend sechshundert Rithle
vermeintlich versprochenen / wie auch von den Hessischen in Westfalen prätendirter anschents-
licher Gelt-Summen zu contribuiren einseitig aufgeschrieben / und dieselbe durch Euch von
den Unterthanen bezutreiben / Befehl ergehen lassen;

Wan dan solche ohne der Landt, Stände Wissen und Consens vorgangene
Aufschreibung der Steuern dem alten Herkommen und Lands-Privilegien/auch
Unseren zu unterschiedlichenmahlen wiederholtten Käyserl. Resolutionibus und
Befelchen zuwieder laufft; sonderlich aber Unseren / und des Reichs offenen Feinden
zu merklichem Nuß und Vorschub gereicht / so Wir zu geschehen / tragenden Käyserl. hohen
Ambts-halben / keineswegs zusehen oder gestatten können/ noch sollen.

Als befehlen Wir Euch sämbtlich / und jedem insonderheit Gnädigst und ernstlich / daß
Ihr bey Vermeidung Unserer Käys. Ungnad/und unaufbleiblicher Straff mit Beytreibung
dergleichen ohne der Landt, Ständen Consens und Einwilligung aufgeschrie-
benen/und zu Behuff Unserer und des Reichs offner Feinden angesehenen Steuern
weiter keineswegs mehr verfaret/sondern Euch deren setz und ins künfftig gänz-
lich und allerdings enthaltet; Gestalt Wir dan obgedachtes Pfalz-Graffen zu New-
burg Ebd. ein solches unter heutigem dato absonderlich inhibirt und verbotten haben. An dem
erstattet ihr Unsern Gnädigsten ernstten Willen und Meinung. Geben zu Regenspurg den
27. Augusti 1641.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ
(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

**Commisio auff in-benendte Herrn Reichs-Hoffrätthe/
wegen gütlicher Vergleichung der zwischen Pfalz-Neuburg /
und den Gûlich- und Bergischen Ständen schwebenden
Differentien de 18. Maji 1638.**

SOn der Römischen Käyserl. Majest. Unseres Allergnädigsten Herzen / wegen dero sel-
ben Reichs-Hoff-Rätthen Herrn Tobiasen von Haubitzgen Freyherrn/Herrn Otto Me-
landeren / Herrn Conrad Hilbrand, und Herrn Justo Gebharden / allen dreyen der
Rechten Doctoren hiemit in Gnaden anzuzetigen; Dieselbe haben sich guter maßen zu erinne-
ren / was von etlichen Jahren hero / so wohl bey der jüngst-abgelebter in Gott seligst-rubender/
als

als auch der jetzt regierender Käyser. Käyserl. Majest. Majest. auff Seiten der Bülch- und Bergischer Ritterschafft und Landt-Stände gegen / und wieder Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen von Neuburg in unterschiedlichen Punkten / für vielfältige Klagen und Beschwärden in Unterthanigkeit gehorsambst vorgebracht / und was Allerhöchstgedachte Käys. Maj. darauff sich in ein- und anderen unterschiedlichen Resolutionibus und Decretis Allergnädigst erkläret haben.

Wie nun Allerhöchst-ged. Käys. Maj. Ihre zu vorderst die Conservation und Wohlstand der Bülch- und Bergischen Landen / insonderheit angelegen seyn lassen / und dannhero umb so vielmehr alle Mißverständniß und Zweyspalt / welche noch übrig / und nicht hiervor erledigt / und verabschiedet seynd / auch nur zur Weiterung und Ruin der Landen Ursach geben / gnädigst gern abgeholfen seyn mögten; also / und nach deme sie vernommen / daß besagtes Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. sich gegen besagte Bülch- und Bergische Stände so schriftlich / als mündlich erkläret / dieselbe bey ihren Privilegien Freyheiten und alten Herkommen verbleiben zu lassen / und sie in allem zu tractiren / wie sie von den vorigen in Gott ruhenden Herzogen der Landen gehalten worden; So haben derowegen mehr Höchst-gedachte Käyserl. Majest. in Erroergung aller der Sachen Umstände / sich ex Officio Cæsareo und auß Väterlicher Gnädigster Sorgfalt / zumahlen bey jetzigen des Herren Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelms Sohn / wie auch der Ständen Deputierten Anwesenheit / sich auff eine gültliche Commission zwischen beyden Theilen anzuordnen Allergnädigst resolvirt / auch hierzu obbenendte Dero Herren Reichs-Hoff-Räthe in Gnaden deputirt / und verordnet / mit dem Gnädigsten Befelch / daß sie mit dem ehesten in Nahmen / und an statt Ihrer Käyserl. Majest. so wohl Höchst-gedachten anwesenden Herren Pfalz-Graffen in Nahmen seines Herren Vatters / als auch der Bülch- und Bergischen Landt-Stände Abgesandte (darzu ihnen hiemit aller nothwendiger Gewalt gegeben wird) vor sich bescheiden und erfordern / denselben den Inhalt dieser Käyserl. Commission fürhalten / sie mit ihren Notthurften anhören / und vernehmen / darauff / und auff empfangenen gnugsamen Bericht dahin alles Gleiches zu sehen sich angelegen seyn lassen sollen / dieselbe vermittelst ihrer Interposition und Unterhandlung gegen einander gültlich zu veremigen und zu vergleichen. Solten aber ernendte Herren Commissarii mit der gültlichen Accommodation ja nicht fort kommen können / auff solchen Fall sollen dieselbe / wie weit sie das Werck gebracht / und an weme es heffte / auch was es der unergleichten Punkten halber für eine eigentliche Beschaffenheit habe / Höchst-gedachter Käyserl. Majest. Dero Allerunterthänigste Relation und Berrichtung nebens angehefteten Gut-achtens zu Deroselben Gnädigste Decision gehorsambst überreichen; Jedoch ist hierbey oft Höchst-ernendter Käyserl. Majest. Gnädigste Erklärung / daß durch diese Commission weder ihres in Gott ruhenden Herren Vatters / noch Deroselben selbst-eigenen ergangenen Resolutionibus und Decretis nichts derogirt; sondern solche bey ihren Kräften gelassen: auch dem Herren Pfalz-Graffen zu Neuburg keine Possession oder Gerechtigkeit eingeräumet / noch den interesirten Chur- und Fürsten an dem unerörterten Successions-Streit einig Präjudicium oder Nachtheil zuguzogen werden solle: an deme wird Allerhöchst-gedachter Käyserl. Majest. Willen und Befelch vollzogen / und verbleiben obbenendten Dero Reichs-Hoff-Räthen sambt und sonders mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum Layenburg den 18. May 1638.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ Imperialis. m. p.

Commis-

Commisio auff
Land-Grav
der Bülch- und Bergischen
Fürstl.
vom 22. Febr.
FERDINA
L
Pro Capit
(L.) Joann

Commissio auff den Bischoff zu Würzburg/

In Causâ

Gülich- und Bergischer Land-Ständen

Contra

Pfalz-Neuburg.

De dato Eberstorff 26. Septembris 1639.

FERDINAND Der Dritte / r. r.

Erwürdiger Fürst lieber Andächtiger: Wir mögen Dero A. gnädigst nicht bergen / was
maßen bey Uns der (tit. &c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg /
wieder die Gülich und Bergische Land-Stände / und gegen S. Liebden erstbesagte
Land-Stände hinweg wiederumb nun eine zeithero mit unterschiedlichen Klagschriften ein-
kommen / und ein jeder Theil umb fürderlich Remedir- und Abheftung seiner Beschweruissen
in Unterthänigkeit angehalten / und gebetten.

N. 25

Was wir nun dieselbe auß reife / und fleißige Erwegung der Sachen / und aller ihrer Um-
ständ solcher gestalt verabscheidet / und darüber unser Erkantnus ergehen lassen / wie D. A. auß
dem Original (welches Wir Deroselben in duplo einzuschließen / und durch Sie oder ihre subdele-
girte einem und dem anderen Theil zu Handen liefferen zu lassen für rathshamb befinden)
mit mehrerem zu vernehmen hat.

Demnach es dan nunmehr auß deme beruhet / daß dieser und unsere vorige Abscheid / De-
creta, und Resolutiones zur würcklicher Vollziehung gebracht werden / und die hierin interessirte
Partheyen zu allem überfluß durch unsere Käyß-Commission solchen Gehorsambst nachzuleben
bewogen werden / allermassen D. A. unser gnädigste Intention hierinnen mit mehrerem auß
beykommender Instruction zu vernehmen.

Als haben Wir Deroselben solche Commission (worzu wir ihre zugleich allen vollkommenen
Gewalt geben) gnädigst auftragen / und D. A. benebens ersuchen wollen / derselben sich gut-
willig zu unternehmen / darinnen laut erstgemelter Instruction zu verfahren / und bey den interes-
sirten Partheyen auß dem Fall sie bey obgemel. unseren Decretis nicht also gleich acquiesci-
ren wolten / alle bewegliche Motiven noch weiters einzuwenden / damit solchen unsren Ver-
ordnungen gehorsambst nachgelebt / und alle auß ein- oder anderseiths erfolgenden Widersetzlich-
keiten dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr ver-
hütet / wie auch demahl eins fernerer Behelligung in dieser Sachen entübrigt werden mögen.
Allermassen dieß Orths zu Dr. A. unser gnädigst Vertrauen gestellt ist / und Wir Deroselben mit
beharlichen Käyß. Gnaden / und allem guten vorderst gewogen verbleiben. geben Eberstorff
den 26. Septembris 1639.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(LS.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Commissio auff den Bischoff zu Osnabruck und
Land-Graff Georg zu Hessen /

In Causâ

der Gülich- und Bergischer Land-Ständ:

Contra

Pfalz-Neuburg

vom 22. Februarii Anno 1640.

FERDINAND der Dritte / r.

Erwürdiger / auch Hochgebohrner liebe Dheimb / Fürsten und Andächtiger. Wir mö-
gen Erw. A. und L. gnädigst nicht bergen / was maßen bey Uns der (tit.) Pfalz-Graff
Wolfgang Wilhelm zu Neuburg / wieder die Gülich- und Bergische Land-Ständ
und gegen Seiner Liebden. erstbesagte Ständ hinweg wiederumb nun eine Zeit hero mit
unterschiedlichen Klagschriften einkommen / und ein jeder Theil umb fürderliche Remedir-
und

N. 26

D

und

Pro Concordantia Originalis
es Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

und Abheftung seiner Beschweruiffen in Unterthänigkeit angehalten und gebetten: Wan wir nun dieselbe auff reiffe und fleißige Erwegung der Sachen / und aller ihrer Umständ solcher gestalt verabscheidet / und darüber unsere Erkantnus ergehen lassen / wie Ew. A. und E. auß dem Original (welches wir denselben in duplo einzuschließen / und durch sie oder ihre subdelegirte einem und dem anderen Theil zu händen einliefferen zu lassen / vor rathsam befunden) mit mehrerem zuvernehmen haben. Demnach es dan nunmehr auß dem beruhet / daß dieser und unsere vorige Abscheid / Decreta, und Resolutiones zur würcklicher Vollziehung gebracht werden / und die hierin interessirte Partheyen zu allem Überfluß durch unsere Käys. liche Commission solchen Gehorsambst nachzuleben bewogen werden / allermaßen Ew. A. und Ebd. unsere gnädigste Intention hierinnen mit mehreren auß beylommender Instruction zu sehen.

Als haben wir Ew. A. und Ebd. solche Commission (worzu wir denselben zugleich alle vollkommene Gewalt geben) sambt und sonders gnädigst auftragen / und Ew. A. und Ebd. benebens ersuchen wollen / derselben sich gutwillig zu unternehmen / darinnen laut ersigemelter unferer Instruction zu verfahren / und bey den interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgedachten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten / alle bewegliche Motiven noch weiter einzuwenden / damit solchen unseren Verordnungen gehorsambst nachgelebt / und alle auß ein oder anderseits erfolgender Widerseßlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / wir auch demahl eins fernerer Schelligungen in dieser Sach entübrigt werden mögen: allermaßen dieß Orths zu Ew. A. und Ebd. unser gnädigstes Vertrawen gestelt ist; und Wir verbleiben derselben mit beharlichen Käys. Gnaden / und allem gutem vorderst wollgewogen. geben in unser Statt Wien den 22. Februarii Anno 1640,

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.)

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs & in Cam. Imper. Immat. Not. in p.

Commissio auff den Bischoff zu Osnabruck und Abten zu Corvey

In Causâ

der Göllich- und Bergischer Land-Ständen

Contra

Pfalz-Neuburg

De 19. Junii 1640.

N. 27.

Ehrwürdige / auch Hochgebohrner Fürst / und Liebe Andächtige. Wir mögen Ew. A. A. gnädigst nicht bergen / was maßen bey Uns der Durchleuchtiger Hochgebohrner / Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Bâveren / Graff zu Veldeck und Sponheim unser lieber Vetter und Fürst / wieder die Göllich- und Bergische Land-Stände / und gegen S. E. erstbesagte Stände hinwiederumb nun eine zeithero mit unterschiedlichen Klagschriefften einkommen / und ein jeder Theil umb fürderliche Remedir- und Abheftung seiner Beschweruiffen in Unterthänigkeit angehalten und gebetten; Wan wir nun dieselbe auff reiffe und fleißige Erwegung der Sachen / und aller ihren Umständen solcher gestalt verabscheidet / und darüber unsere Erkantnus ergehen lassen / wie Ew. A. A. auß dem Original (welches wir denselben in duplo einzuschließen / und durch sie oder durch ihre subdelegirte einem und dem anderen Theil zu händen liefferen zu lassen / vor rathsam befunden) mit mehrerem zu erinneren haben.

Demnach es dan nunmehr auß dem beruhet / daß dieser und unsere vorige Abscheid / Decreta und Resolutiones zur würcklicher Vollziehung gebracht werden / und die Herzen interessirte Partheyen zu allem Überfluß durch unsere Käys. Commission solchen Gehorsambst nachzuleben / bewogen werden / allermaßen Ew. A. A. unsere gnädigste Intention hierin mit mehrerem auß beylommender Instruction zu sehen.

Als

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including fragments like "Wolfgang Wilhelm", "Pfalz-Neuburg", and "Commissio".

Also haben wir Ew. A. A. solche Commission (wozu wir denselben zugleich allen voll-
kommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen / und Ew. A. A. benebens ersuchen wollen / der-
selben sich gutwillig zu unternehmen / Darinnen lauth eistgedachter unserer Instruction zu
verfahren / und bey den interesirten Partheyen auff dem Fall sie bey obgedachten unseren
Decreten nicht also gleich acquiesciren wolten / alle bewegliche Motiven noch weiters einzuwen-
den / damit solch- unseren Verordnungen gehorsambst nachgelebt / und alle auß ein oder an-
derer Seiths erfolgender Widerselchtheit dem gemeinen Wesen / und ihnen den Partheyen
selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / wie auch vermahlen eins fernerer Behelligung in
dieser Sachen entübrigt werden mögen; allermassen dieß Orths zu Ew. A. A. unser gnädigstes
Vertrauen gestellt ist / und wir verbleiben denselben mit beharrlichen Kayf. Gnaden / und allen
guten vorderst vohlbeygethan. geben Regenspurg den 19. Junii 1640.

Pro Concordantiâ Originalis

(LS.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius
Camerae Imperialis. m. p.

Vergleich

zwischen Herzen Wolfgang Wilhelm Pfalz, Grafen
bey Rhein etc. Fürstl. Durchl. / und dero Gütlich- und Ber-
gischen Landständen von Ritterchaft / und Stätten /
auffgericht de dato Düsseldorf den 25. Septemb. 1649.

No. 28.

Ihre Fürstl. Durchl. erbiethen sich gnädigst / daß sie dero Gütlich- und Bergische Land-
stände nach dem löblichen Exempel Ihrer Fürstl. Durchl. geehrter Vorfahren
Herzogen zu Gütlich und Berg. etc. bey ihren erlangten Privilegiis, Freyheiten / Recht
und Berechtigkeiten / alten herkommen / und guten Gewohnheiten verbleiben lassen /
auch dabey gnädigst schützen und handhaben / und wan Ihrer Fürstlicher Durchl. vor-
bracht wird / daß etwas dagegen vorgendhomen / solches alles würcklich abschaffen wollen.

W e sie dan auch die Regierung dieser Landen / auch Cansley und Rechen- Cammer allein
mit Eingebornen / Eingeseffenen und qualificirten / auch mehr Adlichen als gelehrten und der
Rechnung-verständigen Rhaten dem alten herkommen und Observanz nach besetzen / und jeder
Zeit besetzt halten.

Also auch zu den Deliberationibus, und Schickungen / die allein diese Landen betreffen / Adliche
und gelehrte Räte / die in diesen Landen begütert / allein ziehen / und keine frembde / es
seye dan mit dero Land- Ständen oder deren Deputirten Bewilligung / darzu gebrauchen.

So dan auff den Land- Tügen / wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnädigste Proposition
dero Land- Ständen thun / auch sich gegen dieselbe über die gepflogene Handlungen
resolviren werden / allein nur Adliche und etwa nur einen Gelehrten Rath zu solchem An-
ziehen;

Wie imgleichen zu deren Adlichen Hoff- Diensten und Landt- Aembtren Adliche Eingese-
ffene und qualificirte Subjekta; so dan auch zu den Unter- Aembtren / welche mit der Justitia
Ambs- halben zu thun haben / und die Gerichtere mit besitzen / solche Personen / die im Landt ge-
boren / und begütert seynd / anstellen.

Wie dan auch zu denen Kellneren / Rentmeistereyen und dergleichen berechneten Dien-
sten / auff begebende Erledigung / die Landts- Eingeborne und Eingeseffene Qualificirte / vor
anderen Frembden ohne Unterscheidt / wan sie mit gnugsamer Bürgschaft auffkommen können /
preferiren wollen. Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich vorbehalten / etwa einen / oder mehr
wohlverdienten Cammer- Dieneren / oder anderen Hoff- Diener / der doch an Häu-
seren / Aeckeren oder Wiesen etwas Eigen im Landt hat / darzu anzustellen / damit Ihre Fürstl.
Durchl. auch dieselbe auff ihr Wohl- Verhalten / ohne Beschwärnus dero Cammer / recom-
pensiren können: Was aber die Adliche und andere Hoff- und Landt- Aembtren / auch die
Unter- Beambten auff dem Landt / so mit der Justitia zu thun / betrifft / so jeko in Dienst seynd
und sich gemelter maßen vermdg der Privilegien nicht qualificiren können / wollen Ihre Fürstl.
Durchl.

wendet worden seyn / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts eigenthätliches aufschreiben oder umblegen.

Des Pfenningmeisters Rechnungen sollen dem alten Herkommen gemäß von Ihrer Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Rächen und Rechen. Verständigen mit Zuthun der Landt. Ständ. Deputirten / richtig abgehört / justificirt / und darüber recessirt / wie auch solches geschehen / neben dem befindnen Ihrer Fürstl. Durchl. umbständlich referirt werden.

So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst / daß Sie ohne Ihrer Käys. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine neue Zöll anstellen / noch auch die alte erhöhen / also auch ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landt. Ständ. Bewilligung keine Licenzen / Accisen / oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen / sondern die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine zeithero verordnete Recognitionen. Gelder (wan Sie darüber von dero Landt. Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen.

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs. Behde / noch neue Werbungen anfangen auch keine Steuern aufschreiben noch umblegen lassen / es sey dan vorhero darüber auff dem von Ihrer Fürstl. Durchl. ordentlich aufgeschriebenen Landt. Tag mit dero Landt. Ständen reiflich deliberirt / und von ihnen den Landt. Ständen per Majora darin bewilliget worden : hingegen aber sollen und wollen auch die Landt. Ständ. / wie es getrewen und gehorsamen Landt. Ständen gebühret / sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. jederzeit unterthänig treu und gehorsamblich bezeigen / Dieselbe / auch dero liebsten Sohn / so lang Ihre Fürstl. Durchl. dieser Landen (welches doch Ihre Fürstl. Durchl. bey bekantem dero gutem Rechten nicht vermuthen) mit recht nicht entsetzt werden / gleich wie bey Ihrer Fürstl. Durchl. Hoch löblichen Vorfahren von ihren Prædecessoribus geschehen / nicht verlassen.

Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verschentte Güter wider zu der Cammer gebracht / auch über die Verpfändte und veralienirte soll mit den Pfand. Inhaberen liquidirt / und selbige nach und nach wider herbey gebracht werden : also auch hinführo / ohne Bewilligung der Landt. Ständ deren keine mehr alieniren / versetzen noch verschrecken. In fall jetzt beschwärtliche Einquartirungen und Contributiones noch ferner continuiren / oder deren sich ins künfftig mehr begeben solten / wollen Ihre Fürstl. Durchl. dero Marschallen und Landt. Commissarien befehlen / daß sie etliche nechtigefessene der vornehmsten Ritterbürtigen an denen Orthen des Landts / da ein Durchzug / still liegen / oder Einquartierung befürchtet wird / zu sich ziehen / auch so viel es die Occasion zuläßt / sonderlich aber / wan langwierige Einquartirungen und Verpflegung / oder Contributions. Forderungen diesen Landen aufgedrungen werden wollen / auch der Landt. Ständ. Deputirten (welche sie Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsambst zu benennen) darzu erfordern / auff daß umb so vielmehr gebührende und durchgehende Gleichheit gehalten / auch Ihrer Fürstl. Durchl. Instruktionen so ihnen zu dem End zugestellt werden sollen / gehorsamblich in acht genohmen werden / damit sich niemand mit fugen zu beschwären habe.

Es thuen auch die Landt. Ständ (Salvâ Reservatione ulteriorum) sich ferner außtrücklich vorbehalten / daß / obwohl Sie sich unterthänigst versichert halten / daß Ihre Fürstl. Durchl. alles dasjenige / was dieselbe ihnen hiebey gnädigst versprochen (zufolg Ihrer darüber gethaner gnädigster Sinceration) würcklich praktiren / und halten werden ; dieweil Dannoch Ihre Fürstl. Durchl. zu dero hohem Alter (wobey sie der Allerhöchste nach seinem Göttlichen Willen noch längst wohlfahrend erhalten wolle) gerathen / dero selben geliebter Sohn auch bisher mit keinen Leibs. Erben gesegnet / Ihre Fürstl. Durchl. so wohl als höchst gemilter dero geliebter Sohn Gottes Disposition unterworfen / und also ungewiß / was vor Fatalitates sich begeben / und in was vor Regierung bey solchem unversehitem fall (welchen der Allmächtige Gott doch gnädigst verhüte) diese Landen kommen / und ob Ihrer Fürstl. Durchl. Successores in diesen Landen dero selben löbliche Intention secundiren möchten ; wie auch / da sonsten / unterthänigstem beserem Anvertrauen zugegen / über die gnädigste beständigst versprochene Puncta jetszo oder ins künfftig / über kurz oder lang / bey oder von einem oder anderen contravenürt / und die Ständ dardurch beschwärt werden solten / so werden dieselbe nicht zu verdenecken seyn / daß sie zu Ihrer und der Posterität Versicherung / auff solchen unversehitem Fall zu denen von der Römischen Käysert. Majest. Unserem Allergnädigsten Herzen mit Vorwissen und Gutachten eines Churfürstl. Collegii allergnädigst aufgestellten Decretis , Rescriptis und Endurtheilen sie die Landt. Ständ ihren Recursum nehmen würden. Zu welchem Ende sie dieselbe alle und jede / als ihr erhaltenes Recht auff allen begebenden Fall gegen jedermänniglich sich hienit reserviren / und sich deren besser gestalt zu gebrauchen vorbehalten ; dardwider doch Ihre Fürstl.

Fürstl. Durchl. auff dem fall / da es wider besser Zuversicht zwischen Ihro und derselben Landt. Ständ zu newer Ruptur kommen würde / sich die rechtliche Exceptiones und Gegens Nothturfft per expressum vorbehalten haben wollen. Actum den 25. Septemb. 1649. zwischen neun und zehn Uhren gegen Nacht.

(L.S.) Wolfgang Wilhelm.

Pro Copia cum suo Originali in clausulis extractis verbotenus concordantibus subscripsit & subsignavit

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in Camera Imperiali Immatriculatus Notarius. m. p.

Reversale

Herren Hrn. Philipp Wilhelmen Pfalz, Graffen bey Rhein / 2c. des Prinzens Fürstl. Durchl. denen Göllich- und Bergischen gesambten Landt, Ständen von Ritterschafft und Stätten Extradirt de dato Düsseldorf den 3. Novemb. 1649.

N. 29.

On Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / in Baweren / zu Göllich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravenstein 2c. Demnach beyder Unser Fürstenthumben Göllich- und Berg getreue Landt. Ständ von Ritterschafft / und Stätten auff Unser gnädigstes Besinnen uns zu anterthänigsten Ehren / und sonderbahrem gnädigsten Wohlgefallen / damit diese Unsrer Göllich- und Bergische Landen nechst vorhergangener Reconciliation und Beremigung des Hauptes mit den Gliederen / und einmätziger Zusammensetzung der Gemüther auß gegenwärtigen fast schwarzen Pressuren und Kriegs-Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero / wie noch leyder continuirlich bedrückt / und dieser unsrer Göllich- und Bergischen Landen angehörige Unterthanen dadurch zum höchsten ruinirt) desto balder errettet / zu der so lang gewünschter höchst nöthiger Beruhigung vermittels Göttlichen Beystandts umb so viel ehender gelangen / und in die hiebevorige Tranquillität dermahlen einß wider gesetzt werden mögten / mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Hrn. Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein / in Baweren / zu Göllich / Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravenstein / 2c. Unsrer gnädigsten geliebtesten Herren und Vatteren / über die zwischen Seiner Durchl. und Ihnen Unsrer Göllich- und Bergischen Landt. Ständen nun eine geraume Zeit von Jahren geschwebte Differentien / und Schwäre Mißhelligkeiten / auff gewisse Maß und Weiß sich (Gott Lob) nunmehr den 25. Septembris nechsthin verglichen ; Zu mehrerer Facilitirung aber solches vorgestellten Zwecks / von ihren Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit / Recht- und Gerechtigkeit / jedoch mit diesem außstrücklichen vorbehalten in verschiedenen Passibus etwan abgewicklen / daß / wan Wir zu der Regierung dieser Unsrer allhiefiger Landen (welches doch bey der Disposition Gottes allein bestehet) kommen würden / ihnen Unsrer Landt. Ständen solches hernechst im wenigsten nachtheilig seyn solte ; Inmassen Wir dan vermittels Unsrer Fürstlichen gethanen Versprechens ihnen solches gnädigst sincerirt / und benedens zugesagt / daß / gleichwie Wir die bey der Römischer Käyserl. Majest. Unsrer Allergnädigsten Herzen / mit Borwissen und Gutachten eines höchst-ansehentlichen Churfürstl. Collegii wider höchstgemel. Unsrer Herzen Vatteren Durchl. cum plenissima causæ cognitione von ihnen erhaltene / und in rem judicatam verlaufene Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheil (als viel dieselbe sie Ständ betreffen thun) zu würcklicher Contestirung Unsrer gegen Sie Unsrer Göllich- und Bergische Landt. Ständ habender gnädigster Propension und Vertrawens / hiebevorn confirmirt und beslättiget / also auch / daß selbige dabey / wie nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit / Recht- und Gerechtigkeit einen Weg wie den anderen Fürst- Väterlich gnädigst schükten / und handhaben wollen / gleich ob vorangeregter Vergleich nicht vorgangen wäre / oder Sie Unsrer Landt. Ständ dabey im geringsten nichts begeben hätten.

Als

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Als geloben und versprechen Wir zuzufolg unserer damahls gethaner Sinceration , bey unseren Fürstl. Ehren und guten Trewen vor Uns / unsere Erben und Nachkömmlingen hiem it und in krafft dieses nochmahls gnädigst und beständigst /

1. Vorberst in Conformität unserer / ihnen darüber vor diesem zugestelter schriftlichen Versicherung / deren Buchstäblichem Inhalt in alle Wege zu geleben / und alles den Privilegiis / altem herkommen / Gewohnheit / Recht / und Gerechtigkeit / auch vorgemel. Kayserl. Decretis, Rescriptis und Endurtheilen gemäß fürstlich zu halten / auch denen / was in vorangeregtem zwischen unsers geliebten H. Batteren Durchl. und ihnen unseren Göllich- und Bergischen Land- Ständen getroffenen newlichen Vergleich verabschiedet worden / in allen und jeden seinen Clausulen würcklich nachzukommen.

2. Wie imgleichen unsere Rechen-Cammer mit unseren Adlichen eingebohrnen Land- Gassen (außerhalb eines gelehrten) wie von alters zu besetzen / es wäre dan / daß hernechst Wir Uns mit den Land- Ständen eines anderen vergleichen / und solches selbst mit gut befinden würden.

3. Sodan zu den Land- Tags- Deliberationibus keine andere / als Adliche Land- Gäßige Rhäte / dem altem herkommen nach / zu ziehen / noch keine gelehrte / als etwa Einen umb die Proposition , oder Vortrag zu thunen / darzu gebrauchen.

4. Ob auch wären unsere Göllich- und Bergische Land- Stände zu mehrerer Beförderung deren so desiderirter Vereinigung / damit sich das ganze Werck darumb nicht zerschlagen thäte / höchst gemeltes unsers gnädigsten Herren Batteren Durchl. bey dem newlichen Vergleich dieses eingeräumt / und dahin unterthänigst condescendirt / daß Dieselbe bey vorkommen der Vacatur einer oder anderen Kellereyen / Rheintmeistereyen / oder ander berechneten Diensten dero wohlverdienten Cammers-Diener / Scribenten oder Hoff- Diener damit gnädigst providiren mögen ; so solle dannoch solches vorgemelten unseren Göllich- und Bergischen Land- Ständen an dieser unserer Landen hergebragten Privilegiis , und altem herkommen zumahlen nichts derogiren / sondern wollen wir bey Erledigung deren berechneten Diensten Eingebohrene und qualifizierte Subjecta (jedoch wan Sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen würden / darzu auff- und annehmen / und keine Fremdde denselben vorziehen.

5. Weil auch bey Weyland unserer geehrten Vorfahren löblichen Andenkens Regierung kein Lehens- Director jemahls gewesen / sonderen von höchst gemel. unseres Herren Batteren Durchl. erst vor etlichen wenig Jahren / newlich eingeführt ; So wollen Wir bey Antretung unserer zukünftiger Regierung solche Newerung wider abschaffen / und es in hoc passu gleich fals bey dem altem herkommen bewenden lassen.

6. Wan Uns nun von unseren Göllich- und Bergischen Land- Ständen gleichfals kläglich vorbracht worden / was gestalt so wohl bey Unseres geliebten Herren Batteren Durchl. als auch etwan bey Weyland Unserer Hochgeehrten Vorfahren Regierung bey Aufffertigung der Lehn- Brieff denselben allerhand nachdrückliche sehr präjudicirliche / und von alters dieser Orthen unerhörte Clausulen eingerückt worden / also daß unterschiedliche / welche feuda promiscua oder Kuncel- Lehn bey der erster investitur gewesen / folgendes aber verkauft / und per Incuriam oder Einfalt der Lehen- Träger / oder sonsten durch Unachtsamkeit der Secretarien oder Lehn- Schreiber , auch wohl vielleicht bistweilen von denselben vorsätzlich das Wort **Mann- Lehen** in die Lehen- Register und Lehen- Brieff / wie auch in die Revertalen bey der Cankeleryen und Unter- Man- Cammeren inserirt / und obwohl auch die Investituras auff Kuncel- Lehen aufgefertigt / die Lehen- Träger dannoch zu Herausgebung der Revertalen (worin das Wort **Mann- Lehen** eingerückt) inducirt worden / daher dieses erfolgt / daß unangesehen bey den alten Zeiten man wegen des Wortes **Mann- Lehen** von keinem Unterscheid gewußt / auch selbige Lehen von einer / auff unterschiedliche andere Familien vor und nach devolvirt / und gefallen seyen / dannoch vor **Mann- Lehen** aufgedeutet und gehalten werden wolten / und also Uns unterthänigst gebetten / daß Wir bey Antretung unser zukünftiger Regierung solche und dergleichen obgesetzter maßen eingeschlichene abusus und Beschwerden wider ab- und in vorigen Stand stellen lassen wollen ; Als erklären Wir Uns hiemit gnädigst / vorerzehlte Mängel und Gebrechen / als viel deren Uns unterthänigst remonstrirt werden können / also bald gnädigst remediren und würcklich redressiren zu lassen ; solte aber auß erheblichen Motiven solches also nicht in continenti geschehen können / und der Sachen- Wichtigkeit ein mehrers Nachdenken erfordern / auff solchen Fall wollen Wir die Sach ad Pares Curiae derjenigen Man- Cammer / wohin das Lehen von alters gehörig / remittiren / dieselbe de plano ohne weitläuffige kostbare Proceß debattiren / und entscheiden / auch die Urtheil ohne ferner Einred und Aufschhalt werckstellig machen lassen ; solte sich auch / dem angeben nach / befinden / daß etliche Lehen / welche vor diesem durch Verkauf auff andere seyend transportirt / und deren

(58) ...
Wolfgang Wilhelm
Claudio curialis verboremus
Georg Humerh Apoll. Cas. & A.
mari Imperiali Inimiculas No.
m. p.
Helmen Male / Graffen von
Durchl. dem Göllich- und Berg.
von Antichiffi und Selim
den 3. Novemb. 1649.

deren Verkäufer selbige durch beharrliche Verweigerung des Consensus / als ob sie Mann-
Lehn wären / und also weit unter dem rechten Werth zu verkaufen gezwungen worden / nach
dem Verkauf zu Mann- Lehn gemacht wären / diese wollen Wir gleichfalls nach Anlaß der
voriger / und insonderheit der erster investitur wiederumb in den Stand / darin sie vorhin gewe-
sen / setzen und stellen lassen / auch ins künftige nicht zugeben / daß dergleichen zu Beschwär-
niss Unserer Lehn- Leuth mehr geschehe / sondern vielmehr es in allem bey dem alten herkommen
verbleiben / und so wenig naturam & qualitatem feudi in præjudicium eines oder anderen wirt-
ren lassen / als Adliche Uns heimgefallene Lehn Unadlichen conferiren / noch dieselbe damit beleh-
nen ; auch auff gebührendes anersuchen die Lehn mit Aufnahme einiger Gelder (jedoch mit ohne
Noth) beschwären auch zu verkaufen von Uns unseren Vafallis gnädigst unweiger- und unent-
geltlich zugelassen / und verstattet werden ; so sollen auch die Wittiben ohne unsere gnädigste
Erlaubnis / und Bewilligung die Leib- Zucht von Lehn haben / und genießen mögen ; jedoch
solle über diesen Passum hernechst unser gesambter Land- Ständ Consensus eingeholt werden ;
Was aber sonst noch ferner vorabusus und Verweirungen in denen Belohnungen sich zugetragen
haben mögten / solhierinnen nicht exprimirt / über dieselbe alle und jede wollen Wir bey Antrittung
unserer zukünftiger Regierung auff dem ersten Land- Tag Uns mit unseren Land- Ständen
unterreden / umb einmahl auß diesen Disputen zu kommen / und mit denselben dießfalls der
Raison und Billigkeit nach also vergleichen / daß sich niemand wieder das alte herkommen be-
schwärt zu seyn / mit fugen zu beklagen Ursach haben solle.

7. Als auch der Erbschaft dem Vergleich de Anno 1529. so auff Rader- Geld stehet / zu-
wider verhöhet / und jezo jährlich / wie der Golt- Gülden steigert zu nicht geringen Beschwär
und Nachtheil eine Zeitler eingefordert / erzwungen / und beygetrieben wird / so wollen Wir
solches bey unserer zukünftiger Regierung gleichfalls abstellen / und über das alte herkommen
dießfalls niemand beschwären lassen.

8. So wollen Wir die Pensionarien ihres Hinderstands halben contentiren / und nach
dem Inhalt der Versreibungen zusolg deren in Anno 1600. auff die damahls übergebene
Gravamina von unseren geehrten Vorfahren ertheilten Resolutionen / im rechten Werth hinführo
nach und nach bezahlen lassen.

9. Weilen auch die Geist- und Adliche Halsfleuth über die Gebühr auff Gewin und Ge-
werb also hoch angeschlagen und übernommen werden / daß auch bey ihren Lössen nit bleiben
können / sonderen auff den Dritten / vierten und fünften Morgen / dahe jedoch solches nit bräuch-
lich / noch auff Land- Tügen verwilliget / angesä lagen werden / so wollen Wir vormög der Re-
solution der Gravaminum auffm Land- Tag zu Gültich 2. Maji 1602. solches unseren Ambleu-
then / welchen der Halsfleuth Gelegenheit am besten bekant ist / heimgesteit seyn und blei-
ben lassen.

10. Wan auch hernechst über vorangezogenen Vergleich und dessen Bestand (wie jezo
der Vdgt und Berichtschreiber halben / deren theils, obschon fremdd / dennoch bey ihren Diensten
manutenirt werden sollen / geschicht) quæstiones vorkommen / oder einige dubia movirt wer-
den solten / auff solchen unverhofften Fall wollen Wir drey unserer Land- Sässiger Rhäte
gnädigst ernennen / zu denen unsere Land- Stände auch drey Adliche ihres Mittels denominiren
sollen / welche aller seiths ihrer Aydt und Pflichten (womit sie so wohl von Uns / als den
Land- Ständen zugethan) zu solchem End zu erlassen / und zu diesem actu auffß new zu verändern
seyn / und bey denselben die explication und Erläuterung vorangeregten Vergleichs bestehen
solle ; im fall es sich aber zutragen würde / daß die vota patra wären / erklären Wir Uns dahin
gnädigst / daß sie unsere Land- Stände drey unpartheyische Teutsche im Römischen Reich / aber
nicht in unseren Fürstenthumben und Landen gefessene Männer (auß welchen Wir einen pro
Super - Arbitro oder Obman zu erwählen hätten) unterthänigst vorschlagen mögen ; jedoch daß
der Vergleich / desselben Buchstablichen Inhalt / und der zitter nach verstanden / von Uns aber
keines wegs in neuen Streit gezogen werden / und diejenige auß Mittel unser Gültich- und
Bergischer Land- Ständ / so von diesem unserem Revers Wissenschaft haben / dieses nicht
allein / so lang unser geliebster Herz und Vatter im Leben ist / sondern auch nach seiner Durchl.
Absterben (welches Gott der Allmächtig noch längst verhüten wolle) solcher gestalt in Geheim
halten sollen / daß darvon niemand als Sie / und diejenige Deputirte / so jedes mahls nach
ihrem Absterben in Ihre Plaz kommen werden / darvon Wissenschaft haben mögen ; es wäre
dan Sach / daß diesem unserem Revers in einem oder anderen etwas zuwider gehandelt
werden solle.

Solich die...
Joann

Copia Reverfalis
Declara

Die...
Joann

Zu Urkund dieses / und dessen stetter Zashaltung haben Wir diesen Revers vor Uns und unsere Succellores eigenhändig unterschreiben / und unser Fürstliches Secret auff's Spatium trücken lassen. So geschehen in unser Residenz-Statt allhie in Düsseldorf den 3. Novembris 1649.

(L.S.) Philipp Wilhelm.

Pro Copiâ cum suo Originali verbotenus consonâ subscriptis & subsignavit

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in Camera Imperiali immatriculatus Notarius. m. p.

Copia Reversalis Philippi Wilhelmi &c. &c.

De dato Söllen den 25. Martii Anno 1652.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalz-Grav bey Rheim / in Böhren / zu Gülich / Cleve und Berg-Herkog / Graffe zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Möß / Herz zu Ravensstein &c. thun kund und bekennen hiemit öffentlich : demnach unseres gnädigsten geliebsten Herzen und Vatters Fürstl. Durchl. beyder Fürstenthumber Gülich- und Berg hieselbst anjeko in corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten Wir unserem zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauen nach gegenwertigen unseren Statum, worinnen Wir Uns vor dießmahl befinden / zu erkennen geben / mit dem gnädigsten Gesinnen / Uns ihren getrewen Thät / und unterthänigstes gutachten darüber zu eröffnen ; deme zufolge dieselbe dan zu fernere Contelkierung Ihrer bisheriger gegen Uns tragender beständiger und getrewer Liebe und Affection sich dahin gehorsambst erbotten haben / bey der Römisch. Käys. Maj. unserem allergnädigsten Herren unser gegenwertiges Antigen mit Ihrer allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel mayer thünlich zu befürdern / damit zu unserer unentberlicher Sublitenz unserm Fürstl. Hauß und Stammen gemäß / von höchst gemeltes unseres Herzen Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Gülich- und Bergischen Cammer-Gefällen Uns ein gewisses jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt : so dan wie biß anhero gegen ihren unterthänigsten Willen / und ihres Darvorhaltens zu nicht geringem ihrem und dieser Gülich- und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürterhin von allen Consiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu Uns gefektem unterthänigsten Vertrauen nach / dem Vatterland zu Trost / und der heylsamen Justiz zu Steur mit / und nebens den Thäten darzu admittirt / und von mehr höchst gemeltes unseres Herzen Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion- Land- und Statt concernirenden Tractaten und Negotiis (davon Krieg- und Fried / auch das Successions Wesen dependiret) ohne unser und der Thäten getrewen Einrathen und unterthänigstes Gutachten nichts tractiret / resolvirt / noch geschlossen / weniger verordnet werden möge.

Gleich wie Uns nun alsolche beyder Fürstenthumben Land-Ständen Bereitwilligkeit und genomene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento und gnädigstem Wohlgefallen gereicht ; Also erklären Wir auß ihre bey Uns darüber angewendete unterthänigste Bitt Uns gegen dieselbe hinwieder gnädigst / daß bey allerhöchst. gemeld. Käys. Majest. und sonst anderwärts / wohe es vor nöthig erachtet werden solte / Wir ihnen zum Guten best möglichst interveniiren / und dahin getrewlich cooperiiren helfen wollen / damit von mehr Allerhöchsten Käys. Majest. Sie in ihren billigen Beschwärden allergnädigst erhört / bey ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien / Gewohnheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen ertheilten Käys. Decreten / so viel dieselbe Ständ betreffen thun / gegen jedermanniglich / wer die auch seind / gebührend und kräftlich manutentirt / und gehandhabt / auch hingegen mit keinen Eigenthätigen Auflagen / und Exactionen ohne der Land-Ständen vorgehende Bewilligung nicht beschwärt werden mögen ; allermassen Wir dan zu solchem End mehr allerhöchstgemeld. Ihre Käys. Maj. nicht allein umb Ertheilung dero Käys. Schuß allerunterthänigst imploriren wollen / sondern auch Uns ferner dahin gnädigst erbietten thun / unsere Hand davon nicht zu entziehen / vielmehr aber dieselbe (gleich Sie an ihrem Ort zu thun Uns unterthänigst angeobt und versprochen haben / getrewlich und unaufseßlich dabey

N. 30.

Dabey zu halten / und unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der vor. Uns / und ihnen desiderirter Zweck unseres / und ihres billigmässigen Suchens würcklich erreicht / und erhoben seyn werde ; Zu dessen mehrerer Bestätigung haben Wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben / und mit unserem Fürstl. Secret zu versiegelen befohlen. So geschehen Cöllen den 25. Martii des 1652sten Jahrs.

(L.S.) Philipp Wilhelm Pfalzgraff

Concordat cum suo vero Originali

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis m. p.

Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Gültischen Ständen den 20. Julii 1668, verglichener Conditionum betreffend

die bey damahligem Land-Tag eingewilligte acht Jährige Steur.

N. 31.

Demnach bey dem allhie gehaltenen Land-Tag Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthumb Gültich anwesende gesambte Landt-Ständ auß Ritterschafft / und Stätten den 16. dieses zweymahl hundert und vierzig tausend Reichsthaler unter nachfolgenden mit höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. verglichenen Conditionen unterthänigst eingewilligt.

1. Daß Primò von dato inner den nechsten acht Jahren annuè zu Todtung des gemelten Capitals von 240000. mehr nicht als dreyßig tausend Reichsthaler / nemlich in terminis S. Remigii, S. Andreae dieses lauffenden / und Paschatis & Bartholomæi folgenden Jahrs collectirt.

2. Und Secundò die allinge Haupt-Summa zwarn in den Zembter und Stätt repartirt / jedoch die Unterthanen zu Beybringung des Capitals mehr nicht gehalten seyn / als jetzt vorgemelte Summa der 30000. Reichsthaler / und deswegen durchgehende Gleichheit der Landt-Matricul nach gehalten / auch einer vor dem anderen je nicht prägravirt / vor allem aber dieser inusitatus Modus auß acht Jahr / und so geraume Zeit zu Landt-Tagen in keine Consequenz gezogen / noch hernecht pro exemplo allegirt / oder auch Landt-Ständen zu Präjudic des alten wohlherbrachten Modi aufgedeutet / sonderen hinführo allen und jeden Jahrs zu Erledigung der etwa vorfallender Gravaminum gleichwohl ein Landt-Tag gehalten werden solle.

3. Daß tertio : Ihre Fürstl. Durchl. die pensiones ex propriis bezahlen lassen wolten.

4. So dan quarto : Daß Landt-Ständen Deputati nebens Ihrer Fürstl. Durchl. dargu specialiter verordneten Geheimen-Räthen die Jährliche 30000. Reichthaler ad destinatos usus, und Ablag des obgemelten Capitalis der 240000. Reichthaler und anders nit verwenden / auch der Pfenningsmeister dahin in specie verändert werde / daß die Jährliche 30000. Reichthaler anderst nit / dan ad relucionem jetzt angeregten Capitalis denen Deputatis außfolgen lassen.

5. Wie imgleichen quinto : Behrender dieser acht Jahren Zeit Landt-Stände wegen der übriger alter Cammer-Capitalien nicht angefochten werden.

6. Und sexto : Daß bey nicht Erreichung des intendirten Scopi die obgemelte 240000. Reichthaler in solutum der certis modis & conditionibus, laut Landt-Tags-Abscheids de dato Düsseldorf den 14. Junii 1661. übernehmener alter Cammer-Capitalien / Landt-Ständen gedeuyn sollen.

7. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. septimo wehrenden diesen acht Jahren keine neue noch zu diesem Zweck der jetzt bestehener acht-jähriger Einwilligung verhinderliche Zumuthungen in-oder außserhalb Landt-Tags thun / sonst aber Landt-Ständen solches ohne Ungnad zu verweigeren frey stehen solle.

8. Daß auch octavo Ihre Fürstl. Durchl. ohne Landt-Ständen unterthänigstem Vorwissen und Consens keine Kriegs-Werbungen / weder auch solche Recrouten / die einer newer Werbung gleich seynd / dieser Landen Privilegiis und dem Vergleich de anno 1649. zuwider nicht anfangen / noch vornehmen wolten.

9. Imgleichen nonò wegen des intendirenden Zwecks höchstgemelte Seine Fürstliche Durchl. in offen-oder defensiven Krieg / und was deme anklebt / das Herzogthumb Gültich nicht

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including the word 'LEOPOLD' and other illegible text.

nicht involviren / noch sonst einigermassen beschwären ; wie ebenmäßig dero Cammer-Bes
fälle über diese 24.0000. Rthlr nicht oppignoriren wolten.

10. So dan decimò : Daß Ihre Fürstl. Durchl. Landt-Ständen habende Privilegia,
alt herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch den Vergleich von
anno 1649. so dan Land-Tags-Abscheiden / und Reversalien confirmiren / und darwi-
der nichts thun / noch geschehen lassen wolten.

11. Ferner undecimò : welen in praxi bestehet / daß die freye Güter / so von den Pro-
prietariis cultivirt werden / von den Gewerbs-Stewren besichet seyn sollen ; daß höchstgemelte
Seine Fürstl. Durchl. bis zur rechtlicher Erörterung des zwischen Ritterschafft und Stätten
hierüber befangenen Speyrischen processus (welches die Haupt-Statt erinnern / doch die von
der Ritterschafft auff seinem Ungrund bestehen lassen / und auff ihre alt-herbrachte Freyheit sich
bezogen) solches regulariter also halten lassen wolten.

12. Wie imgleichen duodecimò gnädigst daran seyn wolten / daß bis Außtracht der
Haupt-Sachen die Accisen in den Aemtern / und auff dem Land auff dem Fuß und Tax, wie
dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen / nemlich von einer Ahmen Weins drey Rader-
Albus / und von einer Tonnen Bier ein Rader-Albus bleiben / und was darwider einge-
rissen / abgestellt werden / so wohl auch der dem Vergleich de anno 1649. zuwider noviter ein-
geführter / und alter verhöbeter Zöll halber die veranlaste Conferenz fortgesetzt werden sollte.

13. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. immittels decimò tertio die Pensionen auß denen
verschriebenen Kellereyen / verindg der vorhin an dero Nechen-Cammer abgelassenen / und
Landt-Ständen communicirten Befehls abführen lassen wolten.

Wan nun höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. gegen seine Landt-Stände obbemelte zwi-
schen beydersseits also verglichene Conditiones alle und jede vest und beständig zu halten / und
wider deren eine / noch keine / auch daß geringste selbst / weder durch jemanden anders thut
und verfügen zu lassen sich gnädigst erklärt / auch deme Zufolg für Sich und dero Successores obi-
ges alles hiermit acceptiren / respectivè besler Gestalt gnädigst confirmiren / und bestätigten thun /
also wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. solchem gnädigst und Fürstlich nachkommen ; und ha-
ben hierüber zu Ihr dero Gütlichen Landt-Ständen desto mehrer Sicherheit gegenwärtig
Schein aufffertigen / und Landt-Ständen unter dero eigener Hand und Fürstlichem Insiegel
zuzustellen befohlen. Düsseldorf den 20. Julii 1668.

Cum appenso Serenissimi Sigillo.

Philipp Wilhelm.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Copia Rescripti Casarei Communicatorii &c.
De 16. Novemb. 1671.

LEOPOLD &c.

Bey Uns haben N. N. Landt-Stände beyder Herkogthumben Gütlich und Berg ver-
mög hie bey verwahrter Abschrift / sich in Unterthänigkeit ferner beklagt / was gestalt
D. Vbd. nicht allein zu Behuff der bey vorigen den 28. Julii nechst hie bey Uns einge-
reichten ferneren Gravaminibus geklagter / den Fürstl. Pactis und Reversalibus zuwider einsei-
thig ohne ihr Vorwissen und Belieben angeordneter newer Werbung / und ohne auch / daß sie
nach Anlaß des Vergleichs und aufgehändigten Fürstl. Reversalis de anno 1649. so dan im
Jahr 1668. mit Deroselben eingangenen Conditionibus auff einen ordentlichen Land-Tag vor-
hin darin verwilliget / und solche per majora concludirt / nebens den vorhin geklagter höchst-
kostbarlicher Verpflegung / schwären Fortificationen / und primieræ planz Gelder / so sich auff
hundert tausend Rthlr ertragen dörfen / noch hundert tausend Rthlr Werb-Gelder eigen-
mächtig hätte aufgeschriben / und in die Aemter und Stätte obgemelter beyder Fürsten-
thumben Gütlich und Berg reparirey lassen / sonderen auch dem Spies Amtmann zu Mett-
man /

N. 321

man / Cammerer und Obristen Wachtmeistern von Leib-Guar die schon seines Amtes erlassen / und zwaren zweiffels ohne auß keinen andern Ursachen / als daß derselb von Ihnen Bergischen Landt-Ständen zu Befürderung des gemeinen Anligns / und Erhaltung des Landts thewre erworbenen Freyheiten und Privilegien / unter andern mit deputat worden seye ; mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen gnädigst geruheten / ihnen hierunter Unsere nothdürftige Käyß-Hülffe Rechtens mitzutheilen.

Haben D. Ebden hiemit gleichfals einschließen wollen / mit dem gnädigsten Befelch / da sich die Sach angebrachter maßen befindet / daß Sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten / und klagende Stände mit dergleichen **Werbungen / Collecten / Aufschreibungen /** auch danebens ferners in anderwärtigen ihren sub praesentato den 19. Octobr. jüngstlin bey eingegebenem / und Unserm Käyßerl. Mandato Attentatorum revocatorio beygeschlossenen Memorial ge-
klagte Sperrung der Cassa, und andern gegen ihre Privilegia / Alt-Herkommen / Recht- und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Käyßerl. Erkändtnüßen / und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären / damit Wir auff derselben fernere Klag ihnen weitere Hülff Rechtens widerfahren zu lassen / nicht bemüßiget werden : Hieran beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung / und Wir seynd D. Ebd. mit 2c. Wien den 16. Novemb. 1671.

Pro Copiâ cum Originali consonâ

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Extractus Relationis primæ Communis.
Vom 26. April. 1718.

N. 33.

Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Land-Tags-Proposition und darin enthaltene triffstige Ursachen / und Motiven Dero Landts-Fürstl. gnädigsten Aufschreibens / haben anwesende Gülich- und Bergische Landt-Stände auß Ritterschafft und Haupt-Städten mit unterthänigst tieffster Reverenz verlesen / und bey ihnen ohne die wenigste Zeit-Verlihrung reiffst überlegt / und erwogen ; Es dolren dieselbe zu forderst darab wehemüthigst / daß sie biß dahin annoch nicht die Gnade haben / mit der hoher **Begenwarth** Dero gnädigsten Landts Fürsten und Herzen sich consolirt zu sehen / und seuffßen darnach sehr beyder Landen eingeseßene Unterthanen / umb demehr / daß das Landt und die arme Contribuenten in Debiturung ihrer Crescencien ab Dero Hoffstatt einen besondern Vortheil / wodurch ihnen noch einige Gelder zu Abstattung ihrer Contributionen wieder einkommen / gewinnen ; nunmehr aber viele Gelder außer Landts gehen / wovon sie die geringste Participation nicht haben ; Es hoffen also gesambte Landt-Stände unterthänigst Ihre Churfürstl. Durchl. werden das gemeinsames Seuffßen gnädigst erhören / und ehebaldigst mit Dero hoher Anwesenheit dero getrewiste Unterthanen erfreuen.

So viel nun die in der gnädigster Proposition vorgesezte verschiedene Puncta angehet ; da ist zwaren vor erst gesambten Landt-Ständen nicht unbekandt / daß Ihre Käyßerl. und Catholische Majest. Dero euffste Kräfte anwenden müssen / umb dem Christlichen Feind bey herannahender künftiger Campagnie ferners das Haupt zu biethen / und nicht allein die durch Dero victorieuse Waffen gewonnene Städte und Landen zu behaupten / sondern selbige durch fernere Conquesten zu extendiren / und dadurch den hochmüthigen Feind zu Eingehung eines bestandigen Friedens zu nöthigen ; Gleichwie aber Landt-Stände bey letzt-abgehaltenem gemeinem Land-Tag hiesiger beyder Landen Matricular-Contingent in denen auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg zur **Türckenstewr** verwilligten 50. Römer-Monathen unterthänigst eingewilliget haben ; und sonst nicht wissen / daß inzwischen bey dem Reichs-Convent etwas mehrers zum Beytrag eingewilliget seye ; also hoffen auch Dieselbe unterthänigst nicht / daß ihnen fernertweitig etwas werde zugemuthet werden.

Landt-Stände seynd von Ihrer Churfürstl. Durchl. angehoher weltberühmter hoher Clementz und Equanimität gänglich persuadiret / daß / man Deroselben das grosses Unvermögen bekant wäre / worinnen beyder Landen eingeseßene Unterthanen durch letztere calamitose Kriegs-Conjuncturen / und dabey viele Jahren nacheinander angehaltene / der Landen schuldiges Contingent, und Kräfte weit überstiegene unerswingliche postulata gesetzt / und dergestalt

Ex speciali
J. Jac. Coban
F. C. Hertmann
(L.S.)
Joan

gestalt entkräftet seynd / daß sonderbar an denen Vertheren / welche in vertwichenem Sommer durch die vorgewesene Hagelschlag / und grausame Windt getroffen worden / und dadurch vbligen Mißwackts gelitten haben / sögllichen billigmässiger Moderation und Nachlaß in dem außgeschriebenen Steuer-Quantum hätten gaudiren sollen / dadurch aber / daß an statt solcher Nachlaß von der Braach-Landerey / so das geringste nicht beygebracht / die Steuern zu zahlen genöthiget worden / in den Unstandt gesehet seynd / die Lebens-Mittelen vor Weib und Kinder anzuschaffen / und dero gehabtes Viehe aufzufuttern / zu geschweigen die angeforderte grosse Geld-Quanta beyzubringen / höchst-ersagte Ihre Churfürstl. Durchl. mit solchen zu prästiren-unmöglichen Forderungen dieselbe gnädigst verschöner / und hingegen mit der von Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstieel. Andenckens so oft und vielmahlen gnädigst zugesagter / auch bey letzterem Land-Tag widerholter Erleichterung consoliren würden.

Es bestehen gewißlich die von Landt-Ständen angegebene Unkräften deren Contribuenten nicht in leeren Wörtheren / sondern leyder in warhafften Umständen ! und bezeugen es nicht allein die auß verschiedenen Aemtern in specie **Heinsberg / Gladbach / Brügggen / Grevembroich / Boslar / Millen / Neuenahr / Eschweiler / Willemstein / Tüdegen** / und mehr anderen bey fürwehrendem Land-Tag eingekommene / zur geschwinden Nachricht hiebey ligende Memorialia , wie die Unterthanen über die Unerzwinglichkeit deren außgeschriebener Gelder lamentiren / und daß sie dardurch in so schweren Schulden-Laß vertuffet seyen / daß nicht sehen / wie sie jemahlen darauß sich werden erretten können ; inmaßen die vier Haupt-Stätte / und zwaren **Gülich** ad sechs tausend Rthlr. **Deuren** ad achtzig tausend Rthlr. / und fast bey nahe so viel an rückständigen Interesten ; **Münstereiffel** ad sechzig tausend Rthlr. / und **Lustkirchen** ad zwölfftausend Rthlr. : so dan das **Ambt Millen** über hundert tausend Rthlr. / **Ambt Heinsberg** bis neunzig tausend Rthlr. **Ambt Brügggen** weit über die zweymal hundert und siebenzig tausend Rthlr. **Ambt Gladbach** bis achtzig tausend Rthlr. / und so fort die übrige Stätte / und Aemter grosse Summen an gemeinen auffgenohmenen Capitalien / zu geschweigen deren Privat Schulden / schuldig / und kaum im Standt seynd / darab die Jährliche pensiones beyzubringen ; sonderen auch können die Pastores loci am besten bescheinigen / wie groß die Armuth seye / dergestalten auch / daß an einigen Vertheren viele Leuth auß Mangel der nöthiger Kleidung sich vor Kälte nicht erhalten / und zuweilen ihre Desterliche Andacht dem Kirchen-Geboott gemäß nicht pflegen können.

Damit jedoch Ihre Churfürstl. Durchl. in der That gnädigst erspühren mögen / daß es Landt-Ständen an Dero unssterblich zutragender unterthänigster wahrer Treu / und Devotion, und obhabenden guten Willen gar nicht verfehle / vielweniger sich entziehen wollen / zu den **Reichs- und Cräyß-Præstantis** , und **Unterhaltung beyder Vestungen Gülich und Düsseldorff** zu concurriren : So haben gesambte Gülich-und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft / und Haupt-Stätten sich unterthänigst entschlossen / hierzu und zu Reparation beyder Vestungen Gülich und Düsseldorff (nachdem die Landts-Rechnung vermittels der Ständen-Deputierten gehalten / und angewiesen worden / daß die darzu eingewilligte Gelder auch dahin verwendet seyen) wie auch zu denen **Cammerziehlern** ein sicheres / von jedem Theil ad partem benennendes Quantum, unterthänigst einzuwilligen ; mit dem außtrücklichem Beding jedoch / daß ferner ins Land Einseitig nichts außgeschrieben / und der vermögender vor des unermögenden schuldig-bleibenden Anquots executivè nicht angesehen / die zu Abstellung der eingeklagter Gravaminum erforderliche Generalia abgefasset / denen in corpore versambleten Landt-Ständen vor ihrer Erlassung communicirt / und also solche Gravamina mit Nachdruck erledigt / mithin auch die einwilligende Gelder ad Destinatos usus verwendet / keineswegs aber (gleich einige Jahren her von dem Commissariat ganz newerlich geschehen) **monathlich** / sonderen dem alten Herkommen gemäß / ohne einige deren Empfängeren / vermittels Brüchten-Declarationen / und militarischer Executionen abtringender Anticipation, als viel erzwinglich / *quartaliter* zahlt werden mögen.

Ex speciali concluso &c.

J. Jac. Codoné Gülischer gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali consouâ

(L. S.)

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in
Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

R

Aufflag

Auffsatz Relationis particularis

in principali

Gülfcher Land - Ständen von Ritterschafft / und Haupt - Stätten de 26. Aprilis 1718.

N. 34.

Gülfche Land - Stände von Ritterschafft / und Haupt - Stätten wiederholen zu vordrist den Inhalt des vorhin communi nomine übergebenen Auffsatzes Relationis in principali, und den dabey breiter angeführten leyder wahrhaften elenden entkräfteten Zustand deren Unterthanen des Herzogthums Gülich; Woraus mit mehreren zu ersehen / wie die Eingeseffene durch die viele Jahren nacheinander Ihnen auffgetrungene unerswingliche Welt - Quanta in so schwarzen Schulden - Last / nebens ihren obhabenden Privat - Schuldigkeiten vertieffet seynd / daß nicht einmahl darab die Jährliche Pensiones abzuführen / und dardurch weniges etwaiges Credie bezubehalten sich im Stand befinden / zu geschweigen auß den grossen Schulden sich dermahlen eins herauß wickeln zu können; worzu kein anderes Mittel übrig ist / als allein / daß die Unterthanen dermahlen eins mit der so oft und vielmahlen gnädigst licentirter Respiration und Erleichterung erfreuet werden.

Es wolten auch Gülfche Land - Stände von Herzen gern sehen / daß mit Abführung deren im Jahr 1681. certis conditionibus übernommenen Cammer - Capitalien einen Anfang machen / und solchergestalt zu der verlangender Restauration Ihrer Churfürstl. Durchleucht Cammer - Eltats, so viel immer thünlich / cooperiren könten; dermahlen aber würde es Land - Ständen unverantwortlich seyn / wan die Unterthanen mit dergleichen unüberwindlichen Last zu beschwären sich unterstehen solten; Umb demehr / dabe kundbahr ist / was maffen im vorigen Jahr das Ungewitter im Gülfchen an vielen Dritheren die liebe Früchten sehr hart getroffen / und darüber eingelangten Klagten nach gänglich zerschlagen / also daß es den beschädigten unmöglich fallen wird / mit ihrem Contingent der Stevren aufzukommen;

Gleich wie nun aber Gülfche Land - Stände bey allen vorkommenden Begebenheiten nach Möglichkeit Ihrer Churfürstl. Durchleucht unterthänigst an Hand zu gehen unermangelt werden; Inmaffen dan annoch die vorjährige grosse hufziger Landen Schuldigkeit und Kräftten weit überstiegene Einwilligung ab Land - Ständen beständiger unterthänigster Treu und Devotion hoffentlich gnugsambes Zeugnis seyn wird.

Also haben auch ersagte Land - Stände entschlossen / zur abermahliger Bezeugung dero treuherzigsten guten Willens hinwiederumb sich unterthänigst anzugreifen / und wollen solchemnach zu der gnädigst angeforderter Fräwlein - Steur der Durchleuchtigsten Chur - Princessinn Elisabethæ Augustæ. obwoll nicht gehalten / dannoch die Summ von vier und zwanzig tausent / zu denen Cammer Ziehleren acht hundert / zur Militz - Exigentz / obgleich zu alsolchem grossen Beytrag nicht angewiesen werden können / zwanzig tausent: fort zu Reparation der Vestung Gülich neun tausent oberländische Florin, worauß dem Frey - Herren von Trips zu Lindenbergh wegen denen auß seinen Büschen; genohmenen Pallisaden so woll / als übrigen / so erweislich nach der Vestung Gülich Pallisaden geliebert haben / etwaige Befriedigung wiederfahren möge: wie auch zu Behueff deren Lands - Gehälter und Lands - Creditoren Pensionen / so viel sich dieselbige laut des übergebenen Directorii Repartitionis belauffen werden: wobey jedoch Gülfche Land - Stände unterthänigst doliren müssen / daß bey letzteren Land - Tag verschiedene neue Gehälter / ohne Vorwissen deren Land - Ständen angeisset / und dem Pfennings - Meistern Lesequ auf denen Deputations - Geldern zu zahlen aufgegeben worden; fort zu Behueff dießmahliger Land - Tags - Diäten / so hoch dieselbe nach Inhalt darüber verfertigender Specificationis Dicetarum ertragen werden / Und zu denen etwa vorkommenden Deputations - Diäten sechs tausent oberländische Florin unterthänigst einwilligen / dergestalt / daß solche einwilligende Gelder dem herkommen gemäß / mit Zuziehung deren Land - Ständen Deputirten ins Land repartiret / von denen Bedienten / oder sonst angeordneten Stevr - Empfängeren in denen vorjährigen vier Zahlungs terminis à prima Maji zukünftig anzufangen / und biß ad ultimam Aprilis zukünftigen 1719ten Jahrs quartaliter, und nicht monatlich (welches allein zu beschwær deren armen Contribuenten gereicht / und sich Land - Stände außtrüeklich præcaviren) beygetrieben / ad Cassam dem Gülfchen Pfennings - Meistern gelieffert / ad destinatos usus, sonderbahr zu der höchst nöthiger Reparation der Vestung Gülich / womit dieselbe nicht völlig zerfallen möge / das eingewilligtes Quantum ad sechs tausend

Extracrus Auffsatzes
in principalis
Einleitung
Stätt
Es wolten auch Gülfche Land - Stände von Herzen gern sehen / daß mit Abführung deren im Jahr 1681. certis conditionibus übernommenen Cammer - Capitalien einen Anfang machen / und solchergestalt zu der verlangender Restauration Ihrer Churfürstl. Durchleucht Cammer - Eltats, so viel immer thünlich / cooperiren könten; dermahlen aber würde es Land - Ständen unverantwortlich seyn / wan die Unterthanen mit dergleichen unüberwindlichen Last zu beschwären sich unterstehen solten; Umb demehr / dabe kundbahr ist / was maffen im vorigen Jahr das Ungewitter im Gülfchen an vielen Dritheren die liebe Früchten sehr hart getroffen / und darüber eingelangten Klagten nach gänglich zerschlagen / also daß es den beschädigten unmöglich fallen wird / mit ihrem Contingent der Stevren aufzukommen;

tausent Rthlr gnädigst verwendet / fernerweitig aber einseitig nichts aufgeschrieben / und der vermögende für des unvermögenden schuldig bleibenden Anquots executivè nicht angesehen werden möge zc.

Ex speciali concluso &c.

J. Jac. Codoné Gölischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali in clausulâ concernente verbotenus concordante subf. & subfignavit

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Extractus Aussages Relationis tertiæ communis in principali gesambter Gölisch- und Bergischer Land- Ständen auß Rhäten / Ritterschafft / und Haupt- Stätten de 19. Maji 1718.

Auffzhrer Churfürst. Durchl. unterm 15. dieses herauskommene vorläuffige gnädigste Reso- N. 35. lution/ad relationem 2dam Communem in puncto Augmenti, müssen anwesende Gölisch- und Bergische gesambte Landstände auß Rhäten / Ritterschafft und Hauptstätten den Inhalt sohaner letzterer unterthänigst erstatteter Relation wegen deren Einseitiger Aufschreibung, und dabey befohlener Monatlicher Stewren- Beytreibungen umb demehr hiehin unterthänigst widerhohlen / als vor hundert und mehreren Jahren / auch in denen Zeiten / da mehrere Troupen als anjeko auff den Beynen / und dabey dieselbe Ursachen (damit die Cassa nicht leer stehet / und es denen Kriegs- Völkern an nöthigem Gold nicht emangelte) Zweiffels ohne vorhanden gewesen / die Stewren quartaliter denen Pfenning- Meistern ad Cassam bezahlet / niemahlen aber Monatlich / wodurch allein die arme Unterthanen sonderbahr an denen auffgehenden schwarzen Executions- Kosten mehrers erschöpffet / und gar zu grundt gericht werden / beygetrieben worden.

Gleichwie sonst beyder seiths Land- Stände zur Beforderung / damit die Land- Tags- Handlungen zum gedeylichen End gebracht / und fernere Intantien in puncto Augmenti verhütet würden/das Ultimatum unterthänigst benennet, und dabey zu denen Reichs- und Crantz prastandis / und darauff versehende Garnisonen beyder Bestungen Gölisch- und Dusseldorf / und respectivè zu denselben Reparation ein mehreres würcklich eingewilligt haben zc. Maßen bey Nachsehung deren alten Land- Tags- Handlungen sich mit mehrerem äußeren wird / daß unter anderen die achtjährige von Land- Ständen unterthänigst bewilligte Stewr sich höher nicht / als auff zweymahl hundert und vierzig tausend Rthlr Gölischer seiths belausen habe; Also sehen auch Land- Stände nicht / wie sie es in dero Gewissen vor Gott würden verantworten können / wan die arme Unterthanen mit ferneren unergwinglichen Geld- Beytragen durch dero vergrößernde Einwilligungungen beschwären solten;

Umbdemehr / da vor erst dieselbe kundbahrlich dermaßen entkräftet / und in so schwarzen Schulden-Last vertieffet seyad / daß zu Erholung etwaiger Kräfte der von Ihrer Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenkens so oft- und vielmahlen gnädigst zugesagter Respiration, und Erleichterung dermaßen ein billig genießen solten; welche dan von Ihrer Churfürstl. Durchleucht committirten Herren geheimen Rhäten bey letzterem Land- Tag / auch dieses Jahr münd- und schriftlich versprochen / und mit den formalibus Land- Stände zur Einwilligung deren grosser Geld- Summen encouragirt worden; Es mögten sich Land- Stände generoseusement angreifen / weilen in zukünfftigem Jahr ihnen eine erckliche Erleichterung widerfahren würde; Umbdemehr / weilen bey jehiger Wohlseyle deren Früchten / dabe vorhero ferner mit einem Malder / als anjeko mit zweyen außzulangen.

Es bezeuget auch pro secundo der am vorigen eingewilligten Quanto im Land unbezahlt zuruckstehender Abgang / daß die Unterthanen völlig enerviret seynd / und dem Last nicht mehr stehen

(66) ... rionis particulari ... principali ... von Ritterschafft / m ... de 26. Aprilis 1718. ...

stehen können; folglich so an nicht bald mit der höchstnöthiger Ruhe erfreuet werden / unterm Last werden ligen bleiben müssen;

Dahero pro tertio hinzukommet/das in verwichenem Sommer durch die vorgewesene grausame Wind- und Hagelschlag denen Eingefessenen Unterthanen in vielen Nembrenen die Fruchten völlig zerschmettert / und dadurch dieselbe in den deplorabilen Zustand wider gesetzt worden! das / wan nicht mitleidentliche Leute die Viehe zur Aufzuehung übernahmen hätten / keine Hoffnung ihnen übrig seyn würde / sich jemahlen wiederumb herstellen / und notdürftig Weib und Kinder versorgen zu können: Und obwohl bey solchen von der göttlicher Verhängnis zugeschiedten betrübten Unfällen die harte getroffene Unterthanen an dem Steuer- Quanto billige Nachlaß verdienet hetten: maßen jederzeit bey denen Einwilligungen solcher unversehene Calus præcavirt / und deutlich vorbehalten wird; **So weith als die Steuern ohne Ruin deren Unterthanen beybringlich seyn werden:** so seynd jedoch die Unterthanen zur Abstattung deren Steuer-Gelder von den Braach-Ländereyen / welche durch die Besaambe hätten übertragen werden sollen / angehalten / und dardurch auffer Stand gesetzt worden / in den hewrigen Contributionen concurriren zu können.

Es wird auch pro quarto sonderbahr die Armuth deren Unterthanen dardurch vergrößert / das bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Abwesenheit keine Consumption mehr im Land ist / und denen Contribuenten das geringste nicht widerumb eingehet.

So viel nun auch die zur Aufsteuerung der Durchleuchtigster Chur- Prinzeßin auffer der Landen-Schuldigkeit gethanes freywilliges Oblatum angehet; Da müssen Land-Stände dabey umb demehr unterthänigst verbleiben / und Ihre Churfürstl. Durchleucht bitten / gestalten mit fernerer Zumuthung in Churfürstl. hohen Gnaden dieselbe zu verschönen; Weilen in vorherigen Zeiten / da die Landen kundbahrlich in weith besserem Stand als anseho gewesen / ein mehreres nicht verwilliget / und dannoch zum gnädigsten Danck angenohmen worden.

Es müssen auch folglichen auß obangezogenen trifftigen Ursachen und Motiven Ihre Churfürstl. Durchl. gesambte Göllich- und Bergische Land-Stände unterthänigst bitten / das Dieselbe gnädigst geruhen wollen / bey der würcklich gethaner / wiewohl deren Unterthanen Schuldigkeit und Kräfte schon weit übersteigender Einwilligung gnädigst zu acquiesciren: die eingewilligte Gelder deren beyder so Göllich- als Bergischer Landen alter *Matricul nach / modo ordinario*, mit Zuziehung deren Land-Ständen Deputirten ins Land aufschreiben und repartiren / und denen Göllich- und Bergischen Pfennings-Meistern in *Cöllen ad cassam* hinguliefferen / und / wie von alters bräuchlich / *ad destinatos usus* verwenden zu lassen; **Einseitig** aber gegen der Landen alt her- gebrachte Freyheiten und Privilegien nichts aufzuschreiben: Die bey vorigen so wohl / als fürwährendem Land-Tag übergebene so gemeine / als particularia Gravamina mit mehrerem Nachdruck zu erledigen; inzwischen aber Land-Stände / nebst Ertheilung nöthigen Reverfalis, und Abscheids / womit denen täglich aufgehenden Diæren ein End gemacht werde / vom Tag gnädigst zu dimitciren. 2c.

Ex speciali Concluso & Comissione
Gesambter Göllich- und Bergischer Land-Ständen von
Ritterschafft und Haupt-Stätten

J. Jac. Codoné Göllicher Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer Synd.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Auff=

Inzwischen aber haben Wir zu mehr würcklicher Comprobirung Unserer unterthänigster Devotion mit unterthänigster Bitt / und widerholtem Beding / daß die gnädigst versprochene zulängliche Erledigung ein- und ander Gravaminum erfolgen mögte / das vorhin unterthänigst eingewilligtes Quantum auff ein merkliches mit **siebenzig tausend Rthlr** vergrößert ; mit höchst-bestürztem Gemüthe aber bey der letzterer unterthänigst erstatteter Relation vernemen müssen / daß committirte geheime Rätthe befehlet seyen / Uns / wan nicht ferner heraus lassen würden / bis zur Anfunst Ew. Churfürstl. Durchl. in hiesige Landen / vom Tag zu dimitiren / und bis daran auch die Diäten aufgestellt zu lassen.

Gleichwie nun denen alten Landts-Privilegiis directè zuwider strebet / daß solche excessive deren armen eingeseffener Unterthanen Schuldigkeit und Kräften weit übersteigende Gelt-Quanta angefordert / die Einwilligungsfreyheit beschränckt / und die Eingehung des jenigen zugemuthet werden wolle / wodurch wir allein unseres Gewissen bey dem allmächtigen Gott mit schwärer Verantwortung belästigen würden.

Also ist hingegen auch hart / und dem uhralten Herkommen zuwider / daß die Diäten (welche an statt deren von vorherigen Herzen Herzogen zu Göllich und Berg Fürstl. Durchleuchtigkeiten angeschaffeten freyen Zehrungen eingeführt worden) aufgestellt werden wollen ; wodurch Wir Uns dan genöthiget sehen / entweder Unsere Reputation bey hiesigen Wirthen zu prostituiren / oder aber das unfruges gegen alle Billigkeit (da Wir zu der Unterthanen / und gemeinen Besten erscheinen) anzugreifen.

Wir wünschten zwar von ganzem Herzen / daß der heutiger / der längst gewünschter glückseliger Tag wäre / Ew. Churfürstl. Durchl. hoher Anwesenheit zu genieffen / und Deroselben in tieffester Unterthänigkeit die Hand zu küssen : Wir sehen aber auch bey Genießung solcher grosser Freyd unterthänigst nicht / wie wir die bereits eingewilligte Summen (worinnen so viele Geistliche / Arme / unvermögende Wittiben und Wäysen ihren Beytrag zu thun haben) vor Gott dem Allmächtigen verantworten können / wan wir nicht darunter die so oft versicherte zulängliche Erledigung der Landen-Beschwården / und der armen Unterthanen der mahlige künftige Respiration unterthänigst intendirt hätten ; vielweniger wie wir ohne Verletzung unsers Gewissens ein mehreres einwilligen können / als würcklich gethan haben ; umb demehr / da die eingeseffene Unterthanen kundtbarlich dermaßen entkräftet / und in so schwären Schulden-Last / wie von einigen Derther angegeben wird (welche sich in der Hauptstatt **Göllich** ad **sieben tausend Rthlr** : in der Hauptstatt **Deuren** ad **achzig tausend Rthlr** / und dergleichen Anzahl rückständigen Interesse : in der Hauptstatt **Münstereyffel** **sechszehn tausend Rthlr** : in der Hauptstatt **Zußkirchen** ad **zwölff tausend Rthlr** : im Ampt **Brüggen** ad **zweymahl hundert tausend Rthlr** an Capital, und **siebenzig tausend** an Pensionen : im Ampt **Glabdach** ad **hundert tausend Rthlr** : im Ampt **Müllen / Born und Sittard** ad **dreymahl hundert tausend Rthlr** : im Ampt **Heinsberg** ad **neunzig tausend Rthlr** : anderen Aempten und deren Privat-Schuldigkeiten zugeschweigen / erstreckt) durch die viele Jahren nacheinander angehaltene / denen Landen angeforderte unerswingliche Gelt-Beytrag vertieffet seynd / daß zu Erholung etwaiger Kräften der von Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens so oft- und vielmahlen gnädigst sincerirter / und von Ew. Churfürstl. Durchl. committirten geheimen Rätthen bey letzteren Landtag auff dieses Jahr zugesagter Respiration und Erleichterung höchst vorandthen haben.

Pro secundo auch hinzukommet die der mahlige grosse Wohlfeyle deren Früchten ; da vorhero mit einem Malder ferner / als anitho mit zweyen / außzulangen.

Zu dem auch pro tertio der am vorjährigen eingewilligtem Quanto im Land unbezahlt-zurück stehender grosser Abgang gnugsamb bezeuget / daß die Unterthanen völlig enervirt seynd / und dem Last nicht mehr stehen können ; sonderen darunter / wan nicht bald mit der nöthiger Ruhe erfreuet werden / ligen bleiben müssen.

Und da auch pro quarto am verwichenen Sommer durch die vorgewesene grausame Windt- und Hagelschlag denen Unterthanen in vielen Aempten die Früchten völlig zerschmettert / und dardurch dieselbe in den betrubten Zustand gesetzt worden / daß / wan nicht mitleydentliche Leuthe das Viehe zur Aufzutterung übernommen hätten / keine Hoffnung ihnen übrig seyn würde / sich jemahlen widerumb herstellen / und nothdürfftiglich sich mit Weib und Kinderen verpflegen zu können ; deme ohneracht dannoch von der Braach-Ländereyen die Steuern abführen müssen.

Pro quinto auch die Armuth dardurch vergrößert wird / daß bey Ew. Churfürstl. Durchl. Abwesenheit keine Consumption mehr im Land ist / und denen Contribuenten nicht das geringste sie hinwiderumb eingehet.

Dabey

Dabey auch pro sexro viele Unterthanen die auffm Land aniso stehende Früchten zu Abführung des beytreibenden Rückstands anderen zu verschreiben genöthiget worden ; zuge-
schweigen / was solches vor einen armseligen Zustand verursachen würde / wan die Untertha-
nen monatlich zu Abführung deren Steuern angehalten werden solten ; so können Erw.
Churfürst. Durchl. selbst die Unmöglichkeit einer ferneren Vergrößerung / hingegen aber auch
die von Uns würcklich in der That erwiesene Bereitfertigkeit gnädigst ersehen.

Erw. Churfürst. Durchl. geruhen in gnädigste Consideration zu ziehen / wasmaßen das
dermahlen unter sicheren Bedingnussen jedannoch / und sonderbar abstellender Bier- und
Brandweins Accinsen zur Einwilligung unterthänigst benedtes Quantum auff viermahl
hundert siebenzig tausend Rthlr / und bey Hinzufügung deren zur Grävleins-Steuer / und
pro Donativo des Herzen Pfalz-Graffens und Erb-Prinzens von Sulzbach hochfürstl.
Durchl. zu repartiren-seyender Gelder / wie auch deren Land-Tagg-Diäten / Lands-Gehälter/
Lands-Creditoren Pensionen / biß sechsmahl hundert tausend Rthlr hinauß lauffe : und wan de-
nenselben die Heeb-Gelder / und die Pensiones vor die Städte / Ampts- und respective Dorff-
schaffts-Creditoren / welche zu Beybehaltung etwaigen Credits abgeführt werden müssen / hin-
zu kommen (zu geschweigen deren grossen bey denen unverantwortlichen Executionen auffgehen-
der Köstten) unbegreiflich ist / wie die arme Unterthanen / und so gar auch die vermögensste ohne
sich in mehrere Schulden zu vertieffen / dieselm Last stehen können:

Und gleich wie nun Erw. Churfürst. Durchl. hierauf gnädigst ersehen / daß es eine pure
Unmöglichkeit seye / die Einwilligung fernereweitig zu vergrößern / da vorangezogene Sum-
men bey dermahligen schlechten Zustand deren Unterthanen / und anhaltender Wohlseyte de-
en Früchten / worauf jedoch die Præstanda hergenohmen werden müssen / ohne gängliche Er-
schöpfung deren eingefessener Unterthanen nicht beybringlich seynd ; und dan auch Erw.
Churfürst. Durchl. selbst mit vielen verarmten Unterthanen gar nicht / sonderen hingegen wohl
damit gedienet ist / wan selbige hinwiderumb Athem schöpfen / und sich in den Stand herstellen
können / Erw. Churfürst. Durchl. im fall der Noth unter die Arme zu greiffen / und sich dabey
mit Weib und Kinderen / ihrem Stand nach / nothdürfftiglich zu unterhalten.

Also verhoffen Wir auch zu Erw. Churfürst. Durchl. Fürst-Väterlicher Gütigkeit und
angebohrner Clemence / Dieselbe gnädigst geruhen werden / Unsere Devotions-Bezeugung
zum gnädigsten wohlgefallen anzunehmen / bey der beschener grosser deren Unterthanen Ver-
mögen weit exceditender Einwilligung gnädigst zu acquiesciren / und selbige mit Zugiehung
Unserer Deputirten dem alten Herkommen / und von vielen hundert Jahren her üblich gewese-
nen altem modo nach / nicht aber auff den von dem General-Kriegs-Commissariat einige Jahren
hero Einseitig gebrauchten verderblichen und juxta favores eingerichteten Fuß gnädigst repari-
ciren : Inzwischen aber die Gravamina denen Privilegiis und altem Herkommen gemäß / mit
Nachdruck erledigen : mithin auch Uns gegen die alt-hergebrachte Freyheiten die Diäten nicht
vorenthalten zu lassen. Wir empfehlen inzwischen Erw. Churfürst. Durchl. dem starcken
Schutz des Allerhöchsten zu lang-gefristeter Chur- und lands-Fürstl. hoher Regierung / Uns
aber zu dero Churfürstl. hohen Hulden / und Gnaden in tiefster Unterthänigkeit.

Erw. Churfürst. Durchl. zc.

Unterthänigste zc. (subl.) N. N. Directores.

Pro Copiâ cum suo Originali verbotenus collationatâ concordante
subl. & subsignavit

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in Cam. Imper.
Immat. Not. m. p.

Copia des abgetruckten Einseitigen Aufschreibens vom 4. Julii 1719.
Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalz-Graff
bey Rhein zc. zc.

Unsren gnädigsten Gruss zuvor : Liebe Getreue : Wir haben uns zwar gnädig
gnädigst versehen gehabt / es würde von Unseren dermahlen hieselbst versamleten Güt-
lich und Bergischen Land-Ständen nach ihrer im dritten Monath anhaltender Be-
rathschlagung eine solche zulängliche Einwilligung erfolgt seyn / wordurch die für das vom ersten
negst

N. 371

negst abgewichenem Monaths Maji bis letzten Aprilis 1720. Jahrs in Behueff unseres Kriegs-
 Erarii, wie auch hiesiger übriger gemeiner Lands- Nothwendigkeiten erheischete Nothdürften
 unabbrüchig bestritten werden können; Nachdem aber durch die bisherige Erfahrung sich
 das Widerspiel ergeben hat / dahero die dießjährige Aufschreibung ohne völlige Zerrüttung
 unserer dermahliger Kriegs- Verfassung und gänzlichem Verlust des amoch übrigen Credits
 auch ohne sonst in die grössste Unordnung zu verfallen / sich länger nicht verzögern lasset / mit-
 hin wir uns solchem nach unumbgänglich vermüßiget sehn / einen vierten Theil des in negst
 vorigem Jahr. Gang in hiesige unsere Gülich- und Bergische Landen aufgeschriebenen
 Quanti abermahlen dergestalt provisionaliter aufzuschreiben / und auff den negst vorigjährigen
 Fuß erheben / und einbringen zu lassen / daß diese unvermeidliche erheischte Aufschreibung zu kei-
 ner andertweiter Consequenz gereichen / mithin gemelten unseren Land- Ständen an ihren her-
 brachten Gerechtfahnen / und Privilegien / wie auch dem aufffallenden Land- Tags Schluß
 allerdings unnachtheilig seyn solle; und dan in gemeltem Quartal / oder für die Monathen
 Majum, Junium und Julium dasigen euch gnädigst anvertrauen Ambris

Contingent
 ad Rthlr. Alb. Hr.
 sich betragen thuet; als ist unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr absolchen Belauß
 provisionaliter und folgsam ohne Nachtheil des ehst vermuthenden Land- Tags-
 Schlußes nach dem daselbst im negst vorigen Jahr vorgewesenen Collectations- Fuß mit
 Beziehung zweyer Ambris- oder sonst negst anschießender Ritterbürtigen / Scheffen / Vorst- her-
 und Meißbeerbten alsoforth nach Empfangung dieses / jedoch in sicherem solchen Ends von der
 Sankel bestimmenden termino umblegen / die darüber in triplo aufzufertigen seyende Beetzettu-
 len dergestalt / damit bey dem Nahmen eines jeden Contribuenten dasjenige / was von demselben
 für die übrige drey Quartalien / zuzolg darüber erfolgender fernerer Aufschreibung beyzutragen si yn
 wird / förmlich beygesetzt werden könne / einrichten / mithin das gedachte Quartale / als
 ohne dem fast verflossen / so forth einbringen / und gleicher gestalt an unseren Hoff- Cammer-
 Rathen und Pfennings- Meistern oder
 auff dessen Anweisung zahlen / und euch daran keines wegs verhindernen lassen sollet. Versehen
 Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 4. Julii 1719.

Auf höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
 gnädigstem Befelch.

Pro Copiâ cum suo typo consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius
 Camerae Imperialis m. p.

**Copia des ersteren Aufssages / welcher von gesambten
 Landständen wegen resolution deren Gravaminum, und Auf-
 zahlung deren Diceten unterm 17. Aprilis 1719. post pran-
 dium dem Herren Sankleren übergeben worden.**

N. 38.

Leichwie unalten Herkommens ist / daß vor Erörterung deren Gravaminum Landstän-
 den nicht zugemuthet werden könne / sich in principali heraus zu lassen; Also bit-
 ten auch Ihre Churfürstl. Durchl. Gülich- und Bergische gesambte Landstände von
 Ritterschafft und Hauptstätten in tieffster Unterthänigkeit / daß die bey sich abgehal-
 tenem Land-Tag theils nicht erledigte / theils waren resolvirte / mit dem würcklichen effect aber
 bis dahin nicht begleitete Beschwärden / zuzolg der von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst
 ertheilter hoher Declaration, vor allem mit Nachdruck abgemacht werden / und dadurch Land-
 stände den würcklichen Genoz ab sothaner Churfürstl. hohen Sinceration unterthänigst empfin-
 den / und also im Standt seyn mögen / ad punctum principale der Einwilligung schreiten
 zu können.

Gleichfals bitten Landstände unterthänigst / daß Ihnen die nach letzterem abgehaltenem
 Land-Tag ohne derselben Zuthun vorgenoimene Repartition deren in beyde Gülich- und
 Bergische Landen aufgeschriebener Gelder zu dem End communicirt werden möge / womit sie
 versehen können / wie viel pro anno 1718. in 1719. aufgeschrieben worden; Und dahe sonst
 es

mit übergebende Gravamina mit Nachdruck remediiret / und darunter Land - Stände süßrohin nicht mehr beschweret : inzwischen aber einseitig nichts aufgeschrieben : mithin auch die Stewren nicht monathlich / sonderen das von Land - Ständen bey den ersättenden Relationen benennendes Quantum *quartaliser* erhoben werden möge ; umbdemehr da nicht allein in denen Monathen Majo, Junio & Julio denen Contribuirenden Unterthanen die Stewr - Zahlung höchstbeschwerlich und gleichfalls unmöglich fällt / weil den demahlen kein Wachstumb haben / wordurch einiges Gelt machen könten : inzwischen aber von denen Bögten darzu durch die scharffste Executions - Mittelen angestruget / und durch die dabey auffgehende / zuweilen höher / als das Stewr - Quantum ist / sich belaußende grosse Executions - Kösten dermaßen enerviret werden / daß in denen folgenden Zahlungs - Terminis mit Ausführung der Stewr - Contingen - tien nicht beyhalten können ; sonderen auch / dahe in folgenden Terminis die monathliche Zahlung denenselben umbdemehr hart ist / als ihnen keine Ruhe noch etwaiges Respiro gelassen wird : und wan sie vermeynen etwas zur eigener Sustentation einschütren zu können / so viel nicht vorrähtig befinden / wordurch die vorherige auffnahmen zur Beyhaltung deren monatlicher Zahlungen / oder Ausführung deren schwären Executions - Kösten abgelegt / zu geschweigen die übrige vorfallende Stewren entrichtet werden können.

Widrigen falls aber bitten Land - Stände unterthänigst / gestalten ihnen in hohen Ungnaden nicht zu verdrecken / daß Vermög deren von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Herren Vorfahren / als Herzogen zu Gütlich / Cleve und Berg höchstseel. Andenckens thetör erworbenen / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst confirmirten Freyheiten / Privilegien / Reversalien / Conditionen / altherbragten herkommen / und denen darauff gegründeten Kayf. Endturtheilen sich süßrohin ehender in principali puncto der Einwilligung nicht herauslassen können / bis da - ran die Gravamina cum effectu abgemachet seyn.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gütlicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali in clausulâ concernente ver - botenus concordante

(L. S.)

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in Cam. Imper. Immat. Not. in. p.

Auffsatz Relationis primæ communis betreffend die Provisional - Aufschreibung.

Mercurii den 26. April. 1719.

N. 40.

W. Hrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolution vom 14. dieses / welche von dero zur Land - Tags - Handlung commitirten geheimen Räthen denen Land - Ständen unterm 18ten beband gemacht worden / haben anwesende Gütlich - und Bergische Landstände von Ritterschaft und Haupt - Stätten mit schuldigstem Respekt verlesen / und darauff mit mehrerem erschen / daß / weil den der lehterer Zahlungs - Terminus pro anno 1718. zum End lauffen thäte / provisionaliter / und mit vorbehalt der weiterer Land - Tags - Einwilligung / auch ohne einmige Consequenz / das erstere Quartale in vorigem Jahr aufgeschriebenen Quanti hintwie - derumb aufgeschrieben / und auff den demahligen Repartitions - Fuch umbgelegt wer - den mögte.

Nun hätten zwaren Land - Stände höchst befugte Ursach / dero uhralte Gewonhelten zu befolgen / und sich in principali ehender nicht herauszulassen ; bis daran die unerörtete Lands - Beschwerden mit Nachdruck völlig abgemachet wären / absonderlich da bey legt abgehaltenem Land - Tag zwaren etliche Resolutiones ad Gravamina denen Land - Ständen vorgezeiget wor - den / welche zum Effect bis dahin nicht gebracht seind ; und müssen sonderbahr Land - Stände wegen deren im vorigen Jahr beschlenen einseitiger Aufschreibungen dero vorherige dolores unterthänigst widerholten / und dabey gehorsambst bitten / daß solches nimmer geschehen / sonderen

denen vorgenommenen Terminis...
 denen Coconditionen...
 die Vorwürfe...
 die demahlen...
 die Bögten...
 die scharffste...
 die Belaußende...
 die enerviret...
 die Contingen - tien...
 die Respiro...
 die Sustentation...
 die vorrähtig...
 die Auffnahmen...
 die Repartitions - Fuch...
 die Gewonhelten...
 die Resolutiones...
 die Aufschreibungen...
 die dolores...
 die unterthänigst...
 die bitten...
 die geschehen...
 die sonderen

Ex speciali con
 J. Jac. Codoné
 F. C. Hertmanni
 (L. S.)
 Joann. Georg. Hunerath
 Cam. Imper. Immat. Not. in. p.

Relationis...
 Gütlich - und Bergischer...
 N. 40.
 Hrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolution vom 14. dieses / welche von dero zur Land - Tags - Handlung commitirten geheimen Räthen denen Land - Ständen unterm 18ten beband gemacht worden / haben anwesende Gütlich - und Bergische Landstände von Ritterschaft und Haupt - Stätten mit schuldigstem Respekt verlesen / und darauff mit mehrerem erschen / daß / weil den der lehterer Zahlungs - Terminus pro anno 1718. zum End lauffen thäte / provisionaliter / und mit vorbehalt der weiterer Land - Tags - Einwilligung / auch ohne einmige Consequenz / das erstere Quartale in vorigem Jahr aufgeschriebenen Quanti hintwie - derumb aufgeschrieben / und auff den demahligen Repartitions - Fuch umbgelegt wer - den mögte.

sonderen es denen angezogenen Freyheiten / und Privilegien / dem Vergleich vom Jahr 1649 / denen Conditionibus ex anno 1668. gemäß gehalten / und Land- Stände darwider nicht beschweret werden mögen; in der unterthänigster Zuversicht / und damit jedoch Ihre Churfürstl. Durchl. deren Land- Ständen unaufseßlich anhaltende unterthänigste wahre Treu und Devotion im Werk selbst gnädigst erspüren mögen; so thuen anwesende Gülich und Bergische Landstände unterthänigst verwilligen / daß mit Vorbehalt der fernerer Land- Tags- Handlungen *provisionaliter* eine Summ von **hundert tausent Florin** Gülich- und Bergischen theils in Abichlag der fernerer Einwilligung / und annehmens die Diæten und Kenner vom letzterem Land- Tag / so hoch als sich dieselbe ertragen / mit zuthuen der Land- Ständen deputirten in beyde Landen aufgeschrieben / und zwaren Gültischen theils auff den von Land- Ständen vorschlagenden / und nicht auff den vorjährigen höchstschädlichen Füß umbegelegt werden; dergestalt / daß *secundâ Julii* solche hundert tausent Florin vor dießmahlen *absque illo præjudicio & consequentiâ*, zu Bezeugung deren Land- Ständen unterthänigster Devotion zahlet werden sollen; mit dem außstrücklichen Beding / und Reservat jedoch / daß diese Provisional Aufsckreibung zu keiner Consequenz künfftig gezogen / sonderen Land- Stände frühezeitiger / und ehe der *Terminus ad quem* so nahe zu End geloffen / führohin convocirt / diese hundert tausent Florin aber so wohl / als auch die in vorigem Jahr mehrers / als Land- Stände unterthänigst eingewilligt haben / in beyde Landen einseitig / und ohne bewilligen deren Land- Ständen aufgeschriebene Gelder an der fernerer Einwilligung zum guten angedeyen / vor allem aber die in der Anlagen *specificirte* Gravamina denen *Privilegiis* gemäß mit Nachdruck erledigt werden mögen; wobey sich Land- Stände außstrücklich *præcaviren* / daß zu fernerer Einwilligung nicht ehender schreiten können / biß daran sothane Gravamina cum effectu erledigt / und die Diæten bezahlt seyen.

Ex speciali concluso &c.

J. Jac. Codoné Gültischer gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Auffsatz Relationis secundæ communis gesambter Gülich- und Bergischer Land- Ständen von Ritterschafft / und Haupt- Stätten.

Luna 1. Maji 1719.

Anwesende Gülich- und Bergische Land- Stände von Ritterschafft / und Hauptstätten N. 41. haben auffer allen Zweifel gestelt gehabt / es würden die von dero selben allem zu mehr würcklicher Devotions-Bezeugung unterthänigst beschene Provisional Einwilligung von **hundert tausent florin** zu gnädigstem Wohlgefallen angenommen / und mit Erledigung deren annoch unerörterter Beschwärden ein Anfang gemacht seyn / umb Land- Stände dardurch in den Stand zu setzen. / durch eine fernere Einwilligung die ohne dero Schuld sich verzögerende Landtags- Handlungen zu endigen; und zwaren umbdemehr / dahe Landstände sich unterthänigst erkläret haben / so bald die Gravamina erlediget / und die wider das uhrattes Herkommen vorenthaltene Diæten baar abgeführt seyn würden / sich ohne die geringste Zeit- Verlust fernere in puncto der Einwilligung unterthänigst herauß zu lassen.

Es haben nun aber gesambte Land- Stände auß der am 26ten April heraußkommener Churfürstl. gnädigster Resolution höchst- dolirend erschen müssen / daß sothane provisionale unterthänigst eingewilligte hundert tausent florin / als nicht beyreichig / nicht angenommen / und dabey Land- Stände an statt der unterthänigst verhoffter / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. bey dero letzterer Erb- Lands- Huldigung so wohl / als auch denen Landständischen Deputatis zu Heydelberg münd- und schriftlich gnädigst zugesagter manuenentz bey denen althergebragten

ten Lands-Privilegien / und Freyheiten / dagegen / dem äufferlichen vernemen nach / durch eine anbedrohende **newe einseitige Aufschreibung** hinwiderumb beschweret werden.

Gleichwie nun aber gesambte Land-Stände von Ritterschafft und Haupt-Stätten dero ersteren unterthänigst übergebenen Aufsatz / und darin enthaltenen Bedingnüßen mit unterthänigstem Respekt zu widerhohlen sich genöthiget sehen / Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst bittende / **dieselbe** gnädigst geruhen wollen / die von Land-Ständen provisionaliter unterthänigst eingewilligte **hundert tausend Florin** zu Gewinnung der Zeit / und womitten die beyden Landen abzutragen • obliegende Erfordernüs abgeführt / und desfalls denen Land-Ständen ohne ihres verschulden keine mora auffgebürdet werden möge ; und zwaren Gültlicher seiths auff den von dero Deputatis unterthänigst vorschlagenden Fuch / Bergischer seiths aber modo ordinario ins Land repartiren zu lassen.

Als erklären sich Land-Stände nochmahlen unterthänigst / daß (so bald die von ihnen gehorsambst specificirte / nicht gnugsam erledigte Gravamina denen Privilegiis gemäß mit Nachdruck abgethan / und die Diäten von vorherigem Land-Tag aufzahlt seyn werden) sie ohne die wenigste Zeit-Verlust ferner / zu verhoffentlicher Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Satisfaction nach Ertrag deren Landen Schuldigkeit / und Kräfften in puncto principali der **Einwilligung** / zu fernerer Bestreitung deren Lands-Exigentien pro anno 1719. in 1720. sich herauflassen werden ; und verhoffen dieselbe nicht / daß Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst gemeint seyn werden / deren Land-Ständen althergebrachte Freyheiten / Privilegien / alles herkommen / und die mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Herzen Vorfahren Herzogen zu Gülich und Berg-Hochfürstl. Durchleuchtigkeiten verbindlich eingangene pacta, durch neuen Vorgriff zu schmälern / und auß einmahl überenhauften zu werffen ; sonderen versehen sich Land-Stände zu Ihrer Churfürstl. Durchl. angebohrner hoher Clementz und Equanimität unterthänigst / **Dieselbe** gnädigst geneigt seyen / dero so oft widerhohlter gnädigster hoher Sinceration zuzolg / dabey Land-Stände kräftigst zu schützen und zu handhaben.

Ex speciali concluso &c.

J. Jac. Codoné Gültlicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Aufsatz Relationis tertiæ communis in principali
gesambter Gülich- und Bergischer Land-Ständen
von Ritterschafft und Haupt-Stätten.

Sabbathi 6. Maji 1719.

N. 42.

Sieichwie das von anwesenden Gülich- und Bergischen Land-Ständen auf Ritterschafft / und haupt-Stätten unterthänigst eingewilligtes Quantum von **hundert tausent Florin** auff ein provisionales Werck / und in Abschlag der künfftig einwilligender Gelderen angesehen gewesen / womit die Cassa nicht leer / sonderen zu Bestreitung deren beyden Landen obligender præstandorum versehen seyn möge ; woben sich Land-Stände ferner mit unterthänigst-tiefstem Respekt erkläret haben / daß / wan die unterthänigst specificirte Gravamina zulänglich und mit Nachdruck erledigt seyn werden / sie sich in puncto der Einwilligung / nach Ertrag der Landen Schuldigkeit und Kräfften / ohne die geringste Zeit Verlihrung breiter herauflassen wolten.

Also haben dieselbe auch auß Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Resolution vom ersten dieses mit desio bestürzterem Gemüth gehorsambst erschen / daß diese provisionaliter unterthänigst eingewilligte Summa von **hundert tausent Florin** nicht allein nicht angenohmen / sonderen ferner auff einen Zusatz zu Aufschreibung des ersteren Quartalis gnädigst angetragen / und Landständen die Verzögerung der Land-Tags-Handlungen / forth die Ursach / daß etwa provisionaliter verfügt werden müste / beygemessen werde.

Es

Es vermeinen nun aber Land- Stände nicht / daß ihnen so wohl in dero Gewissen bey dem Allmächtigen Gott / als auch bey Ihrer Käys. Majest. / und der werther Posterität einige Verantwortung aufgebürdet werden könne; dahe dieselbe dero Ihrem gnädigsten Fürsten und Landes- Herzen schuldigt unsterblich zutragende unterthänigste wahre Treu und Devotion, durch die provisional Einwilligung bey erfolgnder Erledigung deren Gravaminum unterthänigst sich erkläret haben; hingegen werden die bey dermahligen Land-Tag unterthänigst übergebene drey Aufsätze mehrers bescheinigen / wasgestalt der geschwinder Land- Tags- Schluß / und baldige Repartition eines völligen Einwilligungs- Quanti pro anno 1719. in 1720. von der geschwinder Erörterung deren Landes- Beschwärden / und Aufzahlung deren wider altes herkommen vorenthaltener vorjähriger Land- Tags- Diäten dependire; und also Land- Stände an einiger Verzögerung deren Land- Tags- Deliberationen keine Ursach seyen;

Indeme es aber alhier mehrers auff die Aufschreibungen des vorjährigen ersten Quartals, und vielleicht auff die völlige vorjährige unbeybringliche excessive Gelt- Summ, als die provisionale Aufschreibung angesehen zu seyn scheint; maßen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst darvor halten / daß deren Landens- Privilegiis bey gnädigst angeführter / aber nicht bewilligter Contentirung eines provisionalen Aufschreibens durch Einseitige Verfügung nicht zu nahe getreten / oder eingegriffen werde.

So befinden sich Land- Stände höchstgenöthiget / darab in tieffster Unterthänigkeit höchstwehemüthigst zu doliren / daß die in allen Landen hergebrachte Einwilligungs- Freyheit dermaßen beschräncket / und denen Land- Tags- Handlungen der freye Lauff gehemmet / mithin Landstände gegen die von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst ertheilte / und durch ein gnädigstes Reverfale bestätigte hohe Sincerationes, daß sie nemlich bey dero althergebrachten Freyheiten / und Privilegien kräftigst geschützet / und gehandhabet werden sollen / außs new hinwiderumb beschwäret werden;

Es ist ja auß denen Privilegiis offenkündig / daß vorhin die Defensio Patriæ von denen Herren Herzogen zu Göllich und Berg- Hochfürstl. Durchleuchtigkeiten auß eigenen Mittelen bestritten seyen / welches / zugeschwigen denen vorherigen alten Zeiten / Ihrer Churfürstl. Durchl. Herz Vatter / auch Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens annoch selbst in denen Jahren 1673. und 1674. gnädigst anerkennt haben / dahe sie in dero gnädigsten Land- Tags- Proposition des ersten 1673ten Jahrs von Land- Ständen eine Assitence mit denen Formalibus gnädigst begehrten; daß dero Cammer- Gefälle zur Defensio des Vatterlands angegriffen / und dardurch sehr beschwäret wären; im anderten Jahr 1674. aber denen Land- Ständen gnädigst vorgehalten: daß selbst leichtesahmb ermessen könnten / was gestalto Ihrer Durchl. die nöchtige Kosten zu Bestreitung der Militz- Exigentz auß dero durch das verderbliche Kriegs- Weessen / und sonst fast erschöpfften Cammer- Intraden NB. allein herzunehmen nicht wohl möglich falle.

Und dahe nun Land- Stände zur Bestreitung deren dem Land abzuführen- obligender Nothwendigkeiten eine Gelt- Summ provisionaliter unterthänigst eingewilligt haben / und dabey bereit und willig seind / auff erfolgnde Erledigung deren Gravaminum zu fernerer Einwilligung zu schreiten; so hoffen Land- Stände unterthänigst nicht / daß ihnen wegen nicht bewilligter provisional Aufschreibung etwas beygemessen werden könne.

Damitten nun Ihre Churfürstl. Durchl. ferner in der That gnädigst erspären mögen / daß es Land- Ständen an obhabendem guten Willen gar nicht ermangele / sondern sie beständig entschlossen seyen / ab dero unsterblich hegender unterthänigster wahrer Treu und Devotion gar nicht aufzusetzen; so wollen dieselbe die Summ von hunders tausend Rthlr provisionaliter dergestalt / und mit dem außrücklichen Beding unterthänigst einwilligen / daß diese Summa Göllich- und Bergischer seiths der uhralter Matricul nach (wobey jedoch Gölische Land- Stände sich die bey letzterem Land- Tag placidirete Ratification der Matricul unterthänigst vorbehalten) von denen Bedienten / Bögdten / und Richteren / oder von denen Unterthanen an denen Ortheren im Gölischen / wohe sich dieselbe darzu offeriren / und in denen Stätten von Bürgermeister und Empfängeren pro rata baar vorgeschossen / und denen beyden Göllich- und Bergischen Pfennigs- Meistren ad cassam aufzahlt / wegen des Vorschusses aber bey der künftiger general Repartition des völligen Einwilligungs- Quanti eines viertel Jahrs interesse ad einem halben pro Cento per Monat begeseket / und denen Bedienten gutgemachet; und inzwischen die contribuirende Unterthanen bis auff erfolgnde general Repartition in denen ersfallenden Zahlungs- Terminis mit einiger Executionen nicht angesehen / diese Vorschussweise verwilligte Summa aber so wohl / als was vorm Jahr über das eingewilligtes Quantum einseitig mehr außgeschrieben worden / an der künftiger Einwilligung abgezogen / und fahrohin zu keiner Consequenz und schädlichen Nachfol außgedeutet werden solle; wobey Ihre Churfürstl. Durchl.

Handwritten marginal notes in a smaller script, including the number '71' at the top and various fragments of text.

Durchl. Land-Stände ferner in tiefster Unterthänigkeit bitten / gestalten sie durch dero gnädigste baldige Erörterung deren unterthänigster vorgebragter Beschwerden in den Stand zu setzen / zu fernerer Einwilligung ohne die wenigste Zeit Verlehrung schreiten / und darab die ehebaldige Repartition vornehmen zu können.

Ex speciali concluso &c.

Joan Jacob Codoné Gölischer gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæl. & in
Camerâ Imperiali immatriculatus No-
tarius. m. p.

Copia Auffsatzes Relationis quartæ communis
in principali gesambter Gölischer und Bergischen Land-
Ständen von Ritterschafft und Hauptstätten.

Martis 16. Maji 1719.

N. 434

Auß Ihrer Churfürst. Durchl. unterm zehnten dieses herauskommener gnädigster Resolu-
tion, auff den letzteren unterthänigst übergebenen Auffsatz / haben anwesende Gölischer
und Bergische Land-Stände von Räten Ritterschafft / und Hauptstätten mit mehre-
rem unterthänigst ersehen / was gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. in dero gnädigstem
Rescripto vom 3ten dieses auß Heydelberg dero gnädigste Intention, wegen des provisionalen
Aufschreibens, dahin außgedeutet haben / daß die Erhebung eines Quartals ohne besondere
Repartition auff den negstvorjährigen Fues ohne Abbruch der von Land-Ständen hergebragter
Privilegien continuiert / und dessen Ertrag an der künftiger Land-Tags Einwilligung validis-
ret werden solle.

Nun müssen gesambte Landstände dero vor- und nach unterthänigst übergebene Auffsatz
hiehin gehorsambst widerholen / welche mit mehrerem bescheinigen / was maßen Land-Stände
erstens die Summ von **hundert tausend Florin** / nachgehends aber **hundert tausent Rthlr**
unter sicherer sonderbahr im letzteren Auffsatz breiter außbedungenen Vorwarden nicht NB.
als ein Quartal, sonderen auff **Abchiag der künftiger Einwilligung** zu dem End
(womit die Cassa nicht leer stehen / sonderen die beyden Landen obliegende Nothwendigkeiten
anfänglich gnugsam besritten werden mögten) *provisionaliter* unterthänigst bewilliget : und
sich dabey ferner mit unterthänigst tieffstem Respect erkläret haben / daß / so bald die annoch
unerörterte Gravamina denen Privilegiis gemäß abgethan / und die vorjährige Land-Tags
Diäten in gefolg Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst eigener gnädigst hoher Declaration abgeföh-
ret seyn würden / sie zu fernerer Einwilligung ohne die wenigste Zeit Verlehrung schreiten / und
folglichen das einwilligendes Quantum, worinnen die provisional Summ von hundert tausent
Rthlr begriffen seyn solte / mit zuthuen Ihrer Churfürstl. Durchl. committirten geheimen
Räten / quartaliter ins Land repartiren lassen wolten; und gleichwie nun Land-Stände
durch diese provisionale Einwilligung / und fernere bereitwilligst unterthänigste Erklärung/
dero unsterbliche Devotion, gegen Ihren gnädigsten Lands-Kursten und Herren / werckthätig
comprobirt zu haben vermeinen / und desfalls billig zu Ihrer Churfürstl. Durchl. angebohrner
weltberühmter hoher Clemenz und Equanimität dero unterthänigstes festes Vertrauen setzen /
Dieselbe werden auff die inzwischen vermüthlich zu Heydelberg eingeloffene / von Landständen
unterm 6ten unterthänigst erstattete Relation eine mildere Resolution gnädigst fassen / und
gnädigst nicht gemeint seyn / Landstände / welche dero patriotischen Effer und schuldige
Devotion bezeuget haben / durch eine **einseitige** Aufschreibung / und sonderbahr auff den
vorjährigen / von dem Kriegs-Commissariat / ohne vorwissen der Gölischer Landständen ge-
brauchten Fues (worüber dieselbe so oft und vielmahlen wehemüthigst unterthänigst doliret
haben) gegen dero althergebragte Freyheiten und Privilegien zu beschwären; und zwaren
umbdemeht

umbdemehr / da höchst ersagte Ihre Churfürstl. Durchl. denen zu Heydelberg gewesenen Deputatis schrift- und mündlich gnädigst versichert haben / daß Land- Stände bey dero hergebragten Privilegien gnädigst manutenairen / verßögligh einseitig nichts aufschreiben wolten ;

Also hoffen auch Land- Stände / es werden Ihrer Churfürstl. Durchl. committirte geheime Räte hierinnen höchsterfagter Ihrer Churfürstl. Durchl. nähere gnädigste Resolution, in gefolg dero unterm 4ten dieses gethaner Declaration erwarten / inzwischen aber nichts vornehmen / welches denen von vorherigen Herren Herzogen zu Göllich und Berg thewre erworbenen und durch verschiedene Käys. Rescripta bestätigten Freyheiten / und Privilegien / Land- Tags Abscheiden / Reversalien / Conditionen / dem Vergleich vom Jahr 1649. zuwider lauffen könte ; womit Landstände / welche durch ihre Bereitfertigkeit sich ausser aller Verantwortung gestellt haben / nicht genöthiget werden mögen / sich über die etwaige präjudicirliche Vorgriff untermänigst zu beschwären ; wozu sonst Land- Stände demehr würden necessitirt werden / da die von ihnen beschehene provisional Einwilligung größer ist / als in denen annoch nicht sehr alten Zeiten / wie auß denen Land- Tags actis gnugsahmb zu ersehen seyn wird / vor einen gangen Jahr lauff untermänigst eingewilligt worden.

Ex speciali concluso &c.

J. Jacob Codoné Göllicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum Originali consonâ

(L.S.) Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

Extract Auffsatzes relationis quintæ communis in principali gesambter Göllich- und Bergischer Land- Ständen.

Sabbathi 17. Junii 1719.

Wesende Göllich- und Bergische Land- Stände von Räten / Ritterschafft und Haupt- Stätten haben auß Ihrer Churfürstl. Durchl. unterm 28. Maji herauskomme- ner gnädigster Resolution mit mehrerem untermänigst ersehen / was gestalten höchst- befagte Ihre Churfürstl. Durchl. wegen völliger Abstellung des gestempelten Papiers die gnädigste Verordnung würcklich ertheilet / und die Aufzählung deren vorigjährigen Land- Tags Diaren denen Pfening- Meistern gnädigst anbefohlen : mithin auch auff die übrige specificirte Beschwerden einige gnädigste Resolutions, welche gleichfals Land- Stände mit tiefster Reverence empfangen haben / gegeben hätten : und sich nunmehr zu Landständen gnädigst versehen thäten / daß mit einer proportionirter Einwilligung ad cassam milicarem umbdewe- niger (als von denen zu Heydelberg gewesenen Deputatis auff dem Fall) daß ratione modi das führende Gravamen erledigt seynd würde / die Einwilligung von sechsmahl hundert tausend Rthlr. mündlich untermänigst zugesagt wäre) auß Handen gehen : inzwischen aber zu Befret- tung deren keinen Verzug leidender Militar Nothwendigkeiten untermänigst verwilligen wür- den / daß die Samm von ein hundert fünfßzig tausend Rthlr ohne die Diaren / und Land- Gehälter auff den neßtvorigen Juez / ohne weitere Repartition des ersten Quartal , provisiona- lier auß dem Land erhoben werden mögte.

Gleichwie nun Ihrer Churfürstl. Durchl. gesambte Land- Stände vor die / wegen Abstel- lung des gestempelten Papiers / und sonst auff einige Gravamina gnädigst ertheilte hohe Reso- lutionen untermänigst schuldigsten Danck hiebey erstatten / mithin auch untermänigst bitten / daß die übrige in der Anlag untermänigst specificirte Beschwerden gleichfals denen Privilegis gemäß mit Nachdruck erledigt werden mögen.

Also doliren dieselbe darab wehemüthigst / daß ihnen die bisherige Verzögerung deren Land- Tags- Handlungen imputirt werden wolle ; dahe jedoch die langwirige Ausbleibung deren

deren zulänglicher gnädigsten Resolutionen ad Gravamina communia & particularia so wohl / als auch in puncto des unterthänigst eingewilligten gnugsamb beyreichigen provisionalen Quanti von hundert tausend Rthlr daran Ursach gewesen ; und sehen annoch Land- Stände nicht / auß was Ursachen und Motiven die Aufschreibung des Vorjährigen einseitig / und ohne Vorwissen deren Land- Ständen auß den höchst ungleichen Fuß erhobenen Quartalis ihnen zugemuthet werden könne ; Indeme das von ihnen provisionaliter unterthänigst verwilligtes Quantum von hundert tausend Rthlr / wan auch dasselbe wider alles verhoffen / als ein quartale genohmen werden solte / wie es jedoch nicht eingewilligt worden / pro rata weit größer ist / als das jenige Quantum von viermahl hundert ein und zwanzig tausend / neun hundert / vier und vierzig Florin / welches Ihre Churfürstl. Durchl. in dem Schemate zum Unterhalt der specificirter Regimenten gnädigt erfordern / vor eins ; Zum anderten auch bekant ist / daß hiesige Landen zu Unterhaltung so vieler Regimenter nicht einmahl in Kriegszeiten / zugeschwigen bey dermahligen Friedens- Zeiten angehalten werden können.

Es verhoffen Land- Stände unterthänigst nicht / daß deren zu Heydelberg gewesene Deputirte ihre gehabte Instruction mündlich überschritten / und ein Quantum , welches der Landen Schuldigkeit / und gar die Kräfte dermahlen übersteiget / offeriret haben werden ; sonderen versehen sich Landstände zu denselben / daß / gleich wie sie in denen schriftlichen Aufsätzen die limites Instructionis anerkennet / und sich unterthänigst erkläret haben / daß zur Einwilligung pro anno 1719. in annum 1720. gar nicht instruiert wären ; also auch selbige in dem mündlichen zusagen der Instruction unvergessen seyn werden ; wiewohl auch solches Land- Stände gar nicht verbindlich machen könnte / sonderen die jenige / welche die Zusag gethan / davor anzusehen wären ;

Was aber den modum collectandi betrifft / da wissen sich Landstände einer kostbahrer Beschreibung pro rectificanda Matricula nicht zu erinnern / vielweniger daß sie den einige Jahren hero einseitig gebrauchten modum verwilliget / und approbirt haben sollten.

Es ist dieser höchstschädlicher Repartitions- Fuß von dem Kriegs- Commissariat ohne Berührung / daß dardurch die Unterthanen mit der Zeit völlig würden zu Grund gerichtet werden / biß dahin einseitig und ohne Bewilligung deren Landständen continuiert / juxta favores einem Amt ab- und dem anderen zugesetzt ; dagegen aber jederzeit von Land- Ständen unterthänigst protestirt / niemahlen aber darin bewilligt worden ; wobey dan die Bögdte und Richter ohne vorwissen deren Landständen auß Düsseldorf convocirt / die Steuern in quanta *asscurata & inasscuranda* vertheilt : dieselbe / und die Aemter plus offerenti aufgebotten : das *asscuratum* aber mit dem *inasscurato* beygetrieben worden ; ohne daß man wissen könne / was die Bögdte und Richtern von einem oder andern empfangen ;

Wie schädlich nun aber die denen Privilegiis und alten herkommen zuwiderlaufende modi extraordinarii und Taxen auß die Familia und Viehe gewesen seyen / solches hat sich auß der darauff erfolgter eufferster Desolation deren Unterthanen (worab viele des lieben Brods Mangel haben) gezeigt ; und äuffert sich anebens auß dem / daß (da alles / was die Unterthanen zu acquiriren vermögen / auß der Länderey und Agricultura herfließen muß / und dabey ihnen annoch Weib und Kinder / Knecht / Mägd / Pferd / und Viehe vermittelst der kostbahrer Unterhaltung zu Last seynd) es die höchste Unbilligkeit zu seyn scheint / wan die Halbwinner deren geistlicher freyer Güther erstens *personaliter* Respectu ihres *per quotam Colonicam* abtragenden Gewin- und Gewerbs / und folgendes noch einmahl auß ihre Familien- und das Viehe *duplici modo* , Respectu unius ejusdemque causæ angeschlagen / die stehrbahre Güther aber *& realiter & personaliter* collectiret werden ; und lassen desfalls Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände gnädigt ermessen / in was für einem ungleichen Fundament der Familiaz und Viehe- Tax so wohl / als andere modi extraordinarii (welche mehrers nicht als die Bereicherung deren Bedienten / und Armuth deren Unterthanen bewircket haben) bestanden / und wie schädlich dieselbe hiesigen dero Landen / in welchen alles von der Ackerwinning herkommen muß / gewesen ?

Und zwar vorerst / so viel den punctum militiae , Recroutierung der Infanterie , und Remontierung der Cavallerie angehet ; da ist bekant / daß hiesige Landen in gefolg deren althergebragten Freyheiten so wohl / als deren darauff gegründeter Kayf. Rescriptorum vom 8. Junii 1672 / und 21. Jan. 1673 / außser dem was ihr Contingent in puncto Securitatis publicæ auß dem Reichs- Tag betrifft / nicht gehalten ; die Herstellung des Federwerck / Kuppelen ober- und Unter- Gewehrs kan umbdenweniger Land- Ständen absonderlich zugemuthet werden / weiln diese Posten auß denen quot annis pro militari eingewilligten Geldern (wan selbige allein ad destinatos usus verwendet / und einem jeden Soldaten der gewöhnlicher Abzug geschehen

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. Some legible fragments include: "In dem Schemate zum Unterhalt der specificirter Regimenten", "Es verhoffen Land- Stände", "Wie schädlich nun aber die denen Privilegiis", "Und zwar vorerst / so viel den punctum militiae".

geschehen wäre) gnugsamb hätten bestritten werden können ; immassen dan auch denen Ständen zu Recroutirung und Unterhaltung Ihrer Churfürstl. Durchl. Garde du corps nichts zugemuthet werden kan.

Was die general Staabs-Pensionen / Gnaden-Gehälter / und deren reducirten Officiers Warthgelder belanget : da ist bekant / daß hiesige Landen zu dergleichen nicht gehalten ; auch da Ihre Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenckens dero Truppen vermehret / und aufwärtigen Puncten theils gegen Genießung grosser Subsidien-Geldern überlassen / theils aber wegen der Oberen Pfalz zu Diensten Ihrer Kayf. Maj. desfalls verglichener maßen unterhalten haben ; und würde es solglichen hart fallen / und gegen alle Gerecht- und Billigkeit zuwider lauffen / wan denen hienorigen Landen / welche das geringste von denen gezogenen Subsidien-Geldern nicht zum guten angednhen ist / ferner wegen des general Staabs-Pensionen / Gnaden-Gehälter / und reducirter Officiers Warthgelder etwas aufgebürdet werden solte.

Womitten sonst Ihre Churfürstl. Durchl. wegen rüchtiger Zahlungen deren Soldaten / welche etwa hiesigen Landen zu unterhalten / gnädigst gesichert seyn mögen ; so bitten Ihre Churfürstl. Durchl. Land-Stände unterthänigst / daß / gleichwie in denen vorherigen Zeiten die eingewilligte Gelder mit Zuziehung deren Land-Ständen Deputirten und Commissarien / und auff derselben Anschaffung / in gefolg des Vergleichs vom Jahr 1649. und Reversalis vom 23. Septembris und 3. Novembris 1649. so wohl / als auch deren Conditionen vom 10. Julii 1668. und vorheriger Kayf. Mandatorum und Rescriptorum vom 25. Augusti und 4ten Septembris 1637. ad usus Destinatos verwendet worden / also auch die Soldatesca auff Assignation deren Deputirten richtig aufzahlt werden mögte / ohne daß vonnöthen / bey gegenwertigem dero Kriegs-Commissariat (bey dessen höchstdienlicher Abstellung Ihre Churfürstl. Durchl. einige tausent Rthlr. ménagiren und ersparen würden) vorhandene Rthate und Commissarien mit gangen Monathen von einem Amte ins andere / zu bloßer anmaßlicher Auffrechnung der **Stewr-Restanten** aufzuschicken / und dieselbe mit so häufigen den Unterthanen zu Last fallenden Diäten zu beschweren.

So viel die Cammer-Zieler belanget / ist bekant / welcher gestalt Landstände darzu nicht gehalten / und beziehen sich unter anderen auff die Landtags-Handlungen vom Jahr 1673. welche deutlich anweisen / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. Herz Vater auch Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenckens von Landständen mit diesen Formalibus NB. **vor diesmahlen** einige Assistenten zu Abführung deren sonst auß Ihrer Churfürstl. Durchl. NB. **Cammer-Gefällen** abzuführen stehender Cammer-Zieler gnädigst begehrt haben ;

Gleichwie auch Landstände bey dem im Jahr 1717. abgehaltenen Land-Tag zu Behueff der damahlen auff dem Reichs-Tag zu Regensburg Ihrer Kayf. Majestät verwilligter Türcken-Stewr ein sicheres Quantum unterthänigst eingewilliget haben / und ihnen gar nicht bewußt / daß folgendes eine fernere Türcken-Stewr sonderbahrt pro anno 1719. in 1720. von seithen deren Herren-Ständen des Römischen Reichs accordirt seye / dahe dem Türckischen Krieg durch einen Ihrer Kayf. Majest. höchstseel. und gloriosen Friedens-Schluß längst ein erfreuliches Ende gemacht worden ; also hoffen auch Land-Stände unterthänigst nicht / daß ihnen ein fernere weitiger Beytrag desfalls zugemuthet werden wolle. 2c.

Also seynd auch ferner gesambte Land-Stände zu mehr würcklicher Comprobirung der unaußseglig hegender unterthänigster Devotion, und umb denen langwirigen Land-Tags Deliberationen ein baldiges End zu machen / gehorsambst entschlossen / zu fernerer Bestreitung deren Lands-Schuldigkeiten pro anno 1719. in 1720. in der unterthänigster Hoffnung / und mit dem aufrüchlichem Beding jedoch / daß die übrige specificirte communia, als wohl auch vorjährigs der Ritterschafft / und Hauptstädten bis dahin zumahlen unerledigte particularia Gravamina unterthänigst gebettener maßen bey fürwährendem Land-Tag würcklich erledigt werden mögen / ein sicheres Quantum / nach Inhalt der darab von jedem Theil ad partem unterthänigst erstattender Relation, unterthänigst einzuwilligen ; dergestalten / daß selbiges mit Zuziehung der Land-Ständen Deputirten / und zwaren im Gültischen nicht auff den vorjährigen höchst ungleichen Commissariats. sonderen von Land-Ständen wehrenden Land-Tags annoch mit zuthun Ihrer Churfürstl. Durchl. darzu gnädigst committirten Rthaten an Hand nehmenden **provisonalen Repartitions-Sueß** / im Bergischen aber nach der alter Matricul ins Land repartiret / **quartaliter**, und **nicht monatlich** / wie leyder zu totaler Ruin deren Contribuirenden Unterthanen geschehen ist ! erhoben / denen Pfennings-Meistern / und zwaren zu Ersparung der Rosten / nebst Abstellung aller **Neben-Empfänger** / ad Cassam zu Eöllen geliefert / und von denselben auff Ihrer Churfürstl. Durchl. / und deren Land-Ständen Deputirten Anschaffung ad usus destinatos, vermög des darüber gefertigten Directorii Repartitionis, verwendet : mithin diejenige Gelder / so bey vorigen Jahrs Land-Tag zu Behueff verschiedener Lands-Creditoren unterthänigst vertwilliget / gar auch von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst **genehmet**

genehmet worden / würeklich annoch einem jeden baar aufzählt : dan auch die Bier- und Brand- Weins- Accins nach deutlichen Inhalt deren Conditionen vom Jahr 1668. bis zur Auftrag der Sachen an Orth und Plätzen / wohe nicht gewesen / hinwiederumb abgestellt / in übrigen Orthen aber auff den alten Fuß reducirt : inzwischen aber nichts fernær einseitig ins Land aufgeschrieben : der vermögender auch nicht vor des unvermögender schuldig-bleibende Anquot executivè angesehen werden möge.

Und bitten Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände unterthänigst / gestolten diese deren selbst unterthänigst fertwilligste Devotions- Bezeugung zu gnädigstem Wohlgefallen anzunehmen / dabey in Churfürstl. hohen Gnaden zu acquiesciren / und demahlen eins Landstände / umb den schwären täglich auffgehenden Unkosten abzukomen / vom Tag gnädigst zu dimitciren / u. a. b. d. mehr / da es eine pure Unmöglichkeit seyn wird / das unterthänigst- eingewilligte Quantum fernærweitig zu vergrößern ; mafen der vorgewesener leyder Land- und Nachbahr- Kundig eben zur Zeit / wie die Früchten zur Blüthe gestanden / eingefallener allgemeiner höchstschädlicher Hagel- und Windschlag die Früchten / worauf der Contribuent die Steror- Gelder hernehmen / und abführen muß / dergestalt zerschmettert und ruinirt hat / daß ab dem Korn kaum der vierte Theil an einigen Dertheren verbleiben ; und also auch Landstände nicht einmahl sehen / wie die unterthänigst- eingewilligte Summa ohne Credit / fals derselbe annoch von ein und anderen bezubringen / oder sonst Pferd/ Viehe/ und andere Mobilien zu verkaufen / beybringlich seyn werde.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gölischer gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali verbotenus collationatâ concordante subf. & subsignavit

(L. S.)

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

Auffsatz des annexi ad Relationem quintam communem betreffend die unterm 25. Maji herauskommene Resolutiones Serenissimi ad Gravamina.

N. 45.

Ademe gesambte Land- Stände von Ritterschafft / und Haupt- Stätten fertlg gewesen / dero unterthänigste Relation auff die unterm 17ten dieses herauskommene gnädigste Resolution gehorsambst abzustatten / so seynd denenselben Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones auff die unterthänigst specificirte Gravamina zugestellet worden.

Gleichwie nun aber dabey kein einziges Gravamen zulänglich erörtert ist / und sonderbaher die principaliora, nemblich die **Abstellung des gestempelten Papiers** / und **Reducirung der verhöheter Bier- und Brand- Weins- Accins** annoch unabgemachet bleiben / und daruff erst nähere Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Declaration erwartet wird / die Particularia deren Hauptstättischen auch nicht erledigt seynd ; also müssen auch gesambte Landstände dero unterthänigste Dolores wegen der dadurch ferner verzögterter Land- Tags- Handlung mit unterthänigstem Respect widerholen / und sich sonsten auff den Inhalt des Aufsatzes Relationis quintæ unterthänigst beziehen : unterthänigst bittende / gestalten die unterthänigst provisionaliter eingewilligte / und zu anfänglicher Bestreitung deren Lands- Nothwendigkeiten mehrers als zulängliche Summ von hundert tausent Rthlr in Churfürstl. hohen Gnaden anzunehmen / und durch baldige zulängliche Erledigung deren specificirter / forth auch sonsten der particular Hauptstättischen / und Ritterschafftis Gravaminum, welche von zweyen Jahren her von Land- Ständen unterthänigst vorgebracht / bis dahin aber unerörtert geblieben seynd : und dan ferner durch baare Abführung deren vorjähriger wider altes herkommen vorent-

Er Comite Commis
Ja. Jac. Codoné Gölischer
F. C. Hertmanni Bergischer
Cum
(L.S.)
Relatio Particularis
v. Hunerath
Die Relation ist
aus dem Original
abgeschrieben
und mit dem
Original verglichen
worden
Joann. Georg. Hunerath
Apost. Cæs. & in
Cam. Imper. Immat.
Not. m. p.

vorenthaltener Land-Tags-Diäten Land-Stände zu fernerer unterthänigster Einwilligung/ und dermahliger Endgung deren langwierigen Land-Tags Deliberationen gnädigst in Stand zu sehen.

Ex Concluso & Commissione &c.

Jo. Jacob Codoné Gölischer gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Cum suo Originali concordare attestor Ego

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius

Camerae Imperialis m. p.

Relatio Particularis Gölischer Land-Ständen von Ritterschafft / und Haupt-Stätten.

U Jesebst anwesende Gölische Land-Stände von Rhäten / Ritterschafft und Haupt-Stätten thun in gefolg der heut übergebener unterthänigster gemeinsamer Relation, deren Inhalt dieselbe per totum gehorsambst widerhohlen / und sich in allen hierinnen nicht specialiter exprimierten punctis darauff beziehen / zu Bestreitung des jenigen / so dem Fürstenthumb Gölisch etwa vor ein ganzes Jahr zugemuthet werden könnte / obwohl weit über dessen Schuldigkeit / dannoch die Summ von dreymahl hundert und sechzig tausent Florin / worin die vorhin Gölischer Seiths provisionaliter unterthänigst verwilligte hundert tausent Florin einbegriffen sind ; forth zur Reparation der Vestung Gölisch neun tausent Florin : ad liberam Serenissimi Dispositionem ein und dreyßig tausent Florin.

Annebens eben die Diäten und Renner von dem Jahr 1718. sich ad sechs und zwanzig tausent fünffhundert acht und achtzig und ein drittel Florin ertragend.

Wie auch diehmahlige Land-Tags-Diäten und Renner / so hoch als sich dieselbe lauth darüber außfertiger Specificationen belausen werden ; worinnen von dem Freyherr von Leerad zu Leerad, welcher vor eilff Jahren dem Vaterland zum besten ein Capital ad tausent Rthlr vorgeschossen : und dem Cammer-Rhäten Mörs als Erbgn. des abgelebten Gölischen Syndici Wülheim wegen rückständigen Syndicat-Gehalts aufzahlt / und dabey auch ein auff die Churfürstl. Hoff-Cammer gehafftetes Capital wiederum eingelöset / darauff aber wievohl verschiedene Einwilligungen geschehen sind / bis dahin (wogegen Stände unterthänigst höchst doliren) nicht vergüthet bekommen hat / das Capitale unä cum interesse ad zwey tausent drey hundert fünff und zwanzig begriffen ist.

Item zu Bestreitung der Hendebergischer so wohl / als auch nachher Coblenz vorgewesener Deputationen Kosten plus minus drey tausent sechs hundert Florin.

Zu Behueff der künfftig vorkommender Deputationen zehen tausent Florin.

Ferner zu Bestreitung deren Lands-Gehälter / sich ausschließlich des Freyherrn von Reuschenberg (dessen neues Land-Commiffariats-Gehalt Land-Ständen nicht zugemuthet werden kan) ad sieben tausent sechs hundert fünff und zwanzig Florin ertragend ;

Item zu Behueff der Lands-Creditoren-Pensionen pro anno 1719. in 1720 plus minus drey tausent fünff hundert sechs und siebenzig Florin 20. Alb. aufmachend ;

Sonsten auch vor die verwittibte Freyfrau von Wapport zu Königsfeld dero in vorigen Jahr wegen ihrer an Land-Ständen formirter Præntion die Summ von zwey tausend Rthlr / vermög darab getroffenen Vergleichs zugesagt worden fünffzehnen hundert Florin.

Und in gefolg des Land-Tags-Schlusses ex anno 1699 zu Behueff der Hauptstatt Deuren Vorschusses ex anno 1610. die ein vierten Theil ad drey tausent acht hundert sechs und zwanzig Florin 40 Alb.

Ex eodem capite der Hauptstatt Münstereifel ein tausent einhundert / fünff und zwanzig Florin.

Gleichfals der Hauptstatt Eufkirchen wegen dergleichen Vorschusses ex anno 1610. ein tausent einhundert fünff und zwanzig Florin.

Forth zu Behueff der Erbgen. Heinsberg zwölfftausent drey hundert drey und dreyßig Florin.

Dergestalt und mit dem aufrücklichen Beding unterthänigst verwilligen / daß hieroben specificirte Gelder nach Inhalt des anliegenden unterthänigst unvorgrifflichen Repartitions-
Zueß / jedoch pro hoc anno allein / & absque ullo præjudicio & consequentiâ ; in der unterthä-
nigster Hoffnung / daß nach geschlossenem Land-Tag die Rectificatio Matriculæ vorgenommen
werden solle / ins Land / mit Zuziehung der Land-Ständen Deputirten repartiret / dem Gü-
ltischen Pfennings-Meistern Lesecque ad Cassam in Eöllen geliefert / von demselben ad usus
destinatos , nach Inhalt des darüber auffertigenden Directorii Repartitionis , und anderster
nicht verwendet : dan auch dasjenige / so bey vorigem Jahrs Land-Tag zu Behueß der
Freystawen von Walpott zu Königsfeld / denen Hauptstätten Deuren / Münsterpffel / und
Eusflirchen / wie auch denen Erbggen. Heinsberg unterthänigst verwilliget / und von Ihrer
Churfürstl. Durchl. gnädigst genehmet worden / einem jeden richtig baar außzahlt : mithin die
vor- und respectivè dießjährige bis dahin nicht erledigte tam communia, quam particularia Gra-
vamina der Ritterschafft und Hauptstätten dermahlen eins cum effectu erlediget : die Gelder
auch furohin nicht monatlich / sondern wie von alters quartaliter erhoben : Einseitig
aber nichts ins Land außgeschrieben : und vor allem der vermögender vor des unvermögenden
schuldig bleibenden Anquots executivè nicht angesehen werden solle.

Als viel die gnädigst beschehene Anforderungen wegen des Herrn Pfalzgrafen und Erb-
Prinzens von Sulzbach Hochfürstl. Durchl. / wie auch der Frau Pfalzgräffinnen-Hochfürstl.
Durchl. angehet / da hoffen Gültische Landstände unterthänigst nicht / daß Ihnen über ihre
Schuldigkeit etwas zugemuthet werden wolle ; umbdemehr / da die eingeseßene Unterthanen
dergestalt verarmet seynd / daß sich kaum im Stand befinden / das würcklich eingewilligtes quan-
tum abzuführen / zu geschweigen etwas ferner ultra debitum beyzutragen ;

Und gleichwie sonst durch hierobige der Landen Schuldigkeit weitexcedirende unterthänigste
Einwilligung Gültische Landstände dero / Ihre Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragende un-
terthänigst- schuldigste Devotion gnugsamb bezeiget zu haben verhoffen : maßen auch Land-
stände nicht mehrers unterthänigst wünschen / als daß sie nur allein so glücklich seyn könten /
die hohe Gnad zu befördern / womit hienidrige Landen mit Ihres gnädigsten Lands-Fürsten
und Herren hoher Gegenwarth ehebaldigst erfreuet werden mögten ;

Also bitten auch Gültische Landstände in tiefster Unterthänigkeit / Ihre Churf. Durchl.
gnädigst geruhen wollen / die hiebeyliegende auß dem Land kommende verschiedene Memorialia,
welche leider ! bescheinigen / was für grossen Schaden der vorgewesener verderblicher Hagel-
und Windschlag im Land verursacht habe / in Churfürstl. Gnaden zu beherzigen / und denen
dabey hart getroffenen armen Unterthanen (womit sie bey dermahligen von dem unwandelbaren
Willen des Allerhöchsten verhängten betrübten Zufällen das Leben bis zu künftiger newer
Crescentz unterhalten können) ehender eine höchstnöthige Nachlaß zu ertheilen / als auff eine
bey dem bekandten elenden Zustand des Landes unmögliche Vergrößerung des unterthänigst
eingewilligten Quanti gnädigst anzutragen ; sonderen mit der unterthänigst beschehener Einwil-
ligung gnädigst zu acquiesciren / und dermahlen eins Landstände unterthänigst gebettener
maßen / umb auß den schwären täglich auffgehenden Kosten abzukommen / nebst Ertheilung
nöthigen Reversalis und Abscheids zu dimitiren.

Ex speciali Concluso & Commissione

Gültischer Landständen von Ritterschafft/
und Hauptstätten

J. Jac. Codoné Gültischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali verisonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

PROVI

PROVISIONAL
der Notariats-Sache
mit dem Lande

Land	1149
Land	1151
Land	1153
Land	1155
Land	1157
Land	1159
Land	1161
Land	1163
Land	1165
Land	1167
Land	1169
Land	1171
Land	1173
Land	1175
Land	1177
Land	1179
Land	1181
Land	1183
Land	1185
Land	1187
Land	1189
Land	1191
Land	1193
Land	1195
Land	1197
Land	1199

Land	1201
Land	1203
Land	1205
Land	1207
Land	1209
Land	1211
Land	1213
Land	1215
Land	1217
Land	1219
Land	1221
Land	1223
Land	1225
Land	1227
Land	1229
Land	1231
Land	1233
Land	1235
Land	1237
Land	1239
Land	1241
Land	1243
Land	1245
Land	1247
Land	1249
Land	1251
Land	1253
Land	1255
Land	1257
Land	1259
Land	1261
Land	1263
Land	1265
Land	1267
Land	1269
Land	1271
Land	1273
Land	1275
Land	1277
Land	1279
Land	1281
Land	1283
Land	1285
Land	1287
Land	1289
Land	1291
Land	1293
Land	1295
Land	1297
Land	1299

PROVISIONAL CLASSIFICATIO
der Morgen-Zahl im Herzogthumb Göllich /
und deren Aufrechnung in Geld.

Table with columns: Prima Classis, Secunda Classis, Tertia Classis, Summa. Rows include locations like Göllich, Deuren, Münster-Eyffel, etc., with sub-columns for Morgen and Grl. and final columns for Rthlr. and Alb. Gr.

Vertical text on the left margin, including 'Copia cum suo originali verifonâ' and 'Georgius Huetzsch Notarius'.

Handwritten note: 'in P. 1719'

Coflar

	Prima Classis.	Secunda Classis.	Tertia Classis.	Summa
	Jeder Morgen	Jeder Morgen	Jeder Morgen	
	per 34. Alb.	per 26. Alb.	per 16. Alb.	
	Morgen. Srl.	Morgen. Srl.	Morgen. Srl.	Rthlr Alb. Srl.
Coslar / und Bornen	1099			467 - 6 0
Pyr und Mercken	1200	3097		1516 - 42 0
Brüggen	22281	I		9469 - 42 - 6
Dahlen	1500	3854	I	1890 - 10 - 6
Nonjoie		5000		2152 - 48 - 0
Humbach		300	703 - 3	238 - 20 - 0
Hausen			236 - 3	47 - 28 - 0
Kanderath	1600	800		940 - - -
Seilenkirchen	2286	3344	1118 - 3	2282 - 8 - 0
Heinsberg	5007	7013	3000	5007 - 16 0
Willen	4961	7923	2000 - 2	5083 - 40 0
Born	1513	3028	I	1627 - 16 - 6
Sittard	3593	1794		2110 - 8 0
Wassenberg	4554	4522	4414	4310 - 52 0
Reverberg	6330	666	3	485 - 57 - 6
Zomborg	1000	3742	984	21847 - 76 0
dan hat Zomborg noch 1387. Morgen frey / welche etwa per $\frac{1}{2}$ Rthlr angeschlagen werden / also nur	462 $\frac{1}{2}$			196 - 39 - 4
Nervenahr	2140	3277	1002	2174 - 74 0
Berpfände Dorf				
fer	1600	782		934 - 12 0
Bilstorff	469	450		345 - 52 - 6
Synsig und Remagen	861	4902		1959 - 6 0
Ober- und Nieders-Bernig		1530	I	498 - 16 - 6
Summa der Morgen	<u>132012 $\frac{1}{2}$</u>	<u>116829</u>	<u>29780 - 2</u>	<u>100030 - 71 - 4</u>
		116829		
		29790	2	
Summa der Morgen	<u>278622 $\frac{1}{2}$</u>			

Pro Concordantiâ Originalis

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Clau-

[Faint handwritten text on the right margin, partially obscured by the page edge.]

Clausula concernens ex Relatione sexta communi

Gülich- und Bergischer Landständen de 23. Junii 1719.

L Es würden gewislich Landstände zu Verbehaltung Ihrer Churfürstl. Durchl. hohen N. 47. Hulden und Gnaden weniger nicht / dan zu Bezeugung Ihrer unsterblich zutragender unterthänigster Devotion sich hiebey in keinerley Weg geweigert haben / wan es nicht eine Gewissens- und bey Gott zu verantworten schwarz fallende Sache wäre / denen eingeseffenen Unterthanen über dero Schuldigkeit nicht allein / sonderen gar über die Kräfte einen Last aufzubürden / wodurch dieselbe völlig zu grund gericket / und genöthiget werden zu verlauffen / und den Betreibstab an die Hand zu nehmen; Die betrübte exempla hierab / wie die Unterthanen durch die vielfährige ihnen aufgetrungene excessive Gelt-Quanta entkräftiget / und zu der Unvermögenheit gerathen seyn / kan man auß denen grossen auff zwey bis drey Millionen sich ertragenden Schulden ersehen / welche die Aemter / Dorff- und Honschafften / zu geschweigen die privat Schuldigkeiten / haben contrahiren müssen / und leyder anjeho kaum im Stand sind! darab die Jährliche pensiones abzuführen; und bezeugen es zum anderen auch die viele auß dem Ambt Nideggen / und respectivè Dorff Holzweiler Ambts Easser einkommende Memorialia; Dage wegen des vorjährigen ins Land außgeschriebenen grossen Quanti die Unterthanen mit der schwerister Execution, welche in keinen benachbahrten Landen practisirt wird / außs harteste hergenohmen / und gar zu boden geworffen; daß auch die Officiers selbst nichts mehr wünschen / als hinweg beruffen zu werden; weilen/wan auch der Soldat etwas Gelt übrig habe / umb Fleisch einzukauffen / bey den Bauern kein Geschirz mehr finde / umb selbiges zu verkochen; dabey auch von denen Soldaten das Hey und Haber consumirt wird / daß auch denett Unterthanen zu Verpflegung ihrer eigener Pferd nichts übrig bleibe / sonderen mit der Zeit dero Pferd werden crepiren / und dardurch der Pflug still stehen müssen;

Wessfals auch Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände unterthänigst bitten / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / in Churfürstl. Gnaden zu beherzigen / wie die Unterthanen durch die grausame und unerhörte executiones enerviret / und zu denen künftigen vorkommenden praestationen inutil gemacht werden: folglichen die Einziehung der im Ambt Nideggen / und respectivè Dorff Holzweiler auß execution ligender Militz / mithin auch ferner gnädigst anzubefehlen / daß die Unterthanen ohne die höchste Noth mit den executionen verschönt / Deme aber contraveniirende Bediente / Bögt und Nichtere außs schärfst abgestrafft werden mögen;

Indem nun zusolch hierobigen so wohl als auch in beyden lehtern unterthänigst. Relationen gehorsambst beschehen in warhafften Umständen bestehenden Vorstellungen / das von beyder seiths Landständen unterthänigst eingewilligtes quantum weit über der Landen Schuldigkeit außlauffet: anbey auch unmöglich ist dasselb durch ein augmentum fernerweitig zu vergrößern: massen der vorgewesener Wind- und Hagelschlag / zusolch deren bey lehterer Relation unterthänigst übergebener / und annoch täglich einkommender Klagschriften so grossen Schaden an denen Früchten (woraus jedoch die Stervren hergenohmen werden müssen) verursacht hat / daß auch an vielen Dertheren kaum der vierte Theil zu hoffen stehet; und desfals Landstände nicht sehen / wie die eingewilligte Summ beybringlich seyn werde.

Als bitten Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände unterthänigst / Dieselbe gnädigst geruhen mit der unterthänigst beschehener / und zu augiren unmöglich stehender Summa in Churfürstl. hohen Gnaden zu acquiesciren / mit fernerer instantien / wodurch allein die auffgehende Unkosten zu mehrerem Beschwär deren Unterthanen vergrößert werden / Landstände umbde mehr / dage in dero Gewissen sich nicht im Stand finden etwas zu augiren / gnädigst zu verschonen die Gravamina mit Nachdruck zu erledigen / und selbige dermahl eins nebst Ertheilung nöthigen Reversalis und Abscheids vom Tag gnädigst zu dimitiren.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gülicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Auffsatz Relationis septimæ communis in principali & puncto Augmenti des eingewilligten Quanti.

Mercurii 28. Junii 1719.

N. 48.

Auff Ihrer Churfürstl. Durchl. in puncto Augmenti unterm 24. dieses gnädigst gethane fernere Instanz erhohlen anwesende Göllich- und Bergische Landstände von Räten / Ritterschafft / und Hauptstätten den Inhalt dero fünfter so wohl / als auch letzterer unterthänigst erstatteter Relationen / daß nemlich keiner von Landständen seye / welcher nicht Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste intention durch Einwilligung eines ferneren Quanti zu allequieren beflissen seyn würde / wan sie nicht bey Gott sich mit einer schwerer Verantwortung belästigen thäten ; daß denen Unterthanen über dero Schuldigkeit ferner etwas aufbürden / wodurch sie völlig zu grund werden gerichtet werden müssen ; Ihre Churfürstl. Durchl. haben auß denen in vorangezogener fünfter Relation mit unterthänigst tieffstem Respekt beschenechten wahrhafften und wohlgegründeten Vorstellungen gnädigst ersehen / wasgestalten wegen der Gnaden-Gehälter / reducirter Officierer Wahrtgelder / deren Bedienten und Pfennings-Meister Vorschuss-Gelder / und des Commissariats Schulden / und mehr anderen dem Schemati Clementissimæ Propositionis inserirten Posten deren beyden Landen / welche erweislich bey letzteren Kriegs-Zeiten excessive Geld-Quanta weit über dero Schuldigkeit beygetragen haben / auß denen dabey breiter angeführten trifftigen Ursachen und Motiven mit einigem Sueg Rechts tens das geringste nicht zugemuthet werden könne / sonderen die Abführung dieser und mehr anderer Posten ex Camerali hergenohmen werden müsse ;

Und dahe nun das von beyderseiths Landständen zu Bestreitung der Militz-Exigenz / welche etwa diese Landen zu präctiren schuldig / unterthänigst eingewilligtes Quantum mehrers dan sufficient und zulänglich ist ; dabey auch die eingekommene verschiedene Memorialia mit mehrerem bezeugen / was unbeschreiblichen Schaden der vorgewesener Wind- und Hagelschlag denen Früchten / Glachs und anderen Crescentien / worauß die contribuirende Unterthanen die Steuern Gelder hernehmen / und sich mit Weib und Kinderen / Knecht und Mägden / und Viehe verpflegen und unterhalten müssen / zugefügt habe ! so sehen Landstände nicht / wie sie es in dero Gewissen verantworten können / daß denen Unterthanen nicht allein über dero Schuldigkeit / sonderen gar über die Kräfte ferner etwas auflegen sollen / welches ohne derenselben totalen Ruin nicht bebringlich seyn wird.

Und bitten also Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände unterthänigst ! Dieselbe gnädigst geruhen wollen / mit der Zumuthung eines auß vorangeführten Ursachen unmöglichen Augmenti Landstände in Churfürstl. hohen Gnaden zu verschönden / und dermahlen eins vom Tag nebst Ertheilung nöthigen Reversalis und Abscheids gnädigst zu dimittiren ; es müssen sonst Landstände wegen denen zu mehrerem Beschwer deren Unterthanen täglich auffgehenden Kosten sich unterthänigst bezeugen.

Ex speciali concluso &c.

Joan Jacob Codoné Göllicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæl. & in Camera Imperiali immatr. Not. m. p.

Auffsatz Relationis octavæ communis Göllich- und Bergischer Landständen von Räten / Ritterschafft / und Hauptstätten.

Sabbathi 8. Julii 1719.

N. 49.

Auff Ihrer Churfürstl. Durchl. unterm 1. dieses heraußkommene gnädigste Resolution in Principali befinden sich Göllich- und Bergische Landstände von Räten/Ritterschafft und Hauptstätten in dero Gewissen höchst necessitirt / den Inhalt dero letzterer unterthänigst erstatteter Relationen mit unterthänigstem Respekt zu widerhohlen ; und weiten es auß

[Marginal notes on the right page, partially visible and illegible.]

auf denen dabey breiter angeführten triftigen Ursachen und Motiven eine pure Unmöglichkeit ist / das zur Einwilligung unterthänigst benentes Quantum fernereweitig zu vergrößern : dabey sonst keiner auf Mittel deren Landständen seyn würde / welcher nicht vorlängst Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / und umb dardurch unterthänigst zu befürdern / daß hiesige Landen mit der hoher Gegenwart Ihres gnädigsten Landtsfürsten erfreuet werden mögen / in das augmentum gehorsambst condescendiret hätte ;

So müssen Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände in tiefster Unterthänigkeit bitten / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / mit dem unterthänigst eingewilligtem Quanto (welches wegen des kundbaren verarmeten Zustands deren Unterthanen / und nicht allein durch den elitteten höchst verderblichen Wind- und Hagelschlag / sondern auch allgemeinen Miswachs in denen Baum- und Sommer- Früchten (worauf die Unterthanen ihre Stewren erzwingen müssen) kaum beybringlich seyn wird ; wie es leyder die Erfahrung ergibt / daß die in vorigem Jahr aufgeschriebene grosse Gelder nicht einmahl durch die schwerste militairische executiones, so auf Befehl des Kriegs-Commisariats vorgehomen werden (erzwinglich seyn) in Churfürstl. hohen Gnaden zu acquiesciren / fernereweitig ihnen landständen eine unmögliche / und folglich bey Gott unverantwortliche Vergrößerung nicht einzudringen ; sondern sie dermahlen einsebst Ertheilung nöthigen Reversalis und Abscheids vom Tag gnädigst zu diamiriren ;

Und gleichwie sonst Landständen niemahlen in Sinn gekommen / von dero Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Landts- Fürsten und Herren (schuldigen unterthänigsten Respect im geringsten aufzusehen / sondern damit unsterblich anzuhalten gemeint seyn ; und wan etwa ein oder anderes Wort in dero unterthänigst übergebenen Aufsätzen ungnädigst genohmen werden sollte / wie sie jedoch nicht hoffen / sie unterthänigst contestiren können / daß sie dardurch dero unterthänigst- schuldigster Devotion nicht zu nahe getretten haben wollen ; sondern dero in warhafften Umständen bestehende Remonstraciones zum Besten des lieben Vaterlands / und deren Eingefessener nach der respiration feuffzender verarmeter Unterthanen / von deren Wohlseyn Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst eigene hohe prosperität dependiret / allein mit tiefster Reverence gethan zu haben ;

Also hoffen auch Landstände und bitten unterthänigst / Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen / sothane auff das Schema der gnädigster proposition unterthänigst beschene wohlgegründete Vorstellungen gnädigst zu beherzigen / und denen entkräfteten Unterthanen ehender eine gnädigste Erleichterung an dem eingewilligten Quanto gnädigst zu verleyhen / als auff ein unmögliches augmentum anzutragen : dabey auch dero zu Heidelberg gewesenen Deputatis gnädigst ertheiltem Reversali zuwider Landstände mit der angedroheter Einseitiger Aufschreibung von neuen nicht zu beschwären ; womit sie nicht veranlasset werden / gegen die viele Eingriff in die altherbragte Freyheiten und Privilegien/ dem Vergleich vom Jahr 1649. sich unterthänigst zu bezeugen.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jacob Codoné Gölischer gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum Originali consonâ

(L.S.) Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

Untertänig, höchst abgenöthigte Klage / Remonstration, sambt Bitt / umb Gnädiges Einsehen künfftigen 1719ten Jahrs Stewr- Quanti.

Unser

Scheffen / Vorscheren / und Gemeiner Eingefessenen der Herzschafft Harff.

Zum Landtag.

Herzsch. Harff.

3

Hoch

(88) ... prima communis ... des ängewilligen Quan ...

Hochwürdig, Hoch, und Wohlgebohrne
Hoch- und Wohl-Edle / Hochgelehrte /

Gnädig- und Hochgepietende
Herren Landstände!

N. 50.

L W. Ew. Gnaden werden Scheffen / und Vorstehere / Gemeine Eingeseffene der Herrschafft Harff auß höchst andringender Noth unterthänig klagend zu remonstriren gemüthiget / welcher gestalt / unerachtet in anderen Gältschen Aemtern eine merckliche Erlinderung der Stewren im Jahr 1718. verspürt worden / wir dennoch leyder erfahren müssen / daß nicht allein keine Linderung dahier erfolget / sondern unser im Jahr 1717. gehabtes Stewr-Quantum im Jahr 1718. annoch mit 63. Rthlr etliche Albus verhöhet worden: gleich solches die Repartitions-Mandata von obgemelten Jahren mit mehrerem nach sich führen / und also im lehteren 1718ten Jahr (dahe doch wegen im nechstvorigen erlittenen schwaren Hagelschlags billigt ein übersehen erfolget seyn sollte) eine Summam von 274. Rthlr 54. Alb. zu repartiren gnädigst anbefohlen;

Und dan Zweiffels ohne bekent seyn wird / daß in hiesiger Herrschafft mehr nit / dan 60. Morgen Jährlichs (attento der Morgen in zweyen Jahren nur einmahl besähet wird) ein unleydentliches und ferner beyzubringen unmögliches Quantum geben müssen; Hiesiger Freyherr von Mirbach auch die an uns außverpfachte freye Ritter-Länderey mehrentheils eingezogen / auch ferner wegen der Herrschafft Eingeseffenen höchster Unvermögenheit und darauff resultirender Mißzahlung des Pfaches zu retrahiren willens / worauf sonst annoch ein stueck Brod haben können.

Als gelangt zu Ew. Ew. Hoch- und Wohlgeb. Gnaden und Herzl. unsere unterthänige höchstsehentliche Klage und Bitt / Dieselbe geruhen in gnädiger ponderation obig. der Sachen wahrer Umständen dahin ein gnädiges Einschen zu tragen / damit bey diesem 1719ten Jahrs Stewr-Quantum, und fernerhin darinnen eine Linderung genießen / und über die Möglichkeit nicht beschwehrt werden mögen.

Darüber etc.

Ew. Hoch, und Wohlgebohrn:
Hoch, und Wohl. Edl.

Unterthänige

Scheffen und Vorstehere / fore Gemeine Eingeseffene
der Herrschafft Harff Herzogthumbs Gältsch.

- Peter Wirtz Scheffen.
- Rut. Schefer Scheffen.
- Leonard Weymer Scheffen.
- Herman Brings.
- Jacob Frist.

Pro Concordantia Originalis

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ
Imperialis. m. p.

Unter

Untertänige Vorstellung einiger Gravaminum, betreffend den Familien-Anschlag und Steuern Repartition

An Seithen
Scheffen / Vorsteheren / und meist be. Erbten Dingstuhls
Eoslar Ambs Göllich.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne /
Gnädige Herren.

Adem wir Scheffen / Vorstehere / und meist be. Erbte Dingstuhls Eoslar und Vornen N. 50.
Ambs Göllich ersuchen / und leider erfahren müssen ! daß gemelter unser Dingstuhl un-
gleich anderen Aembtren und Dingstühlen gravirt seye ; zugleich wir dardurch / wan
keine Remedirung erfolgen solte / in das eufferste Verderben gestürzet werden ;

So haben in Hoffnung / allsolche Remedirung zu erhalten / unsere Gravamina hiebey mit
wenigen vorzubringen nicht umbhin seyn können ; allermassen vors erst uns ein unerträg-
liches und zum völligen Untergang präcipitirtes Beschwär ist / daß mit dem Familien An-
schlag belegt werden und bleiben solten ; Inmassen der mehrtheil theil steuerbare Länderey
unseres Dingstuhls aufwendig (ortiret / inwendig verpfachtet / daselbst die Früchten eingese-
cheuret / und consumiret werden ; gleichwohl aber nur mit einer Ducat der Morgen versteu-
ret / und übrigens dergleichen Ländereyen Pfächter von der Familien-Anschlag frey gelassen ;
hingegen uns einwendigen in Ansehung des Familien-Anschlags auff jeglichen steuerbaren
Morgen allbereits viertenthalben / vier / ja einigen fünftenhalben Rthlr aufgedrungen / und zu
Last gesetzet worden ;

Welcher Last vors andere / wan die frey Adliche Gewinn und Gernerb gebende Länderey
solcher gestalt aufverpfachtet / und vom Gewins-Morgen ohne Anschlagung der Familien
ein Pfächter nur eine Ducat in denen Pfächten beytragen solte / die Familien-Anschla-
gung zu Last unter den einwendigen endlich so hoch steigen würde / daß unmöglich beyzubringen
wäre ;

Vors dritte ist auch bekant / daß von Zeit des Familien-Anschlags viele steuerbare Länderey
auff dem steuren-Anschlag zum höchsten Beschwär übriger steuergebender Morgen / wie auch
Nachteil Jhro Churfürstl. Durchl. Interest selbst gerathen / und frey gemacht bleiben ;
übriger bewusster Unterschiffen zu geschweigen ; Obwohl nun wir bey letzter Steuer-
Repartirung auff diesen Ursachen den Familien-Anschlag nie einwilligen wollen / sonderen uns
dahin abberuffen / daß anderen Aembtren / und absonderlich dem Amte Göllich / worin unser
Dingstuhl ortiret / und auß dessen Matricula unseres Contingent hergenohmen wird / gleich
gehalten / und mithin also das Steuer-Quantum einzig und allein auff die so aufwendig als ein-
wendige steuerbare Morgen gleich formig reparirt werden / der Familien-Anschlag aber zu-
mahlen abgeschaffet bleiben mögte ; so hatt jedoch unserer Schuldes-Verwalter und Steuer-
Empfänger NN. Clöver unseres Einwendens ohngehindert auff den Familien-Anschlag ges-
trungen / darauff die Repartition ohne unserer Einwilligung und Beystand angelegt / und so
forth die Steuer-Büchere zu Unterschreibung uns mit betröheter und würcklicher Andäuerung
etlicher Goldgl. Churfürstl. Brüchten-Straff gezwungen ;

Also daß uns vors vierte der Familien-Anschlag sehr verdächtig seye / absonderlich da wir
keine Ursach/warumb nit / gleich in anderen Aembtren geschicht / das Steuer-Quantum auff die
Morgenzahl einzig und allein umbgelegt werden wolte / erfahren können ; und auff unseres
Vorstellen / daß eben füglich das Steuer-Quantum vorgebracht werden könte und solte / auch ge-
mäß in unseren Dingstuhl völlig gewesenen alten Gebrauch dem jenigen / so mit drey Morgen
versteuert / wegen einer jeden Ruhe mit einem halben Morgen zu versteuern / angefeket werden
mögte / gar nicht reflectiret werden wollen.

Anbey fürs fünfte uns / welcher gestalt unseres Quantum auff des Quanti Göllich-Matris-
cul, wornach selbiges jederzeit regulirt wird / hergenohmen worden / nit hat kund gemacht /
weder auch eines jeden Dorffs unseres Dingstuhls particulare Quantum angewiesen / noch die
Subdivisions-Zettul / ohngeachtet selbige zum öfteren begehrt / communicirt werden wollen /
zu welcher Verweigerung/wan unserer Steuer-Empfänger besugt / gewißlich auch künfftig nicht
nöthig seyn dörfte / daß wir der Repartition beywohnen thäten ;

Endlich haben auch erfahren müssen / daß in letzterem Steuer-Quanto unserem Dingstuhl
acht hundert Rthlr mehr / dan in da bevoorigem Jahr angefeket gewesen / welches woher rühre /
uns

und ebenfalls unbegreiflich : Indem obbesagter maßen unseres Quantum auß des Ampts Gülich Matricul gezogen wird / und sothaner Matricul Dahemahlen das geringste nicht beggesehet noch verändert gewesen ist.

Dahero Erw. Hochw. und Gnaden wir unterthänig bitten/dieselbe gnädig geruhen wollen/ in Erwegung dieser Gravaminum gnädig zu verordnen / daß wir künfftig mit dem Familien-Anschlag unbeschwert gelassen : das Steuer-Quantum auff die so auß. als einwendige steuerbare Morgen-Zahlen gleichformig repartirt / mithin unser Schultheiß, Verwalter und Steuer-Empfänger Eibver darzu gehalten werden möge / daß künfftig uns das Steuer-Quantum nach des Ampts Gülich-Matricul, und zwar eines jeden Dorffs unseres Dingstuhls in particulari anweise / zugleich die Subdivisions-Zettulen communiciren solle / sonst auch in Erwegung unser Dingstuhl von denen Beampten Ampts Gülich collectirt worden / und dabey viele Jahr sich überhäuffender Kosten verschonet gewesen / den Empfang der Steuern bemelten Beampten zu Gülich wiederumb auffgetragen / mithin die in nechst vorigen Steuer-Quantum unserm Dingstuhl beggeschlagen- gewesen zu seyn befundens ungefehr acht hundere Rthlr an dießjährigem Steuer-Quantum validirt werden mögen.

Erw. Hochw. und Gnaden

Unterthänige

Scheffen / Vorsehere / und Meißbeerbte Dingstuhls
Coslar Ampts Gülich N. N. N. N. N.

Cum suo Originali concordare attestor Ego

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius
Camerae Imperialis m. p.

Unterthänig, und höchst abgenötigte Remonstratation
und Bitt

Unser

Vorseher der neun Honschafften Ampts Gladbach,
Zum Land-Tag

Hochwürdig, auch Hoch- und Wohlgebohrne / etc. etc.

N. 50.

W. Excell. Hochw. Hoch- und Wohlgeb. auch Hoch- und Wohl Edel. wird ungezweifelt ohne unseres unterthäniges anerkennen gnugsamb bekant seyn / welcher gestalt das Ampt Gladbach nebst so schweren Lasten ein unerträgliches Quantum beytragen müße ; und haben wir zwar so oft und vielmahlen pro Remediatione unterthänig angestanden / biß dato aber so wohl in ein- als andere wegen das geringste nicht erhalten können; dahero wir abermahlen zu Befürderung der Remediation die unterthänig- und unumgängliche Remonstratation versuegen müssen/was maßen nebst schweren Steuern und schag die mehrthe in schier alle steuerbare schlechte Länderey mit denen Wotten- oder grevenhaber Höfen / wie auch Churmoiden oder Lehenlasten mit Churmoid- Haberen/ Erbrenthen, Korn- Küchen- und armen Khenten auch schag- und Schum Gelder nicht allein beschwert seyn; sondern auch dieß-jährige Früchten durch den Wind- und Hagelschlag solcher gestalt verdorben / daß es schier eine Unmöglichkeit für Uns verarmte Unterthanen des Ampts Gladbach fallen wolle/ obangezogene Lasten nebst dem aufschreibendem Steuer-Quantum zu bezahlen.

Wir aber der gänglichen Zuversicht leben/zugleich unterthänig bitten / Erw Excellenz Gnd. Hoch- und Wohl- Edel. werden bey so gestalten Sachen in der an Joho Churfürstl. Durchl. erstattender Relation einen etwaigen Nachlaß des Steuer-Quantum beförderen.

hierüber etc.

Erw. Excellenz/ Gnaden / Hoch- und Wohl. Edel.

Unterthänige

Vorsehere der neun Honschafften Ampts Gladbach.
Pro Copiâ cum suo Originali verifonâ

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Unter-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including phrases like "Hochwürdig, auch Hoch-", "W. Excell.", and "Unterthänig".

**Unterthänige höchst abgenöthigte Anzeig und Bitt /
pro promovenda moderazione Ampts-Wilhelmsteinischen Auf-
schreibungs-Contingent apud manus Clementils.**

Ad Instantiam & nomine
**Sämmtlicher Ampts-Scheyffen / Vorsteheren / meißbe- Erbt-
ten / und übriger Gemeinden**
Deren Vogts, Verwalteren daselbstigen Ampts Wilhelmstein.
Zur
gegenwärtiger Ritterschafflicher Versammlung.

Hochwürdig ; auch Hoch- und Wohlgebohrne ꝛ. ꝛ.

W. Hoch. und Wohlge. bey gegenwärtigem allgemeynen Land-Tag versammleten Ritter-schafften und Land-Ständen werde ich auß so einjandiges als importunes anlauffen ; ämbtlicher Ampts-Scheyffen / Vorsteheren / soith meißbe- Erbtten und Gemeinden Ampts Wilhelmstein zu hantbringen genöthiget / was gestalten an liquidirten Steuern Restanten ex anno 1715. biß hiehin lauth zum Kriegs-Commisariat unlängst eingeschickten Summarischen Extractus über **neun tausent Rthlr.** / also deren gnädigst suspendirten Restanten / sich im Steuern Nachstand befinden ; zu welcher Einholung obzwar allen menschlichen möglichsten Fleiß von Tag zu Tag angelegt / auch nach deren Steuern Edicten / mittelfst so wohl Ampts- als zur Zeit militairischer Hülff deren so Morosen / als sonstigen Säumigen Steuern-Debenten / gereydt und ungereydt Güthere ad Distractionem so wohl / als zur versuchter Verpfachtung kommen lassen / dannoch sich keine Licitanten auß kundbahrer allgemeiner Armuth / weder auch zum Pfachten Lust tragende hervorgethan noch angegeben / folglich darmit nichts aufrichten / noch erzwingen können ; und obwohlen von Zeit zu Zeit hierüber / als sonstigen Ampts-Zufällen den umständlichen Bericht einlangen lassen / gestalten mir und dem Ampt einen etwaiigen Anstand mit der bestimbter Zahlung zu vergünstigen ; so bin dannoch off- und vielmahlen bey dergleichen Mißzahlung in merkliche Brüchten- Straff nicht allein declarirt / sondern auch unterschiedlich mahlen durch militairische Execution in meiner eigener Wohnbehaußung gezwungen worden / die anverlangte Geldere vor obgemelte Steuern- Restanten bey denen Statt Nachsichen Kauffleuthen unter Verschreibung aller meiner Haab und Gütheren zu creditiren ; welche Creditores mich täglich zu Wiederhabung ihres Crediti so schart importuniren und dergestalten zusehen / daß mir dardurch aller Credit benommen werde : also daß nicht sehe / wie / und wannher mich auß deren Händen erretten / und von so großen Schulden- Last löß und frey machen werde : Indeme das Ampt Wilhelmstein bey denen vorgewiesenen Kriegs-Zeiten / durch Franckösischen Brand und immerwährende Partheyen / auch Marches und Remarches, sonderlich aber durch so große Aufschreibung von 12 / 13 / 14 / biß **fünffzehn tausent Rthlr.** (welches großes Quantum neben denen reparirten andern außgeschribenen Gelderen / Diäten / und sonstigen auß etwa sechs tausent Morgen (worunter Grewin und Gerverb annoch mitbegriffen) hat reparirt / und also mit Anschlag der Familien und Bestialien zusammen gerechnet / **der Morgen fünfß ad sechs Rthlr.** zahlt werden müssen) dergestalt erschöpft worden / daß von solcher Zeither dem mehristen Theil deren Steuern-Contribuenten / das liebe Brod ermangele ; umb so mehr als wegen so weniger Ampts-Morgenzahl und darzu sich alle Jahr ergebenden Mißwachs / so dan Wind- oder Hagelschlägen kaum so viel Früchten wachsen / als zum unentbehrlichem Unterhalt deren sich häufig findenden Bluth- Armen Familien erfordert werden ; Zu allem diesem auch notorium, daß im Ampt von sich nicht allein keine Handlungen noch Trafiquen viel getrieben / sondern auch keiner bey solchem Vermögen und Kräfften seye / ein oder anderes Commercium zu unternehmen und bestreiten zu können : dahingegen die Ampts-Lasten in der Lands-Hürstl. Exigenz so wohl / als Neben-Gelderen und darzu kommenden schwarzen Ampts-Pensionen sich von Jahr zu Jahr ergrösseren und vermehren : gleich dan in vorigem Jahr **zwölff tausent acht hundert fünfßzehn Rthlr.** gnädigst außgeschriben / und also mit eylß hundert dreyßig sieben Rthlr gegen dabeorige Aufschreibung verhöhet worden ; dannhero nothwendig entstehen muß / daß von Jahr zu Jahr der verarmte Contribuent zu solchem Unvermögen kommen muß / daß so wenig die rückständige / als zukünftige Steuern und andere Lasten abführen könne / sondern eins mit dem andern schuldig bleiben / und alles über sich so wohl / als über mich zu aller und eines jeden Verderb herfahren lassen müße / wohe nicht die höchstnöthige Remediirung hierinnen angelegt werde ;

Hierumb geruhen Ew. Hoch- und Wohlgeb. Freyherr. und löbliche Ritterschafften Seiner Churfürstl. Durchl. allerseiths gnädigsten Herzen die zur gnüge bekante Unvermögenheit deren Brods-Mangel leidenden Unterthanen / wie auch ihre annoch schuldigen grossen Stewren-Hinderstand / so dan dießjährigen höchstschädlichen Windschlag also kräftigst vorstellen zu lassen / gestalten bey zukünftigen gnädigsten Aufschreibungen dem Ambt Wilhelmstein ein leidentliches Contingent, nach Anlaß der wenigen Ambts-Morgen-Zahl so wohl / als in Regarde keiner in Anröt sich befindender Trafiquen angesetzt / und also die arme Unterthanen bey ihrer Mühesehlichen Arbeit die verlauffene / als zukünftige Stewren mit geherzigem Willen bezubringen sich beileufigen / und nicht durch Execution mit mir / welche ich täglich von denen Creditoren zu erwarten hab / von Haus und Hoff vertrieben und zum Bettelstab hingewiesen werden / sondern davon entübrigt seyn mögen.

Darüber zc.

Ew. Hoch- und Wohlgeb.
(Tu.)

Unterthäniger
P. M. Rommelsheim Vogts-Verwalter Ambts Wilhelmstein.

Pro Concordantiâ Originalis

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæl. & in
Camerâ Imperiali immatr. Not. m. p.

Serenissimo Electori ad manus Clementissimas

Unterthänigst, höchstflehentliche abermahlige Remon-
stration und Bitt/umb gnädigste Remediirung daß bey angeführten
höchsterhebllichsten Umständen über herbragtes Matricular
Contingent in Stewren-Anschlag nicht beschwert
werden mögen.

Höchst beschwerter und betrangter Eingeseffener
Ambts Heinsberg

Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz zc.

N. 50. **E** W. Churfürstl. Durchl. werden wir höchstbetrangte Eingeseffene dero Ambts-Heinsberg / bey gegenwertiger Landständen Versammlung und newer Stewren-Aufschreibungs Deliberation unterthänigst abermahlen zu remonstriren gendthiget / was maßen Zeit-hero der hiebevorn introducirter extraordinarie Licent. Fuß zu cessiren kommen / wir immerhin ohngehindert dagegen beständig sowohl durch uns / als dero Beambte eingeklagter Beschwernüssen acht ad zehn tausent Rthlr über unser Matricular Contingent beytragen müssen / und durch diese Respectu anderer Aembter allzugroße Prægravation dergestalt erschöpffet seynd / daß eine pure Unmöglichkeit / ohne gnädigste Remediirung länger beyzuhalten / sonderen nothzwinglich Haus und Hoff verlassen / und den Bettelstab an Hand greiffen müssen / angesehen

Primò, leider Landkündig und notorisch ist / daß die wenige Früchten / so der allmächtige Gott uns bescheret / bey gegenwertigen Conjunctionen keinen Abtrag haben / sonderen selbe in einem ganz gering-schätzigen Preis aufzubringen seyen / so gar das Hey / worinnen des Ambts Halbscheid der Morgen-Zahl schier bestehet / von dreyen Jahren hero ligen bleibet / nebens deme
Pro secundo

Pro Secundo, gnädigst zu reflectiren stehet / daß der mehrester Theil Contribuirender Landereyen und Gutheren an Ew. Churfürstl. Durchl. und andere private Erbpächter seyen / und kaum man den darab schuldigen schwarzen Erbpächters Last zu tragen vermögen; daher doch in anderen Aemtern dieses duplicis oneris halben ein Einsehen bey der Stewren Reparation billigt geschicht / und keine Ratio Disparitatis obhanden ist; nicht zu geschweigen

Pro Tertio, Daß die Überschwemmung der Ruhr und anderer Wässer an der Frucht sehr schädlich gewesen; ohne deme

Pro Quarto, dießjähriger Früchten Crescenz der jüngst in hoc mense Aprili entstandener kalter Wind bey den Büschen anschließender Landerey eine solche Beschädigung verursacht / gefalt man die Saath unfruchtbar umb zu ackeren veranlasset worden seye; auch noch zur Zeit

Pro Quinto, wegen befahrender allzugrosser Trückne und Hagelschlag man sich der Sommersaath haiber keiner Fertilität versichern könne; umbso mehr als auch die Mäuse sich hin und wider in grosser Menge bereits spüren lassen; auch daß Ambt bey neunzig tausent Reich Capital, nebst den Landsfürstl. Aufschreibungen zu verpensioniren; und der gemeine Mann so viel privative schuldig / daß selbige zu zahlen nicht vermöge.

Und gleichwie nun / gnädigster Churfürst und Herz! ex prædeductis fattsam zu ermessen / daß wir præter alia præfata onera das Matricular Contingent bey weitem nicht beyzubringen bastant, vielweniger darüber uns einiger Last aufgebürdet werden möge.

Als leben der verträglichster Zuversicht / und bitten zugleich Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst höchstsehentlich / Dieselbe gnädigst geruhen wollen, obige notorische Beschwerden absonderlich zu beherzigen / uns höchstbetrangte arme Eingeseffene Ampts Heinsberg Landtsväterlich unter die Armen zu greiffen / und dahin wenigst gnädigste Remedirungs Verordnung zu ertheilen / daß wir über unseres altherbragtes uns ohne deme zu schwarz fallendes Contingent nicht beschwert werden mögen / auch sonst fürdersambst gnädigst zu verordnen.

Daran zc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste

Eingeseffene Ampts Heinsberg,
quorum mandatario nomine God. Reuter.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L. S.)

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in
Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

Unterthänig, Sueßfällige Bitt / umb gnädige Beystewr
in unser Armuth uns gnädig mitzutheilen

Unser beyder Armen Eingeseffener zu Königshoven
Ampts Grevenbroich

Henrich Widtges und Henrich Hammelrath.

Hochwürdig, auch Hoch, und Wohlgebohrne zc. zc.

Widertwilen wir beyde untenbenandte Eingeseffene zu Königshoven Ampts Grevenbroich durch vorigen Jahrs gehabt höchstschädlichen Hagelschlag in solche grosse Armuth N. 50. gerathen / daß das liebe Brod nicht haben können! und wegen der Stewren durch die Executanten ins Verderben kommen seynd! massen kürzlich drey Soldaten auß Göllich 27. Tag im Hauff gehabt / dan einem jeden Soldaten täglich ein Kopstück geben müssen! Weilen wir mit Frau und Kinderen in grosser Armuth leben! und zwaren ein wenig Früchten im Feld annoch stehend zu gewarten haben / welches der Hr. Vogdt wegen der Stewren wird aufstreschen lassen / und also zu befördchten stehet / daß mit Frau und Kinderen an Lebens Mitteln grossen Mangel leiden müssen!

A z X

Als

(94)
Widertwilen wir beyde untenbenandte Eingeseffene zu Königshoven Ampts Grevenbroich durch vorigen Jahrs gehabt höchstschädlichen Hagelschlag in solche grosse Armuth gerathen / daß das liebe Brod nicht haben können! und wegen der Stewren durch die Executanten ins Verderben kommen seynd! massen kürzlich drey Soldaten auß Göllich 27. Tag im Hauff gehabt / dan einem jeden Soldaten täglich ein Kopstück geben müssen! Weilen wir mit Frau und Kinderen in grosser Armuth leben! und zwaren ein wenig Früchten im Feld annoch stehend zu gewarten haben / welches der Hr. Vogdt wegen der Stewren wird aufstreschen lassen / und also zu befördchten stehet / daß mit Frau und Kinderen an Lebens Mitteln grossen Mangel leiden müssen!

Als glangt an Ew. Hochwürdig: auch Hoch- und Wohlgebohrne ꝛ. ꝛ. unsere unterthänige Bitt! Dieselbe wollen gnädig geruhen / auß hoher angebohrner Christlicher Liebe und Barmherzigkeit sich über uns zu erbarmen / und uns eine willfährige Beystewr gnädig mitzu- theilen; für welche hohe Gnade wir in unserem Gebett eifrigst eingedenck seyn werden!

Ew. Hochw. auch Hoch- und Wohlgeb. ꝛ. ꝛ.

Unterthänige

Henrich Widtgens und Henrich Hammelrath.

Pro Copiâ cum suo Originali verisonâ

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

**Unterthänige Remonstracion und Bitt pro remedia-
tione &c. ut intus:**

Ihrer Churfürstl. Durchl. Beambten des
Dingstuhls Jüchen.

Zum Gültischen Landtag.

**Hochgeb. auch Hochwohlgebohrne Herren Grafen und
Freyherren ꝛ. ꝛ.**

Gnädige Herren Gültische Landstände.

N. 50.

L B. respectivè Hochgräffl. Excellenzen und Hochwohlgeb. Gnaden müssen hiebey auff die von Scheyffen / Vorsteheren und Weisberberthen beschene Remonstracion Ambs halber in Unterthänigkeit vortragen / wie daß bey jüngeren den 26. Maji gewesen grossen Sturm-Wind in den Roggen alsolcher grosser Schaden geschehen / daß dardurch der dritte Theil davon beschädigt worden; zudeme gleichfals gehorsambst anfügen müssen / daß wegen gewesener und annoch anhaltender grosser Truckene die Sommer-Früchten / und in specie der Glachs (worauffen die mehriste Stewr-Contribuenten durch spinnen nicht allein ihr Brod/sonderen auch die Stewr-Zahlung suchen müssen) auch dergestalt verdorben / daß darauff nichts zu hoffen / und hiesiger Dingstuhl bey die fünf tausend Rthlr dardurch Schaden erleide; mit Bitt / dieses in gnädige Consideration zu ziehen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. hierüber zu berichten / auff daß / weilen gem. Dingstuhl bey dem biß dahin continuirten modo extraordinario weit über sein Contingent angeschlagen worden / bey künftiger Aufschiebung über sein Quantum nicht beschwerlich beschweret, sondern derselb. bey seinem Siebenten Theil pro contingenti des Ambs Casters / wie solches vorhero auch allezeit observirt worden / zu belassen wäre / damitten hiesige Eingeseffene und Unterthanen / gleich anderen anschliessenden Aembteren widerfahren / in etwa soulagirt / und nicht zum völligen Verderben / wie es das Ansehen gewinnt / gerathen mögen.

Hierüber ꝛ.

Ew. Hochgräffl. Excell. und Gnaden

Jüchen den 13.
Junii 1719.

Unterthänige und gehorsambste Dienere
S. Cops mp. M. Schmitz.

(L. S.)

Pro Concordantiâ Originalis
Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Unterthänig

**Untertänig, höchstabenöthigste abermahligte Anzeig /
mit punctirlich angeführten Gravaminibus und Bitt / daß bey der be-
vorstehender Aufschreibung nit über das altherbrachtes Matricu-
lar Contingent in Stewren-Ausschlag gravirt werden mögen.**

Höchstgravirter und bedrangter Eingeseffener Ampts Geilenkirchen
Zum
Gülischen Landtag.

**Hochwürdig, Hoch, und Hoch-Wohlgeborne /
Gnädige Herrn Landstände.**

L B. Erw. Hochw. Hoch, und Wohlgeb. Gnaden seynd Wir höchst beschwert, und ver- N. 50.
armte Eingeseffene Ampts Geilenkirchen bey jehiger Versammlung / und newer Auf-
schreibungs- Deliberation noch und abermahlen zu remonstriren genöthiget / was maßen
wir zeithero / daß der modus collectandi extraordinarius gewähret / ab anno 1705. bis hichin / der
deffals durch uns eingeklagter Beschwernüssen ungehindert / sechs ad sieben tausent Rthlr
Jährlich über unseres Matricular Contingent contribuiren müssen ; dadurch aber dergestalt
die Unterthanen verarmt und erschöpft worden / daß / wan bey bevorstehender Aufschreibung
keine Remediirung erfolgen werde / wir Haus und Hoff zu verlassen / und den Bettelstab an
Hand zu nehmen genöthiget seynd ; wolkerrwogen

Primò, In hiesigem Ampt kein commercium geübet wird / noch werden kan / sonderen
alles von der Länderey hernehmen müssen / welche doch so schlecht / himmelsüchtig und sandächtig /
daß der Morgen an etlichen Dertieren und in specie im Kirspel Geilenkirchen höher nicht / dan
vor ein Faß Roggen und so viel Haber Jährlichen Pfachts / ja der Morgen nit umb ein Louis
Vor erblich hergebracht werden könne ;

Deme dan pro secundo hinzukombt / daß bey gegenwärtigen Conjunctionen die erwachsene
Fruchten in keinem Werth / vor geringschätzigem Preis versilbert werden müssen : mithin hat
die im hingelegeten Monath April entstandene Kälte und gefallener Schnee auff der Sandächtig
und anderer Länderey dergestalt die Winterfrucht beschädiget / daß man selbige an etlichen
Dertieren umbzuackeren gezwungen worden ; auch lassen sich hin und her die Mäuse häufig
spüren.

Nun steht pro Tertio hauptfächlich zu reflectiren / daß in hiesigem Ampt keine Gemeinde /
worauß das Viehe geweidet werden könne / sonderen muß der Unterhalt auß der wenig stewart-
ter und truckener Wiesen von der Länderey gesucht werden ; wordurch dan uns respectu anderer
Ambter ein merckliches abgehert / indeme bey jehigen Zeiten auß dem Viehe die mehriste Stewr-
Gelder außgebracht werden müssen.

Pro Quarto, steht auch nicht außser Acht zu lassen / daß in vorherigen Franckösischen Krieg
das Stätilein Geilenkirchen inner zwölff Jahren zweymahl nacheinander zumahlen in die
Asche gelegt / und die Eingeseffene vermittelst Verliehrung ihrer Häuser und Gehögter ins
aufferte Verderben gestürzt ;

Anbey hat pro Quinto unseres Ampt als die rechte Bahn in Teutschland und Prabant / auch
den Spanisch- Balckenbergischen und Staatlichen angrenkent in vorigen und lezt hingelegeten
Krieg mit March- und Remarchen / so dan feyndlich, und anderer Partheyen durch Erpressung
der Gelder / Victualien / Hand- und Span- Diensten viele tausent Rthlr zu unfereim Verderben
eingebüßet.

Pro Sexto, haben uns die in beyden Jahren 1715. und 1716. vorgewesene Hagel- und
Windschlag mit am hartisten getroffen ;

Was haben pro septimo zu Beybringung der Stewr- Gelder für harte und schwäre höchst-
schädliche so civil- als militaire Executiones nit gebraucher werden müssen ? bey diesen Umb-
ständen dan die Unterthanen also verarmet / daß viele Familien bereits ins Balckenbergische
emigriert ; auch wan keine Remediirung erfolgen solte / die andere folgen werden : indeme unse-
res Ampt nebst der Ländsfürstl. Aufschreibung / und denen schweren Erb- Pfachten / auch an-
deren Erb- Geld- Abhenten viele tausent Rthlr in Capitali zu verpensioniren / und der gemein-
mann so viel privativè schuldig / daß solches nicht zu zahlen vermögen ; auß diesen ange-
führten Beschwernüssen sich dan gnugsamb ergibt / daß wir nicht am Stand / daß matricularische
Stewr-

⊕

Stewr-

Steuer-Contingent bezutragen/vielweniger daß Uns darüber etwas aufgelegt werden möge.
Leben der tröstlicher Zuversicht / bitten zugleich Erw. Erw. Hochw. Hoch- und Hoch-
Wöhlgeb. Gnaden unterthänig / dieselbe gnädig geruhen wollen / unsere angeführte in der
Warheit bestehende und notorische Beschweren in reiffliche Consideration zu ziehen / und
bey bevorstehender Aufschreibung es dahin zu vermitteln / damit über unseres althergebrachtes /
Uns ohne dem zu schwarz fallendes Matricular-Contingent nit beschwärt werden mögen.

Daran 26. 26.

Erw. Erw. Hochw. Hoch- und Hoch-Wöhlgeb. Gnaden

Unterthänige
Eingesessene Ambts Geilenkirchen,

Pro Copiâ consonâ

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Camera
Imperialis. m. p.

**Denen zum Gürlich = und Bergischen Land, Tag ver-
ordneten ansehnlichen Herren Land-Ständen**

Unterthänig-abgendsigete Supplication, Klag / und Bitt / umb
gnädige Vermittelung / daß wir über unser altes Matricular-
Quantum nicht gravirt = oder doch wenigst denen umbli-
genden Aemtern in puncto der Steuern gleich-
gehalten werden mögen.

Sämlicher Scheffen und Vorseheren/sorth meistbes Erben
des Ambts Boslar.

**Hoch-Wohlgebohrne Freyherrn/
Gnädige Herren 2c.**

N. 50.

Erw. Hochwohlgebohrnen hiebey unterthänig supplicirend zu erkennen zu geben /
zwinget Uns die unumbgängliche Nothwendigkeit / was maßen wir nun einige
Jahren hero fast über Vermögen und weith über unser Matricular-Quantum, in
Regarde denen umb- und anliegenden Aemtern weith höher / als selbige in denen Steuern
haben beytragen müssen ; dan anstatt die uns am negsten anschließende Aemter / benentlich
Easter / Gürlich / sorth Aldenhoven / und deren mehrere benant werden könten /
ungeachtet deren Länderey durchgehents weit besser / als die unsrige / etwa per Morgen 12.
ad 13. Schillingen in denen Steuern beygetragen haben / seind wir dagegen per Morgen
19. Schillingen (ohne die Jährliche Pensiones und andere Real-Lasten / in specie die viel-
faltige Erb- Pfachten einmahl zu rechnen) Jährlich herzugeben genöthiget worden ;
Wan nun es die höchste/ ja die selbst redende Billigkeit erfordern thuet / daß wir / die wir durch
so lang anhaltende beschwerliche Zeitlose Zeiten ohne deme ganz ersä dyffen / und sonst aussen
Standte seind / mit den Jährlichen Steuern beyzuhalten / über unseres altes Matricular-
Quantum nicht beschweret / oder doch wenigst vorangeregten negst anliegenden Aem-
tern in denen Steuern gleich gehalten werden mögen ; dahr wir Scheffen und Vorseher
re bey unserem außgeschwornen Nydt zu bedauern erbietig / daß uns und übrigen Unte-
rthanen ferner auff vorangeregten Zues contribuire zu können / ein pure Unmöglichkeit ist.
Glanget dannhero zu Erw. Erw. Hoch-Wöhlgeb. unsere unterthänig fußsällige Bitt /
Dieselbe als Vätter des Vaterlands geruhen es dahin gnädig zu vermitteln / daß wir ins
künfftig

199

Ueber unseres Matricular-Contingent
nicht beschwärt werden mögen
Erw. Erw. Hochw. Hoch- und Hoch-
Wöhlgeb. Gnaden

Anton Ellen Schöffel/
Arnold Hecker Schöffel/
Philipp Key Vorseher
Für uns und für
Johann Boslar

Pro Copiâ

(L.S.) Joannes
G. Hunerath

Unterthänig und Unter-
thänig Bitt / umb Er-
füllung

Sämlicher
Boslar

Hoch- und Wohlgebohrnen
und Freyherrn

Diese Bitt wird durch uns
erkannt und zu geben /
zwinget Uns die unumb-
gängliche Nothwendigkeit /
was maßen wir nun einige
Jahren hero fast über Vermö-
gen und weith über unser
Matricular-Quantum, in
Regarde denen umb- und
anliegenden Aemtern weith
höher / als selbige in denen
Steuern haben beytragen
müssen ; dan anstatt die
uns am negsten anschließende
Aemter / benentlich Easter /
Gürlich / sorth Aldenhoven
und deren mehrere benant
werden könten / ungeachtet
deren Länderey durchgehents
weit besser / als die unsrige
etwa per Morgen 12. ad 13.
Schillingen in denen Steuern
beygetragen haben / seind wir
dagegen per Morgen 19. Schil-
lingen (ohne die Jährliche
Pensiones und andere Real-
Lasten / in specie die viel-
faltige Erb- Pfachten einmahl
zu rechnen) Jährlich herzuge-
ben genöthiget worden ;
Wan nun es die höchste/ ja
die selbst redende Billigkeit
erfordern thuet / daß wir /
die wir durch so lang anhaltende
beschwerliche Zeitlose Zeiten
ohne deme ganz ersä dyffen
und sonst aussen Standte
seind / mit den Jährlichen
Steuern beyzuhalten / über
unseres altes Matricular-
Quantum nicht beschweret /
oder doch wenigst vorangere-
gten negst anliegenden Aem-
tern in denen Steuern gleich
gehalten werden mögen ;
dahr wir Scheffen und
Vorseherer bey unserem
außgeschwornen Nydt zu
bedauern erbietig / daß uns
und übrigen Unterthanan
ferner auff vorangeregten
Zues contribuire zu können
ein pure Unmöglichkeit ist.
Glanget dannhero zu
Erw. Erw. Hoch-Wöhlgeb.
unsere unterthänig fußsällige
Bitt / Dieselbe als Vätter
des Vaterlands geruhen es
dahin gnädig zu vermitteln
daß wir ins künfftig

künftig über unseres altes Matricular-Quantum in denen Steuern nicht übernehmen / oder aber wir wenigst denen vorgemelten umbligenden Neubratern in dem Steuer- Wesen gleich gehalten werden mögen.

Erw. Erw. Hoch- Wohlgeb. unser gnädigen Herren

Unterthänig- Suchfällige Scheffen und Vorsichere Ampts Boslar.

Clas von Cöllen Scheffen / Arnold Hecker Scheffen / Philip Kley Vorsicher.

Peter Damen Scheffen / Andres Müser Vorsicher /

Für uns und sämbtliche Scheffen und Vorsichere des Ampts Boslar.

Pro Concordantia Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ Imperialis. m. p.

Unterthänig- und Unterdienstlichste fernere Remonstration und Bitt / umb Einstelluna des ohngebührlich forderenden Land-Zoll.

Unser

Sämbtlicher Eingessenen zu Dormagen Ampts Bergheim.

Gülischen Herren- Herren Land- Ständen.

Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch- Edele / und Groß- Günstige Gnädige Herren Land- Stände.

Als denen widerholten übergebenen wahrhaften Beschwerden werden Erw. Erw. Gnaden N. 50 Herlich. und Günst. Gnädig und Groß-erkant haben / daß bey unvorhoffter fernerer Continuation des im Jahr 1702. aufgebürdeten fürdershin unbeybringlichen Quanti auch die wohlhabenste Familien nicht mehr subsistiren werden können ; bevorab wan in Betracht gezogen werden will / daß wir lange Jahren hero durch den Land- Zölleren dahin gezwungen seyn / daß wir unsere in unserem Kirspel erreichte Früchten (welche wir etwa auff Duffeldorf / oder sonst ins Bergische Land auff Dormagen gefuhrt und versilbert haben) in loco zu Dormagen mit vöbligem Zoll haben verzollen müssen : biß endlich vor ungefahr etwa zwey Jahren Gülich- und Bergische Hoff- Cammer sothane Inconvenientz zwaren eingestellet / vorgegen besagter Land- Zöllner / wie äußerlich verlautet / allerhand motus machet : gegen welche wir zwar von höchstbesagter Hoff- Cammer kräftigst geschüzet zu werden verhoffen / jedoch aber Erw. Erw. Gnaden Herz. und Günst. klagend unterthänig und unterdienstlichst remonstriren müssen / welcher gestalt wir unser unentbährliches Brandholz / womit unser Kirspel gar nit versehen / mit nit geringen Kösten im Bergischen Land etwa zu Hittorf / Monheim und Rheindorf kauffen und ob wir solches schon nun über den Rhein in Dormagen bringen / dannoch solches den außländischen gleich in besagtem Bergischen Land verzollen müssen ; welches höchst beschwerlich und widerrechtlichen Lastes wir so leichter Dingen nicht werden enthoben werden / wan nicht in Erw. Erw. Gnad. Herz. und Günst. Gnädige Allsitenz wir unser Vertrauen setzen thäten : bevorab da nebensgehender Recessus weist / das wir nicht allein von denen von der Zollstat führenden / sondern auch darin bringenden Effecten den Zoll zu zahlen adstringirt werden wollen.

Unterthänig und unterdienslich bittende / Dieselbe uns dahin zu protegiren gnädig und groß-
günstig geruhen / damit Wir der Früchten halber so wohl im Göltschen / als auch wegen des
Brandhoiz im Bergischen mit dem Zoll unangefochten / und nicht beschmät werden mögen.

Als 2c.

Erw. Erw. Gnaden / Herzl. und Günst.

Unterthänig und unterdiensliche Eingeseffene des Kirspels
Dormagen, quorum nomine

Gerhard Heck Scheffen. Heinrich Sturm Scheffen
Henrich Heck als Vorsteher / Jacob Bockendorff als Vorsteher

Beylag.

Kraft unterm 1. Aprilis jüngsthin ergangenen Mandati hat Gerichts-Vott zu Stomme-
ten in dasiger Kirchen zu publiciren / das keiner unter Confiscation der Waaren und 25. Goldg.
Straff mit Früchten oder einigen Effecten auß dem Dorff / es seye woh es hin wolle / hiauf
fahren / oder sonst etwa herein bringen solle / es habe dan zuvordrist sich derselb beym Zöllneren
angeben / und den Zoll abgeführt / und keiner sub pœnâ gemelter Brüchten Declaration biß zu
anderwerter gnädigster Verordnung zu behinderen lassen hatt. Bergheim den 2. Aprilis 1719.

Ex speciali Commissione Serenissimi Electoris

J. W. Bruggen.

(L.S.) Pro Concordantiâ Originalis
Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in
Camerâ Imperiali immatr. Not. m. p.

Unterthänige Anzeig / Supplication und Bitt.

Unser

Sämtlicher Eingeseffener des Ampts Gladbach.

Hochwürdig, Hoch, und Wohlgebohrne 2c. 2c.

N. 50.

Ender! viel zu viel wird es schon bekant seyn / und bezeuget es sonst der untrüglicher
Augenschein / welcher gestalt nicht allein der gewesener extraordinari ungestümmer
Wind im Ampt Gladbach die Winter-Früchten über die Halbscheid verdorben / sonde-
ren auch das angehaltenes Zücken-Wetter die Sommer-Früchten / und absonderlich
den Glachs in dem Wachsthumb auffhalte und zumahlen verdörre.

Wan aber das ganze Ampt sich vom Glachs meistens allein ernehren / die Churfürst-
Stewren abführen / und alle andere Lasten abtragen thuet / solches aber bey jehigem Mißwachs
eine pure Unmöglichkeit / wan wir auch schon unsere eufferste Kräfte angreifen wollen.

Derohalben haben Erw. Hochw. Hochwöhlg. Freyherzen und Herzen wir sämtliche Ein-
geseffene des Ampts Gladbach unterthänig und dienslich bitten sollen / Dieselbe geruhen auß hier-
oben erheblichsten Ursachen uns zu einem mercklichen Nachlaß der Stewren zu verhelffen / und
des Ends vor uns vom N. Orth gnugsam untertrückt und verdorbene Unterthanen die nöthi-
ge Vorstellung gehörigen Orths zu versuegen.

Hierüber 2c.

Erw. Hochw. Hoch- und Wohlg.

Unterthänig und unterdiensliche 2c.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L.S.)

Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in
Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

Sere-

Serenissimo Electori ad manus Clementissimas

Untertänigst, höchstflehenliche abermahltige Anzeig und Bitt / umb gnädigste Remedirung / daß bey angeführten erheblichsten Motiven über das von altesher gewöhnliches Matricular Contingent im Stewren-Anschlag nicht gravirt werden mögen.

Höchst gravirter und betrangter Eingeseffener Ambts Millen.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

W. Churfürstl. Durchl. finden wir höchst gravirte und betrangte Eingeseffene dero Ambts Millen bey gegenwärtiger Landständen Versammlung und newer Stewren Aufschröbung Deliberation nach und abermahlen anzuzeigen uns genöthiget / welcher gestalt wir zeithero gewehrten modi extraordinarii collectandi ab anno 1705. bis hiehin der darwis der beständig sowohl durch uns / als dero Beampten remonstrirt und eingeklagten Beschwernüssen ohnerachtet Fährlich acht ad neun tausend / ja ein mehrers über unser Matricular-Contingent beytragen müssen / und dadurch in Ansehung anderer Aempter bey solcher allzugroßer Pragravation dieser gestalt verarmet und erschöpffet seynd / daß länger beyzuhalten unmöglich / sondern wan bey bevorstehendem Landtag keine Remedirung erfolge / wir Haus und Hoff verlassen / und den Bettelstab an Hand zu nehmen gezwungen werden ;

Wohlerwogen pro Primo wir alles bloßhin auß der Länderey ohne Beystand des Commercii, so im ganken Ambt nicht geübet werden kan noch wird / erzwingen müssen ; dabe dannoch

Pro Secundo, die Länderey so schlecht / sandig / sumpffig und himmelsüchtig / daß den Morgen vor drey Maß Roggen Jährlichen Pfachs / ja viele Morgen Zahl nit vor eine Louis D'or Erbslich außzubringen seye ; dardurch dan viele Länderey ligen bleibet. Deme

Pro Tertio, hinzukombt / daß bey jetzigen Conjunctionen die wenige Früchten / welche der Allerhöchster uns bescheret / gar feinen Abtrag haben / und vor geringe schätzigen Preis versilbert werden. Nit zu geschweigen

Pro Quarto, daß wegen hingelegeten Monats April entstandener Kälte / und gefallenen Schnee auß der sandachtig auch anderer Länderey die Winter Frucht auch durchgehents durch den jüngsthin vorgewesenen verderblichen Windschlag also beschädiget / daß an vielen Orththeren man selbige umbzuackeren genöthiget worden ; anbey lassen sich die Mäuse hin und her häufig spühren.

Pro Quinto, siehet haubtsächlich zu reflectiren / daß in unserem Ambt keine Gemeinde / worauff das Viehe geweydet werden könne / sondern deren Unterhalt (auffer der wenig steurbahren und trückeren nichts düchtigen Wiesen) von der Länderey gesucht werden muß ; wobey dan Respectu anderer Aempter wir umb so mehr grossen Abgang erleiden / angesehen wir wenig Viehe halten können / darauffen aber die Unterthanen bey gegenwärtigen Zeiten die mehriste Gelder außbringen müssen. Nit ungeschwiegen

Pro Sexto, daß unseres Ambt als die rechte Bahn in Teutschland und Brabant auch dem Spanische Falcenbergis- und Staatlichen angrenzend bey hingelegetem lezt und vorigen Kriegen durch March- und Remarche feindlicher und andere Partheyen viele tausenden Rthlr eingebüßet / auch daß selbiges bey hundert tausent Rthlr Capital, neben der Landsfürstl. Aufschröbung und denen schweren Erbpfachten durch andere Erbgelt-Rhenten Jährlich zu verpentioniren / der gemeine Mann privative so viel schuldig / daß solches nicht zu zahlen vermöge. ic.

Und gleichwie nun / gnädigster Churfürst und Herr! ex prædeductis sattfahm zu ermessen / daß wir nicht im Stand nebens denen angezogenen Lasten unsere Katam Matricularum in denen Stewren beyzutragen / wieweniger das darüber uns ein fernerer Last aufgelegt werden möge.

EX

Also

Marginal notes on the left edge of the page, including '100', 'J. W. Bruggen', and other handwritten text.

Also leben der verträglichlicher Hoffnung / und bitten zugleich Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst fußfällig / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsere angeführte in der Wahrheit bestehende und notorische Beschweren reiflich zu beherzigen / uns höchstbetrangte Eingeseffene Ampts Millen Landtväterlich unter die Armben zu greiffen / und dahin gnädigste Remedirungs • Berordnung ergehen zu lassen / als wir über unseres von alters herbragtes ohne deme zu schwarz fallendes Contingent nicht gravirt werden mögen / auch sonst fürdersamb gnädigst zu verordnen.

Daran xx.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste
Eingeseffene Ampts Millen.

Cum suo Originali concordare attestor Ego

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius
Camerae Imperialis m. p.

Unterthänigste Anerinnerung mit fernerer Anzeig des
am 26. Maj. jüngst eingefallenen Sturm und Ungewitters /
und dardurch überkommenen Schaden / mit fernerer
Bitt / umb gnädigste Nachlaß für einstehendem
Jahr / und über unser Matricular Contingent nicht zu beschwähren.

an Seithen

Höchstbeschweren und Betrangten Eingeseffenen! Statt
und Ampts Heinsberg.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

N. 50

L Ew. Churfürstl Durchl. haben Wir betrangte Eingeseffene dero Ampts Heinsberg ohn-
längst bey gegenwärtiger Land • Ständ Versammlung unsere Beschwerde / und dardurch
überkommene Total Ampts • Ruin damit wiederhohlet / und unterthänigst remon-
strirt / daß / ohngeachtet allen eingegebenen Klagen / auch von unseren Beambten des-
fals oft erstatteter unterthänigster Berichten / Wir von Zeit an / die extraordinari Licent cessi-
ret / von Jahr zu Jahr unseres Ambr über ihr Matricular • Contingent mit **acht bis zeh tausent**
Reichschr. beschwert gewesen / und beytragen müssen ; und dahe dan dieß und mehr nothrin-
gende Beschwerde bey Unser in Aprili jüngst exhibirter unterthänigster höchstsehentlicher aber-
mahliger Remonstratation und Bitt / umb gnädigste Remedirung umständlich angezeiget / und
nebst deme / daß die Überschwemmung der Ruhr an denen erwachsenden Früchten / und vor in
Aprili jüngst eingefallener kalter Wind ein überaus grossen Schaden verursacket / hat zu lezt
den 26. Maji. eingefallener kalter Wind ferners einen solchen Schaden denen auffm Land ste-
henden Winter • Früchten (denen Geheuchteren und Bäume zu geschweigen) zugefüget / daß
wenigst ein drittem Theil daran beschädigt ; Wan dan bey solchen Umständen Uns eine
lautere Unmöglichkeit seyn wird / die außschreibende Stewren bezubringen / gestalten dardurch
in die eufferste Ruin und Armuth gesehet

Als thuen wir nach und abermahlen unterthänigst und höchstsehentlich bitten / Ew. Chur-
fürstl. Durchl. geruhen wegen bey vorgemelter unterthänigster höchstsehentlicher abermahliger
Remonstratation eingeführter Gravamina, und in mehrerer Erwägung sothanen höchstschädlichen
Sturm •

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including names like 'Joannes Ge...' and 'Hunera...', and various illegible signatures and dates.

Sturm- und Ungewitters / bey jehiger Aufschreibung der Steuren einen gedeylichen Nachlaß in hohen Gnaden widerfahren zu lassen / und dabeneben Unseres Ambt über das von alters her brachtes Matricular Contingent bey gegenwärtiger Aufschreibung nicht zu graviren.

Darüber zc.

Erw. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste

Sämblliche Eingeseffene Statt / und Ambts Heinsberg.

Ex quorum Commissione

J. H. Trensck Scheffen zu Heinsberg. m. p.

Pro Concordantiâ Originalis

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ Imperialis. m. p.

An

Die Hochlöbl. Göllich- und Bergische H. Hrn. Landstände Unterthänig- auch Unterdienstliche Supplication, Anzeig und Bitt / umb gnädige Nachlassung der Steuren.

Unser

Scheffen / Vorficher / und gemeiner Eingeseffenen des Ambts Grevenbroich.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch- und Wohl-Edle zum allgemeinen Land-Tag versamblete Herren Göllich- und Bergische Landt-Stände zc.

W. Hochw. Hoch- und Wohlgebohr. Gnaden auch Hoch- und Wohl-Edten müssen Unterthänigst zuerkennen geben : wie daß durch langwirigen Krieg / Durch-Marchen, Hagel- und Windschlag / Miß-Gewachs / und andere schädliche Zufälle das Ambt Grevenbroich in solchen verderblichen verarmbten Zustandt gerathen / daß mehreren Theils Eingeseffene (wie gern wolten) die Contributiones, so aufgeschriben werden / Contingent-weiß nicht bezahlen können, und befinden sich umb destomehr beschwärt / indeme vorigen Jahrs zwey Rthl vier Alb. von jedem Morgen zahlen müssen / ohne die jährliche Pensiones, die den Dörffern des Ambts wegen auffgenohmenen Capitalien à parte hoch beschwärtlich fallen ; und befinden uns ferners deswegen höchstens beschwärt / dahe im Ambt Caster / Göllich / und Bergheim / und anderen Orthen das Steur-Contingent, der Morgen nur auff zwölff Schilling / auch auff anderen Plätzen zehen Schilling sich ertragen thut / derowegen eine Notorië grosse Ungleichheit zu ermessen stehet.

Gelangt demnach an Erw. Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohr. auch Hoch- und Wohl-Edl. Unterthänig- und Unterdienstliche Bitt / unseren elendigen betrübten verarmbten Zustandt in gnädige mitleydentliche Consideration und Compassion zu ziehen / uns bey Aufschreibung der newer Landts-Steuren eine gedeyliche Nachlaß widerfahren zu lassen / und sonst oportuna statutoria remedia zu statuiren / damit bey Hauff und Hoffe / täglicher Brodt-Nahrung und Lebens-Mitteln bestehen können.

Darüber zc.

Erw. Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohr. Gnad. auch Hoch- und Wohl-Edl.

Unterthänig-unterdienstliche

Johan Cönen. Johan P. Beckman.

Johan Cloeten. Henrich Cuper Vorficher. Henrich

(2)

Henrich Schnitzeler.
Godschalck Greven Scheffen.
Peter Beck Scheffen.
Gerard Cloeters Scheffen.
Albert Schüller Scheffen.

Wilhelm Heymans Scheffen.
Peter Hoevel Vorsteher.
Jacob Wolff Scheffen.
Frantz Krahn Vorsteher.
Johan Hintzen Vorsteher.

Pro Concordantiâ Originalis

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

An die Hochlöbliche Gölische Herren Land- Stände
Untersänig-Unterdienstlich-kläglich Vortrag über unerhörte/
und verderbliche Execution, mit Bitt

Unser

Durch Execution zum Verderben hingerichteter Eingefessenen des
Dorffs Holtzweiler Ampts Caster,

Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Hoch- und Wohl- Edl. u.
Zu gegenwärtigem Landtag versamlete Gölische Landstände
Gnädige und Großgebietende Herren.

N. 50.

Die wieder Uns vor etlichen Jahren her vorgestellte verderbliche und unerhörte Execu-
tion zwinget uns betrübte und verdorbene Eingefessene einem Hochadlichen Collegio
der Gölischer Land- Ständen Unsere Noth vorzutragen / als nemlich wie die zu un-
serem Dorff gehörige Morgenzahl ohne Aufnahm Steuerbahr / dabeneben guten Theils mit
schwärem Erbpacht / Untergülden und dergleichen afficiret / nicht weniger mehrentheils auf
schlechtem Land bestehe / darumb auß dem Genos das Jahrliches Steuer-Quantum auß etlichen
Jahren nicht völlig hat erzwingen werden können : absonderlich / dahe Jahrlich ein zu hohes
Superplus oder *Quantum inassecuratum* repartiret / dieses auch ad obulum usque durch verderb-
liche Executiones beygetrieben : so gar unserem Dorff die dem Amte Gnädigst verliehene merckli-
che Nachlaß nicht zum guten kommen ; sonderen darumb / weilen wir wegen unseres armseli-
gen Zustands die zu Obrenirung solcher Nachlaß erforderliche Gelder bezuschaffen nicht ver-
mögt. Fürs dritte wäre zwar billig / daß wegen unser schlechter / und so sehr beschwärteter
Morgenzahl ein Einsehen in dem Quanto mit uns hätte genohmen werden sollen / allein durch
den all zu hohen Anschlag und von Jahr zu Jahr vorgangene verderbliche Executiones ist unser
Dorff in Hinderstand und Untergang gerathen / daß auch von langen Jahren hero über 200.
Morgen ödt und wüst gelegen ; und obschon diese besähet worden / dannoch der Gemeinden
contra Edicta nichts zum guten kommen ist.

Obgleich fürs vierte durch diese und dergleiche mehrere Verordnungen wir zum Verderben
gerichtet / haben doch pro vicibus das Quantum assecuratum bezuschaffen / uns bemühet / der
verbliebener Rückstand aber auß dem Superplus oder Quanto inassecurato entstanden ; darumb /
fort auch weilen Ihre Churfürstl. Durchl. Gnädigst verordnet / daß des Rückstands halber keine
Executiones verstattet werden solten / wir nur bedacht gewesen / das Lauffende bezubehalten / und
nach Möglichkeit uns bemühet haben ; leyder aber erfahren müssen ! daß die eingehende Gel-
der auß den Rückstand angezehret / und das Lauffende offen gelassen werde ; Zweifels ohne in
dem Absehen / umb dardurch die unerhörte Execution zu bemänteln und unser suchendes Ver-
derben zu entschuldigen. Es leyder Landtkündig ist / daß von 5. ad 6. Jahren her bald durch
acht und 12. Constabler / bald durch einen Unter- Officier, und Soldaten / bald durch Führer
und 20. bis 30. Schützen / welche 3. 4. 5. bis 6. Monathen lang bey uns auß Execution gele-
gen / die Frücten außdreschen lassen / also an Executionis- und Schadt- Geld ein mehreres auff-
gangen / als zu Behuff der Steuer- Restanten haben erzwingen können.

Ebenfals

Handlung 1178...
Pro Co
Joannes
m.
D

Ebenfals am 11ten Julii 1718. ist der Landt-Lieutenant mit zweyen Führern und zehen Schützen auff Execution zu uns kommen / unsere Früchten einscheyren / und durch 25. bis 30. Drescher so gar bis auff die Erbsen aufdreschen lassen / und dardurch den armen Unterthanen die Lebens-Mitteln völlig entzogen; wobey dan fast excessive Kosten inner 4. Monathen frist (in dem der Bogt zu Caster contra intentionem Serenissimi dem Landt-Lieutenant 60. Alb jedem Führer 24. Alb. jedem Executanten ein Kopflück / und jedem Drescher 8. Alb. nebst Kost und Franck zugelegt) auffgangen / und unsere Armuth völlig weggefressen; also / daß wir nimmer zum Standt gerathen können.

Damitten ist es aber nicht gnug gewesen / sonderen hat man am 17ten Januarii uns 90. Carbiniers, sambt bey sich habenden 15. Weibern und 14. Kinderen / wie nicht weniger 30. Pferd zur Execution hingeleget / welche an statt Estappen-mäßiger Consumption von uns viele Gelder erzwungen / allen Vorrath consumirt / daß auch theils auß gebetteitem Brodt / und auß denen dies Osterfest auffm Dysterstocck distribuirten Gelderen sich müssen contentiren lassen / viele Unterthanen verlauffen / sambt Frau und Kinderen Hunger leyden / die Bestialien von Elend crepiren / andere die Flucht nehmen / der Acker inculcivirt bleibet / und dergestalten der Untergang zum höchsten Stapffel gerathen / wan hierinnen keine baldige Remedirung erfolgt / müssen wir allesampt vor Armuth davon gehen / und den Bettelstab ergreifen.

Ob nun unseres Gnädigsten Churfürsten und Landts 2. Herzen Gnädigste Intention dahin gehe / fort dem Bitterland damit gedienet seye? lassen wir der ehrbarer Welt zu judiciren anheimb gestellt seyn.

Ev. Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch- und Wohl-Edle unterthänig unterdienstlich umb Gottes willen bittend / unseren elenden Zustand gnädig und großgünstig zu erwegen / und es dahin nachrücklich zu befürdern / daß die unerträgliche Execution eingezogen / zu unserem erwahigen Aufkommen aber gedeyliche Nachlaß verstatet / so dan über vorgangene verderbliche unehörte Executions-Excessen eine unpartheypische Untersuchung ex officio unser Kundbahrer Ruin halber veranlasset werden möge.

Darüber 2c.

Ev. Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch- und Wohl-Edle.

Unterthänig unterdienstliche ruinirte Eingesessene des Dorffe Holtzweiler.

Dam. Tackweiler pro tempore Pastor, Henricus Schotten Vicarius B. M. V.

- Adrian Schrotten Scheffen.
- Johan Steuckener Scheffen.
- Georg Stabler Scheffen.
- Mattheis Lensen Scheffen / Vorsteher.
- Herman Schmitz.
- Henr. Schmitz.
- Gerhard Bungarts.
- Gerhard Ouckrath.
- Dänngen Campen.
- Merten Tackweiler.
- Andres Schmitz.
- Henrich Wolff.
- Görd Plasberker.
- Dederich Ollers. m. p.

- Peter Wackerbach Scheffen.
- Adolph Esser Scheffen.
- Herman Rütgers Scheffen.
- Gerhard Tackweiler Vorsteher.
- Gerhard Venrath.
- Balth. Lützerath.
- Hilger Damen.
- Henricus Schmitz.
- Gerhard Steinhauer.
- Mattheis Camp.
- Christian Lingen.
- Conradus Schoppen.
- Johan Marcken.
- Schieffer Conrad Müller.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ Imperialis. m. p.

D X

Unter-

Untertänigst. Fußfällige Supplication und Bitt/ umb
gnädigste Verordnung / daß das Ambt Randenrath in denen gnä-
digst aufschreibenden Stewren höher nit per Morgen
als die umbliegende Aembtler considerirt wer-
den möge.

ex parte

Sämtlichen Eingesessenen Ambts Randenrath.

Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz.

N. 50.

Ew. Churfürstl. Durchl. müssen fußfällig supplicando unterthänigst zu erkennen geben/
was maßen dero Ambt Randenrath / nachdeme selbiges bey vorgewesenen und annoch
wehrenden betragten Geld-Zeiten sein Contingent in denen gnädigst aufgeschriebenen
Landsfürstlichen Stewren bis hiehin ohne Behabung einiger Nachlassen / ohnerachtet daß ein
und anderer Hagelschlag / und mißwachsiges Jahr dan und wan hart betroffen gehabt / richtig
abgeführt / nunmehr durch solche verderbliche Zeiten / auch bey Kriegs-Zeiten dardurch / daß
dem Feind vor anderen Aembtleren exponirt gelegen / erlittenen grossen Schaden von denen
Parthejen zu solcher Unvermögenheit gerathen / daß eine Unmöglichkeit ist / das ferner vorheri-
ges Quantum in denen Stewren beybringen zu können / demehr gemeltes Ambt in matricula
viel zu hoch considerirt worden / maßen in allem nur von 2400. Morgen collectirt / und da-
hero jezo bis 19. Schilling per Morgen hat beytragen müssen.

Wan aber Gnädigster Churfürst und Herz in umbliegenden auch mit besserer Landerey ver-
sehenen Aembtleren die Repartition etwa auff 13. Schillingen aufgefallen / und also ein merckli-
ches soulagirt worden / dabey nebens auch vor- und nach gedeyliche gnädigste Nachlaß bey etwa
erlittenen Mißwachts genossen haben.

Als gelangt an Derofelbe unsere unterthänigste Zusucht und fußfällige Bitt / obige Umb-
stände in hoher Landsfürstl. Milde und Clemenz gnädigst zu beherzigen / und nach Ertrag obis-
ger weniger Morgenzahl das gnädigst aufschreibendes Quantum aufwerfen / und also gemelten
Ambts wegen Ihrer zumahliger Unvermögenheit fast Kleinmüthige Eingesessene dardurch in
Gnaden ertrösten zu lassen / daß denen benactbahrten Aembtleren per Morgen gleich angeschla-
gen werden möge.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigste Eingesessene Ambts Randenrath.

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| Peter Pauli Scheffen. | Dierich Thelen Scheffen. |
| Goswin Santen Scheffen. | Peter Geilers Scheffen. |
| Johan Pauli Scheffen. | Gerhard Wolff Scheffen. |
| Neilens Kemp Scheffen. | Servas Schultz Scheffen. |
| Adam Cüpper Scheffen. | Johan Plasbeck er Scheffen. |
| Dionysius Kinckens Scheffen. | Johan Peters Vorsteher. |
| Michel Ensis Vorsteher. | Frantz Heck Vorsteher. |

Pro Concordantia Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

An

An die Hochlöbl. Gültliche Herren Landstände unterthänig unterdienstliches Memoriale und Bitt ut intus.

Unser

Vorscheren und Meißbeerbten Ambts Gladtbach.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne Herren Grafen und Freyherren / auch Hoch- und Wohl-Edle Groß-Günstige Herren &c.

Pro Churfürst. Durchl. Unser gnädigster Herr haben cum plenissima causæ cognitio- N. 50. ne in Inquisitionen-Sachen des Bogdts Verwalteren Ambts Gladtbach N. Orth denselben seines überführten Verbrechens halber in eine Brüche und Rosten gnädigst fällig und schuldig ertheilet; worauff derselbe ferneren Rechts unerwartet bey dahiesigen Dero geheimen Rath auff seine Bogdts-Verwaltung zwaren würcklich renuntziert und resigniert haben solle;

Gleichwie Wir aber besorgen / daß derselbe resignatione inattentâ dennoch quovis modo durch ersinnliche Mittelen seine unbefugte Passiones an uns auß zu üben / und sich zu revangiren suchen mögte / und zu dem Ende bevorstehendes Jahr den Stewren-Empfang umb so mehr an sich widerumb ziehen / und continuiren werde / als er Rationes und reliqua annoct zu praktiren / der new antretender Bogdt oder sonst jemand des Empfangs noch zur Zeit sich nicht unternehmen könne / und solchen unvorhofften fals Wir darunter durch derselben ehemahlige unzeitige Passiones und verübte Excessus bey denen höchst-verderblichen Executionen unsern völligen Ruin zu befahren haben würden; zu weissen und ferneren Schadens Verhütung finden wir uns höchst-benöthiget / als willig / das zu Behueff des dem Landtags-Schluss gemâß uns in bevorstehenden Jahrs-Lauf betreffendes Stewr-Contingent (bis daran dem new antretenden Bogdten / oder sonst jemandten der Stewr-Empfang anvertrauet seyn werde) an etwa anweisenden Orth und Platz nach Möglicheit (wan auch schon creditivè) würcklich zu deponiren.

Erw. Hochwürd. Excell. Gnaden und Hoch-Edl. unterthänig unterdienstlich bittend/Dieselbe geruhen es dahin gnädig und großg. zu veranlassen / daß uns ein geführtes Orth zu obigem Ende angewiesen / und solchemnach dem abgestandenem Bogdts-Verwalteren der Empfang auß gemelt-bekändtlichen Ursachen gar nicht verstattet werden möge.

Darüber &c.

Erw. Hochwürd. Hoch-Gräffl. Excellenzen und Gnaden auch Hoch- und Wohl-Edl.

Unterthänig-Unterdienstliche Vorscher und Meißbeerbte Ambts Gladtbach.

- Henrich Maaser Vorscher.
Peter Henger Vorscher.
Peter Metz.
Jacob Maisenkonter.
Dieterich Heutzen Bollmägt.

Pro Concordantiâ Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ Imperialis. m. p.

D 2) (

Demüthig

Marginal notes on the left edge of the page, including 'Supplication', 'das Amt', 'Kammer', 'Churfürst', and 'Gnädigste Herr'.

**Demüthig, auch Unterthänige Klage / Anzeig und Bitt
umb gnädige Mediation und Interposition Nachlaß unauffbringlicher
lauffender Steuern / und Befreyung von Executanten / und schwä-
resten Executions-Kösten prout intus.**

Unser

Armer nothleydender Wittiben / fort anderen bedürfftigen / und betrang-
sahften Unterthanen und allhier eingeseffenen Ackerleuthen zu Kö-
nigshoven Ampts Grevenbroich.

Zum hohen Landtag.

**Hoch- und Wohlgebohrne Grafen und Freyherren/
Gnädige Hochgebietende Herren zc.**

N. 50.

L W. Hoch-Gräfl. Excell. und Hoch-Frey-Herz. Gnaden wird leyder Gottes mehr
als zu viel bekant seyn! sonst müssen Wir (Gott erbarme es!) mit schier blütigen Thrä-
nen in tieffster unser Armuth / schuldigstem Respect und Veneration nicht auffer aller
grosser Noth und Armuth Denenjenigen hiemit bejdwär- und verdriesslich fallen / und wehe kla-
gende ungern anerkennen / welcher gestalt das höchst-verderbliche Ungeziffer und Feldmäuse im
Jahr 1713. auch 1715. unsere mit unserm sauren / auß unsern Glieder / Fleisch-Aderen und
Beimen aufgetruckten blütigen Sa weis mit schwäresten Arbeit so müheselig als sorgfältig mit
verwendeten vielen Kösten umbgeackerte unentbähliche liebe Feld-Früchten gar mit der Wur-
mel in der Erden zu erst weggessessen / so dan im Jahr 1717. am 11ten Tag Monats Junii,
Gott seye es geklagt! das fast grausamb und erschreckliche Donner- und Hagel-Wetter alle un-
sere Baum- neben ebenfals unsere so kostbarlich als müheseligst sorgfältigst eingesäete wach-
sende Erd-Früchten totaliter zu Grund und Boden in Stücken jämmerlich zerschlagen / zer-
knirschet und zerschmettert hat; wodurch wir arme Leuth (andere heimliche particulier Unglücks-
Fälle und zugestoffene Haus-Creuzer / Schuld und Ungedult / auch sonstigen erlittenen Scha-
den und Verderb vor diesem Vorbey zu gehen) beklüglich in äussersten Ruin gestürket; selbige
Zeit einmahl umb gnädigste Nachlaß darauß nicht vorhanden gewesener Früchten unmöglich
zu erzwingen gewesener Contributions-Geldern umb deren gnädigste Verseyer demüthigst un-
terthänigst angeflehen / auch geringeren und wenigeren Nachlaß als andere Dorfschaften /
welche besser auch mehrere Länderey (dan wir) besitzen; woür wir auch in unterthänigster
Dankfagung unser treu-eifrigstes Gebett zu Gott dem Herren vor Sr. Churfürstl. Durch-
selbst anermüthete Wohlfahrt und glückseligste Regirung schuldigst außzusprechen.

Obangezogenen schwarzen Verderb und Schaden müssen wir ferner leyder Gottes annoch
beyfügen! daß wir in obgemelten Jahren dergestalt zuruck kommen seynd / daß unsere selbst-ei-
gene Mittel nicht gehabt / sonder hin- und wider anleihen und borgen müssen / auch bis auß heu-
tige Stunde nicht widergeben können; anbey inmittels drey Jahr lang Soldaten im Quar-
tier gehabt / so wir mit allen Lebens-Mitteln / auch Fourage für ihre Pferd haben auß dem Unse-
rigen versehen müssen.

Welchem zweyten hinzukombt / daß im nechst vorigen Jahr etlichen von uns gleich nach
der Arndt-Zeit die Früchten in den Scheuren gedroschen / auch hinweggenommen / und dar-
durch grosse Kösten uns verursacht worden / fort wir sämbtlich bis auß heutigen Tag / dahe-
doch (wie offenkündig ist) des Ackermans Haus und Hoff und Scheur ledig und unterm blauen
Himmel in Gottes allernädigster Hand annoch anwachsen thuet / und der Welt-Mangel am
grösten ist / mit schwarzen immerwährenden anhaltenden Executions-Kösten / so wir an denen
Executanten / deren 45. und mehrere an der Zahl uns täglich beumühigen und überlastig seynd /
annoch täglich zahlen müssen / und inner Jahrs früt etliche hundert Reichshaler zahlt haben /
gravirt und vertrucket werden / daß Viele von uns leyder Gottes vor sich und ihre arme Kinder
das liebe truckene Brod nicht haben! und bey so gestalten Sacken uns unmöglich seye / die
Steyr-Gelder nach unserm selbst eigenen Wunsch in Frieden und Ruhem / ohne Execution
und schwarzen Kösten schuldigster maßen abzuführen / und mit deren Zahlung anderen Benach-
bahrten gleich bey- und in Ruhe zu kommen / umb dementiger / indem wir schlechtere auch sehr we-
nig Länderey haben.

Gnädige

Gnädige Hochgebietende Herren! wan aber auß obertvehten Ursachen die Erzwingung und Veyrag jekt lauffender Steuern uns unmöglich / folglich auch sonnenklar ist / quod etiam per Executionem impossibile exequi nequeat, zu dem Ew. Hoch-Gräffl. Excell. und Freyhertl. Gnaden alles zu deren Landts-Unterthanen Defension, Rettung und Conservation anzuordnen dero Landts-berühmten Mediations-Eyffer nach von selbst gnädig geneigt seynd; als sezen zu folg antigender unser ertheilter Vollmacht wir ohngefehr 80. in der Zahl höchst verdrangte Wittiben und arme bedürfftige einwohnende Ackerleuthe zu Königshoven auß allen unseren Klaffen / Sinnen und Gedancken in tieffster Demuth necht Gott zu Ew. Hoch-Gräffl. Excell. und Hoch-Freyherzl. Gnaden unsere unterthänige Zusucht und Vertrawen bitten umb Gottes willen! Dieselbe gnädig geruhen wollen / die gedeyliche hohe und nöthige Ordres dahin ergehen zu lassen / damit durch Dero viel- und hochgeltende Interposition die zu unserm unerträglichem Last vergeblich (cum impossibile, per Executionem haberi nequeat) ligende fünf und mehrere Executanten von uns bald hinweg genohmen / wir durch selbige weiter nicht verdrucket / und künfftig neue Steuern hinführo Ihrer Churfürstl. Durchl. zu bezahlen immerhin unbequäm gemacht / und zum Bettelstab getrieben werden / der Nachlaß uns unmöglich zu zahlen fallender lauffender Steuern umb Gottes willen uns auß Barmherzigkeit in Gnaden angedeyen möge! Wir willen sambt unseren Kinderen künfftighin / geliebt Gott / Tag und Nacht schwitzen und fleißig arbeiten / damit an Ihre Churfürstl. Durchl. wir gleich unseren Nachbahren bezahlen mögen.

Darüber zc.

Ew. Hoch-Gräffl. Excellenz und Hoch-Freyherl. Gnaden.

Demüthige Unterthänige trew-Gehorsambste

Wittib Cönen.

Wittib Deufs &c. &c.

Tenor Mandati.

Wir Endts-Unterscriebene geben hiemit vollkommene Macht und Gewalt Everhard Geißel geschwornen Käyserl. Notario cum potestate substituendi zu Düsseldorf beym höheren Herren Landtags Congress, auch Ihrer Churfürstl. Durchl. Steuer- und Kriegs-Commisariat, oder sonst mit tieffstem Respect und Demuth in unseren Nahmen und Plas anzustehen / auch flehentlichst zu bitten / damit uns armen Landts-Unterthanen und Einwohnern zu Königshoven umb Gottes willen auß Christlicher Liebe und Barmherzigkeit ein gnädigster Nachlaß der lauffender Steuern / umb einmahl bezukommen / angedeyen / und wir der schwerer Execution wegen durch unsere Armuth / und unauffbringliche Steuern befreyet werden mögen: weil wir das Unserige / was auffzubringen gewußt / hergegeben / und nichts jeso mehr haben / woraus Geld erzwingen können; indem zu erst uns im Jahr 1713. das Erd Ungeziffer und Mäuse alle Winter-Grüchten mit der Wurzel auß der Erd zu abgefressen / so dan im Jahr 1715. abermahlen dergleichen Mäuse unsere Früchten ganz verzehret; ferner im Jahr 1717. den 11. Tag Monats Juli durch einen schädlichen Hagelschlag und Donner unsere Früchten auß dem Boden ebenfals zerschmettert / verdorben / und zerschlagen / sambt allen unseren Baum-Grüchten vernichtiget / daß unser theils kein einkiges Korn-Ähr behalten / und selbst wir in selbigem Jahr keine nothdürfftige Lebens-Mittel gehabt / weniger davon verkauft / oder Geld darauf lösen können; Anbey seynd Vielen auß uns im Jahr 1718. gleich nach der Aern-den-Zeit die Früchten in den Scheuren außgedroschen und hinweg genohmen / und durch fernere auffgetriebene schwarze Kösten / vielen auch zugeschickte Executanten / welchen etlichen wir so wohl die Sonn- als Feyr- und Werck-Tagen die Tag-Gelder baar aufzahlen / auch haben wir drey Jahr lang die Soldaten / auch ihre Pferd verpflegen müssen / und selbst vor uns und unsere Kinder kein trucken Brod haben können / dardurch wir zumahlen verderben; dazzu unsere benachbahrte Dörffere in obberührten Unglücks-Fällen mehreren Nachlaß / als wir / erhalten haben; Wir versprechen hinweg necht Göttlichen Beystand nach erhaltenen Nachlaß / bey besser Zeiten auch besser zu zahlen / auch unseren Bevollmächtigten schadlos zu halten / Urkund dieses / so geschehen Königshoven den 6ten Tag Monats Maji 1719.

Wittib Cönen.

Wittib Münchs.

Güchen / Wittib Stefens.

Wittib Brabender.

Merten Schumacher.

Wittib Deufs.

Wittib Nellen.

Wittib Müller.

Catharin Schnitzler.

Johannes Fusangel.

E) (

Adam

Adam Bollen. Christian Abels. Palm Nellen. Herman & Jacob Ahrweiler. Palm Nellen. Adolph Ahrweiler. Johan Hütmachers. Cohn Habberath. Cors Schnitzler. Theys Scheffer. Görd Fasbender. Peter Müller. Johan Linckens. Albert Königs. Wilh. Cremer. Paul Schmitz. Johan Schmitz. Joh. Domen. Peter Schumacher. Johan Claessen. Hilger Linckens. Cors Becker. Henrich Hutmacher. Johan Wylich. Henrich Linckgens. Peter Reif. Engel Linckgens. Henrich Stockem. Johan Bremer. Gerard Mücher. Johan Winter. Peter Schuges. Wolff Scheiffen. Herman Abeltz. Johan Koblentz. Peter Raumanns senior. Henr. Schumacher. Mich. Srrauch. Steffen Evertz. Herman Abeltz. der Jünger. Henr. Nellen. Peter Kauman junior. Johan Nellen der Alter. A. Abels der Jünger. Welter Bofs. Josephus Abels Gerdt Weyler. Johan Knechts. Johan Schilling. Johan Hecker. Herman Fasbender. Herm. Schmitz. Wolff Schumacher. Christian Schimmelpfenning. Johan Offermans.

Für Johan Becker und Frank Francken auff dessen Begehren haben diese obenstehende/ so theils sich selbst unterschrieben / theils durch Schreibens-Erfahrne ihre Nahmen schreiben lassen/ dieses mit unterschrieben

Ita Testor

Nicolaus Francken Custos Parochialis in Königshoven.

Pro Copiâ cum Originali consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Cameræ Imperialis. m. p.

An

Sambtliche Bülsche Herren Land - Stände
 unterthänig • dienstliche Repetition, höchst klägliche Anzeig/ Supplication
 und Bitt / sambt Beylagen lit. A. & B.

Scheffen / Vorsteheren / for th. sambtliche / gemeiner Eingessenen
 Ambs Brügggen.

Hochwürdig / Hoch - und Wohlgebohrne
 Hoch-Edele/ Hochgelehrte Herren Landstände.

N. 50.

Es ist leyder mehr dan zu bekant / was gestalten das Ambt Brügggen in vorherigen 1717ten / und 1718ten Jahr unterschiedliche Gravamina unterthänig • dienstlich vorgestelt / und unter anderen remonstrirt gehabt / wie das dasselbe über das sonst gewöhnliche Ambs • Maticular-Contingent mit vielen tausenden überhäuffet / und angeschlagen: dahero auch Jhro Churfürst. Durchl. gnädigst bewogen worden/ in anno 1717. so wohl auß dero Hofflager zu Newbourgh / als dahier ex Consilio intimo die gnädigste Remediirung verfüget haben zu wollen / gleich dieses zu geschwinde Nachricht ex adjunctis sub lit. A. & B. abzunehmen.

Obnun wohl wir der verträglich Hoffnung gelebt / es würde in deren Gefolg in abgemeld. 1718. Jahr dieß unser Beschwar gehoben worden seyn; so ist jedoch besagtes Ambt Brügggen hinwiederumb selbigen Jahrs über die **vierzehn tausend Rethl** über das solitum Maticulare Quantum übernommen / und an statt gnädigst versicherter Remediation ein als andren Weg gravirt blieben; dahero Uns abermahl genöthiget befinden / die Deroselben Ambt anlebende grosse Last und Beschwerden dahier kühlich zu repetiren / nicht zweifelend / wann solche

solte rechtlich ponderirt / und betracht werden solten / desselben miserabler Zustand und höchste Muth darauf gar leichtlich abzunehmen sein werde!

Primò, Müssen dan vor erst nicht ohne / daß berührtes Ambt Brüggen mehrentheils in gar schlechter Ländereyen bestehet.

Secundò, Und dasselbe bey vorigen Kriegszeiten / March- und Remarchiren in solchen elenden und betrübteten Zustand gerathen / daß selbiges in einen schwehren Schulden • Last in Capitali zweymahl hundert tausent Rthlr / nebens einem Interesse Rückstand von siebentzig tausend Rthlr. und mehr gesetzt worden / und de facto sich darin befinden.

Tertiò, Nicht zugeschweigen pro Tertio daß im Jahr 1717. durch Tempest und grausamen Windschlag die Sommer • Früchten und Flach / worausen guten theils die Impost • Gelder hergeschafft und genohimen werden müssen / forth Geheuchter einen unersetzlichen Schaden gestitten und völlig zu Grund gelegt worden ; wie nicht weniger

Pro Quarto, das Ambt bey viertelhalb Jahr mit acht und vierzig Reuther belegt / und solche auß Ambts Mittelen verpflegt werden müssen / ohne daß demselben dahingegen die geringste Vergütung / nach Anlaß am 24ten Maji ergangener Repartitions Verordnung deshalben angedeyen / und geschehen wäre.

Pro Quinto, Dem ferners hinzukombt / daß mehrbemeltes Ambt im Jahr 1717. über sein Maticular Contingent mit fünffzehntausent zwey hundert Rthlr. und vorig Jahr wie obgemelt mit etwa vierzehntausend Rthlr. überhöhet und beschwehrt worden ; also daß es ja handgreifflich zu ermessen / daß sothanes Ambt in so schwehrem neuerlichen Contingent nicht länger solte continuiren können / wiewohl dieselbe vorhin in denen Stewren nach Möglichkeit beygehalten ; welches aber daher entstanden / daß der Zeit die Früchten und übrige Waaren wegen denen Armeen in Geldern / Brabant / Flandern und denen umbligend beläger • gewesenen Stätten annoch zimbligen Abgang und Pretium gehabt haben ; welches außer Ambts und etwa von einem einsigen Dorff / welches die Abfuhr gethan nur den zwanzigsten Theil des Ambts constituir / profitirt worden ; welches aber bey erfolgtem Frieden lang cessirt / und sich die Anzahl Fuhrleuthen über zwey Drittheil gemindert hatt : anbey der Stewren • Anschlag auß die Consumption nach dem vorgewesenen Licent • Fuß beschehen / auß welchen Consumption • Fuß das Ambt bisher / obwohl selbiger der Zeit mit inner • sondern wie gemelt / außser Ambts geschehen / und gedachter maß zu cessiren kommen / regardirt und angeschlagen worden ; also / daß bey Cessirung dieses nunmehr in solchen euffersten Ruin gesetzt / daß jetzt und in den jüngst verfloffenen Jahren die Stewren von den mehresten Ambts • Eingeseffenen anderst nicht / als mit schweren verderblichsten Executionen und Verkaufung deren Unterthanen Land und Sand / Haug und Hoff / forth aller ihren Effecten (des Ends schier bey allen Gerichts • Tagen mit Distraktion derselben umgangen wird) eingetrieben und erzwungen werden können / also daß der arme verlassene Unterthan das seinige endlich mit dem Rücken ansehen müssen ; wie man leyder darab Exemplan gnug hat ; welches dan principaliter darauff erfolgt / daß im Ambt Brüggen von jedem Morgen ad zwey und ein halb. Drey ja gar vier Rthlr. bloß allein an Churfürst • Stewren / anderer Onerum zu geschweigen / gegeben werden müssen / also / daß der Last sich höher ertraget / als etwa die wachsende Früchten beybringen können / und jedoch darauffen (weilen sonst kein Commercium)

Die Stewren nicht allein / wie siebentens zu notiren / sondern die jährliche schwäre privaten pensiones, Erbpfacht / Rhenen / nebst Abzug der gewöhnlicher Zehenden und dergleichen dem Land anklebende onera mehr hergenohimen werden müssen ; dabey jedoch hingegen in anderen Ambt • sonderlich aber im Ober • Quartier / woselbst viel bessere Ländereyen obhanden / ein gar geringes von dem Morgen gegeben wird / so gar daß das Ambt Brüggen schier noch einmahl so viel / und noch wohl ein mehreres von jedem Morgen geben müssen / wogegen aber nicht zu consideriren / daß im Oberquartier jährlich ein dritten Theil Braach ligen bleibt / und nur zwey dritte Theil besahmet werden / angesehen diese zwey dritte Theil ein mehreres anaue beybringen / als wan im Ambt Brüggen mit grosser Mühe / Arbeit und Auflagen jährlich alles besahmet werde.

Nehmen daher zu Ew. Hochw. Hoch • und Wohlgebet. WohlEd. Wir elende betrangte und ganz ruinirte Eingeseffene Ambts Brüggen unsere Zuflucht / und bitten unterthänig • dienstlich / Dieselbe geruhen diese uns Unterthanen vorhandene äufferste Miserie und erbar • lichen Zustand zu beherzigen ! Ihrer Churfürst. Durchl. denselben des Ends vorzutragen / gestalten von Derselben gethane Promessen und Verordnung profitiren / und über das alte Maticular • Stewr • Quantum nicht beschwehrt / sondern das de facto über das Contingent zu viel angelegtes jeko und pro futuro uns angedeyen / und dießfalls die heylsame Vernehmung bey jekigem Land • Tag verfuert und verordnet werden möge ; umbdemehr im Jahr 1717. man obgemelt

(110)

Abril. Palm Necken. Jacob & Jacob
Adolph Abweiser. Johann Schmitt
Lincken. Albert Klein. Johann
Schmitz. Joh. Donn. Will.
Hilger Lincken. Conz.
Hennrich Lincken. Conz.
Henrich Sockem. Johan
Winter. Peter Schugen. Wolf
Coblentz. Peter Laumas senior. Hen
rich. Peter Laumas junior. Johan
Nellen. Wolter Doh. Josephus Abels
Schmitz. Wolf Schmitt. Cam
Johan Ostermaas.

lu Tahir
Parochialis in Brüggen.
cum Originaliconia
Georgius Hunerath Notarius Ca
merz Imperialis m. p.

Herren Land • Stände
höchst • höchliche Mayn / Supplicatien
Berlagen li. A. & B.
jehr • jährliche / gemaint Emgeseffen

und Wohlgebetene
Herren Land • Stände

aus gebildet der Ambt Brüggen in sohohgen
verbleibe Gerennas unterstündig • dinstlich
glaubt / mit des dinstlich über das seinige
mit diesen tauten überlassen und angeleg
anständig herangez worden in anno 1717. so wohl
et Conditio in anno de geographia Remedium
Reinhold. Wäldege et adhibito tab. li. A. & B.

ernung geseit / erweise in dem Erfolg in den
richten worden / so ist jedoch bedacht
er die wünschel tauten Rehr über
dann geographisch verfahren / die
erwohl geschickter bedacht / die
erwohl langlich in respect / nicht

welte alle Sommer-Grüchten zu Grund gericht / im Jahr 1718. aber auch notoriè ein schlechtes Jahr / und die principaliste Schoer so bey Uns im Flachß-ziehen bestehet / ganz verdorben / und aller Apparence nach dieß Jahr wohl schlechter fallen dürfte / und alles mit militärischer Execution , auch mit Hinnehmung der Unterthanen Better und Kleydungen für die Stewren hergehet und biß dato hergegangen; getrosien Uns gnädig willfähriger Remedirung.

Erw. Hochw. und Wohlgebr.
auch Hoch- und Wohl-Edl.

Untertänig: Dienstliche
Adam Lader* Matth. Capene, Peter Nickeft.

Carl. Phil. El.

lit. A.

Wirsen 2c. 2c. demnach Uns zu besonderen Mißvergnügen verschiedentlich zu vernehmen vorkommen / was gestalten bey dem nach geschlossenen jüngeren Land-Tag mit denen Landständischen Deputierten über die dießjährige Einwilligung veranlaßtem Directorio Repartitionis einigen Gültischen Aemtern und Gemeinden in der dießjähriger mit einer so ansehnlicher Summen vergeringerter Lands-Erfordernis höhere Quanta , dan in der negst voriger Lands-Exigens angefehrt worden / mithin diese Aemter und Gemeinde wieder unsern außtrücklichen Willen und gnädigsten Befehl gar keine / einige andere auch fast geringe Erleichterung empfunden haben ; und dan Wir zwar dieß Beschwer bey dem negsten Land-Tag nach Möglichkeit erledigen und remediren zu lassen gnädigst unermangeln / jedannoch auch Uns gewislich gnädigst versehen wollen / daß indessen das dießjährige Quantum von allen und jeden Contribuenten zu fälligen Zeiten ohn einigen Abgang zu Bestreitung der keinen Verzug leidender Kriegs-Aufgaben und anderer unumbgänglicher Amts-Nothwendigkeiten werde beygetragen / mithin in niedrigen man zu Vorkehrung der solchen Ends unvermeidlicher / und hiesigem unserm general Kriegs-Commisariat allenfalls würcklich vorzustellen bereits aufgetragener Edict-mäßiger Executionen nicht vermüßiget werde ; als ist an Euch unser gnädigster Befehl hiemit / daß ihr diese unsere ernsthafteste Intention zu jedermans Wissenschaft in dasigem Euch gnädigst anvertrautem Amte von den Canzelen publiciren lassen sollet / versehen Uns dessen also 2c. Düsseldorf den 24. Julii 1717.

Auß Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

An Beamte zu
Brüggen.

Vt. von Hetterman,
B. H. Halberg

Serenissimus Elector.

lit. B.

Was für eine anderweite und nähere Bewandnus sich über die unterm Nahmen Schesfen / Vorsteheren und gemeiner Eingefessenen Kirspell Waltiel Amtes Brüggen umb Moderation des jüngeren Aufschreibungs-Quanti eingelangte Bittschrifften demah-ten hervorthun / solches ist auß dem an Ihre Churfürstl. Durchl. von dero Gültich- und Bergischen Canzler / Vice-Canzler und geheimen Räthen unterm 7ten lauffenden Monats erstatteten unterthänigsten Bericht und dessen Beyschlüssen umständlich zu vernehmen gewesen ; wie nun höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. die des Ends von Supplicanten vorgeschükte Beschwerden bey künfftigem Land-Tag behörend untersucht / hierunter dem befinden nach zulänglich remedürt / inmittels aber in obbemeltem Aufschreibungs-Quanto keine Aenderung gemacht haben wollen / auch übrigens so viel die gebettene Relaxirung deren arretkirter Vorsteher betrifft / es bey der dießfals vom general Kriegs-Commisariat wegen an mehrgemelten Amtes Bogten ergangener Verordnung vom 26ten Novembris allerdings gnädigst betwenden lassen / und wollen / daß die mit selbigem und besagten Geheimen Rath des Ends vorgangene Communication in dergleichen Vorfällen beständig aberfolget werde ; Als haben Erw. Canzler

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including names like 'Carl.', 'Joannes C.', and 'Relationis noor'.

ler / Vice-Canzler und geheime Räthe sich obigem nach der vor jeho und fünffthigst weiteß
nöthiger Verfügung und Beobachtung halber geziemend zu richten. Neuburg den 24.
Septembris 1717.

(L. S.)

Carl. Philip.

Pro Concordantiã Originalis subs. & subsignavit

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Auffsaß Relationis novæ communis in principali

de 11. Julii 1719.

Auß Ihrer Churfürstl. Durchl. gesteren heraußkommener gnädigster Resolution ad Rela. N. 51.
tionem octavam haben antwesende Göllich- und Bergische Landstände von Räten/Rit-
terschaft und Hauptstätten mit ganz bestürztem Gemüth ersehen / was machen ihnen die
Verzögerung des Landts-Tags beygemessen werde; und weilen Landstände wegen Auf-
schreibung des ersteren Quartalis sich nicht heraußgelassen hätten / desselben Aufschreibung für
dasmahl / jedoch unter dem Vorbehalt / daß solche denen Freyheiten und Privilegien nicht dero-
giren solle / vertueget werden müsse.

Gleichwie nun Land-Stände nicht allein auff das eisteres Quartale, sondern auch auff
den ganzen Jahrgang bey de o Einwilligung unterthänigst reflectiret / und auff ein ganges
Jahr biß ad ultimam Aprilis 1720. zuzolg dero unterthänigst erstatteten particular Relationen
ein Quantum von viermahl hunder tausend Rethl Göllich- und Bergischen Theils unter-
thänigst eingewilliget haben / welches zu Bestreitung deren dem Land obliegenden Schuldige-
keiten weit mehrers sufficient ist; also sehen auch Landstände unterthänigst nicht /
warumb eben auff die Aufschreibung des ersteren Quartalis, und zwar auff den vorjähri-
gen höchstschädlichen und verderblichen Commissariats-Fuß angetragen / und nicht
vielmehr dem herkommen nach mit Zugiehung deren Landständen Deputirten das ganges ein-
gewilligtes Quantum ins Land repartiret werde? Dahe hierdurch der Landen Freyheiten
conserviret wurden / auff den ersteren Fuß aber dieselbe sehr geschmälert werden; machen in dem
Vergleich vom Jahr 1649. / denen Conditionibus vom Jahr 1668. bekändlich mit klaren Wor-
ten versehen ist / daß Einseitig und ohne Vorwissen und bewilligen deren Landständen
nichts aufzuschreiben / auch kein anderer modus, als die alte maticul, oder dieje-
nige / dessen sich Ihre Churfürstl. Durchl. mit Land-Ständen verglichen / ge-
brauchet / und nach deutlichen Inhalt vorbesagten Vergleichs mit zuehuen Land-
ständischer Deputirten repartiret werden solle.

Und bitten also gesambte Landstände unterthänigst / daß (dahe die Vergrößerung des
würcklich eingewilligten der Landen-Schuldigkeit schon weit übersteigenden Quanti unmöglich
und wegen des kundbahren elenden entkräfteten Zustands deren Eingeseßener Unterthanen bey
Gott unverantwortlich ist) Land-Stände dermahlen ein/ umb auß denen täglich aufgehenden
schwären Kosten abzukommen/ vom Tag dimittiret werden; inzwischen aber Ihre Churfürstl.
Durchl. committirte Räte mit denen Landständischen Deputatis ad Reparationem besams-
men treten mögen / umb den Göllicher Seiths übergebenen modum Repartitionis zu exami-
niren / und auff den vergleichenden Fuß Göllicher Seiths pro hoc anno allein / und ohne
fernere Consequenz / Bergischer Seiths aber modo ordinario das eingewilligtes Quantum
ins Land zu repartiren.

Es müssen sonst Land-Stände wegen denen durch die langwierige ohne dero Verschulden
sich verzögerende Land-Tags-Handlungen aufgehenden grossen Kosten sich unterthänigst be-
zeugen; und würden sie auch innerlichen Herzens doliren/wan bey etwa erfolgenden Einseitigen
Aufschreibungen des ersteren Quartalis auff den vorjähriigen Fuß / oder sonst mehrerer Gelder/
als Landstände würcklich unterthänigst eingewilliget haben / sie sich in dero Gewissen necessi-
tirt sehen solten / über solche / unerachtet allen desfalls beschenehen unterthänigsten Remonstra-
tionen / und dem von Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst ertheitem Revehli zuwider vora-
genommene ingriffe Ein die altherbragte Freyheiten / und Privilegien / sich höheren Orths
zu beschwären;

Land-Stände contestiren inzwischen nochmahlen / daß sie nicht wissen auch in den min-
desten Umständen dem Landtsfürstl. hohen Respekt zu nahe getreten zu haben: und wan ein
oder anders welches Land-Stände in dero Aufsaßen allein umb das bestien des lieben Vatters-
lands

Phil. El.
Vi. von Hererman
B. H. Halberg
us Elector.

Lands (wovon Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst eigene Wohlfarth dependiret) unterthänigst vorzustellen angezogen haben/erwan von Ihrer Churfürstl. Durchleucht unterthänigst genohmen werden sollte; So bitten Landstände in tiefster Unterthänigkeit/das solches nicht einiger Vergeffenheit der unterthänigst schuldigster Devotion, welche Landstände bis ins Grab beständigst tragen / und darab niemahlen aufsehen werden / sonderen dem patriotischen Effer Ihrer Churfürstl. Durchl. dero eigenes Landesfürstl. Besten mit tiefster Reverence vorzustellen / bezugemessen werden möge. 26.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gölischer gemeiner Synd.
F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Concordantiâ Originalis

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Auffsay Relationis decimæ communis in principali
de 14. Julii 1719.

N. 52.

Sieichwie Anwesende Gölisch- und Bergische Landstände von Rhaten / Ritterschafft / und Hauptstätten nicht finden können / worinnen diejenige Exigentien bestehen / welche in Ihrer Churfürstl. Durchl. letzterer gnädigster Resolution ihnen zur reiffere Deliberation, und umb das eingewilligtes Quantum mit einem Augmento zu vergrößeren / vorgestellet werden? maßen die von Land. Ständen zur Einwilligung unterthänigst benente Summ weit größter ist / als der Landen Schuldigkeit sich ertraget; also müssen Landstände darab wehemüchigst doliren / daß alle von ihnen so oft und vielmahlen mit tiefster Reverenz gethane wohlbegründete Vorstellungen keinen Ingrels finden wollen / sonderen denselben unerachtet auff ein Augmentum ferner angetragen werde: und gar gegen deutlichen Inhalt des Vergleichs vom Jahr 1649 / deren Condiuonen vom Jahr 1668. die Aufschreibung des ersten Quartalis, und zwaren nicht auff den von Landständen pro hoc anno schriftlich vorgeschlagenen / sonderen auff den juxta favores eingerichteten schädlichen Commissariats Fuß würcklich **Einseitig** geschehen seyn;

Wan Landstände zu etwaiger Augürung der unterthänigst beschehener Einwilligung mit gutem Gewissen schreiten könten / so wäre ihnen die Verzögerung deren langwieriger Land. Tags. Handlungen billig bezumessen: und hätten Land. Stände sich mit einer schwäerer Verantwortung bey Gott belastiget / daß an denen bis dahin auffgangenen grossen Kosten Ursach seyen / und nicht vor zwey Monathen und ehender das Augmentum unterthänigst gethan haben.

Indeme es aber auß denen breitters angeführten triffigen Ursachen und Motiven einmahl unmöglich / und bey Gott unverantwortlich ist / durch Vergrößerung des unterthänigst eingewilligten Quanti denen verarmten / und nach der Erleichterung seuffzenden Unterthanen (deren gar viele an verschiedenen Ortheren dero Stewr. Gelder auß den Almosen abführen) ferneren Last über dero schuldigkeit / und gar über das Vermögen auffzubürden;

So finden sich Landstände neceslicirt / den Inhalt dero vorheriger in puncto Augmenti unterthänigst erstatteter Relationen gehorsambst zu widerholten / und Ihrer Churfürstl. Durchl. in tiefster Unterthänigkeit zu bitten / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / Landstände mit der Zumuthung eines unmöglichen Augmenti in Churfürstl. hohen Gnaden zu verschönnen / und demahlen eins nebst Ertheilung nöthigen Reverfalis und Abscheids / umb auß den schwäeren täglich auffgehenden Kosten / damit selbige nicht denen Landständen impucirt werden mögen / abzukommen / vom Tag gnädigst zu dimitiren; inzwischen aber die gegen die altherbrachte Privilegien **Einseitig** gethane Aufschreibung des vorjährigen ersten Quartalis hinwiederumb einzuziehen / und das unterthänigst eingewilligtes Quantum Gölischer Seiths auß den unterthänigst vorgeschlagenen / und nicht auß den höchstschädlichen und juxta favores **Einseitig** gemachten Commissariats. Fuß / Bergischer Seiths aber modo ordinario mit Zuziehung deren Land-

(115)
Landliche Dependenten und Landrenten...
Ex speciali concluso de
Jan Jacob Codoné Gölischer
F. C. Hertmanni Bergischer
Pro Capit...
(L.S.) Joannes
metz

Landständischen Deputirten ins Land repariren zu lassen; widrigen falls werden Land-Stände
de necesitate werden / gegen die Einseitig beschene Ausschreibung des ersten Quartalis
sich mit unterthänigstem Respect zu bezeugen / und die Manutention deren althergebragten
Freiheiten / und Privilegien höherer Orths unterthänigst zu suchen.

Und weiln nun Ihrer Churfürstl. Durchl. committirten Herren Räten der entkräfteter
Zustand deren Eingefessenen Unterthanen / und sonst gnugsam bekant ist / daß es unmög-
lich seye / das eingewilligtes Quantum zu vergrößern / maßen es jedoch unbeybringlich
seyn würde; als thuen Dieselbe Landstände hiebey ersuchen / gestalten diese Relation mit dero
patriotischen Gutachten zu begleiten / Ihrer Churfürstl. Durchl. die Unmöglichkeit unter-
thänigst vorzustellen / und eine baldige Dimission zu befürdern.

Ex speciali concluso &c.

Joan Jacob Codoné Gütlicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copia cum suo Originali concordante

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Auffsatz Relationis undecimæ communis in principali
de 18. Julii 1719.

Sieichwie der elender entkräfteter Zustand deren Eingefessenen Unterthanen / und folg. N. 11.
lichen diel Unmöglichkeit einer fernerer Einwilligung gewislich nicht in Vorschügungen/
und leeren Wörtheren / sondern leyder in allzuwahrhaftten Umständen bestehet /
und darauf selbstn gnugsam erhellet / daß an dem vorjährigen Quanto viele Restan-
ten aufstehen / welche anderster nicht / als durch die schwariste in keinen benachbahrten Landern
jemahlen erhörte militarische Execuciones (worab die Commandirende Officiers selbstn
doliren / daß solche vorgunehmen befelcht seyen) beybragt werden können : folglichen an solchen durch die
Executiones hergenohmen- und respectivè an denen durch den heurigen Wind- und Hagel-
schlag beschädigten Vertheren denen armen Unterthanen nichts übrig seyn wird / worauf sie
dießjährige Steuer-Gelder werden abführen können! Also befinden sich antwefende Güt-
lich- und Bergische Landstände von Räten / Ritterschafft und Hauptstätten in dero Gewissen
necessitirt / dero in verschiedenen vorherigen Aufsätzen ratione eines unmöglichen Augmenti
unterthänigst gethaner Erklärung mit schuldigstem unterthänigstem Respect zu inhæriren / und
darab wehmütigst zu doliren / daß ihnen wider alles Recht die bey den langwierigen Land-
Tags- Handlungen auffgehende Röhren aufgebürdet werden wollen! indeme Landstände
daran gewislich kein Ursach seind / sonderen der bis dahin ohne dero Schuld anhaltender
Land-Tag vor längst / wân die von Ständen eingeklagte Gravamina zulänglich erlediget / und
das unter solchem Beding benentes Quantum dem alten herkommen gemäß reparirt / Ständen
auch das gewöhnliches Reversale, und mit Denselben vorher concertirter Land Tags- Abscheid
ertheilt worden wäre / hätte geendigt werden können; insonderheit dahe Landstände zu
Bestreitung deren militarischen / und anderer Lands- Erfordernüssen ein Quantum über der Lan-
den Schuldigkeit unterthänigst eingewilligt / desselben Vergrößerung aber bey Gott unver-
antwortlich zu seyn / so oft und vielmahlen unterthänigst referiret haben!

Und bitten also nachmahlen gesambte Land-Stände in tiefester Unterthänigkeit / gestalten
Sie demahlen eins nebst zulänglicher Erledigung ihrer Gravaminum, und Ertheilung nöthigen
Reversalis und Abscheids vom Tag gnädigst zu dimitiren : und das unterthänigst eingewillig-
tes Quantum, mit Einziehung deren ins Land erlassener Einseitiger Ausschreibungen / dem
Herkommen gemäß / mit Zuziehung deren Landständischen Deputirten / Gütlicher Seiths
auff den von Landständen unterthänigst vorgeschlagenen / und nicht auff den Lands verderb-
lichen / juxta favores, und zu Nachtheil vieler Statt und Aemteren eingerichteten Commis-
sariats- Sues / Bergischer Seiths aber der alten Matricul nach modo ordinario ins Land repar-
iren / und umblegen zu lassen.

Es müssen sonst Land-Stände wegen deren auffgehender schwärer Kosten / umb sich bey der Welt auffer aller Verantwortung zu stellen / unterthänigst protestiren ; dabey gehorsambst Contestirende / daß es ihnen von Herken leid thun würde / wan nicht bey erfolgender Einziehung des gegen deutlichen Inhalt des Vergleichs vom Jahr 1649 / deren Conditionen vom Jahr 1668 / und aller diefertwegen vor und nach erhaltener Känsf. Mandatorum & Rescriptum ins Land erlassenen Einseitigen Aufschreibens / und an dessen Stelle vornehmender gewöhnlicher Repartition des unterthänigst eingewilligten Quanti , und zwären Gölischer Seiths auff den pro hoc anno unterthänigst vorgeschlagenen Fuß / Sie in Krafft des dem Vaterland geleisteten Ahd Sich genöthiget sehen solten / die Manateneß dero althergebrachten Freyheiten / und Privilegien höheren Orths zu suchen / und sich über die dagegen bischene Vorgriff unterthänigst zu beschwären.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gölischer gemeiner Synd.
F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Concordantia Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Copia Relationis duodecimæ communis in principali Gölisch-und Bergischer Land-Ständen.

Luna 24 Julii 1719.

N. 54.

Arwesende Gölisch-und Bergische Land-Stände von Rätthen / Ritterschafft und Haupt-Stätten müssen billig höchst wehemütigst doliren / daß auff alle von ihnen so oft und vielmahlen mit unterthänigst-tieffstem Respect gethane wohlgegründete Vorstellungen der Zulänglichkeit des unterthänigst eingewilligten Quanti , wie auch elenden entkräfteten Zustands deren eingeseffenen Unterthanen / und darauß resultirender Unmöglichkeit eines Augmenti keine gnädigste Reflexion genohmen / sondern denselben unerachtet auff eine Vergrößerung gnädigst angetragen / und mit denen vielen Instantien allein die bis dahin ohne Schuld deren Land-Ständen angehaltene langwirige Landtags-Handlungen fernertweitig zu mehrerem Beschwär deren Unterthanen in die Länge verzögert : inzwischen aber wegen der Einseitig ins Land erlassener Aufschreibung eines von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst angeverlangten / von Land-Ständen aber nicht verwilligten Quartalis ad hundert und fünfzig tausend Rhetl so wenig / als auff die von denselben unterthänigst gebettene Abstellung des von Land-Ständen niemahlen beliebten höchst-schädlichen Commissariats-Fuß / wodurch die angezogene mit vielen Känsf. Mandatis & Rescriptis begleitete Landts-Privilegia , der Vergleich vom Jahr 1649. die Conditiones vom Jahr 1668. geschmälert werden / das geringste nicht geantwortet werde!

Gleichwie nun aber gesambte Land-Stände Dero Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragende unterthänigste wahre Treu und Devotion, durch die von ihnen beschene / der Landen Schuldigkeit / in vorherigen Aufsätzen unterthänigst remonstrirter maßen / weit excedirende Einwilligung werethätig comprobirt zu haben vermeinen thun : mithin auch Dero patriotischen Eiffer dardurch gnugsamb bezeiget haben / daß sie des lieben Vaterlands Zustand zu Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst-eigenen hohen Besten (weilen von der Wohlfahrt deren Unterthanen Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Prosperität dependiret) unterthänigst vorgestellt / und denen entkräfteten Unterthanen eine Erleichterung / umb etwa hinwiderumb zu Kräften gelangen zu können / unterthänigst aufgebitten haben.

Also müssen auch Land-Stände / umb sich bey dem Allmächtigen Gott durch Beschwörung deren Unterthanen über ihre Schuldigkeit und Kräften keine Verantwortung aufzubürden / wegen des einmahl unmöglichen Augmenti der unterthänigst beschener Einwilligung nochmahlen Dero vorherige Aufsätze in tieffster Unterthänigkeit hichin widerholten : und Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst bitten / gestalten sie mit fernerer Instanz wegen etwariger

Augi.

Es müssen sonst Land-Stände wegen deren auffgehender schwärer Kosten / umb sich bey der Welt auffer aller Verantwortung zu stellen / unterthänigst protestiren ; dabey gehorsambst Contestirende / daß es ihnen von Herken leid thun würde / wan nicht bey erfolgender Einziehung des gegen deutlichen Inhalt des Vergleichs vom Jahr 1649 / deren Conditionen vom Jahr 1668 / und aller diefertwegen vor und nach erhaltener Känsf. Mandatorum & Rescriptum ins Land erlassenen Einseitigen Aufschreibens / und an dessen Stelle vornehmender gewöhnlicher Repartition des unterthänigst eingewilligten Quanti , und zwären Gölischer Seiths auff den pro hoc anno unterthänigst vorgeschlagenen Fuß / Sie in Krafft des dem Vaterland geleisteten Ahd Sich genöthiget sehen solten / die Manateneß dero althergebrachten Freyheiten / und Privilegien höheren Orths zu suchen / und sich über die dagegen bischene Vorgriff unterthänigst zu beschwären.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gölischer gemeiner Synd.
F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Concordantia Originalis

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Copia Relationis duodecimæ communis in principali Gölisch-und Bergischer Land-Ständen.

Luna 24 Julii 1719.

N. 54.

Arwesende Gölisch-und Bergische Land-Stände von Rätthen / Ritterschafft und Haupt-Stätten müssen billig höchst wehemütigst doliren / daß auff alle von ihnen so oft und vielmahlen mit unterthänigst-tieffstem Respect gethane wohlgegründete Vorstellungen der Zulänglichkeit des unterthänigst eingewilligten Quanti , wie auch elenden entkräfteten Zustands deren eingeseffenen Unterthanen / und darauß resultirender Unmöglichkeit eines Augmenti keine gnädigste Reflexion genohmen / sondern denselben unerachtet auff eine Vergrößerung gnädigst angetragen / und mit denen vielen Instantien allein die bis dahin ohne Schuld deren Land-Ständen angehaltene langwirige Landtags-Handlungen fernertweitig zu mehrerem Beschwär deren Unterthanen in die Länge verzögert : inzwischen aber wegen der Einseitig ins Land erlassener Aufschreibung eines von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst angeverlangten / von Land-Ständen aber nicht verwilligten Quartalis ad hundert und fünfzig tausend Rhetl so wenig / als auff die von denselben unterthänigst gebettene Abstellung des von Land-Ständen niemahlen beliebten höchst-schädlichen Commissariats-Fuß / wodurch die angezogene mit vielen Känsf. Mandatis & Rescriptis begleitete Landts-Privilegia , der Vergleich vom Jahr 1649. die Conditiones vom Jahr 1668. geschmälert werden / das geringste nicht geantwortet werde!

Gleichwie nun aber gesambte Land-Stände Dero Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragende unterthänigste wahre Treu und Devotion, durch die von ihnen beschene / der Landen Schuldigkeit / in vorherigen Aufsätzen unterthänigst remonstrirter maßen / weit excedirende Einwilligung werethätig comprobirt zu haben vermeinen thun : mithin auch Dero patriotischen Eiffer dardurch gnugsamb bezeiget haben / daß sie des lieben Vaterlands Zustand zu Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst-eigenen hohen Besten (weilen von der Wohlfahrt deren Unterthanen Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Prosperität dependiret) unterthänigst vorgestellt / und denen entkräfteten Unterthanen eine Erleichterung / umb etwa hinwiderumb zu Kräften gelangen zu können / unterthänigst aufgebitten haben.

Also müssen auch Land-Stände / umb sich bey dem Allmächtigen Gott durch Beschwörung deren Unterthanen über ihre Schuldigkeit und Kräften keine Verantwortung aufzubürden / wegen des einmahl unmöglichen Augmenti der unterthänigst beschener Einwilligung nochmahlen Dero vorherige Aufsätze in tieffster Unterthänigkeit hichin widerholten : und Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst bitten / gestalten sie mit fernerer Instanz wegen etwariger

Augi.

Augirung umbdemehr in Churfürst. hohen Gnaden zu verschönen / dahe das würcklich unterthänigst eingewilligtes Quantum theils wegen des durch die vorgewesene Wind- und Hagel- schläg / und so lang angehaltene excessive Hitze verursachten grossen Schadens / theils aber an denen Ortheren / wohe die Unterthanen durch die militarische Execution in die cufferste Ar- muth gesetzt seynd / wegen der Unvermögenheit (massen die Officiers von denen im Umbr Nis- deggen auff Execution ligenden Soldaten hieselbst sollicitiren / das hinweg beruffen werden mögten) ohne Abgang nicht beybringlich seyn wird.

Ihre Churfürst. Durchl. geruhen also gnädigst / das **Einsseitiges** denen Kundtbahren Lands-Privilegiis und dem von höchst-ersagter Ihrer Churfürst. Durchl. selbst gnädigst ertheil- ten Reversali zuwider lauffendes Aufschreiben hinwiderumb gnädigst einzuziehen : die übergebene Gravamina mit mehrerem Nachdruck zu erledigen : das von Land-Ständen unter solchem Beding unterthänigst eingewilligtes Quantum von **viernahl hundert tausend Rthlr** mit Zuziehung deren Land-Ständen-Deputierten Gültischer seiths auff den von Land- Ständen pro hoc anno vorgeschlagenen / und nach gnädigstem Belieben mit denen dazzu gnä- digst benannten Rätthen etwa ferner adjustirenden Fuß / Bergischer Seiths aber der alter Ma- tricul nach modo ordinario ins Land repartiren zu lassen / und dermahlen eins Land-Stände so oft- und vielmahlen unterthänigst gebettener massen / umb auff denen täglich auffgehenden schwären Kösten abzukommen / nebst Ertheilung nöthigen Reversalis und Abscheidts vom Tag gnädigst zu dimittiren.

Land-Stände müssen sonst nochmahlen mit unterthänigst-tieffester Reverenz contestiren / das es ihnen von gankem Herzen leyde thuen würde / wan bey nicht erfolgender Einziehung des **Einsseitigen** Aufschreibens : zulänglicher Erledigung der vor- und nach übergebener Gra- vaminum , und der Ständen gnädigster Dimission sie sich necessitiret sehen solten / umb der ganken Welt zu zeigen / das an denen grossen Unkosten keine Schuld tragen wollen : mithin auch / umb bey denen alt-hergebrachten Freyheiten / und Privilegien gehandhabet zu werden / diejenige Remedia juris wider Willen zu ergreifen / welche der Paragraphus ultimus des Vere- gleichs vom Jahr 1649. ihnen verstatet.

Ex speciali Concluso & Commissione &c.

Jo. Jacob Codoné Gültischer gemeiner Synd.
F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Nötarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

**Clausulæ concernentes Relationis decimæ tertix com-
munis Gültich-und Bergischer Land-Ständen von Rätthen /
Ritterschafft und Haupt-Stätten.**

Martis 8. Augusti 1719.

Ihrer Churfürst. Durchl. auß Dero Hoff-Lager zu Heidelberg gnädigst ertheilte / und N. 55.
unterem 3 ten Julii communicirte hohe Declaration haben anwesende Gültich-und Bergische Land-Stände von Rätthen / Ritterschafft / und Haupt- Stätten mit schuldigst-obligender tieffester Reverenz verlesen : und müssen Dieselbe Ihnen nochmahlen die gnädigste Erlaubnus gehorsambst außbitten / das den Inhalt Dero bey annoch fürweh- rendem Landtag vor- und nach übergebener verschiedener Aufsätzen mit unterthänigst-tieffestem Respekt widerhohlen müssen.

Und zwar vor erst ist auß denselben mit mehrerem bekant / wasgestalt Land-Stände zu mehr würcklicher Bezeugung Dero Ihrer Churfürst. Durchl. unsterblich zutragerender unter- thänigster wahrer Treu und Devotion , ehe und bevorn die Gravamina erlediget gewesen / ein Quantum provisionale von **hundert tausend Rthlr** : und folgendes unter außstrücklicher Be- dingnus / das die Gravamina erlediget werden mögten / vor den ganken Jahr-lauff die Summ von **viernahl hundert tausend Rthlr** auff einmahl / umb vom Tag abzukommen / unter- thänigst

ⓧ

thänigst eingewilliget haben / welche der Landen Schuldigkeit weit übersteiget ; maßen / gleichwie vormahlige Herren Herzogen zu Gütlich und Berg / also auch Ihre Churfürstl. Durchl. nicht nur nach Anlaß der Revertalien de annis 1478. 1489. 1511. 1543. & 1589. sonderen auch des bey denen Conditionibus de anno 1668. und mehr andern Orthen bestätigten Vergleichs de anno 1649. §. **Wan die Nothdurfft** re. defensionem Patriæ ex propriis zu verfügen schuldig seynd : Stände aber zu mehreren nicht / dan zu Reparationem beyder Vestungen Gütlich und Düsseldorf / und darin nöthiger von Ihre Käyserl. Majest. zu folg Mandati vom 4ten Augusti 1648ten Jahrs bey damahligen schwarzen Kriegs. Empörungen auff 800. Mann zu Fuß / und 100. zu Pferd vor das mahlen alleinig determinirten Garnisonen diewelche auch zu sechsen Friedens. Zeiten (fahs nur der anno 1668. allererst eingeführter General. Staabz als wohl auch ubrige binnen b. sagtem Gütlich und Düsseldorf newerlich eingeführte Charges hinwiederumb eingezo gen werden) mit einem fast geringen zu erhalten/ verbunden.

Also daß man der unterthänigsten Hoffnung gelebt / es würde zu Ihrer Churfürstl. Durchl. völligen gnädigsten Vergnügen angereicher seyn / daß Land. Stände so weit über dergleichen in fast geringen prästandis bestehender Land. Schuldigkeit / in der einzigen unterthänigsten Hoffnung / daß es künfftig denen Landen angedeyen solle / und der dabey aufgetruckter Bedingnuß / dermahlen erfolgender zuiänglicher Erledigung allingen Dero so gemeinsamb / als particulier Beschwärden / Ihre Churfürstl. Durchl. vor das mahlen ohne die geringste Verbindlichkeit und Nachfolg jedoch pro ultimo mit einer übergrossen der Landen Kräfte so gar übersteigender Summen unter die Armben gegriffen haben.

Es würde ja keiner auß Mittel gesambter Land. Ständen seyn / welcher nicht mit der grössersten Bereitfertigkeit Ihrer Churfürstl. Durchl. Gnädigste Intention zu befolgen beflissen seyn / und dardurch Ihre Churfürstl. Durchl. zur Hinaufkunft in hie niedrige nach Dero hohen Eigenwarth seuffzende Landen animiren wurde ; indeme aber denen Land. Ständen bey Gott die Verantwortung zu Last fallt / wan sie zu Dero Einwilligung dermahlen (da die vorgewesene Wind und Hagelschlag / und beständig angehaltene excessive Hitze / wordurch die Sommer. Früchten / und ubriger zu unentbählicher Unterhaltung des Viehes obhanden gewesener Wachs thumb zumahlen ertrucknet / und ruirt / unbeschreiblichen Schaden im Land verursacht : und viele Stätt und Aemter durch die grausame Executions ruinirt / und in die Unvermögenheit gefezet seynd : mithin auch der elender entkräfteter Zustand deren Unterthanen dardurch täglich mehrers anwachset / daß die Gelder ausser Landt geführet werden / und denen Contribuenten nichts hinwiderumb auß denen zahlenden Contributions. Geldern eingehet) denen Unterthanen ferneren Last über dero Schuldigkeit / und gar über die Kräfte aufbürden solten ; So werden Ihre Churfürstl. Durchl. ja Land. Ständen in puncto der ferneren Einwilligung nichts unmögliches / und bey Gott unverantwortliches zumuthen wollen ; Dabe hingegen Ihre Churfürstl. Durchl. bey der von Land. Ständen beschehener Einwilligung höchst. befugte Ursach haben würden / Ihnen verweifflich vorzwerffen / daß des Landts Beschaffenheit ihnen bekant seyn müste / und sie also das Jenige nicht eingewilliget haben solten / was sie unbeybringlich gesehen hätten.

Daß sonsten Land. Stände wieder Willen necessitiret worden / in Dero Unterthänigst übergebenen Aufsfähen mit schuldigstem Respect jedoch einfließen zu lassen / daß nicht verhoffen thäten / gezwungen zu werden / pro manutenentia der alt. hergebrachter Freyheiten und Privilegien höheren Orths ad Augustissimum Imperatorem Dero unterthänigsten Recursum zu nehmen / daran seynd die an statt einer verhoffeter zuiänglicher Erledigung ferner überhauffete Gravamina Ursach ; Dabe vor erst vorm Jahr ein höheres Quantum, als von Land. Ständen eingewilliget / Einseitig / und ohne Vorwissen der Ständen aufgeschrieben / dessen Restanten durch die härteste / in keinen benachbahrten Landen jemahlen erhörte militarische Executions beygetrieben / und diese / allen unterthänigsten supplicirens unerachtet / annoch nicht eingezo gen.

Pro Secundo, Die Landen nicht allein über ihre Schuldigkeit / sonderen gar über die Kräfte beschwäret.

Tertio, Die Einwilligungs. Freyheit beschräncket.

Quarto, Dabe das von Land. Ständen weit über der Landen. Schuldigkeit unterthänigst eingewilligtes Quancum dem Herkommen gemäß ins Land hätte repar. ret werden können / solches nicht angenommen / sonderen daß ersteris Quotiale, pro rata der Land. Ständen Einwilligung weit übersteigend / Einseitig ins Land aufgeschrieben.

Quinto, Den Ständen die Lands. Cassim (welche sie in der Reichs. Statt Eöllen von uralten Zeiten herbracht / und zu welcher die zur Fortification, Mißz und so fien eingewilligte Gelder alle / wie sie Rahmen haben / und von darauffen vermög alten Herkommens so wohl /

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. The text is dense and appears to be a commentary or continuation of the main text's arguments, mentioning various historical events and legal proceedings related to the region of Gütlich and Düsseldorf.

wohl/ als vigore der unterm 2 sten Augusti und 4 ten 7bris 1637. erhaltenen Käyserl. Mandatorum & Rescriptorum die Bezahlung der Soldaten durch die Landts-Commissarien beschehen/ und alle Gelder vermittelst Ihrer Churfürstl. Durchl. und der Landschafft-Deputirten Anschaffung ad destinatos usus aufzahlt worden) entzogen/ deren Herstellung zwar bey allen Land-Tagen angelobt/ aber bis dato anderster nicht erfolgt/ als daß denen Gütlich- und Bergischen Pfenning- Meistern zwar Gnädigst aufgegeben worden/ binnen besagtem Edlen ihre Wohnungen zu transferiren: ohne aber/ daß die Gelder denenselben dorthin ad Cassam geliebert/ sondern von dem newerlichen Commissariat hin und her nach Willkühr/ und zwar zu höchstem Beschwär deren Unterthanen auß dem Gütlichen ins Bergische/ und vice-versa angewiesen: gar auch zu der Landen höchstem Präjudiz und Nachtheil dahier binnen Düsseldorf zu besagten Commissariats- und also genanter Extra-Kriegs-Cassa geführt werden wollen.

Sexto, Ein newerliches Kriegs-Commissariat mit vielen Kriegs- und also genannten Stewr-Räthen (deren unnöthige Salaria, welche nebens ihren excessiven denen armen Unterthanen zu schwärem Last fallenden Diecten/ zu Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst eigenem Last/ und Schaden sich auff eiliche viele tausenden ertragen) von Dero Herzen Bruderen Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenckens wider das alte Herkommen/ ohne der Ständen Wissen und Willen angeordnet/ und die Stewren auff einen von Land- Ständen niemahlen beliebten/ vor besagtem Commissariat juxta favores eingerichteten ungleichen höchst-schädlichen Repartitions-Fuß umbgelegt.

Septimo, Die zur Fortification und einer hiesigen Landen über die Schuldigkeit auffbürdende Militz erforderliche Gelder nicht durch die Pfenning-Meistere und deren ordinarie ausschickende Land-Trommter/ Stewr-Botten und Executanten/ sondern durch solche Commissarios und Stewr-Räthe/ welche sich mit vielen Monathen/ und so gar ganze Jahren durch in den Aemtern aufgehalten/ und unterm Vorwandt und Prætext die Stewr-Restanten zu examiniren/ sich mit ihren häufigen den armen Unterthanen zu schwärem Last-fallenden Diecten/ unerhörter Dingen bereichen/ zu einer hierzu angestellter besonderer Cassa mit unerträglichen militairischen Executionen einfordern/ und eintreiben/ und darüber pro libitu disponiren: so gar/ daß die bey vorigen Jahrs-Landtag von Land- Ständen zu Behuff der Freystrawen von Walbott zu Königsfeld/ der dreyer Haupt-Stätten Deuren/ Münster-Effel und Eufkircken/ der Erbhgen. Heinsberg/ als woll auch nöthiger Deputations- und Landtags-Diecten verwilligt/ und von Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst in clementissima Resolutione vom 15ten Maji Gnädigst genehmete Gelder anderwärts/ und also nicht ad usus destinatos, mit Zuziehung der Land-Ständen Deputirten/ zu folg des Vergleichs vom Jahr 1649. verwendet; deme hinzu kommt/ daß in dem Bergischen Kenner sich committirte Räthe ohne bewilligen deren Bergischer Land-Ständen privativè, dem uralten Herkommen zuwider/ einige Zulagen gethan/ und gar auß der Pfenning-Meistery-Cassa ihnen würcklich haben aufzahlen lassen.

Octavo, Denen Land-Ständen die Lista deren nöthiger Guarnisonen/ in so viel Land-Stände darzu verbunden/ nicht communicirt.

Nono, Die Fortification der beyder Bestungen Gütlich und Düsseldorf/ und der darzu erforderlicher Reparandorum mit Zuziehung der Ständen-Deputirten bis dato nicht überlegt/ noch darüber einige Besichtigung vorgehomen.

Decimo, Zu Abhörung dero Pfenning-Meistery-Rechnungen (so vermög alten Herkommens/ und der darinnen gegründeten Käyserl. Mandatorum Inhibitoriorum de 12. Maji 1637. des Vergleichs vom Jahr 1649. 2c. in Gegenwart der Deputirten von der Landschafft aufgenohmen werden sollen/ und von vielen Jahren her unabgelegt aufstehen) annoch kein Terminus anbestimmt.

Undecimo, Die Bier- und Brandtweins-Accisen wider der Ständen Freyheiten/ Privilegien/ und altes Herkommen/ den Vergleich de anno 1649. und die darauff erhaltene Revettalia, Conditiones de anno 1668. und alle vorherige Käyserl. Mandata und Rescripta verhöhet/ und an Orth und Plaz/ wohe dieselbige keineswegs herbracht/ oder gewesen/ newerlich introductirt/ und angestellet worden: und Stände auß bloßes Angeben der Hoff-Cammer/ ihrer von hundert und mehr anderen unvordentlich Jahren herbrachter Possession, ohne daß ihnen die hierzu anführende Documenta in Originali ad collationandum communicirt worden/ wider alle Billigkeit so lediglich entsetzt werden wollen 2c. 2c.

Ihre Churfürstl. Durchl. erklären sich nun zwar Gnädigst/ daß Land Ständen wegen des Einseitigen Aufschreibens ein verbindliches Revettale zu ertheilen gnädigst entschlossen seyn/ daß sothane Actus künstlich zu keiner Consequenz gezogen werden solten; gleich nun aber auch wegen der in vorigem Jahr/ Einseitig ins Land erlassener Aufschreibung denen zu

Heidelberg gewesenen Deputatis dergleichen gnädigstes Reversale ertheilet / inzwischen aber solchem Reversali nach so geringer Zeit durch die neue Einseitige Aufschreibung hinwiederumb contraveniiret worden ; so sehen Land-Ständ unterthänigst nicht / wie sie mit solchen Reversalien gesichert seyn können / daß nicht alle dero wohl-hergebrachte Freyheiten und Privilegien vor und nach geschmählert / und endlich völlig überhauften geworffen werden?

Und bitten also Ihre Churfürstl. Durchl. gesambte Land-Stände nach mahlen in tieffster Unterthänigkeit / gestalten sie gegen ihre Freyheiten / Privilegien / altes Herkommen / Vergleichhen / Reversalia, Conditiones und alte Gewonheiten nicht zu beschwären : das Einseitiges dagegen directè zuwider lauffendes Aufschreiben gnädigst einzuziehen : und in gnädigster Beherzigung des so oft und vielmahlen unterthänigst vorgestelten warhafften betrübtten Zustands deren eingefessener Unterthanen / Land-Stände mit fernerer Instanz in puncto augmenti in Churfürstl. hohen Gnaden zu verschöneren : inzwischen aber das von Land-Ständen unter dem außtrücklichen Beding/ daß die vorhin angeführte / und übrige so gemeinsame als particularia Gravamina zulänglichlicher erlediget werden mögen / unterthänigst eingewilligtes vorhin remonstrirter maßen weit über der Landen Schuldigkeit außlauffendes Quantum Bergischer Seiths juxta matriculam modo ordinario, Gültlicher Seiths aber auff den von Land-Ständen allein pro hoc anno unterthänigst vorgeschlagenen Repartitions-Fuß (wobey jedoch Land-Stände sich außtrücklich außbedingen / daß auff die Bestialien das geringste nicht gefeket werde : maßen dadurch allein denen Bedienten widerumb freye Hand gemacht wird / zu deme es auch hart ist/ denen Contribüenten das Viehe / welches sie zur Agricultur nothwendig brauchen / anzuschlagen) mit Zuziehung der Land-Ständen-Deputirten ins Land reparaturen und umblegen zu lassen: und damit Land-Stände dermahl eins nebst Ertheilung eines mit denen gesambten Land-Ständen in corpore concertirten Reversalis und Landtags-Abscheidts / wie von alters bräuchlich / von dem ohne der Land-Ständen Schuld so lang gewärthen Landtag gnädigst zu dimittiren.

Es würde sonst Land-Ständen höchst-schmerzlich vorkommen / wan wider Willen gezwungen werden solten / die Manutenenz deren von vorherigen Herren Herzogen zu Gülich und Berg thewv erworbenen / und von alters herbrachten Freyheiten / Privilegien / Recht- und Gerechtigkeiten / wie ihuen dieselbe unterschiedlichmahlen von den Römischen Käyseren zuerkent worden / höheren Orths zu suchen ; maßen Land-Stände mit aufrichtigem Gemüth unterthänigst contestiren / daß nichts mehr wünschet / als wie das gnädigstes Vertrauen Dero gnädigsten Lands-Fürsten und Herren gegen sie durch fernere unterthänigste Devotions-Bezeugungen mehrers bestärcken werde / und höchst-ersagte Ihre Churfürstl. Durchl. dermahlen eins gnädigst resolviren mögen / hieniedrige Dero getreue Landen und Unterthanen mit Dero hoher Gegenwart ehebaldigst zu erfreuen ; welches dan auch Land-Stände in der That unterthänigst veranlasset / so gar / citra ullam obligationem & consequentiam jedanno / vor vollkommener Erledigung deren so communium, als particularium Gravaminum ein dergleichen nicht nur der Landen Schuldigkeit weit übersteigendes / sonderen bey dieß-jährigen häufigen Wind- und Hagelschlag / als wohl auch zur totaler Ruin der Sommer-Früchten / und denen Bestialien abgehenden Unterhalt / anhaltender allgemeiner Hitze / der höchst-verarmeter Unterthanen Kräfften außlauffendes Quantum von viermahl hundert tausend Rthlr unterthänigst zu verwilligen.

Ex speciali Concluso & Commissione &c.

Gesambter Gülich-und Bergischer Land-Ständen /
von Ritterschafft und Haubt-Stätten.

J. Jac. Codoné Gültlicher gemeiner Synd.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd.

Pro Copiâ cum suo Originali in clausulis concernentibus verbotenus concordante subf. & sublig.

(L. S.) Joann. Georg. Hunerath Apost. Cæs. & in
Cam. Imper. Immat. Not. m. p.

Auffsatz

**Auffsatz Relationis decimæ quartæ communis
Der Göllich- und Bergischer Land-Ständen von Ritterschafft / und
Haupt-Stätten.**

Veneris 11. Augusti 1719.

Anwesende Göllich- und Bergische Land-Stände von der Ritterschafft und Haupt-Stät- N. 56.
ten müssen wehmütigst doliren / auß der ihnen communicirter gnädigster Resolution
vom 8ten dieses ersehen zu haben : daß ihre vor- und nach gethane Vorstellungen nicht
allein keinen Ingress gefunden / sondern daß das von Land-Ständen unter dem außrückli-
chem Beding / daß die Gravamina zulänglich erlediget werden mögten / eingewilligtes Quantum
von viermahl hundert tausend Rthlr (worzu Stände wegen nicht erfüllter Condition
sich dermahen nicht bekennen können) biß auff das vorjähriges Quantum wider Ständen
Willen verhöhet / und nach Anlaß ermelter Resolution Einseitig ins Land repartiret werden
wolle : Stände aber ohne Erfüllung der außbedingener Conditionen so lediglich vom Tage
dimitirt worden seyen !

Gleichwie nun aber der Ständen Einwilligungsfreyheit dardurch gar zu stark beschrän-
ket / und völlig zernichtet wird ;

Also können Land-Stände Ihre Deputatos (welche Ihre Churfürstl. Durchl. ihnen
dabey zu haben gnädigst freigestellt) wie gern sie auch gewolt / zu Repartirung des Einseitig
aufschreibenden vorjähriges / von Land-Ständen niemahlen gewilligten Quanti nicht instrui-
ren : sondern müssen sich dardwider so wohl / als auch gegen all das jenige / was ferner etwa
gegen die Landtags-Handlung / und der Ständen Privilegia vorgehohmen werden solte / mit
unterthänigstem Respect bezeugen.

Ex speciali Concluso &c.

J. Jac. Codoné Gölischer Synd.
F. C. Hertmanni Bergischer Synd.

Pro Copiâ cum Originali consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

**Abdruck des zweyten Einseitigen Aufschreibens
vom 19ten Augusti 1719.**

**Von Gottes Gn. Wir Carl Philipp /
Pfalz-Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Schatzmeister und Churfürst / in Bayern / zu Göllich / Cleve und
Berg Herzog / Fürst zu Nörß / Graff zu Beldentz / Spon-
heimb / der Marck und Ravensberg / Herz
zu Ravensstein / &c. &c.**

Inseren gnädigsten Gruf zuvor :/:
Iebe Getreue : Wir hätten Uns gänzlich gnädigst versehen gehabt / es würde zeitlich N. 57.
Unserer unterm 4. Julii jüngsthin erlassener provisional Aufschreibungs-Verordnung /
bey

bey dem dahier vorgewesenen Gülich- und Bergischen Landtag / eine solche zulängliche Einwilligung / wodurch die in Behuff Unseres Kriegs-*Ararii*, wie auch übriger gemeiner Lands-Aufgaben unvermeidlich erheischte Nothdurfften besritten werden können / erfolgt / mithin hierauff solcher zu formblicher Endschaft gedeyn seyn ; Nachdeme aber denen desfalls so oft und vielmahlen denen Gülich- und Bergischen Land-Ständen beschenehen trüestigen Vorstellungen ohnerachtet sich das Widerspiel ergeben hat / und Wir solchem nach auß sehr erheblichen Ursachen den in den vierten Monath verzögerten Landtag / bis zu unserer in eigener hoher Person erfolgender Anfunfft in hiesigen unseren Landen aufzustellen / mithin Landstände von Tag zu erlassen gnädigst bewogen worden / immittels aber die unabgängliche Besorgnus der zu Unterhalt unserer Kriegs-Trouppen, forth zu anderen Kriegs- und gemeinen Lands-*Nothdurfften* erheischter Gelder von einer unumbgänglicher Nothwendigkeit seyn / mithin erfordern will / daß solchen Endts ein gewisses zulängliches Quantum auß gedachten unseren Landen zu gehöriger Zeit unabgängig eingebracht werde ; Und dan unserer euch gnädigst anvertrauter Statt *Contingent* vom ersten Maji jüngst bis ultimam Aprilis 1720. sich darin ad

Rhtlr. Alb. Hr.

jedoch einschließlich des in vorgemelter *Quartal*-Aufschreibung benenteten Quanti ertragen thut ; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr sothane Summam alsobald mit Zuziehung zweyer Ritterbürtigen / forth *Scheffen* / *Vorsieher* und meist-*Beerbten* in ermelter unserer euch gnädigst anvertrauter Statt der *Matricul* und altem *Herkommen* nach *repartiret* / per *Capita* subdividiret / mithin gemeltes Quantum monatlichs mit einem zwölfften Theil an unseren *Hoff-Cammer-Rathen* und Bergischen *Pfennings-Meistern* *Becker*, oder auß desselben Anweisung richtig und unabgängig abführet / und inner den nächsten 14. Tagen nach der *Repartition*, die *Repartitions- und Subdivisions-Zettulen* gehörigen *Orths* bey *Straff* denen hierunter ergangenen *Edictis* einverleibt / ohnfehlbar gehorsambst einschicket ;

Im fall nun denen bekender maßen verschobenen Land-Tags-*Handlungen* halber / die zu denen in dasiger Statt vorzunehmen seyenden *Repartitionen* eingeladene Ritterbürtige sich in dem desfalls bestimbeem *Termino* dabey nicht einfinden würden / desloweniger nicht mit der *Repartition* obertwehnter maßen fortfahret / und zu hiesigem unserem *Seheimen Rath* die von gemelten Ritterbürtigen hierunter etwa bezeigte *Weigerung* zu fernerer gnädigster *Verordnung* so wohl gehorsambst berichtet / als auch Ihr unser *Ambtman* der *Repartition* solcher ewer *Obliegenheit* und Uns geleisteten *Nydes-Pflichten* gemäß bey *Vermeidung* einer unaufbleiblicher *Straff* von 50. *Soltgl.* beywohnen / und dieselbe obigem nach mit vollziehen sollet. Düsseldorf den 19. Augusti 1719.

Auß höchst-ermelet. Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Pro Copia cum suo typo concordante

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.

Copia Resolutionis Serenissimi Electoris ad Relationem 13. communem in principali.

Martis 8. Augusti 1719.

N. 58.

Was Gülich- und Bergische Land-Stände von Räten / *Ritterschafft* und *Stätten* unter heutigem dato ferners gehorsambst referiret / und wohin sie sich wegen der ihnen leghin communicirter Churfürstl. gnädigster *Resolution* weiters heraufgelassen / ist *Inhalts* derselben *Relation* des mehreren zu vernehmen gewesen ; worauff dan die geziemende *Reflexion* genohmen worden / und denenselben von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. bedeutet wird / daß Dieselbige auß denen vorhin angeführten trüestigen *Beweg-Ursachen* von dem

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including fragments of text and signatures.

dem vor dieß Jahr ad Cassam militarem erheischtem Beytrag von sechs hundert tausend
Rethr abzuweichen / auff keine Weise vermögten ; und weilen nun Land. Stände in ih-
rem letzterem Auffatz auß denen dabey angeführten Umständen dafür halten wollen / daß sie
sich darzu nicht erklären könten.

Als ist Ihrer Churfürstl. Durchl. Gnädigster Befelch / und Erläuterung dahin einge-
richtet / welche Land. Ständen hiemit gebührend hinterbracht wird / daß sie bey Dero in
hiefige Landen bevorstehender Anknufft mehrgemelte Land. Stände abermahien beschreiben/
und mit ihnen das weitere berathschlagen und abhandelen werden ; indessen aber unabgän-
gich benöthiget seynd / das vorjähriges Quantum auff den unlängst gnädigst beliebten Fuß
aufzuschreiben / und erheben zu lassen : mittlerweil aber die Land. Stände vom Tag zu
dimittiren gnädigst befohlen hätten ; dabey jedoch die fernere gnädigste Erklärung denen-
selben gegeben wird / daß die aufschreibende Geldere anderster nicht / dan zu Bejtreitung deren
Militar-Erheischungen / und gemeinen Lands-Nothwendigkeiten verwendet werden solten ;
derenthalben sie auß ihrem Mittel einige Deputatos, welche auß genawer Befolgung dieser zu
des Vatterlands Besten lediglich gereichender Landsfürst vätterlicher gnädigster Intention acht
haben mögten / benennen könten ; so ihnen hiermit freygestellt wurde. Und solten übrig-
ens die annoch etwa unerörterte Gravamina (in so weit solche keine weitere rechtliche Erkant-
nuß erforderten) ohnaußsehrlich erlediget werden ; welches Land. Ständen hiemitten zu
dem End dermahien weiters bekant gemacht wird / daß sie sich darnach werden zu richten
wissen.

(L.S.) B. H. Hallberg

Pro Copiâ cum suo Originali consonâ

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Ca-
meræ Imperialis. m. p.

Abdruck des dritten Einseitigen Aufschreibens
vom 15. Septembris 1719.

Don Gottes Gn. Wir Carl Philipp /
Pfalz Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Schakmeister und Churfürst / in Bavern / zu Gütlich / Cleve und
Berg Herzog / Fürst zu Würtz / Graff zu Beldenk / Spon-
heimb / der Mark und Ravensberg / Herz
zu Ravensstein / ic. ic.

Lebe Getreue : Wir erinnern Uns zwar der von Uns unterm 19. Augusti jüngst N. 52.
erlassener Aufschreibungs-Verordnung annoch gnädigst ; Nachdem nun auß
dem bereits aufgeschriebenen Quanto die gewöhnliche Land. Gehälter / Pensionen/
die von den Gütlich- und Bergischen Pfennings-Meistern verschossene vorigjährige
Landtags-Dieten / fort übrige von Unseren Land. Ständen absonderlich bewilligte gemeine
Lands-Nothwendigkeiten nicht werden bestritten werden können / und daher annoch ein fer-
neres Quantum zu jehterwehntem Behuff aufzuschreiben unumbgänglich erfordert wird / wo-
rinnen dasiger euch gnädigst anvertrauter Statt Contingent sich ad
betragen thut ; Als befehlen Wir euch hiemit gnä-
digst

digst und erstlich / daß ihr auff den bey obiger an euch ergangener gnädigster Verordnung gnädigst verordneten Fuß erwehntes Quantum mit repartiren / dahe aber die Repartition bereits vollzogen seyn solte / alsdan einem jeden Contribuenten seine Schuldigkeit auß obgemelter fernerer Erfordernus ohne weitere Kósten beysetzen / und euch daran keineswegs verhindern lassen sollet. Versehen uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 15. Septembris 1719.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch ꝛc.

Pro Copiâ cum suo typo consonâ

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis. m. p.



An

Die Kön. Bay
Germanien
gum und Böhmen
Allerhöchste Erb- und
kaiserliche Majestät
und Reichens / manigfaltigen
erbringen
Der Land-Ständen
Gleich / und
Gemein
Durchl. zu
Cum Actibus